

Pariamentsdienste

Services du Parlement

Servizi del Parlamento

Servetschs dal parlament



Dokumentationszentrale
3003 Bern
Tel. 031 322 97 44
Fax 031 322 82 97
doc@pd.admin.ch

Verhandlungen

Délibérations

Deliberazioni

Bürgerrechtsregelung. Revision

Loi sur la nationalité. Révision

Legge sulla cittadinanza. Modifica



Verantwortlich für diese Ausgabe:

Parlamentdienste
Dokumentationszentrale
Ernst Frischknecht
Tel. 031 322 97 31

Responsable de cette édition:

Services du Parlement
Centrale de documentation
Ernst Frischknecht
Tél. 031 322 97 31

Bezug durch:

Parlamentdienste
Dokumentationszentrale
3003 Bern
Tel. 031 322 97 44
Fax 031 322 82 97
doc@pd.admin.ch

S'obtient aux:

Services du Parlement
Centrale de documentation
3003 Berne
Tél. 031 322 97 44
Fax 031 322 82 97
doc@pd.admin.ch

Inhaltsverzeichnis · Table des matières

Seite - Page

1. Übersicht über die Verhandlungen - Résumé des délibérations		I
2. Rednerlisten - Listes des orateurs		III
3. Zusammenfassung der Verhandlungen Condensé des délibérations		V XI
4. Verhandlungen der Räte - Débats dans les conseils		
Nationalrat - Conseil national	16.09.2002	1
Ständerat - Conseil des Etats	17.06.2003	32
Nationalrat - Conseil national	24.09.2003	49
5. Schlussabstimmungen - Votations finales		
Nationalrat - Conseil national	03.10.2003	59
Ständerat - Conseil des Etats	03.10.2003	61
6. Namentliche Abstimmungen – Votations finales		63
7. Bundesbeschluss über die ordentliche Einbürgerung sowie über die erleichterte Einbürgerung junger Ausländerinnen und Ausländer der zweiten Generation	03.10.2003	79
Arrêté fédéral sur la naturalisation ordinaire et sur la naturalisation facilitée des jeunes étrangers de la deuxième génération	03.10.2003	80
Decreto federale sulla naturalizzazione ordinaria e la naturalizzazione agevolata dei giovani stranieri della seconda generazione	03.10.2003	81
8. Bundesgesetz über Erwerb und Verlust des Schweizer Bürgerrechts (Bürgerrechtsgesetz, BÜG) (Erleichterte Einbürgerung junger Ausländerinnen und Ausländer der zweiten Generation/Verfahrensvereinfachungen im Bereich der ordentlichen Einbürgerung)	03.10.2003	82
Loi fédérale sur l'acquisition et la perte de la nationalité suisse (Loi sur la nationalité, LN) (Naturalisation facilitée des jeunes étrangers de la deuxième génération/ simplifications de la procédure de naturalisation ordinaire)	03.10.2003	86
Legge federale sull'acquisto e la perdita della cittadinanza svizzera (Legge sulla cittadinanza, LCit) (Naturalizzazione agevolata dei giovani stranieri della seconda generazione / Semplificazioni procedurali nel settore della naturalizzazione ordinaria)	03.10.2003	89

9.	Bundesbeschluss über den Bürgerrechtserwerb von Ausländerinnen und Ausländern der dritten Generation	03.10.2003	92
	Arrêté fédéral sur l'acquisition de la nationalité par les étrangers de la troisième	03.10.2003	93
	Decreto federale sull'acquisto della cittadinanza degli stranieri della terza generazione	03.10.2003	94
10.	Bundesgesetz über Erwerb und Verlust des Schweizer Bürgerrechts (Bürgerrechtsgesetz, BÜG) (Bürgerrechtserwerb von Ausländerinnen und Ausländern der dritten Generation)	03.10.2003	95
	Loi fédérale sur l'acquisition et la perte de la nationalité suisse (Loi sur la nationalité, LN) (Acquisition de la nationalité par les étrangers de la troisième génération)	03.10.2003	97
	Legge federale sull'acquisto e la perdita della cittadinanza svizzera (Legge sulla cittadinanza, LCit) (Acquisto della cittadinanza degli stranieri della terza generazione)	03.10.2003	99
11.	Bundesgesetz über Erwerb und Verlust des Schweizer Bürgerrechts (Bürgerrechtsgesetz, BÜG) (Bürgerrechtserwerb von Personen schweizerischer Herkunft und Gebühren)	03.10.2003	101
	Loi fédérale sur l'acquisition et la perte de la nationalité suisse (Loi sur la nationalité, LN) (Acquisition de la nationalité par des personnes d'origine suisse et émoluments)	03.10.2003	105
	Legge federale sull'acquisto e la perdita della cittadinanza svizzera (Legge sulla cittadinanza, LCit) (Acquisto della cittadinanza delle persone di origine svizzera e tasse)	03.10.2003	109

1. Übersicht über die Verhandlungen · Résumé des délibérations

01.076 n Bürgerrechtsregelung. Revision

Botschaft vom 21. November 2001 zum Bürgerrecht für junge Ausländerinnen und Ausländer und zur Revision des Bürgerrechtsgesetzes (BBl 2002 1911)

NR/SR *Staatspolitische Kommission*

1. Bundesbeschluss über die ordentliche Einbürgerung sowie über die erleichterte Einbürgerung junger Ausländerinnen und Ausländer der zweiten Generation
16.09.2002 Nationalrat. Beschluss nach Entwurf des Bundesrates.

17.06.2003 Ständerat. Zustimmung.

03.10.2003 Nationalrat. Der Bundesbeschluss wird in der Schlussabstimmung angenommen.

03.10.2003 Ständerat. Der Bundesbeschluss wird in der Schlussabstimmung angenommen. Bundesblatt 2003 6599

2. Bundesgesetz über Erwerb und Verlust des Schweizer Bürgerrechts (Bürgerrechtsgesetz, BÜG) (Erleichterte Einbürgerung junger Ausländerinnen und Ausländer der zweiten Generation/Verfahrensvereinfachungen im Bereich der ordentlichen Einbürgerung)

16.09.2002 Nationalrat. Beschluss abweichend vom Entwurf des Bundesrates.

17.06.2003 Ständerat. Abweichend.

24.09.2003 Nationalrat. Zustimmung.

03.10.2003 Nationalrat. Das Bundesgesetz wird in der Schlussabstimmung angenommen.

03.10.2003 Ständerat. Das Bundesgesetz wird in der Schlussabstimmung angenommen. Bundesblatt 2003 6807; dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum und wird, nach Annahme durch Volk und Stände des Bundesbeschlusses vom 3.10.2003 über den Bürgerrechtserwerb von Ausländerinnen und Ausländern der dritten Generation, im Bundesblatt veröffentlicht.

3. Bundesbeschluss über den Bürgerrechtserwerb von Ausländerinnen und Ausländern der dritten Generation
16.09.2002 Nationalrat. Beschluss nach Entwurf des Bundesrates.

17.06.2003 Ständerat. Zustimmung.

03.10.2003 Nationalrat. Der Bundesbeschluss wird in der Schlussabstimmung angenommen.

03.10.2003 Ständerat. Der Bundesbeschluss wird in der Schlussabstimmung angenommen. Bundesblatt 2003 6601

4. Bundesgesetz über Erwerb und Verlust des Schweizer Bürgerrechts (Bürgerrechtsgesetz, BÜG) (Bürgerrechtserwerb von Ausländerinnen und Ausländern der dritten Generation)

16.09.2002 Nationalrat. Beschluss abweichend vom Entwurf des Bundesrates.

17.06.2003 Ständerat. Abweichend.

24.09.2003 Nationalrat. Zustimmung.

03.10.2003 Nationalrat. Das Bundesgesetz wird in der Schlussabstimmung angenommen.

03.10.2003 Ständerat. Das Bundesgesetz wird in der Schlussabstimmung angenommen. Bundesblatt 2003 6807; dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum und wird, nach Annahme durch Volk und Stände des Bundesbeschlusses vom 3.10.2003 über den Bürgerrechtserwerb von Ausländerinnen und Ausländern der dritten Generation, im Bundesblatt veröffentlicht.

01.076 n Loi sur la nationalité. Révision

Message du 21 novembre 2001 concernant le droit de la nationalité des jeunes étrangers et révision de la loi sur la nationalité (FF 2002 1815)

CN/CE *Commission des institutions politiques*

1. Arrêté fédéral sur la naturalisation ordinaire et sur la naturalisation facilitée des jeunes étrangers de la deuxième génération

16.09.2002 Conseil national. Décision conforme au projet du Conseil fédéral.

17.06.2003 Conseil des Etats. Adhésion.

03.10.2003 Conseil national. L'arrêté est adopté en votation finale.

03.10.2003 Conseil des Etats. L'arrêté est adopté en votation finale. Feuille fédérale 2003 6043

2. Loi fédérale sur l'acquisition et la perte de la nationalité suisse (Loi sur la nationalité, LN) (Naturalisation facilitée des jeunes étrangers de la deuxième génération/simplifications de la procédure de naturalisation ordinaire)

16.09.2002 Conseil national. Décision modifiant le projet du Conseil fédéral.

17.06.2003 Conseil des Etats. Divergences.

24.09.2003 Conseil national. Adhésion.

03.10.2003 Conseil national. La loi est adoptée en votation finale.

03.10.2003 Conseil des Etats. La loi est adoptée en votation finale. Feuille fédérale 2003 6245; si le peuple et les cantons approuvent l'arrêté fédéral du 3 octobre 2003 sur l'acquisition de la nationalité par les étrangers de la troisième génération, la présente loi sera sujette au référendum et publiée dans la Feuille fédérale.

3. Arrêté fédéral sur l'acquisition de la nationalité par les étrangers de la troisième génération

16.09.2002 Conseil national. Décision conforme au projet du Conseil fédéral.

17.06.2003 Conseil des Etats. Adhésion.

03.10.2003 Conseil national. L'arrêté est adopté en votation finale.

03.10.2003 Conseil des Etats. L'arrêté est adopté en votation finale. Feuille fédérale 2003 6045

4. Loi fédérale sur l'acquisition et la perte de la nationalité suisse (Loi sur la nationalité, LN) (Acquisition de la nationalité par les étrangers de la troisième génération)

16.09.2002 Conseil national. Décision modifiant le projet du Conseil fédéral.

17.06.2003 Conseil des Etats. Divergences.

24.09.2003 Conseil national. Adhésion.

03.10.2003 Conseil national. La loi est adoptée en votation finale.

03.10.2003 Conseil des Etats. La loi est adoptée en votation finale. Feuille fédérale 2003 6245; si le peuple et les cantons approuvent l'arrêté fédéral du 3 octobre 2003 sur l'acquisition de la nationalité par les étrangers de la troisième génération, la présente loi sera sujette au référendum et publiée dans la Feuille fédérale.

5. Loi fédérale sur l'acquisition et la perte de la nationalité suisse (Loi sur la nationalité, LN) (Acquisition de la nationalité par des personnes d'origine suisse et émoluments)

16.09.2002 Conseil national. Décision conforme au projet du Conseil fédéral.

5. Bundesgesetz über Erwerb und Verlust des Schweizer Bürgerrechts (Bürgerrechtsgesetz, BÜG) (Bürgerrechtserwerb von Personen schweizerischer Herkunft und Gebühren)

16.09.2002 Nationalrat. Beschluss nach Entwurf des Bundesrates.

17.06.2003 Ständerat. Abweichend.

24.09.2003 Nationalrat. Zustimmung.

03.10.2003 Nationalrat. Das Bundesgesetz wird in der Schlussabstimmung angenommen.

03.10.2003 Ständerat. Das Bundesgesetz wird in der Schlussabstimmung angenommen. Bundesblatt 2003 6743; Ablauf der Referendumsfrist: 22. Januar 2004

17.06.2003 Conseil des Etats. Divergences.

24.09.2003 Conseil national. Adhésion.

03.10.2003 Conseil national. La loi est adoptée en votation finale.

03.10.2003 Conseil des Etats. La loi est adoptée en votation finale. Feuille fédérale 2003 6179; délai référendaire: 22 janvier 2004

2. Rednerliste · Liste des orateurs

Nationalrat - Conseil national

Aeppli Wartmann Regine (S, ZH)	6, 27, 29
Antille Charles-Albert (R, VS), pour la commission	1, 13, 16, 17, 25, 27, 30, 49, 55
Baader Caspar (V, BL)	30, 55
Beck Serge (L, VD)	8, 16, 24, 54
Bühlmann Cécile (G, LU)	4, 5, 14, 16, 23, 24, 51, 52
Cina Jean-Michel (C, VS)	7
Donzé Walter (E, BE)	6, 54
Engelberger Edi (R, NW)	28
Fattebert Jean (V, VD)	54
Fehr Hans (V, ZH)	8, 19, 53
Fischer Ulrich (R, AG)	29, 51
Gross Andreas (S, ZH)	51
Hess Bernhard (-, BE)	3, 5, 6, 14, 28, 55, 59
Hubmann Vreni (S, ZH), für die Kommission	1, 15, 17, 19, 25, 49, 55
Janiak Claude (S, BL)	18, 19, 49
Joder Rudolf (V, BE)	2, 16, 30, 51
Leuthard Doris (C, AG)	23, 24, 29
Lustenberger Ruedi (C, LU)	54
Maspoli Flavio (-, TI)	3
Maurer Ueli (V, ZH)	50, 51
Metzler Ruth, Bundesrätin	10, 12, 13, 15, 17, 20, 25, 27, 30, 55, 57
Mörgeli Christoph (V, ZH)	12, 57
Pelli Fulvio (R, TI)	59
Schlüer Ulrich (V, ZH)	52, 59
Tillmanns Pierre (S, VD)	8, 16, 17
Vallender Dorle (R, AR)	7, 22, 24, 25, 53, 54
Vermot Ruth-Gaby (S, BE)	5, 14, 22, 53
Wasserfallen Kurt (R, BE)	5, 14, 22, 53

Ständerat - Conseil des Etats

Brändli Christoffel (V, GR)	61
Brunner Christiane (S, GE)	34, 41, 42, 61
Büttiker Rolf (R, SO)	35, 44
Cornu Jean-Claude (R, FR)	33, 43
David Eugen (C, SG)	45, 47
Dettling Toni, (R, SZ)	44
Forster-Vannini Erika (R, SG)	34, 61
German Hannes (V, SH)	35
Inderkum Hansheiri (C, UR)	39, 45
Metzler Ruth, Bundesrätin	35, 40, 41, 47
Pfisterer Thomas (R, AG)	61
Reimann Maximilian (V, AG)	44
Schmid Carlo (C, AI)	46, 61
Stähelin Philippe (C, TG)	43
Wicki Franz (C, LU)	32, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 47, 61

3. Zusammenfassung der Verhandlungen

01.076 Bürgerrechtsregelung. Revision

Botschaft vom 21. November 2001 zum Bürgerrecht für junge Ausländerinnen und Ausländer und zur Revision des Bürgerrechtsgesetzes (BBI 2002 1911)

Ausgangslage

In den Jahren 1983 und 1994 wurde in Volksabstimmungen eine Verfassungsänderung betreffend die erleichterte Einbürgerung junger, in der Schweiz aufgewachsener Ausländerinnen und Ausländer abgelehnt. Die Vorlage von 1994 scheiterte bloss am Ständemehr. Seither haben viele Kantone ihre Gesetzgebung im Sinne der damaligen Vorschläge des Bundes ausgestaltet. Die Situation hat sich somit geändert, und die Zeit ist heute reif für die Einführung von gesamtschweizerischen Einbürgerungserleichterungen für ausländische Jugendliche.

Das Thema «Einbürgerung» ist seit jeher mit Emotionen verbunden. Dies hat sich auch in den letzten Jahren gezeigt, als eine ausgiebige Diskussion über die schweizerische Einbürgerungsregelung stattfand. Der Bundesrat hat diverse parlamentarische Vorstösse entgegengenommen und eine Arbeitsgruppe eingesetzt, welche verschiedene Revisionsvorschläge geprüft hat. Nach Durchführung eines Vernehmlassungsverfahrens sieht er in folgenden Bereichen eine Änderung der Bürgerrechtsregelung vor:

Erleichterte Einbürgerung für Personen der zweiten Generation

Durch eine Revision der Bundesverfassung ist dem Bund die Kompetenz zu erteilen, eine erleichterte Einbürgerung für junge, in der Schweiz aufgewachsene Ausländerinnen und Ausländer vorzusehen. In der darauf beruhenden Gesetzesrevision, welche ebenfalls Gegenstand dieser Botschaft ist, werden die Voraussetzungen dazu festgelegt. Ausländische Jugendliche sollen in der ganzen Schweiz unter einheitlichen Bedingungen erleichtert eingebürgert werden können. Falls sie mindestens fünf Jahre ihrer obligatorischen Schulbildung in der Schweiz erhalten haben und seither hier wohnen, sollen sie zwischen der Vollendung des 15. und des 24. Altersjahres die erleichterte Einbürgerung beantragen können. Bedingung ist grundsätzlich ein Wohnsitz in der Einbürgerungsgemeinde von mindestens zwei Jahren. Etliche Kantone kennen bereits heute eine ähnliche Regelung.

Bürgerrecht für Personen der dritten Generation

Personen der dritten Ausländergeneration sind noch intensiver mit der Schweiz verbunden als ihre in der Schweiz aufgewachsenen Eltern. In der Schweiz geborene Kinder ausländischer Eltern sollen deshalb das Schweizer Bürgerrecht von Gesetzes wegen mit der Geburt in der Schweiz erwerben. Um eine solche Regelung einführen zu können, braucht es eine Änderung der Bundesverfassung. In der darauf beruhenden Gesetzesrevision, welche ebenfalls Gegenstand dieser Botschaft ist, wird die Verfassungsbestimmung konkretisiert. Bedingung für den Bürgerrechtserwerb durch Geburt in der Schweiz ist, dass zumindest ein Elternteil mindestens fünf Jahre der obligatorischen Schulbildung in der Schweiz erhalten hat und im Zeitpunkt der Geburt des Kindes seit fünf Jahren über eine Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung verfügt.

Beschwerdemöglichkeit gegen Ablehnungen von Einbürgerungen durch die Gemeinde

Nach der geltenden Einbürgerungsregelung können Gemeinden und Kantone Einbürgerungen jederzeit ohne Angabe von Gründen ablehnen. Gegen Entscheide, welche gegen das in der Bundesverfassung verankerte Verbot der Diskriminierung und der Willkür verstossen, sehen die Bestimmungen des Bundesrechts keine Rechtsmittelmöglichkeit vor. Dieser Zustand ist rechtsstaatlich bedenklich und stellt den gravierendsten Mangel im schweizerischen Einbürgerungsrecht dar. Der Bundesrat schlägt daher eine Revision des Bürgerrechtsgesetzes in dem Sinne vor, dass gegen willkürliche Entscheide ein Rechtsmittel wegen Verletzung verfassungsmässiger Rechte vorgesehen wird. Den Kantonen bleibt dabei wie bereits heute freigestellt, ob sie weiter gehen und einen allgemeinen Rechtsschutz im Bereich der Einbürgerung vorsehen wollen.

Harmonisierung der Einbürgerungsgebühren

In der Praxis werden heute für Einbürgerungen zum Teil «Einkaufssummen» verlangt, welche in einzelnen Fällen Beträge in der Höhe von mehreren Monatseinkommen ausmachen können. Dies kann dazu führen, dass Personen, welche die Einbürgerungsvoraussetzungen erfüllen, lediglich aus finanziellen Gründen von einer Einbürgerung absehen. Das ist stossend. Durch eine Revision des Bürgerrechtsgesetzes soll erreicht werden, dass Kantone und Gemeinden für kantonale und

kommunale Einbürgerungen nur noch Gebühren erheben dürfen, welche die Kosten des Verfahrens decken.

Verfahrensvereinfachungen zwischen Bund, Kantonen und Gemeinden

Im Bereich des Einbürgerungsrechts gibt es zu viele Doppelspurigkeiten. So hat es keinen Sinn mehr, dass der Bund bei der ordentlichen Einbürgerung dieselben Voraussetzungen im Detail überprüft, welche ebenfalls durch den Kanton und die Gemeinde überprüft werden. Es reicht aus, wenn im Gesetz die bundesrechtlichen Mindestvorschriften umschrieben werden und festgelegt wird, in welchen Fällen der Bund die Zustimmung zu einer Einbürgerung verweigern kann. Die Überprüfung der Einbürgerungsvoraussetzungen soll dabei weitgehend den Kantonen überlassen werden. Das nicht mehr zeitgemässe umständliche Verfahren, wonach vor einer Einbürgerung in der Gemeinde und im Kanton der Bund eine eidgenössische Einbürgerungsbewilligung erteilen muss, kann somit durch das flexiblere und einfachere Instrument des Zustimmungsrechts des Bundes ersetzt werden. Der Bund wird die Zustimmung zu einer Einbürgerung insbesondere dann verweigern, wenn die gesuchstellende Person die schweizerische Rechtsordnung nicht beachtet oder die innere oder äussere Sicherheit der Schweiz gefährdet.

Diese Neuregelung bedarf einer Verfassungsänderung sowie der Revision des Bürgerrechtsgesetzes. Beides ist in dieser Botschaft enthalten.

Weitere Gesetzesänderungen

Die eidgenössische Wohnsitzfrist für die ordentliche Einbürgerung ist mit zwölf Jahren im internationalen Vergleich sehr lang. Der Bundesrat schlägt daher eine Herabsetzung auf acht Jahre vor. Gleichzeitig rechtfertigt sich auch die Herabsetzung der kantonalen und kommunalen Wohnsitzfristen auf höchstens drei Jahre, da die Mobilität der Bevölkerung in den letzten Jahren gegenüber früher stark zugenommen hat.

Der Bundesrat schlägt im Weiteren u.a. folgende Änderungen des Bürgerrechtsgesetzes vor: Das ausserhalb der Ehe geborene Kind eines schweizerischen Vaters soll inskünftig das Schweizer Bürgerrecht automatisch mit der Geburt erwerben. Staatenlose Kinder sollen nach einem Wohnsitz von fünf Jahren in der Schweiz erleichtert eingebürgert werden können. Die im Gesetz noch vorhandene unterschiedliche Behandlung von Schweizerinnen, die ihr Bürgerrecht vor 1991 automatisch durch Heirat mit einem Schweizer erworben haben, gegenüber denjenigen Schweizerinnen, welche ihr Bürgerrecht durch Einbürgerung, Abstammung oder Adoption erworben haben, macht heute keinen Sinn mehr und ist daher aufzuheben.

Europäische Staatsangehörigkeitskonvention

Sollten alle oder die meisten der in dieser Botschaft erwähnten Verfassungs- und Gesetzesänderungen von den eidgenössischen Räten und in den nachfolgenden Abstimmungen angenommen werden, so könnte die Schweiz der Europäischen Staatsangehörigkeitskonvention beitreten. Dabei bestünde die Möglichkeit, zu einzelnen Punkten Vorbehalte anzubringen. Der Beitritt der Schweiz zu dieser Konvention ist allerdings nicht Gegenstand dieser Botschaft.

Verhandlungen

Vorlage 1

Bundesbeschluss über die ordentliche Einbürgerung sowie über die erleichterte Einbürgerung junger Ausländerinnen und Ausländer der zweiten Generation

16.09.2002	NR	Beschluss nach Entwurf des Bundesrates.
17.06.2003	SR	Zustimmung.
03.10.2003	NR	Der Bundesbeschluss wird in der Schlussabstimmung angenommen. (140:41)
03.10.2003	SR	Der Bundesbeschluss wird in der Schlussabstimmung angenommen. (40:0)

Vorlage 2

Bundesgesetz über Erwerb und Verlust des Schweizer Bürgerrechts (Bürgerrechtsgesetz, BÜG) (Erleichterte Einbürgerung junger Ausländerinnen und Ausländer der zweiten Generation/Verfahrensvereinfachungen im Bereich der ordentlichen Einbürgerung).

16.09.2002	NR	Beschluss abweichend vom Entwurf des Bundesrates.
17.06.2003	SR	Abweichend.
24.09.2003	NR	Zustimmung.
03.10.2003	NR	Das Bundesgesetz wird in der Schlussabstimmung angenommen. (144:42)
03.10.2003	SR	Das Bundesgesetz wird in der Schlussabstimmung angenommen. (40:0)

Vorlage 3

Bundesbeschluss über den Bürgerrechtserwerb von Ausländerinnen und Ausländern der dritten Generation

16.09.2002	NR	Beschluss nach Entwurf des Bundesrates.
17.06.2003	SR	Zustimmung.
03.10.2003	NR	Der Bundesbeschluss wird in der Schlussabstimmung angenommen.(149:40)
03.10.2003	SR	Der Bundesbeschluss wird in der Schlussabstimmung angenommen. (38:0)

Vorlage 4

Bundesgesetz über Erwerb und Verlust des Schweizer Bürgerrechts (Bürgerrechtsgesetz, BÜG) (Bürgerrechtserwerb von Ausländerinnen und Ausländern der dritten Generation)

16.09.2002	NR	Beschluss abweichend vom Entwurf des Bundesrates.
17.06.2003	SR	Abweichend.
24.09.2003	NR	Zustimmung.
03.10.2003	NR	Das Bundesgesetz wird in der Schlussabstimmung angenommen. (147:40)
03.10.2003	SR	Das Bundesgesetz wird in der Schlussabstimmung angenommen. (38:0)

Vorlage 5

Bundesgesetz über Erwerb und Verlust des Schweizer Bürgerrechts (Bürgerrechtsgesetz, BÜG) (Bürgerrechtserwerb von Personen schweizerischer Herkunft, Gebühren und Beschwerderecht)

16.09.2002	NR	Beschluss abweichend vom Entwurf des Bundesrates.
17.06.2003	SR	Abweichend.
24.09.2003	NR	Zustimmung.
03.10.2003	NR	Das Bundesgesetz wird in der Schlussabstimmung angenommen. (125:55)
03.10.2003	SR	Das Bundesgesetz wird in der Schlussabstimmung angenommen. (22:16)

In der Eintretensdebatte im **Nationalrat** betonte die Berichterstatterin der Kommission, Vreni Hubmann (S, ZH), wie wichtig eine tiefgreifende Reform der Regelung sei. Die Einbürgerungsziffer sei in der Schweiz tiefer als anderswo, weil die Einbürgerungskriterien streng, die Verfahren langwierig und die Kosten hoch seien. Die restriktive Einbürgerungspolitik lasse bei den Ausländerinnen und Ausländern oft das Gefühl aufkommen, ihre Arbeitskraft sei zwar gefragt, ihre soziale Integration hingegen interessiere weniger. Einzig die SVP-Fraktion sowie die fraktionslosen Nationalräte der Lega die Ticinesi und der Schweizer Demokraten waren gegen die Revision des Bürgerrechts. Bernhard Hess (-, BE) wies darauf hin, dass ein massiver Rückgang des Ausländeranteils für Immigrationswillige die Attraktivität unseres Landes steigern. Hans Fehr (V, ZH) stellte alle vorgeschlagenen Änderungen in Frage und erklärte, die SVP ergreife das Referendum so oft wie nötig. Die verschiedenen Anträge auf Nichteintreten und Rückweisung an den Bundesrat wurden verworfen.

Im **Ständerat** war das Eintreten nicht bestritten. Die Meinung von Jean-Claude Cornu (R, FR), wonach das Bürgerrecht zu den besten Integrationsmöglichkeiten gehöre, stiess auf Zustimmung. Christiane Brunner (S, GE) betonte zudem, die eingebürgerten Personen hätten mehr Verantwortungsgefühl gegenüber der Gesellschaft, weil sie von den Entscheidungsverfahren nicht mehr ausgeschlossen seien. Andere Ratsmitglieder hoben die demografischen Vorteile einer definitiven Integration dieser Menschen hervor.

Vorlage 1

Bundesbeschluss über die ordentliche Einbürgerung sowie über die erleichterte Einbürgerung junger Ausländerinnen und Ausländer der zweiten Generation

Der **Nationalrat** hat die Vorlage des Bundesrates diskussionslos mit 109 zu 35 Stimmen angenommen.

Auch der **Ständerat** hat ihr zugestimmt, und zwar mit 34 zu 1 Stimme.

Vorlage 2

Bundesgesetz über Erwerb und Verlust des Schweizer Bürgerrechts (Bürgerrechtsgesetz, BÜG) (Erleichterte Einbürgerung junger Ausländerinnen und Ausländer der zweiten Generation / Verfahrensvereinfachungen im Bereich der ordentlichen Einbürgerung)

Die **grosse Kammer** veränderte die Vorlage leicht. So soll das Bundesamt für Zuwanderung, Integration und Auswanderung (IMES), dem der Einbürgerungsentscheid des Wohnsitzkantons der gesuchstellenden Person zur Genehmigung unterbreitet werden muss, seinen Entscheid dem Kanton mitteilen müssen (Art. 13 Abs. 3). Die Nationalrätinnen und Nationalräte stimmten einem Minderheitsantrag Wasserfallen (R, BE) in diesem Sinn mit 73 zu 67 Stimmen zu. Zudem folgten sie dem Kommissionsantrag und fügten als weiteres Einbürgerungskriterium die Kenntnis einer Landessprache ein. Das Gesuch muss zudem zwischen dem 14. (statt dem 15.) und dem vollendeten

24. Lebensjahr eingereicht werden. Verschiedene Anträge, mit denen für Ausländerinnen und Ausländer der zweiten Generation die Voraussetzungen für den Erwerb des Bürgerrechts verschärft werden sollten, wurden verworfen. Der Nationalrat hingegen stimmte dem Antrag des Bundesrates zu, die Aufenthaltsmindestdauer für gesuchstellende Personen von 12 auf acht Jahre zu senken. In der Gesamtabstimmung wurde die zweite Vorlage mit 122 zu 39 Stimmen angenommen.

Der **Ständerat** stimmte den neuen Vorschlägen des Nationalrats zu, brachte aber noch einige kleinere Änderungen an. Er verabschiedete die Vorlage in der Gesamtabstimmung mit 27 zu 1 Stimme.

Der **Nationalrat** folgte der Kommissionsmehrheit und schloss sich dem Ständerat diskussionslos an.

Vorlage 3

Bundesbeschluss über den Bürgerrechtserwerb von Ausländerinnen und Ausländern der dritten Generation

Der **Nationalrat** lehnte die Nichteintretensanträge von Bernhard Hess (-, BE) und der Minderheit Rudolf Joder (V, BE) ab. Die Vorlage, wie sie der Bundesrat vorgelegt hat, wurde mit 111 zu 31 Stimmen gutgeheissen. Das Schweizer Bürgerrecht wird also mit der Geburt erworben, wenn mindestens ein Elternteil in der Schweiz aufgewachsen ist (Entwurf für einen neuen Artikel 38 Absatz 1 der Bundesverfassung).

Der **Ständerat** nahm die Vorlage diskussionslos an, und zwar mit 23 zu 2 Stimmen.

Vorlage 4

Bundesgesetz über Erwerb und Verlust des Schweizer Bürgerrechts (Bürgerrechtsgesetz, BÜG) (Bürgerrechtserwerb von Ausländerinnen und Ausländern der dritten Generation)

In der Schweiz geborene Kinder, deren Eltern auch schon in der Schweiz aufgewachsen sind, erhalten das Schweizer Bürgerrecht bei der Geburt. Die Eltern können jedoch, nach dem Antrag der Mehrheit der Kommission des **Nationalrates**, der mit Stichentscheid der Präsidentin mit 81 zu 80 Stimmen angenommen worden war, zum Zeitpunkt der Geburt erklären, dass sie auf den Erwerb des Bürgerrechtes verzichten. Das Kind kann zum Zeitpunkt der Mündigkeit die Verzichtserklärung der Eltern widerrufen. Abgelehnt wurden ein Antrag einer Minderheit I auf Zustimmung zum Bundesrat und einer Minderheit II, wonach die Eltern der "zweiten Generation" für ihr Kind ein Einbürgerungsgesuch hätten stellen müssen. Die neue Fassung des Entwurfs wurde mit 117 zu 37 Stimmen verabschiedet.

Die **Ständerätinnen und Ständeräte** waren mit dem Grundsatz der Einbürgerung bei der Geburt ebenfalls einverstanden. Eine Kommissionsmehrheit wollte die Einbürgerung von einer ausdrücklichen Erklärung der Eltern im Jahr nach der Geburt des Kindes abhängig machen. Der Ständerat stimmte aber mit 24 zu 13 Stimmen einer Minderheit zu, welche in leicht modifizierter Form die Lösung des Nationalrates vorschlug. Der Entwurf wurde mit 29 zu 4 Stimmen angenommen.

Der **Nationalrat** folgte seiner Kommission und nahm das Gesetz ohne weitere Diskussion an.

Vorlage 5

Bundesgesetz über Erwerb und Verlust des Schweizer Bürgerrechts (Bürgerrechtsgesetz, BÜG) (Bürgerrechtserwerb von Ausländerinnen und Ausländern der dritten Generation; Gebühren und Beschwerderecht)

Die **Nationalrätinnen und Nationalräte** haben die Vorlage unverändert mit 103 zu 52 Stimmen angenommen und sind damit ihrer Kommission gefolgt. Die Einbürgerungskosten und das Beschwerderecht, wie sie der Bundesrat vorsah, gaben allerdings Anlass zu Diskussionen. Kurt Wasserfallen (R, BE) befürchtete beispielsweise, dass von Kanton zu Kanton unterschiedliche Gebühren zu einem „Einbürgerungstourismus“ führen könnten, weil die gesuchstellenden Personen ihre Gesuche da einreichen, wo die Gebühren am tiefsten sind. Beim Beschwerderecht (Art. 51a und 58d BÜG) haben die Abgeordneten die beiden Anträge zur Streichung der neuen Bestimmungen mit 93 zu 61 Stimmen abgelehnt.

Die **Kleine Kammer** ist dem Nationalrat nur in einem zentralen Punkt der Revision nicht gefolgt, nämlich bei der Einführung eines Beschwerderechts. Die Ständerätinnen und Ständeräte lehnten einen Minderheitsantrag auf Zustimmung zum Nationalrat, für den sich Christiane Brunner (S, GE), Michel Béguelin (S, VD), Jean-Claude Cornu (R, FR) und Philipp Stähelin (C, TG) im Interesse eines korrekten und nichtdiskriminierenden Einbürgerungsverfahrens einsetzten, mit 26 zu 15 Stimmen ab. Die Vorlage wurde schliesslich mit 36 Stimmen einstimmig gutgeheissen.

Das Beschwerderecht löste im **Nationalrat** in der Differenzbereinigung eine rege Debatte aus, bei der die Einbürgerungsentscheide des Bundesgerichts vom Juli 2003 und die Beratungen des Ständerats über die Totalrevision der Bundesrechtspflege (vgl. 01.023) im Mittelpunkt standen. So wurde diese Vorlage in Kategorie III behandelt. Der französischsprachige Berichterstatter der Kommission, Charles-Albert Antille (R, VS), wies darauf hin, dass der Ständerat das Beschwerderecht gegen den Antrag des Bundesrats und gegen den Erstbeschluss des Nationalrats gestrichen hatte. Nach den Bundesgerichtsentscheiden beantragte die Mehrheit der nationalrätlichen Kommission schliesslich

ebenfalls, dieses Recht zu streichen, aber nicht aus denselben Gründen. Sie war der Meinung, dass es nicht sinnvoll sei, ein Beschwerderecht in einem Gesetz zu verankern, da dieses Recht ja bereits in der Verfassung festgeschrieben sei, wie das Bundesgericht festgestellt habe. Eine Minderheit um Claude Janiak (S, BL) beantragte erfolglos, an diesem Beschwerderecht festzuhalten. Ebenfalls abgelehnt wurde der Antrag von Ueli Maurer (V, ZH), die Beschwerde vor dem Bundesgericht nur bei Verfahrensmängeln zuzulassen. Mit 92 zu 82 Stimmen ebenfalls abgelehnt wurde der Antrag von Ulrich Fischer (R, AG), die Überprüfungsbefugnis des Bundesgerichts auf verfahrenstechnische Fragen zu beschränken.

3. Condensé des délibérations

01.076 **Loi sur la nationalité. Révision**

Message du 21 novembre 2001 concernant le droit de la nationalité des jeunes étrangers et révision de la loi sur la nationalité (FF 2002 1815)

Situation initiale

Durant les années 1983 et 1994, le peuple suisse a rejeté par deux fois une modification constitutionnelle visant à accorder la naturalisation facilitée aux jeunes étrangers élevés en Suisse. Le projet soumis au scrutin populaire en 1994 a échoué uniquement parce qu'il n'a pas obtenu la majorité des cantons. A partir de cette date, plusieurs cantons ont modifié leur législation eu égard aux propositions émises par la Confédération. Entre-temps, les conditions ont changé et il est opportun d'introduire, à l'échelon suisse, des facilités de naturalisation pour les jeunes étrangers.

Le débat autour de la «naturalisation» a toujours suscité des réactions émotionnelles. Le Conseil fédéral l'a encore constaté ces dernières années, lors des discussions sur la réglementation suisse en matière de naturalisation. Le Conseil fédéral a accepté plusieurs interventions parlementaires, puis a institué un groupe de travail chargé d'examiner les propositions des auteurs de ces interventions. Sur la base des conclusions de la procédure de consultation, il prévoit des modifications de la réglementation sur la nationalité dans les domaines suivants:

Naturalisation facilitée des étrangers de la deuxième génération

Une révision de la Constitution doit conférer à la Confédération la compétence d'octroyer la naturalisation facilitée aux jeunes étrangers élevés en Suisse. La révision de loi fondée sur ces dispositions constitutionnelles, laquelle fait également l'objet du présent message, permet d'en fixer les conditions. Les jeunes étrangers doivent pouvoir bénéficier des mêmes conditions de naturalisation facilitée sur tout le territoire suisse. Ceux qui ont accompli au moins cinq ans de scolarité obligatoire en Suisse et qui ont résidé depuis dans notre pays doivent pouvoir former une demande de naturalisation facilitée entre l'âge de 15 ans et de 24 ans révolus, à condition qu'ils aient résidé en principe deux ans au moins dans la commune de naturalisation. Nombre de cantons appliquent déjà cette réglementation.

Nationalité en faveur des étrangers de la troisième génération

Les étrangers de la troisième génération ont des liens encore plus étroits avec la Suisse que leurs parents qui ont grandi en Suisse. Par conséquent, les enfants de parents étrangers nés en Suisse doivent pouvoir acquérir la nationalité suisse à la naissance par le seul effet de la loi. L'introduction d'une telle réglementation implique une modification de la Constitution. Ces simplifications sont concrétisées par la révision de loi qui fait également l'objet du présent message. En l'occurrence, il faut que l'un des parents ait accompli au moins durant cinq ans sa scolarité obligatoire en Suisse et soit titulaire d'une autorisation de séjour ou d'établissement depuis cinq ans au moment de la naissance de l'enfant.

Possibilités de recours contre des décisions communales négatives

Conformément à la réglementation actuelle en matière de naturalisation, les communes et les cantons peuvent rejeter les demandes de naturalisation sans en préciser les motifs. Ces dispositions ne prévoient aucune possibilité de recours contre les décisions rendues en violation de l'interdiction de toute discrimination et d'arbitraire consacrée dans la Constitution. Dans un Etat de droit, cette situation est pour le moins préoccupante et constitue la lacune la plus grave de la législation suisse en matière de naturalisation. C'est pourquoi le Conseil fédéral propose une révision de la loi sur la nationalité prévoyant l'introduction de voies de droit contre les décisions arbitraires pour violation des dispositions constitutionnelles. Comme jusqu'ici, les cantons seront libres de décider s'ils entendent aller plus loin et instaurer une protection juridique générale dans le domaine de la naturalisation.

Harmonisation des émoluments de naturalisation

La révision des dispositions légales sur la nationalité prévoit une réduction des émoluments cantonaux et communaux de naturalisation au montant des frais de procédure. Il s'agit en fait de renoncer aux émoluments dits de «rachat» équivalant dans certains cas à plusieurs salaires mensuels. A cause de cette exigence, certaines personnes qui remplissent les conditions de naturalisation doivent y renoncer pour des raisons financières, ce qui est choquant.

Simplification des procédures entre la Confédération, les cantons et les communes

Le droit sur la naturalisation contient trop de parallélismes. S'agissant par exemple de la naturalisation ordinaire, il n'est pas judicieux que la Confédération contrôle tous les points qui sont déjà examinés par les autorités cantonales et communales. Par conséquent, la révision prévoit d'introduire dans la loi des prescriptions fédérales minimales ainsi qu'une procédure d'approbation des autorités fédérales. Ces dernières pourront ainsi, dans certains cas, refuser d'accorder leur approbation. Il appartiendra donc aux cantons de contrôler les conditions de naturalisation. La procédure désuète et compliquée consistant à exiger, avant la naturalisation dans la commune et dans le canton, une autorisation fédérale de naturalisation, peut ainsi être remplacée par un instrument plus souple et plus simple, à savoir l'approbation de la Confédération. La Confédération refusera notamment son approbation lorsque le requérant ne se conforme pas à la législation suisse ou lorsqu'il compromet la sécurité intérieure ou extérieure de la Suisse.

Cette nouvelle réglementation nécessite une modification constitutionnelle ainsi qu'une révision de la loi sur la nationalité.

Autres modifications légales

Comparée à l'échelle internationale, la durée de résidence de douze ans requise par la Confédération pour la naturalisation ordinaire est très longue. C'est pourquoi le Conseil fédéral propose de la réduire à huit ans. Il est aussi justifié de réduire parallèlement à trois ans la durée de résidence requise par les cantons et les communes, car la population est devenue beaucoup plus mobile ces dernières années. Par ailleurs, le Conseil fédéral propose notamment les modifications suivantes de la loi sur la nationalité:

La révision prévoit qu'un enfant de père suisse né hors mariage obtienne la nationalité suisse automatiquement à la naissance. Les enfants apatrides doivent pouvoir bénéficier de la naturalisation facilitée après cinq ans de résidence en Suisse. La distinction faite entre les Suissesses qui, avant 1991, ont acquis automatiquement la nationalité suisse par mariage et les Suissesses par naturalisation, par filiation ou par adoption n'est plus judicieuse actuellement. C'est pourquoi il y a lieu de supprimer cette disposition.

Convention européenne sur la nationalité

Si les Chambres fédérales acceptent les modifications constitutionnelles et légales prévues dans le présent message et si ce projet est accepté lors du scrutin populaire, la Suisse pourra adhérer à la Convention du Conseil de l'Europe sur la nationalité. Des réserves pourraient être formulées sur certains points.

Délibérations

Projet 1

Arrêté fédéral sur la naturalisation ordinaire et sur la naturalisation facilitée des jeunes étrangers de la deuxième génération

16-09-2002 CN Décision conforme au projet du Conseil fédéral.

17-06-2003 CE Adhésion.

03-10-2003 CN L'arrêté est adopté en votation finale. (140:41)

03-10-2003 CE L'arrêté est adopté en votation finale. (40:0)

Projet 2

Loi fédérale sur l'acquisition et la perte de la nationalité suisse (Loi sur la nationalité, LN) (Naturalisation facilitée des jeunes étrangers de la deuxième génération/simplifications de la procédure de naturalisation ordinaire)

16-09-2002 CN Décision modifiant le projet du Conseil fédéral.

17-06-2003 CE Divergences.

24-09-2003 CN Adhésion.

03-10-2003 CN La loi est adoptée en votation finale. (144:42)

03-10-2003 CE La loi est adoptée en votation finale. (40:0)

Projet 3

Arrêté fédéral sur l'acquisition de la nationalité par les étrangers de la troisième génération

16-09-2002 CN Décision conforme au projet du Conseil fédéral.

17-06-2003 CE Adhésion.

03-10-2003 CN L'arrêté est adopté en votation finale. (149:40)

03-10-2003 CE L'arrêté est adopté en votation finale. (38:0)

Projet 4

Loi fédérale sur l'acquisition et la perte de la nationalité suisse (Loi sur la nationalité, LN)

(Acquisition de la nationalité par les étrangers de la troisième génération)

16-09-2002	CN	Décision modifiant le projet du Conseil fédéral.
17-06-2003	CE	Divergences.
24-09-2003	CN	Adhésion.
03-10-2003	CN	La loi est adoptée en votation finale. (147:40)
03-10-2003	CE	La loi est adoptée en votation finale. (38:0)

Projet 5

Loi fédérale sur l'acquisition et la perte de la nationalité suisse (Loi sur la nationalité, LN)
(Acquisition de la nationalité par des personnes d'origine suisse, émoluments et voies de recours)

16-09-2002	CN	Décision conforme au projet du Conseil fédéral.
17-06-2003	CE	Divergences.
24-09-2003	CN	Adhésion.
03-10-2003	CN	La loi est adoptée en votation finale. (125:55)
03-10-2003	CE	La loi est adoptée en votation finale. (22:16)

Lors du débat sur l'entrée en matière au **Conseil national**, la porte-parole de la commission Vreni Hubmann (S, ZH) a souligné la nécessité de réformer le dispositif en profondeur. Selon la députée zurichoise, des critères stricts, de longues procédures et des coûts élevés expliquent un taux de naturalisation plus faible en Suisse qu'à l'étranger. Cette politique de naturalisation restrictive donne souvent le sentiment aux étrangers que leur force de travail est souhaitée, mais pas leur intégration sociale. Seuls les représentants de l'UDC, de la Lega et des Démocrates suisses se sont opposés au projet de révision du droit de la nationalité. Bernhard Hess (-, BE) a ainsi mis en garde contre une réduction massive de la part des étrangers qui rendrait le pays plus attractif pour les candidats à l'immigration. Hans Fehr (V, ZH) a, quant à lui, critiqué l'ensemble des modifications envisagées et a affirmé que l'UDC était prête à recourir au référendum aussi souvent que nécessaire. Les différentes propositions de non-entrée en matière et de renvoi au Conseil fédéral ont toutes été rejetées.

Au **Conseil des Etats**, l'entrée en matière n'a pas été combattue. L'avis de Jean-Claude Cornu (R, FR), selon lequel l'obtention de la nationalité représente « l'une des meilleures intégrations possibles », semblait largement partagé. Christiane Brunner a pour sa part souligné que « les personnes qui sont naturalisées se sentent responsables par rapport à notre société puisqu'elles ne sont plus exclues des procédures de décisions ». D'autres ont mis en évidence les avantages démographiques à voir cette population s'intégrer définitivement.

Projet 1 Arrêté fédéral sur la naturalisation ordinaire et sur la naturalisation facilitée des jeunes étrangers de la deuxième génération

Le projet a été adopté sans discussion par le **Conseil national** selon les propositions du Conseil fédéral par 109 voix contre 35.

Le **Conseil des Etats** l'a également adopté par 34 voix contre 1.

Projet 2 Loi fédérale sur l'acquisition et la perte de la nationalité suisse (Loi sur la nationalité, LN) (naturalisation facilitée des jeunes étrangers de la deuxième génération / simplification de la procédure)

La **Chambre basse** a apporté quelques modifications au projet. Ainsi, l'Office fédéral de l'immigration, de l'intégration et de l'émigration (IMES), sollicité par le canton de résidence du requérant pour approbation de la décision de naturalisation, devra communiquer sa décision au canton (art. 13 al. 3). Les conseillers ont approuvé en ce sens par 73 voix contre 67 une proposition de minorité emmenée par Kurt Wasserfallen (R, BE). Ils ont par ailleurs suivi la commission en ajoutant parmi les conditions générales requises pour la délivrance de la nationalité suisse la connaissance d'une langue nationale. Le jeune requérant devra par ailleurs déposer sa demande entre ses 14 (au lieu de 15 dans le projet initial) et ses 24 ans révolus. Plusieurs propositions visant à rendre plus contraignantes les conditions d'octroi de la naturalisation facilitée aux étrangers de la deuxième génération ont été rejetées. Le Conseil national a en revanche retenu la proposition du Conseil fédéral d'abaisser de douze à huit ans la durée minimale de séjour du requérant. Lors du vote sur l'ensemble, le deuxième projet a été accepté par 122 voix contre 39.

Le **Conseil des Etats** a suivi les nouvelles propositions du Conseil national, en y apportant quelques modifications mineures. Le projet a été adopté au vote sur l'ensemble par 27 voix contre 1.

Le **Conseil national** a suivi la majorité de sa commission et s'est rallié au Conseil des Etats sans discussion.

Projet 3 Arrêté fédéral sur l'acquisition de la nationalité par les étrangers de la troisième génération

Le **Conseil national** a rejeté les propositions de non entrée en matière déposées par Bernhard Hess (-, BE) et par la minorité Joder Rudolf (V, BE). La version élaborée par le Conseil fédéral a été adoptée par 111 voix contre 31. Désormais, la nationalité pourra être acquise par la naissance lorsque l'un au moins des parents a grandi en Suisse (projet de nouvel art. 38 al. 1 de la Constitution).

Le **Conseil des Etats** a adopté le projet sans discussion par 23 voix contre 2.

*Projet 4 Loi fédérale sur l'acquisition et la perte de la nationalité suisse (Loi sur la nationalité, LN)
(Acquisition de la nationalité par les étrangers de la troisième génération)*

Les enfants nés en Suisse de parents y ayant eux-mêmes grandi auront la nationalité suisse dès leur naissance. Les parents pourront toutefois renoncer à la nationalité helvétique pour leur enfant au moment de la naissance, selon une proposition de majorité de la commission acceptée par le **Conseil national** par 81 voix contre 80, grâce à la voix prépondérante de la présidente. A sa majorité, le jeune pourra revenir sur cette décision parentale. La Chambre basse a par ailleurs rejeté deux autres propositions de minorité, l'une qui proposait de suivre le Conseil fédéral et l'autre qui exigeait des parents de « seconde génération » le dépôt d'une demande de naturalisation pour leur enfant. La nouvelle version du projet a été adoptée par 117 voix contre 37.

Le **Conseil aux Etats** a également soutenu le principe de naturalisation à la naissance. Face à une majorité de la commission qui souhaitait que ce droit prenne effet sur demande expresse des parents dans l'année suivant la naissance, le Conseil des Etats a préféré suivre, quoique dans une forme légèrement modifiée, la décision du Conseil national. Le texte a été adopté par 29 voix contre 4.

Le **Conseil national** a suivi sa commission et a adopté la loi sans discussion.

*Projet 5 Loi fédérale sur l'acquisition et la perte de la nationalité suisse (Loi sur la nationalité, LN)
(Acquisition de la nationalité par des personnes d'origine suisse, émoluments et voies de recours)*

Le **Conseil national** a suivi la majorité de sa commission et approuvé le projet par 103 voix contre 52. La question des coûts de la naturalisation et celle du droit de recours introduit par le Conseil fédéral ont pourtant alimenté le débat. Ainsi, Kurt Wasserfallen (R, BE) craignait par exemple que des émoluments différents d'un canton à l'autre n'entraîne un « tourisme de la naturalisation », les requérants déposant leur demande là où les taxes sont les plus faibles. S'agissant du droit de recours (art. 51a et 58d LN), c'est par 93 voix contre 61 que les élus ont repoussé les deux propositions visant à biffer ces nouvelles dispositions.

L'instauration d'un droit de recours a constitué le seul point central de la révision de la loi sur lequel la **Chambre haute** a refusé de suivre le Conseil national. Les conseillers se sont ainsi opposés par 26 voix contre 15 à une proposition de minorité défendue, au nom du principe d'équité, par Christiane Brunner (S, GE), Michel Béguelin (S, VD), Jean-Claude Cornu (R, FR) et Philipp Stähelin (C, TG). Le projet a finalement été adopté à l'unanimité par 36 voix.

L'instauration d'un droit de recours a suscité un vif débat au **Conseil national** lors de la procédure d'élimination des divergences. Les arrêts rendus en juillet 2003 par le Tribunal fédéral (TF) concernant la naturalisation, ainsi que les délibérations du Conseil des Etats concernant la révision totale de l'organisation judiciaire fédérale (voir objet 01.023), ont fortement influencé les débats. Ainsi le traitement de ce projet a été porté en catégorie III. Le rapporteur francophone de la commission, Charles-Albert Antille (R, VS) a rappelé que le Conseil des Etats avait biffé le droit de recours contre l'avis du Conseil fédéral et contre la première décision du National. Après les décisions du TF, la majorité de la commission du National a finalement proposé de biffer ce droit, mais pas pour les mêmes raisons. Elle a estimé en effet qu'il était inutile d'ancrer un droit de recours dans la loi, puisque ce droit était déjà inscrit dans la Constitution, comme l'a rappelé le Tribunal fédéral. Une proposition de minorité emmenée par Claude Janiak (S, BL) qui voulait maintenir ce droit a été rejetée. Une proposition Ueli Maurer (V, ZH) voulant restreindre le droit de recours au Tribunal fédéral aux vices de procédures, a également été rejetée par 89 voix contre 48. La proposition d'Ulrich Fischer (R, AG) de limiter le pouvoir de contrôle du TF à la seule procédure, a elle aussi, été refusée par 92 voix contre 82.

01.076

Bürgerrechtsregelung. Revision

Loi sur la nationalité. Révision

Erstrat – Premier Conseil

Botschaft des Bundesrates 21.11.01 (BBI 2002 1911)

Message du Conseil fédéral 21.11.01 (FF 2002 1815)

Nationalrat/Conseil national 18.06.02 (Erstrat – Premier Conseil)

Antrag der Kommission

Mehrheit

Eintreten

Minderheit

(Joder, Fehr Hans, Glur, Scherer Marcel, Schibli, Weyeneth)
Rückweisung an den Bundesrat
mit dem Auftrag, die Bürgerrechtsrevision mit je einer Verfas-
sungs- und Gesetzesvorlage dem Parlament zu unterbrei-
ten.

Antrag Maspoli

Nichteintreten

Antrag Hess Bernhard

Nichteintreten

Antrag Hess Bernhard

Rückweisung an den Bundesrat
mit dem Auftrag, die Bürgerrechtsrevision mit je einer Verfas-
sungs- und Gesetzesvorlage dem Parlament zu unterbrei-
ten. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Verleihung des
Schweizer Bürgerrechtes an Ausländerinnen und Ausländer
einzig dann erfolgen kann, wenn die Gesuchstellerinnen und
Gesuchsteller mit den Lebensverhältnissen in der Schweiz
vertraut sind und eine Landessprache gut in Wort und
Schrift beherrschen.

Proposition de la commission

Majorité

Entrer en matière

Minorité

(Joder, Fehr Hans, Glur, Scherer Marcel, Schibli, Weyeneth)
Renvoi au Conseil fédéral
avec mandat de soumettre la révision du droit sur la nationa-
lité au Parlement en présentant un projet relatif à la constitu-
tion et un projet relatif à la loi.

Proposition Maspoli

Ne pas entrer en matière

Proposition Hess Bernhard

Ne pas entrer en matière

Proposition Hess Bernhard

Renvoi au Conseil fédéral
avec mandat de soumettre au Parlement un projet de révi-
sion du droit de la nationalité comportant et un volet consti-
tutionnel et un volet législatif, et prévoyant notamment que la
nationalité suisse ne peut être conférée qu'aux personnes
familiales du mode de vie et des usages pratiqués en Suisse
et maîtrisant au moins une des langues nationales à l'oral
comme à l'écrit.

La présidente (Maury Pasquier Liliane, présidente): Je vous
informe que nous mènerons un seul débat sur l'entrée en
matière et toutes les propositions de renvoi.

Antile Charles-Albert (R, VS), pour la commission: Les cinq
projets de révision du droit de la nationalité présentés par le

Conseil fédéral visent à modifier la constitution pour deux
d'entre eux et la loi pour les trois autres.

La Commission des institutions politiques a décidé d'entrer
en matière sur les cinq projets à une large majorité pour cha-
cun d'entre eux et vous propose de faire de même.

Parmi les points principaux de la réforme, on peut notam-
ment citer: naturalisation facilitée pour les étrangers de la
deuxième génération, acquisition de la nationalité par les
étrangers de la troisième génération à la naissance dans
certaines conditions et possibilité de recourir contre une dé-
cision communale ou cantonale présentant un caractère dis-
criminatoire. Par ailleurs, il est prévu d'harmoniser les émo-
lements de naturalisation perçus par les cantons, de simpli-
fier les procédures fédérales, cantonales et communales
afin d'éviter les chevauchements et de réduire la durée de
résidence requise – nettement plus longue en Suisse
qu'ailleurs – en la ramenant de 12 à 8 ans.

La majorité de la commission juge à la fois moderne et équi-
libré le paquet proposé par le Conseil fédéral.

Pour ce qui est de la naturalisation facilitée et de l'acquisition
de la nationalité du seul fait de la naissance, elle observe
que le dispositif a été conçu de sorte à faciliter la naturalisa-
tion uniquement des jeunes étrangers effectivement intégrés
à la société suisse et à accorder la nationalité uniquement
aux nouveau-nés dont les parents sont établis en Suisse de
longue date et entretiennent avec le pays des liens étroits.
La simplification proposée des procédures permet d'autre
part de combler les lacunes qui, depuis longtemps, enta-
chent la procédure à trois niveaux qui prévaut aujourd'hui.

S'agissant de l'introduction d'un droit de recours contre les
décisions à caractère discriminatoire, la commission y voit
un moyen efficace pour amener les cantons et les commu-
nes à améliorer la transparence des procédures et à les
mettre en adéquation avec le niveau administratif concerné.
Si l'entrée en matière sur les projets constitutionnel et légis-
latif concernant la naturalisation des jeunes étrangers de la
deuxième génération a été acquise sans opposition, le dé-
bat a été plus vif s'agissant des trois autres projets. Dans ce
dernier cas, l'entrée en matière a été votée trois fois par
15 voix contre 6 sur les deux projets constitutionnel et légis-
latifs concernant l'acquisition de la nationalité par les
étrangers de la troisième génération et le projet d'acquisition
de la nationalité par des personnes d'origine suisse, émolu-
ments et voies de recours contre les décisions à caractère
arbitraire.

Une minorité de la commission refuse notamment d'entrer
en matière sur le projet permettant l'acquisition de la nationa-
lité à la naissance et sur le projet prévoyant la mise en
place de voies de recours. Concernant ce dernier, elle a fait
valoir qu'il constituait une atteinte excessive à la souverai-
neté de l'électeur dans la mesure où il évacuait de la sphère
politique son droit d'accorder ou non la nationalité pour le ré-
duire à une décision administrative.

Je voudrais encore vous dire deux mots sur la pétition des
jeunes, qui concerne également la deuxième génération. A sa
séance du 25 avril 2002, la commission a décidé de pren-
dre acte de la pétition sans y donner suite. La Commission
des institutions politiques considère que la plupart des de-
mandes de cette pétition sont réglées dans le cadre de la ré-
vision de la loi sur la nationalité.

Je vous demande, au nom de la commission, d'entrer en
matière et de soutenir ses propositions.

Hubmann Vreni (S, ZH), für die Kommission: Ein chinesi-
sches Sprichwort, das ich aus dem Gedächtnis zitiere, lau-
tet: Wenn der Wind bläst, verkriechen sich die einen in ihre
Häuser, andere aber bauen Windmühlen. Es freut mich,
dass sich der Bundesrat entschlossen hat, den Beitrag, den
die bei uns lebenden Ausländerinnen und Ausländer an un-
sere Gesellschaft und Wirtschaft leisten, zu würdigen und
ihnen endlich die Türen zu öffnen. Es ist Zeit für diesen Auf-
bruch.

Ein Fünftel der Bevölkerung unseres Landes hat keinen
Schweizer Pass. Gegen 700 000 der bei uns lebenden Aus-
länderinnen und Ausländer wohnen jedoch seit mehr als

zwölf Jahren in der Schweiz, viele von ihnen schon seit zwanzig oder dreissig Jahren. Pro Jahr lassen sich aber nur etwa 30 000 von ihnen einbürgern, ein Drittel davon sind Kinder und Jugendliche, die bei uns aufgewachsen sind. Sie sind zwar faktisch Schweizerinnen und Schweizer mit ausländischem Pass, müssen aber, wenn sie das Schweizer Bürgerrecht erwerben wollen, lange Verfahren und hohe Kosten in Kauf nehmen. Der Grund für diese Situation ist das heute geltende Bürgerrechtsgesetz, das nicht mehr zeitgemäss ist. Einbürgerungswillige finden sich mit viel zu hohen Hürden konfrontiert: mit langen Wohnsitzfristen, hohen Kosten und langen Verfahren. Das gilt leider auch für Jugendliche. Ein Beispiel: Ich kenne einen jungen Griechen, der in der Schweiz aufgewachsen ist und sich während der Mittelschulzeit einbürgern liess. Zwei Jahre lang musste er auf den ersehnten Moment warten und insgesamt 1000 Franken Gebühren bezahlen, obwohl er noch nicht erwerbstätig war.

Das Problem, dass unsere Einbürgerungsbestimmungen auch einem internationalen Vergleich nicht standhalten, ist nicht neu. Ein Versuch, wenigstens die jugendlichen Ausländerinnen und Ausländer erleichtert einzubürgern, wurde 1994 zwar von einer Mehrheit der Stimmenden – nämlich 52,8 Prozent – gutgeheissen, scheiterte aber am Ständemehr. Seither haben verschiedene Kantone die erleichterte Einbürgerung für Jugendliche eingeführt. Mit der heutigen Vorlage unterbreitet uns der Bundesrat eine Revision des Bürgerrechtsgesetzes, die den heutigen Gegebenheiten entspricht.

Der vorliegende Entwurf ist ein Gesamtpaket, das aus fünf Teilen besteht. Aus Gründen der Transparenz wird über jede Vorlage separat abgestimmt. Die Vorlagen 1 und 2 betreffen die ordentliche und die erleichterte Einbürgerung von Ausländerinnen und Ausländern der zweiten Generation. Die Vorlage 1 modifiziert Artikel 38 der Bundesverfassung, während die Vorlage 2 die neuen Bestimmungen auf Gesetzesstufe enthält.

Ausländerinnen und Ausländer der zweiten Generation im Sinne dieses Gesetzes sind Personen, die keinen Schweizer Pass haben, aber mindestens fünf Jahre ihrer obligatorischen Schulzeit in der Schweiz verbracht haben und die einen Elternteil haben, der über ein dauerhaftes Aufenthaltsrecht verfügt. Wer kennt sie nicht, die Jugendlichen, die den Dialekt ihres Wohnortes perfekt sprechen, aber mitten im Satz mühelos in ihre Muttersprache wechseln und zurück-switchen können? Sie sind voll integriert, sie gehören zu uns. Es sind Schweizerinnen und Schweizer ohne roten Pass. Sie sollen jetzt die Möglichkeit der erleichterten Einbürgerung erhalten. Wenn sie zwischen dem 15. und 24. Altersjahr ein entsprechendes Gesuch stellen und nachweisen können, dass sie die Voraussetzungen erfüllen, haben sie einen Rechtsanspruch auf Einbürgerung.

Die Vorlagen 3 und 4 regeln, wiederum auf Verfassungs- und auf Gesetzesstufe, den Bürgerrechtserwerb von ausländischen Kindern der dritten Generation. Dies sind Kinder von ausländischen Eltern, von denen mindestens der eine Teil der zweiten Generation angehört und seit fünf Jahren eine Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung hat. Wenn diese Kinder hier geboren werden, sollen sie automatisch Schweizer Bürgerinnen und Bürger sein, denn sie wachsen hier auf und die Schweiz wird ihre Heimat sein. Darum ist es wichtig, dass sie Schweizerinnen und Schweizer sind, denn das Bürgerrecht – das wissen wir alle – gibt ein starkes Gefühl von Zugehörigkeit. Dass das Bürgerrecht automatisch verliehen wird, ist sehr wichtig, denn es hat zur Folge, dass diese Kinder die Staatsangehörigkeit ihrer Eltern nicht verlieren. Den Angehörigen vieler Staaten wird nämlich das Bürgerrecht aberkannt, wenn sie sich um ein anderes Bürgerrecht bewerben.

Die Vorlage 5 befasst sich mit dem Bürgerrechtserwerb von Personen schweizerischer Herkunft, mit den Gebühren und der Einführung eines Beschwerderechtes gegen diskriminierende Einbürgerungsentscheide. Diesem Beschwerderecht haben wir in unserem Rat im Rahmen einer Parlamentarischen Initiative der SPK bereits am 20. März dieses Jahres

zugestimmt. Der Ständerat wollte die Initiative zusammen mit der Gesetzesrevision behandeln.

Anlässlich unserer Beratungen über die Vorlagen 1 und 2 hat unsere Kommission zudem eine Petition der Jugendsession 2000 zur Einbürgerung der zweiten Generation behandelt. Die Petition fordert, dass mündigen Ausländerinnen und Ausländern der zweiten Generation auf deren Antrag in einer der Amtssprachen die Schweizer Staatsbürgerschaft kostenneutral gewährt wird. Die SPK hat an ihrer Sitzung vom 25. April 2002 beschlossen, von dieser Petition Kenntnis zu nehmen, ohne ihr Folge zu geben. Sie erachtet ihre Forderungen grösstenteils als erfüllt.

Vor Jahren lachte die ganze Schweiz Tränen über den Film «Die Schweizermacher». Viele eingebürgerte Schweizerinnen und Schweizer fanden diesen Film aber überhaupt nicht lustig, weckte er doch schmerzliche Erinnerungen an mühsame und auch demütigende Verfahren. Doch diese Zeiten sind glücklicherweise vorbei. Nach Ansicht des Bundesrates und der SPK ist der Wunsch nach Einbürgerung ein Zeichen erfolgreicher Integration. Es ist zwar wichtig, dass genau geprüft wird, ob die Einbürgerungswilligen die notwendigen Voraussetzungen erfüllen, aber es macht keinen Sinn, ihnen den Weg unnötig zu erschweren. Das gilt insbesondere für die Kinder und Jugendlichen, die bei uns aufwachsen. Jedes vierte Kind, das in der Schweiz zur Welt kommt, hat keinen Schweizer Pass. Es besteht ein grosses öffentliches Interesse daran, diesen jungen Ausländerinnen und Ausländern die Möglichkeit zu geben, die schweizerische Nationalität zu erhalten. Sie gehören zu uns.

Die Revision, die wir heute diskutieren, ist auch von staatspolitischem Interesse. Wegen unserer restriktiven Einbürgerungspolitik haben wir im Vergleich zum Ausland hohe Ausländerzahlen. Diese geben fremdenfeindlichen Tendenzen immer wieder Auftrieb. Eine Einbürgerungspolitik mit hohen Hürden hat aber auch eine psychologische Wirkung. Sie gibt den Ausländerinnen und Ausländern, die in unserem Land wohnen, das Gefühl, unerwünscht zu sein. Man will ihre Arbeitskraft, sie sollen aber nicht zu uns gehören. Die Folge sind Gefühle der Ausgrenzung, die insbesondere junge Ausländerinnen und Ausländer schwer belasten können. Es geht hier um ein Problem von erheblicher staatspolitischer Bedeutung. Umso erfreulicher ist nun der Entwurf des Bundesrates, der von Frau Bundesrätin Metzler mit grossem Engagement getragen wird.

Eine klare Mehrheit der SPK begrüsst den Entwurf des Bundesrates und bittet Sie, darauf einzutreten, denn vergessen wir nicht: Windmühlen verwandeln Wind in Energie, und diese Energie wird unser Land beflügeln.

Joder Rudolf (V, BE): Im Namen der Kommissionsminderheit beantrage ich Ihnen, das Geschäft an den Bundesrat zurückzuweisen mit dem Auftrag, die Bürgerrechtsrevision mit je einer Verfassungs- und einer Gesetzesvorlage dem Parlament zu unterbreiten.

Die Begründung lautet wie folgt: Es geht hier um die staatspolitisch wichtige Frage, inwieweit eine Abstimmungsvorlage in verschiedene Teilbereiche aufgeteilt werden soll, kann und darf. Die Thematik hat zwei Aspekte, einen rechtlichen und einen politischen. Rechtlich geht es um den Grundsatz der Einheit der Materie. Dieser Grundsatz ist in Artikel 194 Absatz 2 der Bundesverfassung verankert. Die Einheit der Materie bedeutet, dass nicht beliebig viele verschiedene Themen in die gleiche Teilrevisionsvorlage eingepackt werden dürfen. Umgekehrt darf eine Vorlage aber auch nicht in beliebig viele Einzeltelle zerlegt werden, nach dem Muster der Salamischeiben. Genau dies wird hier aber gemacht. Der Inhalt der Bürgerrechtsrevision ist die erleichterte Einbürgerung. Die verfassungsmässige Grundlage dazu ist Artikel 38 der Bundesverfassung. Dieser Artikel hat drei Absätze, und die Absätze 1 und 2 sollen nun neu formuliert werden. Daraus macht man zwei je getrennte eidgenössische Abstimmungsvorlagen.

Genau das gleiche Vorgehen wählt man beim Bürgerrechtsgesetz. Auch hier ist das Grundthema die erleichterte Ein-

bürgerung. Anstatt eine einzelne Teilrevisionsvorlage vorzulegen, macht man daraus drei Vorlagen. Damit schaffen wir auch ein Präjudiz. Theoretisch wird man in Zukunft für jede Revision eines Artikels, eines Absatzes in der Bundesverfassung eine eidgenössische Abstimmungsvorlage kreieren können, und für jeden abgeänderten Artikel eines Gesetzes kann man eine Referendumsvorlage schaffen. Ich möchte vom Bundesrat genau wissen, nach welchen Kriterien in Zukunft die Abstimmungsvorlagen zusammengestellt werden. Der Grundsatz der Einheit der Materie wird hier in formeller Hinsicht klar nicht eingehalten.

Zum politischen Aspekt: Die Aufteilung der Vorlage in verschiedene Einzelteile liegt offenbar einer politischen Risikoanalyse zugrunde. Auf Seite 20 der Botschaft steht, es solle vermieden werden, dass die Ablehnung der einen Vorlage die anderen Vorlagen gefährden könnte. Zur Reduktion dieses politischen Risikos teilt man nun also eine an sich inhaltlich geschlossene Vorlage in verschiedene Einzelteile auf, ganz nach dem Motto: Alles werden wir vermutlich nicht durchbringen, aber irgendetwas wird dann schon noch vom Volk angenommen werden.

Es kommt hinzu, dass mit diesem Vorgehen die Bekämpfung der Vorlage natürlich erschwert wird, denn wer mit dieser Vorlage, mit dieser Revision des Bürgerrechtsgesetzes nicht einverstanden ist, muss drei Mal das Referendum gegen das gleiche Gesetz ergreifen. Ich möchte darauf hinweisen, dass das Referendum auch ein verfassungsmässiges Recht ist, dessen Ausübung nicht übermässig erschwert werden soll. Man begründet diese Aufteilung mit Transparenz und differenzierter Entscheidungsmöglichkeit. Dies alles kann aber auch zum Bumerang werden. Wenn das Referendum gegen die drei Bürgerrechtsrevisionen zustande kommt, werden wir unter Umständen am gleichen Abstimmungstermin über zwei Verfassungsvorlagen und drei Gesetzesrevisionen zu befinden haben, die alle das Thema der erleichterten Einbürgerung betreffen. Dies dürfte für den Stimmbürger ziemlich unübersichtlich werden und Verwirrung stiften. Ich bitte Sie sehr, diese Aspekte noch einmal zu überdenken.

Die Minderheit der Kommission beantragt Ihnen, eine Verfassungsvorlage und eine Vorlage für die Revision des Bürgerrechtes zu schaffen und auf eine Aufteilung in ein Fünferpaket zu verzichten.

Maspoll Flavio (–, TI): La collega portavoce della commissione ha citato un proverbio cinese. Io ne vorrei citare un arabo: «I cani abbaiano e la carovana passa.» È quello che capita spesso nel nostro Parlamento e nel nostro paese. Usando la stessa metafora, nel 1994 i cani hanno abbaiano: i cantoni hanno detto no alla naturalizzazione agevolata per i giovani stranieri. Nemmeno otto anni dopo, ecco che il Consiglio federale non solo torna a proporre l'argomento, ma alza il tiro dicendo che non fa niente se non siamo riusciti a saltare un metro e che adesso proviamo a saltarne due. Ebbene, a noi questa cosa non può piacere. Nel 2001 la cittadinanza elvetica è stata concessa a 30 075 persone, il che corrisponde più o meno – cento più, cento meno – al numero degli abitanti delle città di Lugano e Locarno messe assieme. 30 075 persone che hanno cambiato la nazionalità o, per dire meglio, hanno aggiunto alla loro quella svizzera. Credo che sia una cifra notevole ed altamente sufficiente, forse però non basta, forse però – ed ecco il primo grande ostacolo di questa legge –, si vuole, con questa politica delle naturalizzazioni facilitate, nascondere un altro problema che è reale, quello della massiccia presenza di stranieri in Svizzera. Or bene, è chiaro che se noi ne naturalizziamo 30 000 all'anno, statisticamente ce ne sono 30 000 di meno. La statistica dice che 30 000 persone non sono più degli stranieri, ma sono diventate degli svizzeri. Ecco dunque come si tenta con dei mezzucci – mi si consenta questo termine poco simpatico – di nascondere una politica dell'immigrazione non sufficientemente rigorosa che in Svizzera è stata praticata direi addirittura negli ultimi decenni.

Dal 1° giugno sono in vigore gli Accordi bilaterali che voi tanto fortemente avete voluto, che il mio cantone, per esem-

pio, ha respinto ma che deve sopportare lo stesso. La libera circolazione delle persone darà agli stranieri esattamente gli stessi diritti che hanno gli svizzeri. Dunque mi chiedo, che bisogno ci sia di regalare la nazionalità svizzera, di darla a chiunque, anche a chi non la chiede. Noi però la diamo alla terza generazione, la diamo così, mentre neanche il battesimo cattolico avviene senza la volontà di qualcuno. Qui noi regaliamo la nazionalità, andiamo da un estremo all'altro. Forse una volta la legge era troppo rigorosa ma oggi quello che si vuole fare sta andando decisamente troppo nell'altra direzione.

Dicevo prima che si vogliono nascondere gli effetti di una politica dell'immigrazione praticata con troppa allegria per troppo tempo. Ma se quello che oggi propone il Consiglio federale è la risposta al comportamento dei cittadini di diversi paesi, tra cui citerò Emmen, il minimo che si può dire è che si tratta di una risposta sbagliata che non farà altro che riscaldare ulteriormente gli animi e l'ambiente – un ambiente che in certi paesi e in certe zone del nostro paese è già surriscaldato.

Per ciò che ci concerne questa revisione giunge nel momento sbagliato ed in un momento in cui non è il caso di parlare di questo argomento, tanto più che l'Europa – la famosa Unione Europea, detta UE, che a noi non piace per niente, ma che a voi piace tanto e vi fa venire gli spasimi di gioia non appena ne pronunciate il nome – sta facendo di tutto per evitare di chinarsi sull'argomento. L'argomento viene rimandato di mese in mese e d'anno in anno.

Dunque no alle naturalizzazioni automatiche, no alle facilitazioni che in questo momento sono assolutamente fuori luogo. Pertanto vi prego di accettare la mia proposta di non entrare in materia. Mi scuso con la collega portavoce della commissione, perché sentendo l'entusiasmo con cui esponeva l'argomento quasi quasi era riuscita a convincermi, ma solo quasi.

Hess Bernhard (–, BE): Ich beantrage, auf diese Vorlage gar nicht erst einzutreten. Es ist eine Tatsache, dass grosse Teile der Schweizer Bevölkerung mit der bundesrätlichen Ausländer-, Einwanderungs- und Asylpolitik nicht einverstanden sind. Ablehnende Einbürgerungsentscheide in der Gemeindeversammlung oder an der Urne sind nicht zuletzt Ausdruck dieser kritischen Haltung. Viele Menschen haben genug von jenen Politikern und Parteien, welche Asylmissbrauch und Masseneinwanderung tatenlos hinnehmen und jetzt auch noch das Schweizer Bürgerrecht quasi verschachern wollen.

Das Ziel dieser Bürgerrechtsrevision ist sonnenklar: Mit Masseneinbürgerung und durch Ausschaltung des Stimmvolkes soll der Ausländeranteil massiv gesenkt und unser Land für Zuwanderer noch attraktiver gemacht werden. Die direkte Demokratie in Einbürgerungsfragen ist der herrschenden Politikaste ein mächtiger Dorn im Auge. Deshalb soll der Volkswille mit Rekursmöglichkeiten gegen abschlägige Einbürgerungsentscheide und durch automatische Erteilung des Bürgerrechtes ausgeschaltet werden.

Es muss jedoch kaum erwähnt werden, dass all diese Zwangseinbürgerungsvorschläge von den Schweizer Demokraten ablehnend beantwortet werden. Sie werden sowohl hier im Rat als wenn nötig auch – mittels Dreifach-Referendum – bei einer allfälligen Volksabstimmung bekämpft werden.

Einbürgerungsvorschläge haben es vor dem Volk schwer. Frau Bundesrätin, ich prophezeie Ihnen auch beim kommenden Einbürgerungs-Urnenangang ein politisches Waterloo. Schauen Sie doch in die Geschichte! Erst im Juni 1994 ist eine Vorlage zur erleichterten Einbürgerung am Ständemehr gescheitert. Einzig die Schweizer Demokraten wandten sich gegen die Forderung, junge Ausländerinnen und Ausländer erleichtert einzubürgern. Der Bundesrat und sämtliche Bundesratsparteien – auch die SVP – stemmten sich damals nicht gegen jene Vorlage, welche sogar noch deutlich weniger weit ging als die vorliegende.

Im Dezember 1983 wurde ein Gesetz über die erleichterte Einbürgerung von jungen Ausländern, Flüchtlingen und

Staatenlosen klar abgelehnt. Auch damals waren die Nationale Aktion und die Vigilants alleine gegen eine Phalanx aller anderen Parlamentarier, welche eine Lockerung der Einbürgerung vorsahen. So ist es bezeichnend für die bedenkliche Einstellung des Bundesrates und der Regierungsparteien, dass sie nun die direkte Demokratie auf rechtlischem Weg, auf dem Weg der erleichterten Einbürgerung, aushebeln wollen und einen Rechtsanspruch auf Einbürgerung predigen. Dabei missachten sie aber den für die Demokratie fundamentalen Grundsatz, dass die Bürgerinnen und Bürger das Recht haben abzustimmen, ohne sich auch nur einen Deut für ihren Entscheid rechtfertigen zu müssen. Es ist ein elementares Freiheitsrecht, souverän und ungebunden abstimmen zu dürfen. Die Abstimmungsfreiheit ist bedingungslos. Wer diesen Grundsatz infrage stellt, rüttelt an den Grundfesten der direkten Demokratie. Der politische Kampf gegen die Einbürgerung durch das Volk zeigt eine gefährlich tendenziöse: Wer die Demokratie in Einbürgerungsfragen beschneidet, ist bereit, dies auch in anderen politischen Bereichen zu tun.

Von den gegenwärtig rund 1,5 Millionen Personen mit ausländischer Staatsangehörigkeit erfüllen immer mehr die bundesrechtlichen Voraussetzungen für eine Einbürgerung. In einzelnen Kantonen und Gemeinden liegt die Messlatte, z. B. bei der Aufenthaltsdauer, grundsätzlich oder in der gängigen Praxis noch bedeutend höher. Trotzdem rechnet das Bundesamt für Statistik hoch, dass im Moment rund 630 000 Ausländer einen Antrag auf den roten Pass stellen könnten. Mit mehr als 30 000 Einbürgerungen jährlich – immerhin die Einwohner der Städte Lugano und Locarno oder Burgdorf und Langenthal zusammen – ziere die Schweiz angeblich den Schluss der europäischen Rangliste. Verschwiegen wird jedoch die Tatsache, dass das grosse Deutschland, bezogen auf die einheimischen Staatsangehörigen, noch weit restriktiver einbürgert als die Schweiz; mit 3,5 Personen auf 1000 Schweizer sind es rund doppelt so viele Ausländer wie der Durchschnitt der EU-Staaten. Auch im Lichte der Entwicklungen der jährlichen Einbürgerungszahlen erweist sich die schweizerische Einbürgerungspraxis alles andere als restriktiv. Erhielten im Jahre 1990 noch insgesamt 8658 Personen das Schweizer Bürgerrecht, waren es im Jahre 2001 bereits 30 075 Personen.

Hiermit bekräftige ich nochmals, dass die Schweizer Demokraten gegen jegliche Erleichterungen der Einbürgerungsvorschriften, falls nötig, das Referendum ergreifen werden. Niemals werden es die Schweizer Demokraten zulassen, dass das Schweizer Bürgerrecht zum Nulltarif verschachert wird.

Ich bitte den Rat, nicht auf diese Vorlage einzutreten.

Bühlmann Cécile (G, LU): Die grüne Fraktion freut sich über die Vorlage des Bundesrates. Wenn wir der Linie folgen, die der Bundesrat hier vorschlägt, dann können wir mit Fug und Recht behaupten, wir würden seit der nach der letzten Abstimmung zum gleichen Thema ziemlich verfahrenen Situation in Bezug auf eine zeitgemässe Regelung des Bürgerrechtserwerbs endlich einen Quantensprung machen. Aber unsere Euphorie ist natürlich eine begrenzte, denn nur im Schweizer Kontext kann man von einem grossen Schritt sprechen. Im Weltmassstab oder im europäischen Massstab ist es nichts als eine Normalisierung, eine Angleichung an Verhältnisse, wie sie in anderen Ländern schon längst Standard sind. Mit anderen Worten: Wenn wir der Bundesratslinie folgen, gelangen wir dorthin, wo die meisten Nachbarn – ausser Deutschland – schon längst sind. Zu Deutschland ist zu sagen, dass die rotgrüne Regierung eine Reform vorgelegt hat, die das Bürgerrecht auch neu regelt, und zwar eine Reform, die die Staatsbürgerschaft auch per Geburt automatisch verleiht. Mit 18 Jahren müssen sich die Jugendlichen dann entscheiden, ob sie die alte, z. B. die türkische, behalten wollen oder die deutsche. Es ist ein Kompromiss, der aus politischen Gründen gemacht werden musste. Die rotgrüne Regierung hätte eigentlich die doppelte Staatsbürgerschaft per Geburt ohne Einschränkungen gewollt. Deshalb gehören die aktuellen Zahlen, die zu Deutschland zitiert

wurden, der Vergangenheit an. Das wird sich in Zukunft in Deutschland drastisch ändern.

Die Schweiz hat mit zwölf Jahren die längste Einbürgerungsfrist Europas und die tiefsten Einbürgerungsquoten von ganz Europa – ausgenommen Deutschland. Ich weiss nicht, wo Herr Hess Bernhard seine Zahlen herhat, aber z. B. hat Norwegen eine Einbürgerungsquote von 4,8 Prozent, die Schweiz eine von 1,6. Die Einbürgerungsquote rechnet sich auf die Anzahl Eingebürgerte pro hundert Ausländerinnen und Ausländer in einem Jahr. So leben 59 000 Personen mit ausländischer Staatsangehörigkeit seit über 40 Jahren in der Schweiz, 226 000 Personen seit mehr als 30 Jahren, 392 000 Personen seit mehr als 20 Jahren und 758 000 Personen seit mehr als 10 Jahren. Das Erfordernis der Wohnsitzfrist – diese Frist von zwölf Jahren, die ja die längste Europas ist – erfüllen sage und schreibe 631 000 Personen. Wenn die sich alle einbürgern lassen würden, so läge der Ausländeranteil in der Schweiz schlagartig bei 11 statt bei 20 Prozent.

Es ist immer eine Frage des Blickwinkels: Für die Gegner der Einbürgerung, für die die Erreichung der schweizerischen Staatsbürgerschaft etwas Mythisches ist, das man ganz, ganz rar machen soll, sind 30 000 Personen pro Jahr natürlich viel. Wenn man das aber auf die ganze Gruppe hochrechnet, die das Erfordernis der Wohnsitzfrist erfüllt – auf diese 631 000 Personen –, dann sind es 5 Prozent. Das ist aus der Sicht der grünen Fraktion und offensichtlich auch aus der Sicht der Mehrheit der Kommission und des Bundesrates natürlich eine sehr, sehr geringe Zahl und überhaupt nicht zufrieden stellend. Das heisst doch: Wenn von den Leuten, welche die Bedingung der langen Wohnsitzfrist erfüllen, nur so wenige von der Möglichkeit der Einbürgerung Gebrauch machen, kann am Verfahren etwas nicht stimmen. Es heisst doch nichts anderes, als dass dringender Handlungsbedarf besteht.

Ich schildere diese Zusammenhänge relativ detailliert, weil sie nämlich der Beweis dafür sind, dass Ausländerquoten kein Phänomen sind, das vom Himmel fällt, sondern ein politisch gemachtes und politisch gewolltes Phänomen. Die Zahl der Eingewanderten ist bei uns nicht so viel höher als in anderen Ländern, wie es die 20 Prozent Ausländeranteil suggerieren. Wir haben aber eben einen durchschnittlich doppelt so langsamen Einbürgerungsrhythmus wie die meisten Länder um uns herum.

Das will der Bundesrat mit seiner Vorlage nun ändern. Er will den Zugang zum Bürgerrecht für jene erleichtern, die hier geboren und aufgewachsen sind oder den grösseren Teil ihrer Kindheit und Jugend in der Schweiz verbracht haben. Die Vorschläge sind so, dass das «ius soli» – das Bürgerrecht per Geburt – jenen verliehen werden soll, die in der dritten Generation hier auf die Welt kommen. Wir hätten uns diesen Mechanismus auch schon für die zweite Generation vorstellen können, d. h. für alle Kinder von Eingewanderten und nicht erst für die Kinder von Kindern von Eingewanderten. Für diese – für die zweite Generation – sind lediglich Erleichterungen vorgesehen, die wir selbstverständlich unterstützen und die in einigen Kantonen auch bereits Standard sind. Das sind so unspektakuläre und zeitgemässe Forderungen, dass es, ausser von der rechten Ratsseite – wir haben jetzt die Begründungen der Anträge Hess Bernhard, Maspoli und der Minderheit gehört –, sicher Zustimmung geben wird. Laut Umfragen soll auch in der Bevölkerung eine gute Mehrheit dafür zu haben sein. Das war übrigens ja schon das letzte Mal der Fall. Wir haben das jetzt schon mehrmals gehört, ich kann es nur noch einmal zitieren: 1994 stimmte eine Mehrheit der Stimmenden der erleichterten Einbürgerung der zweiten Ausländergeneration zu; leider scheiterte die Vorlage damals am Ständemehr.

Wir Grünen unterstützen auch alle Bestrebungen, die in Richtung Verfahrensvereinfachung, Verkürzung der Fristen, Abschaffung der Einkaufssummen gehen. Wir finden, wenn wir die Linie des Bundesrates halten können, machen wir insgesamt eine gute Revision, die in die richtige Richtung geht, für die Schweiz fortschrittlich ist, im Ländervergleich aber eben nichts als ein Aufholen zu den anderen bedeutet.

Ein letztes Argument: Es kann uns auch aus staatspolitischen Gründen nicht gleichgültig sein, wenn ein immer grösserer Teil unserer Bevölkerung von den Bürgerrechten ausgeschlossen bleibt. Das ist der Demokratie abträglich. Da die Beteiligung an unseren demokratischen Entscheidungsprozessen in den meisten Kantonen, ausser Neuenburg und Jura, den Eingebürgerten vorbehalten bleibt, ist es von grosser Bedeutung, möglichst vielen nach einer vernünftigeren Frist und unkomplizierter als heute den Zugang zu den Bürgerrechten zu ermöglichen.

Aus all diesen Gründen bitte ich Sie im Namen der grünen Fraktion, auf die Vorlage einzutreten und den Verhinderern, die gar nicht darauf eintreten wollen, die das Gespräch darüber praktisch verweigern, keine Chance zu geben.

Hess Bernhard (–, BE): Frau Bühlmann, ich habe eine sehr zentrale Frage. In den letzten zehn Jahren wurden in der Schweiz bekanntlich 288 000 Menschen eingebürgert, doch führte dies leider nicht dazu, dass der offizielle Ausländerbestand in der Schweiz rückläufig war. Das heisst also, dass in den letzten zehn Jahren, in denen nicht einmal Hochkonjunktur herrschte, trotzdem wieder genau gleich viele Menschen in unser Land eingewandert sind. Also stimmt doch Ihre Argumentation, dass die Quote hinuntergeht, wenn man die Ausländer einbürgert, nicht ganz. Unsere Befürchtung ist ganz klar die, dass diese Menschen – wenn man also jetzt noch mehr Menschen einbürgert, eine halbe Million oder wie viele Sie dann auch immer einbürgern wollen, man spricht auch von 630 000 – dann tatsächlich wieder durch Neuzuwanderer ersetzt werden. Teilen Sie diese Befürchtung nicht?

Bühlmann Cécile (G, LU): Die Neuzuwanderung hat mit der Einbürgerung überhaupt nichts zu tun. Die Neuzuwanderung erfolgt über ganz andere Mechanismen. In den Neunzigerjahren gab es eine Wirtschaftskrise und deshalb weniger neu Zugewanderte. Im Moment wachsen die Zahlen wieder an, weil die Wirtschaft wieder anzieht. Der Familiennachzug ist ein Kriterium dafür, dass die Leute in die Schweiz einwandern; die Familiengründung ist ebenfalls ein Kriterium, jede vierte Ehe in der Schweiz wird mit einem Partner ausländischer Herkunft geschlossen; zwölf Prozent der Studierenden, die an Schweizer Universitäten studieren, sind ausländischer Herkunft. Das sind die Zugangsmöglichkeiten zur Schweiz, und die sind unabhängig von der Frage der Einbürgerung. Wenn wir erleichtert und schneller einbürgern, machen wir nichts anderes, als den Leuten, die lange hier sind, den Zugang zu den politischen Rechten zu ermöglichen. Selbstverständlich würde dann in der Folge die Quote sinken. Aber man kann doch nicht sagen, dass mehr einwandern, wenn wir mehr einbürgern. Das ist ein Trugschluss – das behaupten Sie immer wieder –, der durch Wiederholungen nicht richtiger wird.

Vermot Ruth-Gaby (S, BE): Die SP-Fraktion lehnt alle Rückweisungsanträge und Nichteintretensanträge, die vor allem formaljuristisch und zum Teil auch ausländerfeindlich begründet sind, ab. Wir betrachten das Gesetz als ein gutes, zeitgemäßes Ganzes. Es ist mit einigen Einschränkungen – ich verweise auf unsere Anträge – eine klärende Revision. Sie ist mit Blick auf die Einbürgerungsprobleme der letzten Monate längst fällig.

Wer für Rückweisung und Nichteintreten votiert, will die alte Situation aufrechterhalten. Damit soll einmal mehr ein Exempel gegen jene Ausländer und Ausländerinnen statuiert werden, die seit Jahren ohne politische Rechte in unserem Land leben und arbeiten. Es wäre jedoch an der Zeit, dass wir die zweite und dritte Generation einbürgern und ihnen Erleichterungen anbieten.

Die Hürden für die Einbürgerung sind in der Schweiz sehr hoch. Die Arbeitsgruppe Bürgerrecht schreibt in ihrem Bericht über 700 000 Ausländer und Ausländerinnen, die alle Bedingungen für eine Einbürgerung erfüllen. Wir müssen eigentlich froh sein, wenn langjährig anwesende Ausländer und Ausländerinnen unser Bürgerrecht wollen. Denn es ist

unbestritten, dass wir Schweizer und Schweizerinnen demographisch eine schrumpfende Gesellschaft darstellen. Wir brauchen die Zuwanderer, die Ausländer und Ausländerinnen, wenn wir unseren Lebensstandard und unsere Sozialwerke weiterhin aufrechterhalten wollen. Die Schweiz ist zudem das Einwanderungsland mit der europaweit tiefsten Einbürgerungsquote. Es ist denn auch unehrlich, wenn wir uns besorgt über den europaweit höchsten Ausländeranteil beklagen.

Es gibt im Gesetz strittige Fragen, z. B. die Klärung der automatischen Einbürgerung bei der Geburt, die Doppelbürgerschaft und die entsprechende Rolle der Eltern zur Frage, ob sie sich zum automatischen Bürgerrecht ihrer Kinder positiv oder negativ äussern sollen. Ich hoffe, dass wir dazu eine gute Lösung finden. Strittig waren auch die Meinungen über Art und Tiefe der Integration. Dieser Begriff kann alles beinhalten, und wir müssen aufpassen, dass wir nicht unerfüllbare, hohe Anforderungen stellen. Nur konkrete, sachliche und überprüfbare Kriterien sollen entscheiden, ob eine Integration besteht. Wer sich einbürgern lassen will, hat jahrelang bei uns gewohnt und dabei die eigene Form der Integration gefunden.

Die meisten, vor allem junge Leute, die ja hier die Schule besuchen, haben sich um die Sprache bemüht und sind mit den Lebensrealitäten der Schweiz längst vertraut geworden. Das Bild des integrationswilligen Tamilen, der hornusste und im Jodelklub sang, ging vor nicht langer Zeit durch die Medien. Man ist stolz auf ihn und sieht ihm nach, dass sein Schweizerdeutsch doch etwas fremdartig klingt. Ich wundere mich auch immer über die «Zweit- und Drittgeneratiöner», die mühelos mitten im Satz zwischen zwei Sprachen switchen. Sie haben uns diesen Bilinguismus voraus, was eigentlich ein grosses Integrationsplus sein müsste. Integration beinhaltet eben eine sehr breite Werteskala.

Im Gesetz sollen endlich auch die Gebühren harmonisiert werden. Hier herrschen heute ja zum Teil noch archaische Zustände. In verschiedenen Gemeinden konnten sich nur vermögende Menschen einbürgern lassen, z. B. in Genf, wo das Schweizer Bürgerrecht gerade mal 100 000 Franken kosten konnte. Einbürgerung darf jedoch keine Frage der Finanzen sein.

Ein Teil des Gesetzes sieht auch die Beschwerde bei willkürlichen oder diskriminierenden Einbürgerungsentscheiden vor. Das Beschwerderecht wird von verschiedenen Seiten als Zwängerei ausgelegt, mancher weist gerne auf die Reinheit und Unantastbarkeit von Volksentscheiden hin. Dass aber gerade eine solche Gesetzesvorschrift auf Bundesebene notwendig ist, zeigen die sehr unerfreulichen Vorkommnisse bei Einbürgerungen in verschiedenen Kantonen, wo Menschen aufgrund ihrer Herkunft das Bürgerrecht verweigert wurde. Man muss die Demokratie nicht vor den Menschen schützen, dies ist Unsinn. Aber Demokratie, die diesen Namen verdient, braucht Regeln. Mit dem neuen Beschwerderecht nehmen wir uns Stimmbürgerinnen und -bürger nichts weg, wir geben uns aber die Gewissheit, dass die betroffenen Menschen bei negativen Entscheiden eine Beschwerdemöglichkeit haben. Die Autonomie der Gemeinden und Kantone wird dadurch nicht beschnitten. Sie können weiterhin entscheiden, ob Einbürgerungsentscheide an der Urne, an der Gemeindeversammlung, durch Einbürgerungskommissionen oder durch die Exekutive getroffen werden. Ablehnende Einbürgerungsentscheide müssen jedoch mit Rücksicht auf mögliche Grundrechtsverstösse auch dann anfechtbar sein, wenn die Gesetze volles Ermessen einräumen. Mit dem Beschwerderecht haben die Betroffenen einen gewissen Schutz. Fehlender Rechtsschutz verletzt das Willkür- und das Diskriminierungsverbot gemäss den Artikeln 8 und 9 unserer doch relativ jungen Bundesverfassung.

Mit dem Beschwerderecht haben die Betroffenen einen gewissen Schutz, wie dies auch die Menschenrechtskonvention und die Staatsangehörigkeitskonvention des Europarates fordern.

Ich bitte Sie, auf die Entwürfe einzutreten; sie ordnen und regeln für uns und die Ausländerinnen und Ausländer der

zweiten und dritten Generation die Einbürgerungen in einer massvollen Art. Hören wir doch für einmal auf, uns abzuschotten und Fremde, die längst bei uns heimisch sind, weiterhin auszugrenzen! Hören wir doch endlich auf, hinter jedem Ausländer, der seit Generationen hier lebt, einen verkappten Dieb zu sehen, der nur den Schweizer Pass erschleichen will! Wer sich einbürgern will, muss manche Hürde schaffen. Grosszügigkeit und Sachlichkeit unsererseits sind in dieser Frage notwendig.

Aeppli Wartmann Regine (S, ZH): Bisher hat sich das schweizerische Bürgerrecht mehr oder weniger am biblischen Gleichnis orientiert, dass ein Kamel eher durch ein Nadelöhr gelangt als ein Reicher in den Himmel, mit dem Unterschied, dass die Schweiz nicht der Himmel ist und ein Reicher eher Schweizer wird als ein Armer.

Die Revision, mit deren Beratung wir heute beginnen, folgt zeitgemässen Grundsätzen. Sie will insbesondere der Tatsache Rechnung tragen, dass in der Schweiz immer mehr Ausländerinnen und Ausländer leben, die hier geboren und aufgewachsen sind. Ende 1999 waren das gemäss statistischen Angaben fast ein Viertel aller in der Schweiz wohnhaften Ausländerinnen und Ausländer. Für sie ist die Schweiz Heimat. Ihr Herkunftsland kennen sie oft nur von Ferien oder Besuchen her. Sie sind mit den schweizerischen Verhältnissen vertraut und verfügen über beste Sprachkenntnisse. Ihre Identifikation mit dem Land darf daher durch das Einbürgerungsrecht und das Verfahren nicht unnötig erschwert werden. Die Schweiz hat ein eminentes Interesse daran, dass sich junge Menschen mit dem Land, in dem sie leben und arbeiten, identifizieren und auseinander setzen. Das setzt voraus, dass sie auch an der politischen Meinungsbildung partizipieren können.

Die SP fordert seit langem eine Revision des Bürgerrechtes. Sie begrüsst daher das Vorhaben, die Einbürgerung von Ausländerinnen und Ausländern der zweiten und der dritten Generation zu erleichtern, und sieht darin auch einen substantziellen Beitrag zur Integration der Betroffenen.

Wichtig ist ihr aber auch die Vorlage 5, welche das von diesem Rat im März mit deutlichem Mehr angenommene Beschwerderecht gesetzlich verankern will. Das Fehlen eines solchen Rechtes ist ein empfindlicher Mangel an Rechtsstaatlichkeit, mit dem sich die Schweiz von nahezu allen europäischen Staaten negativ abhebt. Mit dieser Revision erfolgt nämlich in den wesentlichen Punkten eine Annäherung an die Eckwerte der europäischen Staatsangehörigkeitskonvention, der die Schweiz aus unserer Sicht und derjenigen der meisten Vernehmlassungsadressaten unbedingt beitreten sollte.

Ich möchte sowohl der Arbeitsgruppe unter der äusserst kundigen Leitung von Herrn Roland Schärer als auch der Vorsteherin des zuständigen Departementes danken, dass sie diese Revision mit frischem Mut und den richtigen Schwerpunkten in Angriff genommen haben. Lassen Sie sich nicht durch die zahlreichen Anträge auf Nichteintreten und Rückweisung aus der rechten Ecke entmutigen. Diesen Vertretern geht es doch in erster Linie darum, den Ausländeranteil in der Schweiz möglichst hoch zu halten, weil sie hoffen, daraus politischen Profit schlagen zu können. Das Vernehmlassungsverfahren gibt Ihnen beziehungsweise uns nämlich Recht. Es hat die meisten Vorschläge der Arbeitsgruppe voll bestätigt und zwar nicht bloss die Neuauflage der erleichterten Einbürgerung der zweiten Generation, sondern auch die Vorschläge für die dritte Generation.

Auch die FDP sah in ihrer Vernehmlassung kein Problem mit dem «ius soli» unter den Bedingungen, wie sie nun im Gesetz aufgelistet sind. Die Opposition gegen das «ius soli» richtete sich in erster Linie gegen den Automatismus. Die meisten machten geltend, es müsse zumindest eine zustimmende Erklärung beziehungsweise ein entsprechendes Gesuch vorliegen. Die Notwendigkeit des Automatismus und die Probleme mit den Willenserklärungen für Staatsangehörige aus Staaten, die das doppelte Staatsangehörigkeitsrecht verbieten, werden wir in der Detailberatung näher erläutern und erörtern.

Im Ergebnis ergab die Vernehmlassung klar, dass eine zusätzliche Vereinfachung der Einbürgerung von Angehörigen der dritten Ausländergeneration erwünscht ist. Das sei vor allem auch jenen ins Stammbuch geschrieben, die heute wieder mit unzähligen Wenn und Aber aufwarten. Ich bin davon überzeugt, dass die Mehrheit der Stimmberechtigten dem Revisionsvorhaben positiv gegenübersteht. Ich finde auch die inhaltliche Aufteilung sinnvoll, auch wenn das von der SVP-Fraktion aus nahe liegenden Gründen bestritten wird.

Auch jenen, die jetzt plötzlich nur noch die zweite Generation erleichtert einbürgern möchten, nach dem Motto «Sich am Machbaren orientieren», sei gesagt, dass sich seit 1994 in dieser Frage sehr viel verändert hat: Beinahe zwei Drittel der Kantone kennen heute die erleichterte Einbürgerung bereits, ja, sie haben sogar einen Rechtsanspruch auf Einbürgerung für die Angehörigen der zweiten Ausländergeneration verankert. Wenn wir uns also heute auf das beschränken und nur noch die Wohnsitzdauer um vier Jahre verkürzen würden, was ja aus den gleichen Kreisen auch bestritten wird, würde man uns zu Recht vorwerfen, der Berg habe eine Maus geboren. Ich hoffe, dass Sie uns diesen Vorwurf ersparen.

Ich bitte Sie auch im Namen meiner Fraktion eindringlich, auf alle drei Vorlagen einzutreten und den Anträgen der Mehrheit zuzustimmen.

Hess Bernhard (-, BE): Frau Aeppli, Sie haben gesagt, der Rechten gehe es nur darum, ohne Masseneinbürgerungen den Ausländeranteil hoch zu halten.

Könnte man nicht mit der gleichen Börsartigkeit auch sagen, der Linken geht es hauptsächlich darum, mit Masseneinbürgerungen wieder neue Wählerinnen und Wähler für das linksgrüne Segment zu gewinnen?

Aeppli Wartmann Regine (S, ZH): Herr Hess, Sie kennen sich in diesen Fragen offensichtlich nicht aus. Ihre Fragen sind aber auch schon geprüft worden. Sie haben gezeigt, dass es überhaupt keinen Zusammenhang zwischen der Einbürgerung und der politischen Ausrichtung der Eingebürgerten gibt. Ihre politische Einstellung und Haltung sowie ihre Weltanschauung sind genauso unterschiedlich wie unsere hier im Saal. Es bestehen hier überhaupt keine Zusammenhänge. Die Frage der Masseneinwanderung hat Frau Bühmann bereits beantwortet: Zuwanderung und Einbürgerung sind zwei komplett unterschiedliche Fragestellungen. In diesem Sinne schliesse ich mich der Antwort von Frau Bühmann an.

Donzé Walter (E, BE): Obwohl die evangelische und unabhängige Fraktion die Einbürgerungsbestrebungen differenziert beurteilt, darf ich Ihnen sagen, dass wir die Anstrengungen zur Revision des Bürgerrechtes begrüssen und den gründlichen und übersichtlichen Schlussbericht der Arbeitsgruppe Bürgerrecht würdigen. Wir halten die Diskussion über dieses emotionell sehr belastete Thema für notwendig. Wir sind für Eintreten auf alle Teilpakete.

Die moderne Völkerwanderung, hervorgerufen durch Mobilität, Globalisierung, Konflikte und Armut, löst Immigration aus. Wo die Integration von Ausländern erfolgreich verlief, kann über die Einbürgerung gesprochen werden. Je stärker sich jedoch die Kultur dieser Leute von der unseren unterscheidet, umso mehr Vorbehalte sind in der Bevölkerung festzustellen. Besonders für Angehörige der zweiten und dritten Generation haben Kantone von sich aus Erleichterungen in ihre Gesetze eingebaut. Eine Vereinheitlichung der Bestimmungen drängt sich auf. Ängste vor Überfremdung, Arbeitsplatzverlust, Fremdbestimmung sowie negative Erfahrungen im Asylbereich, für die allerdings eine separate Lösung gefunden werden muss, führten zu kollektiven Ablehnungen von Einbürgerungsbegehren. Dadurch wurden parlamentarische Vorstösse für Massnahmen gegen willkürliche Einbürgerungsentscheide ausgelöst. Beachten Sie auch, dass die Vorlage bzw. ihr Zeitplan für die eidgenössischen Wahlen von 2003 sensibel ist.

Wenn wir heute für Eintreten plädieren, heisst das natürlich noch lange nicht Zustimmung zu sämtlichen Vorlagen. Darüber, wie weit die Erleichterungen gehen sollen, gehen selbst in unserer kleinen Fraktion die Meinungen auseinander. Wir werden uns zu einzelnen Artikeln zu Wort melden. Alle Nichteintretens- und Rückweisungsanträge lehnen wir ab und bitten Sie, nun der Diskussion ihren Lauf zu lassen.

Cina Jean-Michel (C, VS): Machen wir jene zu Schweizern, die es an sich schon lange sind, ohne Schikanen und riesige Hürden bei der Einbürgerung. Dies gilt insbesondere und ausdrücklich für in der Schweiz aufgewachsene junge Ausländerinnen und Ausländer der zweiten und dritten Generation. Diese sind bestens in der Schweiz integriert, sie sprechen unsere Sprache, haben unsere Schulen besucht, haben ihre Kindheit bei uns verbracht. Sie sind mit unseren Lebensverhältnissen und Lebensweisen bestens vertraut. Fast ein Viertel aller Ausländer ist in der Schweiz geboren, und gar mehr als ein Drittel wohnt schon seit mehr als 15 Jahren in der Schweiz. Beachtlich ist die Zahl jener Ausländer, die sich seit mehr als 30 Jahren in der Schweiz aufhalten; es handelt sich um 16,5 Prozent. Zu Recht sollen nun also die jungen Ausländer der zweiten Generation erleichtert und jene der dritten Generation bei der Geburt in der Schweiz eingebürgert werden.

Den Gegnern der Vorlage möchte ich schon jetzt den Wind aus den Segeln nehmen: Die Lockerung der richtigerweise als zu rigide bezeichneten schweizerischen Einbürgerungspraxis führt nämlich gemäss groben Schätzungen zu maximal 5000 bis 10 000 Einbürgerungen jährlich. Also besteht für parteipolitisch gefärbte und übertriebene Überfremdungsszenarien sowie geschürte Ängste kein Raum, im Gegenteil: Die Einbürgerung der jungen, in der Schweiz aufgewachsenen Ausländer bildet den Abschluss eines vollständigen Integrationsprozesses. Diese jungen, in der Schweiz aufgewachsenen Ausländer legen mit ihrem Einbürgerungsgesuch ein Bekenntnis zur Schweiz ab. Sie sagen Ja zur Schweiz, sie sagen Ja zu uns. Sie wollen vollberechtigte Mitglieder dieser Gemeinschaft Schweiz werden und sind bereit, ihren Beitrag zur Gemeinschaft Schweiz zu leisten. Nehmen wir sie auf, heissen wir sie willkommen. Sie sind mit uns ein Teil der Zukunft Schweiz.

Die Zuständigkeit für die Einbürgerung bleibt auch nach der Revision und zu Recht bei den Kantonen. Hingegen zielt die Revision darauf ab, einheitliche bundesrechtliche Kriterien für die Einbürgerung festzulegen. Diese Neuerung ist zu begrüssen. Eine einheitliche und gerechte Rechtsanwendung bildet die unabdingbare Voraussetzung für die Rechtsstaatlichkeit des Einbürgerungsverfahrens. Die erleichterte Einbürgerung der integrierten Ausländer der zweiten Generation wird heute nicht mehr bestritten. Selbst die am äusseren rechten Rand politisierenden Parteien lehnen sie nicht mehr unbesehen ab.

Hingegen wird die Einbürgerung der Ausländer der dritten Generation bei der Geburt von diesen Kräften vehement abgelehnt. In dieser Haltung zeigt sich ein widersprüchliches Verhalten. Wie kann man für die erleichterte Einbürgerung der Ausländer der zweiten Generation sein und gleichzeitig bei der dritten Generation keine weiter gehenden Erleichterungen zulassen? Da stimmt tatsächlich etwas nicht.

Für die Mehrheit der CVP-Fraktion ist aber auch klar, dass die angestrebten Erleichterungen bei der dritten Generation nicht auf eine Zwangseinbürgerung hinauslaufen dürfen. Das Schweizer Bürgerrecht soll niemandem gegen seinen Willen aufgezwungen werden. Die CVP-Fraktion wehrt sich mit dieser Haltung gegen eine absolute Geltung des «ius soli». Nach unseren Vorstellungen und auch jenen der Mehrheit der Staatspolitischen Kommission sollen Eltern und später das Kind darauf verzichten können, das Schweizer Bürgerrecht anzunehmen. Kollegin Leuthard wird zu dieser Thematik in der Detailberatung noch ausführlich Stellung beziehen. Sie hat damals in der Kommission den entsprechenden Antrag formuliert und begründet. Was die ordentliche Einbürgerung betrifft, so sind die dort aufgeführten Revisi-

onspunkte in unserer Fraktion weitestgehend unbestritten. Bei der Mindestwohnsitzdauer folgt die Mehrheit der CVP-Fraktion der Fassung des Bundesrates. Diese minimale Wohnsitzdauer soll acht Jahre betragen. Selbst diese Mindestdauer ist im europäischen Vergleich als sehr hoch zu werten.

Meinen Minderheitsantrag zu dieser Frage ziehe ich hiermit zurück.

Was das Beschwerderecht betrifft, werde ich zum jetzigen Zeitpunkt keine weiteren Ausführungen machen. Erst kürzlich haben wir uns in diesem Rat darüber des Langen und Breiten unterhalten. Eine Mehrheit der CVP-Fraktion und unseres Rates war für die Einführung eines Beschwerderechtes gegen willkürliche und diskriminierende Entscheide. An unserer Haltung hat sich nichts geändert.

Die verschiedenen Rückweisungsanträge sind allesamt abzulehnen. Die Aufteilung der Revisionsvorlage in drei verschiedene Teile ist sachgerecht und transparent; sie drängt sich geradezu auf. Der Stimmbürger erhält mit dieser Vorgehensweise die Möglichkeit, die verschiedenen Revisionsvorlagen eindeutig voneinander zu trennen und sich dann eine klare Meinung zu bilden. Er kann getrennt über Erleichterungen der Einbürgerung bei Ausländern der zweiten und dritten Generation abstimmen. Die Verknüpfung in eine einzige Verfassungs- und Gesetzesvorlage würde es den Gegnern leicht machen, die verschiedenen Anliegen miteinander zu vermischen, für Unklarheit zu sorgen und somit die gesamte Vorlage undifferenziert zu Fall zu bringen. Damit würde ebenfalls eine an sich unbestrittene Vorlage – die erleichterte Einbürgerung von Ausländern der zweiten Generation – abgelehnt. Dies wäre bedauerlich.

Ich bitte Sie also, die Rückweisungsanträge abzulehnen. Die Mehrheit der CVP-Fraktion ist für Eintreten auf alle Vorlagen; ich bitte Sie, dasselbe zu tun.

Vallender Dorle (R, AR): Namens der FDP-Fraktion beantrage ich Ihnen Eintreten auf das Revisionspaket zur Bürgerrechtsregelung. Wir begrüssen namentlich die vom Bundesrat vorgesehenen Änderungen für die Einbürgerung der zweiten Generation. Wir tun dies deshalb, weil bereits viele Kantone – zwei Drittel – für diese Gruppe besondere Erleichterungen kennen. Es ist daher an der Zeit, dass der Bund hier einheitliche Normen für die ganze Schweiz schafft. Zu hoffen ist, dass die Möglichkeit der erleichterten Einbürgerung dann auch tatsächlich von der Zielgruppe der jugendlichen Ausländerinnen und Ausländer genutzt wird.

Gespalten ist die FDP-Fraktion mit Bezug auf das Beschwerderecht und das «ius soli». Sie begrüsst daher ausdrücklich die Dreiteilung des Paketes.

Doch zunächst zum Komplex des ersten Paketes: Bei der ordentlichen Einbürgerung wird gemäss dem Willen der Mehrheit nicht nur die Vertrautheit mit den Lebensverhältnissen in der Schweiz, sondern auch die Fähigkeit verlangt, sich in einer Landessprache auszudrücken. Die FDP-Fraktion begrüsst dieses Kriterium ausdrücklich. Warum? Die Möglichkeit, sich in einer Sprache auszudrücken, die im eigenen Umfeld gesprochen wird, ermöglicht gerade erst die Integration. Wenn wir davon ausgehen, dass die Einbürgerung am Ende des Prozesses der Assimilation steht, dann müssen wir die Bedingung der Vertrautheit mit einer Landessprache den einbürgerungswilligen Personen schon vorher bekannt machen. Damit sind wir bei einem wesentlichen Punkt. Wenn ausländische Personen das Bürgerrecht erlangen, ohne die Sprache zu sprechen, dann besteht die Gefahr der Ghettoisierung. Dies gilt speziell auch für die Ehefrauen. Gerade sie übernehmen die Vorbildfunktion gegenüber ihren Kindern. Sprachlosigkeit führt zur Abhängigkeit, nicht zuletzt auch von Frauen aus Partnerschaften, die die Gleichstellung der Geschlechter nicht aus der eigenen Kultur kennen. Wenn ich zum Beispiel am Gericht erlebe, dass ehemals ausländische Personen, speziell auch Frauen, nach über zwanzigjähriger Wohnsitznahme bei uns als Schweizer Staatsbürger und Staatsbürgerinnen noch einen Dolmet-

schers brauchen, um ihre ganz persönlichen Lebensumstände zu schildern, dann ist doch wohl viel falsch gelaufen, und zwar auf beiden Seiten.

Einerseits haben wir es verpasst, nicht nur Rechte, sondern auch Pflichten zu statuieren. Die Erlangung der schweizerischen Staatsbürgerschaft ist keine Einbahnstrasse; sie muss auch die Pflicht beinhalten, sich unter anderem die Sprache der Umgebung anzueignen. Erst dann kann eine aktive Teilnahme an der Gesellschaft, im Turnverein, im Chor, im Quartier, in der Hausgemeinschaft stattfinden. Dies ermöglicht dann auch das Kennenlernen unserer Kultur und unserer Rechtsordnung und die Anerkennung unserer abendländischen Wertvorstellungen. Andererseits ist aber auch auf der Seite der ausländischen Personen etwas falsch gelaufen, wenn sie auch nach zwanzigjähriger Wohnsitzdauer noch einen Dolmetscher brauchen. Der aktive Tatbeweis für die Integrationswilligkeit sowohl der ersten wie auch der zweiten Generation ist die genügende Sprachkompetenz. Es bleibt damit Aufgabe des Bundesrates, in einer Verordnung festzulegen, wie diese Sprachkompetenz zu prüfen ist. In diesem Zusammenhang sei an die nordischen Staaten erinnert, die neu von mündlichen Prüfungen ausgehen. Auch die Niederlande verlangen neu die Absolvierung von so genannten Einbürgerungskursen, deren Kosten bei Bestehen der Prüfung zurückerstattet werden.

Bei der Wohnsitzpflicht unterstützt die FDP-Fraktion die Minderheit III. Die längere Wohnsitzpflicht ermöglicht es nicht zuletzt, auch die Bedingungen für eine bessere Integration zu erfüllen. Bei der Vorlage 4, dem «ius soli», kann ich schon jetzt sagen, dass die FDP-Fraktion den Antrag der Minderheit II unterstützen wird. Sie hat grosse Vorbehalte gegenüber der Lösung des Bundesrates wie auch gegenüber der Lösung der Mehrheit der SPK. Beim Entwurf 5, dem Beschwerderecht, ist die FDP-Fraktion – fast möchte ich sagen: immer noch – gespalten. Hier wird es wohl eine Wiederholung der Debatte der Frühjahrssession geben.

Abschliessend folgt eine Überlegung: Ein Staat muss sich mit der Frage auseinandersetzen, wie er mit den Schwachen in der Gesellschaft umgehen will. Schwach sind diejenigen, die kein Recht auf eine politische Mitbestimmung haben. Eine Gewähr des Bürgerrechtes ist die Vorbedingung für politische Mitbestimmung. Dabei dürfen wir keine unnötigen Hürden wie hohe Gebühren aufbauen oder strengere Aufenthaltsregelungen verlangen. Die FDP-Fraktion hält dafür, dass wir nicht vergessen sollten, dass auch die Schweiz einmal ein Auswanderungsland war. Damals waren unsere Bürger und Bürgerinnen im Ausland auf eine wohlwollende Integration auch in politischer Hinsicht angewiesen.

Ich bitte Sie namens der FDP-Fraktion um Eintreten auf die Vorlage und um Ablehnung aller Nichteintretens- und Rückweisungsanträge. Diese kommen notabene von den Herren Maspoli und Hess Bernhard, bei denen die Ausländerfeindlichkeit zum Parteiprogramm gehört. Dem kann sich die FDP-Fraktion nicht anschliessen.

Fehr Hans (V, ZH): Die SVP sagt Nein zu einer Bürgerrechtsrevision, welche erstens den hohen Ausländeranteil – auch wenn das bestritten wird – statistisch nach unten beschönigen will und welche zweitens via Beschwerderecht einen Rechtsanspruch auf Einbürgerung postuliert, der schlussendlich die Souveränität der Gemeinden und der Bürger in diesem Bereich aushöhlt. Und die SVP sagt Nein zu einem Einbürgerungsautomatismus, der bei der dritten Generation forciert wird. Ich staune darüber – sofern der «Blick» Recht hat –, dass dies die FDP offenbar akzeptiert. Wir sind nicht bereit, dem Ausverkauf des schweizerischen Bürgerrechtes Vorschub zu leisten. Wir behalten uns vor, je nach Verlauf der Debatte, je nach Verlauf der Abstimmungen, das Referendum zu einzelnen Teilen zu ergreifen.

Auch wenn es tausendmal bestritten wird – und das ist heute bereits da vorne passiert –: Hinter dieser Vorlage steht ein falsches, fragwürdiges Motiv. Es ist doch klar – und wird an Diskussionen auch immer wieder zugegeben, vor allem von

der linken Seite –, was die Absicht ist: Man will den Ausländeranteil von über 20 Prozent statistisch senken: Wenn man einbürgere, so gehe der Anteil auf 12 Prozent, 10 Prozent oder 8 Prozent hinunter und dann seien wir bei den anderen europäischen Staaten. Diese statistische Beschönigung ist keine glaubwürdige Politik. Sie überdecken damit Zustände, die das Volk zum Brodeln bringen.

Wir wollen nicht, dass das schweizerische Bürgerrecht ausverkauft und verschleudert wird. Wir wollen dies umso weniger, als das schweizerische Bürgerrecht ein besonderes Bürgerrecht ist, weil es ausserordentlich grosse Volks- und Freiheitsrechte, die direkte Demokratie und die Mitbestimmung in einem grossen Mass bringt, wie das sonst in keinem anderen Land der Fall ist.

Darum fordern wir, dass die Kriterien gemäss Artikel 14 des Bürgerrechtsgesetzes, speziell dasjenige der Sprache, aufrechterhalten werden, dass in jedem Fall ein Gesuch gestellt werden muss, dass man – auf Deutsch gesagt – für das Bürgerrecht etwas leisten und tun muss und dass der definitive Entscheid bei der Gemeinde bleibt. Meine Damen und Herren, vor allem auf der linken Ratsseite: Wir wollen keine Einbürgerungs-, Ausländer- und Asylpolitik der offenen Scheuenteure, wie Sie das offenbar bezwecken.

Noch ein paar Worte zu den einzelnen Vorlagen:

1. Wir sagen Nein zum Beschwerderecht. Wir wollen die damit verbundene Aushebelung der direkten Demokratie nicht hinnehmen, und wir wollen keinen Anspruch auf Einbürgerung durch die Hintertüre.

2. Wir sind gegen jeglichen Einbürgerungsautomatismus. Da muss eine Eigenleistung erfolgen, ein Gesuch eingereicht werden; sonst geht das nicht.

3. Wir sagen Nein zur Verkürzung der Wohnsitzfristen. Ich sehe nicht ein, warum man von zwölf auf acht Jahre zurückgehen soll, zumal die Jahre zwischen dem zehnten und dem zwanzigsten Altersjahr bekanntlich doppelt gezählt werden.

4. Wir sagen Nein zur Verwässerung des Begriffes der zweiten Generation. Jeder Mensch, den Sie auf der Strasse fragen, sagt, zweite Generation bedeute, «in der Schweiz geboren und aufgewachsen» zu sein. Was diese Vorlage beinhaltet, ist eine Verwässerung. Da braucht es im Wesentlichen ein paar Schuljahre in der Schweiz, damit die Voraussetzung erfüllt wird. Darum verlangen wir bei Artikel 28a der Vorlage 2: Erleichterte Einbürgerung gibt es nur für Leute, die «in der Schweiz geboren und aufgewachsen» sind. Das ist eine klare Haltung. Hingegen sagen wir Ja zur erleichterten Einbürgerung für die zweite Generation im Sinne von administrativen Vereinfachungen, von gewissen Reduktionen bei Gebühren. Und wir akzeptieren, wie erwähnt, die Doppelzählung der Jahre zwischen dem zehnten und dem zwanzigsten Altersjahr.

Ich bitte Sie, insbesondere das Beschwerderecht und den Automatismus abzulehnen. Diese werden im Volk garantiert nicht akzeptiert. Das schweizerische Bürgerrecht darf nicht zum Wegwerfartikel degradiert werden.

Tillmanns Pierre (S, VD): Monsieur Fehr, ne pensez-vous pas que les enfants de la deuxième génération qui ont fait cinq ans d'école chez nous sont autant intégrés que les enfants qui sont nés chez nous? Les premières années ne permettent pas de s'intégrer, par contre l'école est un facteur d'intégration.

Fehr Hans (V, ZH): Bei den Ausländerinnen und Ausländern der zweiten Generation spielt es überhaupt keine Rolle, wenn man sagt, sie müssten hier geboren und aufgewachsen sein, weil die Jahre zwischen dem zehnten und dem zwanzigsten Altersjahr bekanntlich doppelt gezählt werden. Das ist ein sehr grosses Entgegenkommen. Jene Leute der zweiten Generation, die es betrifft, erfüllen dieses Kriterium ohne Probleme.

Beck Serge (L, VD): Le groupe libéral salue cette réforme du droit de naturalisation qu'il a depuis longtemps appelée

de ses vœux. Les libéraux ont toujours défendu des positions très claires à l'égard de l'intégration des étrangers qui résident dans notre pays: pas d'octroi de droits civiques aux étrangers, mais octroi par la naturalisation des droits civiques et des obligations qui incombent à tous les citoyens suisses pour les résidents de longue durée dans notre pays.

C'est donc avec satisfaction et détermination que le groupe libéral vous invite à entrer en matière sur ce train de mesures qui facilitera la naturalisation des étrangers socialement, culturellement et économiquement intégrés dans la communauté des citoyens. A ceux qui sont réticents, il convient de rappeler que notre pays a toujours été fortement touché par les flux migratoires. En particulier au XIXe siècle, les conditions économiques ont poussé de nombreux concitoyens à émigrer et à devenir eux-mêmes des migrants dans d'autres pays. D'autres périodes, et en particulier la deuxième moitié du XXe siècle, ont vu notre prospérité construite en partie grâce à des flux d'immigration importants qui ont par ailleurs contribué également à rééquilibrer notre pyramide des âges et à dynamiser le corps social de notre pays. D'ailleurs, de nombreux membres de notre Parlement ne sont-ils pas eux-mêmes descendants d'immigrés?

Le sujet de l'intégration des étrangers est un objet sensible et surtout accessible à la récupération par les diverses forces politiques qui, plutôt que de rechercher des solutions réelles aux problèmes socio-économiques, préfèrent en voir la source dans la population étrangère présente dans notre pays. Les caricatures et confusions entre politique d'asile et intégration des étrangers insérés de longue durée sont d'ailleurs les armes faciles de la démagogie et du populisme.

Mais la majorité de nos concitoyens le savent bien, loin des clichés il y a en Suisse des étrangers parfaitement intégrés qui, souvent, ont été partiellement ou totalement scolarisés dans notre pays. Ces personnes que nous côtoyons dans nos activités quotidiennes, professionnelles ou de loisirs, doivent avoir la possibilité s'ils le désirent d'obtenir la citoyenneté de notre pays à des conditions et selon une procédure qui ne doivent être dissuasives ni au plan financier ni au plan des délais ou des complications procédurales. Les mesures prises pour faciliter à des gens déjà parfaitement intégrés la citoyenneté suisse, avec les droits et les devoirs qu'elle implique, représentent un potentiel d'enrichissement important pour notre communauté nationale.

Si la grande majorité des modifications proposées sont équilibrées et adéquates, tout n'est certes pas parfait dans le paquet proposé et les libéraux sont particulièrement réticents sur deux points.

Premier point: la naturalisation automatique, prévue pour la troisième génération, qui introduit un droit du sol, ne nous paraît pas appropriée. La liberté et la responsabilité auxquelles sont attachés les libéraux postulent l'exigence minimale d'une simple demande, concrétisation d'une volonté pour l'obtention d'une naturalisation facilitée pour la troisième génération.

Deuxième point d'achoppement: l'introduction d'un droit de recours en opportunité dans le droit de naturalisation. Autant il est opportun d'ouvrir une voie juridique sur l'aspect procédural, autant est-il erroné, si ce n'est anticonstitutionnel, d'avoir la possibilité de contestation en opportunité. Le droit à la naturalisation n'existe pas constitutionnellement et celle-ci reste historiquement le pouvoir du prince. Les contestations que certains souhaitent voir s'ouvrir à l'encontre de scrutins populaires dans cette matière créeraient un dangereux précédent. Les citoyens n'émettent lors des consultations populaires, par définition, que des choix subjectifs. Le problème est certes réel, mais il convient de le régler courageusement et de manière cohérente au plan juridique en modifiant, avec l'accord du peuple, la constitution si l'on juge que les scrutins populaires dans ce domaine sont inadéquats.

Au-delà de ces deux réticences, le groupe libéral vous invite à entrer en matière et à adapter notre droit sur la nationalité à la mesure de la contribution apportée par les étrangers ré-

sidant en Suisse de longue durée à notre communauté nationale.

*Die Beratung dieses Geschäftes wird unterbrochen
Le débat sur cet objet est interrompu*

*Schluss der Sitzung um 12.45 Uhr
La séance est levée à 12 h 45*

01.076

Bürgerrechtsregelung. Revision Loi sur la nationalité. Révision

Fortsetzung – Suite

Botschaft des Bundesrates 21.11.01 (BBi 2002 1911)

Message du Conseil fédéral 21.11.01 (FF 2002 1815)

Nationalrat/Conseil national 18.06.02 (Erstrat – Premier Conseil)

Nationalrat/Conseil national 16.09.02 (Fortsetzung – Suite)

Metzler Ruth, Bundesrätin: Erlauben Sie mir vorerst eine persönliche Bemerkung: Diese Bürgerrechtsvorlage liegt nicht nur mir, sondern dem ganzen Bundesrat am Herzen. Eine zeitgerechte Einbürgerungsregelung würde unserem Land gut anstehen. Dass wir einerseits die Integration unserer ausländischen Mitbürgerinnen und Mitbürger fördern und fordern, das ist ja heute unbestritten, und das freut mich. Dass wir aber andererseits diesen Menschen, die sich an unsere Regeln halten und unsere Sprache sprechen, die mit uns aufgewachsen sind und in unsere Gesellschaft gehören, nur unter erschwerten Bedingungen unseren roten Pass erteilen möchten, ist eine widersprüchliche Politik. Aus Zeitgründen war es nicht möglich, die Vorlage in der Sommersession durchzubearbeiten. Ich habe dies sehr bedauert, und umso mehr hoffe ich, dass Sie heute auf diese Vorlage eintreten und dass die Beratung in dieser Session abgeschlossen werden kann.

Ein paar grundsätzliche Überlegungen: Im letzten Jahr wurden rund 30 000 Ausländerinnen und Ausländer eingebürgert. Davon stammen gut drei Viertel aus europäischen Ländern. In den letzten Jahren haben verschiedene Kantone ihr Einbürgerungsverfahren vereinfacht und teilweise auch Erleichterungen für ausländische Jugendliche eingeführt. Das ist sehr erfreulich, genügt aber nicht auf dem Weg zu einem besseren Einbürgerungsrecht. Es braucht bundesrecht-

liche Regeln, welche die Kantone in ihren diesbezüglichen Bemühungen unterstützen und wenigstens in Teilbereichen zu einer gewissen Rechtsvereinheitlichung führen.

Wer seit vielen Jahren in der Schweiz lebt, hier integriert ist und sich an unsere Rechtsordnung hält, soll das Schweizer Bürgerrecht auf einfacherem Wege und schneller erwerben können. Weder die Gemeinde noch ein Kanton oder der Bund können irgendein Interesse daran haben, asoziale oder kriminelle Ausländerinnen und Ausländer einzubürgern. Darin sind wir uns wohl alle einig. Deshalb ist die Beachtung und Einhaltung unserer Rechtsordnung eine Grundvoraussetzung für die Einbürgerung. Das Bürgerrecht ist Grundlage für Rechte wie das uneingeschränkte Recht auf Aufenthalt und bildet die Voraussetzung für die Ausübung der politischen Rechte. Es widerspiegelt die grundlegende rechtliche Bindung einer Bürgerin oder eines Bürgers zum Staat. Es soll auch Anreiz sein, sich in unserem Land zu engagieren, einzumischen und Verantwortung zu übernehmen. Es liegt auch im Interesse der Schweiz, wenn die ausländischen Mitbürgerinnen und Mitbürger, welche seit längerer Zeit hier leben, bestens integriert sind und wie wir Steuern zahlen, den roten Pass nach einer vernünftigen Zeit erhalten. Wir haben mit gut 2 Prozent pro Jahr eine der niedrigsten Einbürgerungsquoten in Europa.

Das ist sicher auch auf die langen Wohnsitzfristen, die komplizierten Verfahren und die oft sehr hohen kantonalen und kommunalen Gebühren zurückzuführen. Diese Hürden sind hoch, zum Teil zu hoch. Viele ausländische Mitbürgerinnen und Mitbürger haben das Gefühl, man wolle zwar ihre Arbeitskraft, nicht jedoch ihre soziale und rechtliche Integration. Machen sich jene, die gegen die Einbürgerungsvorlage eintreten, auch solche Gedanken, wie das von den Ausländerinnen und Ausländern in der Schweiz verstanden werden kann?

Ich habe mit Befriedigung zur Kenntnis genommen, dass offenbar die Mehrheit von Ihnen all diesen Überlegungen gefolgt ist und die Revision in ihren Grundzügen gut aufgenommen worden ist. Andererseits habe ich aber leider auch feststellen müssen, dass das Thema Einbürgerung immer wieder dazu missbraucht wird, um Emotionen zu wecken und bei der Bevölkerung unbegründete Ängste zu schüren. Asyl-, Ausländer- und Einbürgerungspolitik dürfen nicht in unzulässiger Art und Weise miteinander vermischt werden. So ist es z. B. schlicht falsch zu behaupten, die vorgeschlagenen Einbürgerungserleichterungen würden nur dazu dienen, den Ausländeranteil künstlich zu senken. Wir sehen das eben gerade anders. Der Ausländeranteil der Schweiz ist gerade deshalb so hoch, weil viele Ausländer quasi nur noch auf dem Papier Ausländer sind und sich von Schweizern kaum unterscheiden. In Ländern mit liberaleren Einbürgerungsregelungen sind solche Menschen schon längst eingebürgert.

Auch der Umstand, dass mit unserem Bürgerrecht besonders intensive demokratische Mitwirkungsrechte verbunden sind, ist kein Grund für besonders restriktive Einbürgerungsregeln – im Gegenteil: In einem Staat mit weitgehenden demokratischen Mitwirkungsrechten besteht ein erhöhtes Bedürfnis, sozial integrierte ausländische Mitbürgerinnen und Mitbürger auch rechtlich zu integrieren. Es ist ein natürlicher Prozess, dass sich solche Menschen auch stärker für unser Land engagieren, wenn dieses zum eigenen wird.

Warum braucht es nun diese Vorlage? Was dem Bundesrat am meisten unter den Nägeln brennt, ist zweifellos die erleichterte Einbürgerung junger Ausländerinnen und Ausländer der zweiten Generation. Seit längerer Zeit schon engagieren sich auch Parlamentarierinnen und Parlamentarier für eine erleichterte Einbürgerung junger Ausländerinnen und Ausländer der zweiten Generation.

1983 und 1994 wurden zwei ähnliche Vorlagen in Volksabstimmungen abgelehnt. Trotz des negativen Abstimmungsergebnisses ist seit 1994 aber doch eine positive Entwicklung festzustellen. Nahezu alle Kantone, in denen die Vorlage damals angenommen wurde, haben in der Zwischenzeit auf kantonaler Stufe gewisse Einbürgerungserleichterungen für ausländische Jugendliche der zweiten Ge-

neration eingeführt. Wir wollen, dass ausländische Jugendliche in der ganzen Schweiz unter einheitlichen Bedingungen in einem erleichterten Verfahren eingebürgert werden können. Die betroffenen jungen Menschen sind bei uns aufgewachsen und haben eine wesentlich nähere Beziehung zur Schweiz als zu ihrem Heimatland. Es ist also auch im Interesse von uns und im Interesse unseres Landes, wenn wir diesen Jugendlichen die Einbürgerung erleichtern. Es ist auch erfreulich, dass diese Einbürgerungserleichterungen im Vernehmlassungsverfahren auf grosse Zustimmung gestossen sind.

Für die Einführung einer erleichterten Einbürgerung ausländischer Jugendlicher braucht es nicht nur eine Revision des Bürgerrechtsgesetzes, es braucht auch eine Änderung der Bundesverfassung. Indem neben der Bundesverfassung auch bereits die Gesetzesvorlage in der Botschaft enthalten ist, weiss der Stimmbürger schon im Zeitpunkt der Abstimmung über die Verfassungsvorlage, wie die spätere Regelung im Bürgerrechtsgesetz aussehen wird. Dadurch wird volle Transparenz geschaffen.

Ein weiteres Thema der Revision ist der Erwerb des Bürgerrechtes mit der Geburt in der Schweiz für Personen der dritten Generation. Ausländerinnen und Ausländer der dritten Generation sind noch viel mehr mit der Schweiz verbunden; sie werden noch weniger als ihre Eltern das Bedürfnis haben, in ihr Herkunftsland zurückzukehren. Der für diese Personen automatische Erwerb der Schweizer Staatsangehörigkeit stellt nicht ein «ius soli» dar, wie es beispielsweise in den Vereinigten Staaten existiert. Wir wollen nicht, dass alleine schon die Geburt in unserem Lande zum automatischen Erwerb des Schweizer Bürgerrechtes führt. Der Erwerb des Schweizer Bürgerrechtes bei Geburt soll möglich sein, wenn eben bestimmte zusätzliche Voraussetzungen erfüllt sind.

Der Vorteil einer solchen Lösung, der Verleihung der Staatsangehörigkeit mit der Geburt, liegt darin, dass die betroffenen Personen bereits im Bewusstsein, Schweizer Bürgerin oder Schweizer Bürger zu sein, in unserem Land aufwachsen können. Das ist sinnvoll, sind doch die betroffenen Personen dann noch intensiver mit unserem Land verbunden. Der Identitätsbildungsprozess entwickelt sich so wie bei den Schweizer Kindern auch. Wer als Schweizer aufwächst, ist im Verhältnis zur Schweiz, zu seinem Land, doch anders, als wenn er sich zuerst darum bemühen muss, überhaupt zu diesem Land gehören zu dürfen. In der Vernehmlassung hat der Grundsatz, dass das Schweizer Bürgerrecht unter den genannten Bedingungen mit der Geburt erworben wird, erfreulicherweise eine breite Zustimmung gefunden, auch bei den Kantonen und auch bei zahlreichen anderen Vernehmlassungsteilnehmern. Allerdings wurden über die Art und Weise, wie der Erwerb des Schweizer Bürgerrechtes bei der Geburt in der Schweiz erfolgen soll, differenzierte Meinungen geäussert. Die Meinungen gingen da zum Teil sehr auseinander. Ich werde darauf in der Detailberatung zurückkommen.

In der Eintretensdebatte in der Sommersession wurde von Herrn Joder der Antrag gestellt, die verschiedenen Vorlagen zu vereinen, sodass der Bundesrat dem Parlament letztlich nur noch je eine Verfassungs- und Gesetzesvorlage unterbreiten könnte. Mich hat dieser Antrag eigentlich erstaunt. Man kann mit guten Gründen die erleichterte Einbürgerung der zweiten Generation befürworten, bezüglich einer weiter gehenden Erleichterung für die dritte Generation jedoch skeptisch sein. Genau diese Unterscheidung macht die SVP, die den Vorschlägen betreffend die zweite Generation wenigstens in Teilbereichen positiv gegenübersteht, weitere Erleichterungen für die dritte Generation jedoch strikte ablehnt.

Muss ich Ihren Antrag für eine einzige Vorlage so interpretieren, dass Sie damit auch zeigen wollen, dass Sie doch nicht so an Einbürgerungserleichterungen für die zweite Generation interessiert sind?

Schliesslich wird auch die Frage gestellt, inwieweit eine Abstimmungsvorlage in verschiedene Teilbereiche aufgeteilt werden soll und vor allem aufgeteilt werden darf.

Herr Joder, Sie haben gesagt, der Inhalt dieser Bürgerrechtsrevision sei die erleichterte Einbürgerung. Das ist so jedoch nicht richtig. Es geht bei den beiden Verfassungsvorlagen nur bei den Ausländerinnen und Ausländern der zweiten Generation um eine erleichterte Einbürgerung. Bei der dritten Generation geht es in der Vorlage des Bundesrates nicht um eine Einbürgerung, sondern um die Frage des Erwerbs des Schweizer Bürgerrechtes bereits bei der Geburt. Das sind zwei unterschiedliche Dinge. Im ersten Fall wird ein Einbürgerungsverfahren mit einer Eignungsprüfung durchgeführt. Im zweiten Fall erfolgt der Bürgerrechtserwerb unter bestimmten Voraussetzungen automatisch. Der Grundsatz der Einheit der Materie wird somit durch diese beiden Verfassungsvorlagen nicht verletzt. Hätten wir die beiden Verfassungsvorlagen zusammengelegt, wäre sicher von anderer Seite der Vorwurf gekommen, wir würden dem Bürger die Katze im Sack verkaufen und die Gelegenheit benützen, zusammen mit der erleichterten Einbürgerung für ausländische Jugendliche der zweiten Generation auch gleich noch für Ausländerinnen und Ausländer der dritten Generation den Bürgerrechtserwerb bei der Geburt einzuführen.

Hätten wir zu den beiden Verfassungsvorlagen betreffend die zweite und die dritte Generation nicht auch gleichzeitig die zwei Gesetzesvorlagen ausgearbeitet, hätte man uns mangelnde Transparenz vorwerfen können. Der Stimmbürger hätte dann nicht gewusst, wie die spätere Gesetzgebung aussehen würde. Gerade beim Thema Einbürgerungen, das stark mit Emotionen verbunden ist, wollen wir das nicht. Wir wollen Transparenz. Die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger sollen genau wissen, worüber sie abstimmen. Als Folge der Zerteilung der Verfassungsvorlage ist es somit logisch, dass es auch zwei darauf beruhende Gesetzesvorlagen geben muss. Alles andere wäre in diesem Fall gar nicht möglich.

Dass es eine separate dritte Gesetzesvorlage gibt, ist auch einfach zu erklären. Darin sind alle Bestimmungen enthalten, welche keine vorgängige Revision der Bundesverfassung bedingen. Wenn beispielsweise beide Verfassungsvorlagen abgelehnt werden sollten – was ich natürlich nicht hoffe –, würden die beiden damit verbundenen Gesetzesvorlagen gegenstandslos. Nur die dritte Gesetzesvorlage würde aufrechterhalten; gegen sie könnte dann auch das Referendum ergriffen werden.

Zu einem weiteren Punkt der Revision, zu den Verfahrensvereinfachungen bei der ordentlichen Einbürgerung: Das heutige Verfahren der ordentlichen Einbürgerung ist zu kompliziert und führt zu Doppelspurigkeiten zwischen Bund und Kantonen. Der Bund möchte sich deshalb auf ein blosses Zustimmungsrecht beschränken. Dadurch wird das Verfahren gestrafft, und es wird – genauso gut wie heute – verhindert, dass Ausländerinnen und Ausländer, welche die schweizerische Rechtsordnung missachten oder die innere und äussere Sicherheit der Schweiz gefährden, eingebürgert werden können.

Ein ganz zentrales Thema der Revision ist sicher auch die Beschwerdemöglichkeit gegen Ablehnungen von Einbürgerungen durch die Gemeinde. Hier haben Sie bereits die entsprechenden Gesetzesänderungen angenommen; sie sind identisch mit dem, was der Bundesrat in seinem Entwurf vorgelegt.

Ein weiteres Element ist die Reduktion der Wohnsitzfristen. Im internationalen Vergleich haben wir eine sehr lange Wohnsitzfrist. Ein Gesuch um ordentliche Einbürgerung kann nur stellen, wer seit mindestens zwölf Jahren in der Schweiz wohnt. Diese Frist soll nun nach Auffassung des Bundesrates auf acht Jahre herabgesetzt werden. Auch die kantonalen und kommunalen Wohnsitzfristen sollen neu höchstens nur noch drei Jahre betragen dürfen. Damit wollen wir der erhöhten Mobilität in unserem Lande auch verstärkt Rechnung tragen.

Ebenfalls dringend reformbedürftig und deshalb auch Gegenstand der Revision sind die Gebühren. Das Ziel ist, vernünftige Einbürgerungsgebühren einzuführen. Es gibt nämlich auch heute noch Kantone und Gemeinden, in denen Einbürgerungswillige ausserordentlich hohe Summen bezahlen müssen – ja sich quasi in das Bürgerrecht einkaufen müssen.

Das ist stossend und lässt sich nur dadurch korrigieren, dass Kantone und Gemeinden für Einbürgerungen inskünftig nur noch kostendeckende Gebühren verlangen dürfen.

Wir bewegen uns bei der Revision der Bürgerrechtsregelung in einem sehr sensiblen politischen Umfeld. Die meisten Änderungen, welche die Rechtsstellung von Ausländerinnen und Ausländern betreffen, sind jeweils stark umstritten, ob dies nun das allgemeine Ausländerrecht, das Asylrecht oder das Bürgerrecht betrifft. Das haben die letzten Jahre gezeigt. Die Zeit ist aber reif. Wagen wir den Schritt zu einer liberalen, fairen Einbürgerungspolitik. Die Vorlage ist auf die Migrationspolitik des Bundesrates abgestimmt und soll auch ein Zeichen unserer Ausländerpolitik sein – ein Zeichen, dass wir jene ausländischen Einwohnerinnen und Einwohner, welche sich in unserem Land gut eingelebt und integriert haben, auch als Teil unserer Gesellschaft ansehen.

Was gewinnen wir, wenn wir Menschen, die in unserem Land integriert sind, weiterhin hohe Hürden in den Weg stellen, wenn sie Schweizer werden wollen? Wir gewinnen gar nichts, aber wir verlieren sehr viel. Es wäre bedauerlich, wenn wir es nicht schaffen würden, gewisse Leitplanken zu setzen, die es einbürgerungswilligen Menschen ermöglichen, das Schweizer Bürgerrecht auf etwas einfachere Weise als heute zu erwerben.

Deshalb möchte ich noch ein paar Fragen aufwerfen: Ist es richtig, wenn Ausländerinnen und Ausländer – in vielen Fällen – zwölf Jahre warten müssen, bis sie ein Einbürgerungsgesuch stellen können? Ist es angebracht, wenn diese Menschen – auch diejenigen unter ihnen, die bereits bestens integriert sind – noch langwierige Verfahren über sich ergehen lassen und sich zum Teil sozusagen einkaufen müssen? Ist es mit unseren Grundwerten vereinbar, dass die Einbürgerung dieser Menschen nach heutigem Recht von Kantonen und Gemeinden ohne Angabe von Gründen verweigert werden kann und dass sich die betroffene Person nicht einmal dagegen wehren kann? Ist es zeitgemäss, dass es allein von der Regelung des Wohnkantons oder der Gemeinde abhängt, ob ausländische Jugendliche der zweiten Generation erleichtert eingebürgert werden können oder nicht? Verstehen Sie im Fall der Ablehnung des Gesuches den Frust und die Enttäuschung all dieser Menschen, welche schon seit vielen Jahren bei uns leben, sich mit unseren Werten identifizieren und sich in vielen Fällen kaum von gebürtigen Schweizerinnen und Schweizern unterscheiden?

Nutzen wir doch das Potenzial dieser Leute. Verdrängen wir sie nicht auf die Zuschauerplätze, um uns dann scheinheilig darüber zu wundern, dass sie nicht aktiv mitspielen und dass Einzelne von ihnen sogar ins Abseits geraten. Ich erinnere daran, dass auch die bei uns lebenden und integrierten, jedoch noch nicht eingebürgerten Ausländerinnen und Ausländer einen wichtigen Beitrag für die Sicherung unseres Wohlstandes leisten, indem sie beispielsweise mithelfen, unser System der sozialen Sicherheit zu finanzieren. Sie sehen also: Es gibt viele gute Gründe für diese Revision der Bürgerrechtsregelung. Sie ist eine Chance auf dem Weg zu einer weltoffenen, dynamischen Schweiz, welche Veränderungen positiv gegenübersteht. Ich wünsche mir deshalb, dass auch Sie diese Revision der Bürgerrechtsregelung tatkräftig unterstützen. In der Zukunft können wir uns über das freuen, was wir heute mitgestalten.

Ich möchte zum Schluss auf das chinesische Sprichwort zurückkommen, das Frau Hubmann in der Eintretensdebatte zitiert hat: Wenn der Wind bläst, verkriechen sich die einen in die Häuser, andere aber bauen Windmühlen. Ich zähle mich zu jenen, die Windmühlen bauen und den Wind nicht fürchten.

Ich bitte Sie, sich für ein zeitgemässes Einbürgerungsrecht zu engagieren und auf diese verschiedenen Vorlagen einzutreten.

Mörgeli Christoph (V, ZH): Frau Bundesrätin Metzler, Sie haben mehrmals den Begriff «ausländische Mitbürgerinnen und Mitbürger» verwendet. Dies ist für mich ein eigenartiger Begriff – um bei Ihnen anzuknüpfen, fast ein etwas chinesi-

scher Begriff und, jedenfalls mir, völlig neu. Es muss eine bundesrätliche Wortschöpfung sein.

Ich ging davon aus, dass man entweder Mitbürgerin bzw. Mitbürger ist oder Ausländerin bzw. Ausländer. «Ausländische Mitbürgerinnen und Mitbürger», das ist mir neu. Könnten Sie mir, einem Nichtjuristen, eine Rechtserklärung geben: Was ist ein «ausländischer Mitbürger»?

Metzler Ruth, Bundesrätin: Herr Mörgeli, um das zu erläutern, braucht man nicht Jurist zu sein. Die Ausländerinnen und Ausländer in unserem Land sind in der Regel auch Staatsbürger irgendeines Staates unserer Welt, und so dürfen sie auch als Mitbürgerinnen und Mitbürger bezeichnet werden. Deshalb ist das keine neue Wortkreation, sondern ein Begriff, den wir schon seit längerem so verwenden und insbesondere auch dann verwenden, wenn es sich um Einwohnerinnen und Einwohner ausländischer Nationalität handelt, welche in unserem Lande integriert sind.

La présidente (Maury Pasquier Liliane, présidente): Dans un premier temps, nous nous prononçons sur les propositions de non-entrée en matière sur l'ensemble des projets déposés par MM. Maspoli et Hess Bernhard.

Abstimmung – Vote

Für Eintreten 125 Stimmen

Dagegen 32 Stimmen

La présidente (Maury Pasquier Liliane, présidente): Nous votons maintenant sur la proposition de renvoi Hess Bernhard au Conseil fédéral.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag Hess Bernhard 35 Stimmen

Dagegen 124 Stimmen

La présidente (Maury Pasquier Liliane, présidente): Nous votons sur la proposition de renvoi de la minorité Joder au Conseil fédéral.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Minderheit 36 Stimmen

Dagegen 122 Stimmen

1. Bundesbeschluss über die ordentliche Einbürgerung sowie über die erleichterte Einbürgerung junger Ausländerinnen und Ausländer der zweiten Generation

1. Arrêté fédéral sur la naturalisation ordinaire et sur la naturalisation facilitée des jeunes étrangers de la deuxième génération

Detailberatung – Examen de détail

Titel und Ingress, Ziff. I Einleitung, Art. 38 Abs. 2

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Titre et préambule, ch. I Introduction, art. 38 al. 2

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Art. 38 Abs. 2bis

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Antrag Hess Bernhard

Streichen

Art. 38 al. 2bis

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Proposition Hess Bernhard
Biffer

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Kommission 105 Stimmen
Für den Antrag Hess Bernhard 33 Stimmen

Ziff. II

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Ch. II

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

GesamtAbstimmung – Vote sur l'ensemble

(namentlich – nominatif: Beilage – Annexe 01.076/2561)

Für Annahme des Entwurfes 109 Stimmen

Dagegen 35 Stimmen

Siehe Sate / Voir page 63

2. Bundesgesetz über Erwerb und Verlust des Schweizer Bürgerrechts (Erleichterte Einbürgerung junger Ausländerinnen und Ausländer der zweiten Generation/Verfahrensvereinfachungen im Bereich der ordentlichen Einbürgerung)

2. Loi fédérale sur l'acquisition et la perte de la nationalité suisse (Naturalisation facilitée des jeunes étrangers de la deuxième génération/simplifications de la procédure de naturalisation ordinaire)

Detailberatung – Examen de détail

Titel und Ingress, Ziff. I Einleitung, Art. 1 Abs. 1; 12 Titel, Abs. 2

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Titre et préambule, ch. I Introduction, art. 1 al. 1; 12 titre, al. 2

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Art. 13

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Antrag Wasserfallen

Abs. 3

Das Bundesamt erteilt die Zustimmung dem ersuchenden Kanton, wenn

Art. 13

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Proposition Wasserfallen

Al. 3

.... alinéas 1 à 3, et il communique sa décision au canton.

Abs. 1, 2 – Al. 1, 2

Angenommen – Adopté

Abs. 3 – Al. 3

Wasserfallen Kurt (R, BE): Ich ersuche Sie, den folgenden ergänzten Satz aufzunehmen: «Das Bundesamt erteilt die Zustimmung dem ersuchenden Kanton, wenn» Ein bestimmter Kanton, nämlich der Wohnsitzkanton, holt die Zustimmung des Bundes ein; dies steht in Absatz 1 von Arti-

kel 13. Ergo muss die Zustimmung auch für diesen bestimmten Kanton erteilt werden und kann nicht generell erteilt werden, wie es möglich wäre, wenn wir Absatz 3 nicht mit dem Text meines Antrages ergänzen würden. Im geltenden Recht steht in Absatz 2, dass die Bewilligung «für einen bestimmten Kanton», der ja letztlich einbürgert, erteilt wird. Das fehlt hier. Wir können aber das Gleiche erreichen, wenn Sie meinem Antrag zustimmen. Somit ist die Gesetzesbestimmung klar und muss nicht interpretiert werden.

Vergleichen Sie bitte dazu auch Artikel 28a Absatz 4, wonach gemäss Entwurf des Bundesrates der Satz steht «oder vorher gewohnt hat» – wir kommen noch darauf zurück –, wonach also eine Bewerberin oder ein Bewerber irgendwo, also auch in einem anderen Kanton, die Wohnsitzpflicht erfüllt haben kann. Dies wäre eine Einmischung in die inneren Angelegenheiten von anderen Kantonen und Gemeinden durch die Erteilung des Bürgerrechtes und damit auch des Stimm- und Wahlrechtes an irgendjemanden. Es geht nicht an, dass der Bund das steuern kann; es geht nicht an, dass letztlich der Bewerber oder die Bewerberin wünschen kann, wo oder wie er oder sie sich einbürgern lassen will. Es ist also nicht angezeigt, dass man zum Beispiel während des Verfahrens seinen Wohnort wechselt. Wir haben das auch schon erlebt. Eine bestimmte Wohnsitzvoraussetzung sollen die Kantone und die Gemeinden, die jemanden einbürgern wollen, noch selbst bestimmen können. Artikel 28a ist auch entsprechend anzupassen; ich habe dazu einen Antrag eingereicht. Ich wünsche mir Klarheit, sowohl in der Gesetzgebung wie in der Gesetzesanwendung, und auch eine Bereitschaft des Bewerbenden zur Verbundenheit mit dem Einbürgerungsort muss gegeben sein.

Ich bitte Sie, meinem Antrag zuzustimmen.

Antille Charles-Albert (R, VS), pour la commission: La proposition Wasserfallen n'a pas été discutée en commission puisque M. Wasserfallen n'est pas membre de la commission.

Personnellement, je n'ai rien contre. Je comprends la transparence qui est demandée. Il semble aussi logique que les cantons soient informés. Par contre, si j'ai bien compris, comme ça se fait naturellement, il semble donc un tout petit peu inutile d'en rajouter. Mais je ne vais pas m'opposer à cette proposition, car la clarté est là.

Personnellement, je soutiendrai la proposition Wasserfallen.

Metzler Ruth, Bundesrätin: Der Antrag Wasserfallen ist eigentlich unnötig, weil es offensichtlich ist, dass das so gemeint ist, wie auch er es will. Im Sinne einer klaren Gesetzgebung muss ich Folgendes darauf antworten: Man müsste auch umgekehrt fragen, ob es nicht so wäre, wenn man das nicht präzisieren würde. In der Sache selber habe ich nichts dagegen, aber es ist aus unserer Sicht nicht notwendig.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag Wasserfallen 73 Stimmen

Für den Antrag der Kommission 67 Stimmen

Art. 14

Antrag der Kommission

Abs. 1

....

b. mit den Lebensverhältnissen in der Schweiz und einer Landessprache vertraut ist;

....

Abs. 2

Mehrheit

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Minderheit

(Vermot, Aeppli Wartmann, Bühmann, Hubmann, Leutenegger Oberholzer, Tillmanns)

Streichen

Antrag Hess Bernhard**Abs. 1**

....
b. mit den Lebensverhältnissen in der Schweiz vertraut ist und eine Landessprache gut in Wort und Schrift beherrscht;

....

Art. 14*Proposition de la commission***Al. 1**

....
b. il doit s'être familiarisé avec les conditions de vie en Suisse et connaître une langue nationale;

....

Al. 2*Majorité*

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Minorité

(Vermot, Aepli Wartmann, Bühlmann, Hubmann, Leutenegger Oberholzer, Tillmanns)
Biffer

*Proposition Hess Bernhard***Al. 1**

....
b. il doit s'être familiarisé avec le mode de vie et les usages pratiqués en Suisse, et maîtriser au moins une des langues nationales à l'oral comme à l'écrit;

....

Hess Bernhard (–, BE): Wir haben doch zusammen vereinbart, dass ich im Zusammenhang mit dem Nichteintretensantrag alle Anträge präzisiere und begründe und dass wir hier im Prinzip nicht mehr über meine Einzelanträge sprechen. Ist das so, oder ist das nicht so?

La présidente (Maury Pasquier Liliane, présidente): Nous avons fini le débat d'entrée en matière sur tous les projets. Nous nous prononcerons, s'il reste encore des propositions sur l'entrée en matière, simplement par vote. En revanche, sur les propositions individuelles, vous avez bien évidemment toujours le droit à la parole puisque nous sommes en catégorie III. Sie können über jeden Einzelantrag sprechen.

Hess Bernhard (–, BE): Ich werde auf diesen Antrag gerne noch zurückkommen, aber ich gehe davon aus, dass alle diese Anträge – mit einem Anteil von etwa 36 Ja-Stimmen – sowieso durchfallen. Dementsprechend bin ich einer, der hier in diesem Saal einmal für einen effizienten Ratsbetrieb einsteht.

Vermot Ruth-Gaby (S, BE): Ich bitte Sie, Absatz 2 von Artikel 14 zu streichen, und ich bekämpfe auch den Antrag Hess Bernhard.

Zu Artikel 14 Absatz 2: Es geht um die zusätzlichen Eignungsvoraussetzungen, die von den Kantonen gefordert werden können. Wir haben im ganzen Artikel 14 die Eignungsvoraussetzungen geregelt: Es geht um Integration, Sprache, Lebensformen und Lebensverhältnisse und darum, dass die schweizerische Rechtsordnung beachtet wird und dass die neuen Schweizerinnen und Schweizer die innere und äussere Sicherheit unseres Landes nicht gefährden dürfen. Wer diese Forderungen erfüllt – neben all den anderen, etwa die geforderte Aufenthaltsdauer –, hat wirklich sachlich und emotional bewiesen, dass ihr oder ihm das Bürgerrecht zusteht.

Zusätzliche Eignungsvoraussetzungen rufen direkt nach unklaren Kriterien: Ist der Garten in Ordnung, die Wohnung geputzt, die Hausordnung befolgt? Wir sind dann sehr schnell wieder bei den «Schweizermachern», die wir heute mit viel Schmunzeln quittieren, die jedoch noch nicht aus unseren Forderungen verbannt zu sein scheinen. In der Kommission konnte mir niemand schlüssig sagen, was denn weitere, von

den Kantonen vorzusehende Eignungsvoraussetzungen sein sollen. Integration sollte doch vollkommen genügen, um auch den kantonalen Prinzipien Raum zu geben. Man hat erwähnt, dass es sich um Fürsorgeabhängigkeit handeln könnte. Aber gerade hier bewegen wir uns auf sehr heiklem Terrain, denn es gibt verschiedene Gründe, warum jemand von der Fürsorge abhängig werden kann.

Ich bitte Sie also, diese speziellen Eignungsvoraussetzungen, die die Kantone geltend machen könnten, zu streichen. Zum Antrag Hess Bernhard: Herr Hess, Sie sagen, dass sie mit der Landessprache vertraut sein müssen. Das heisst für mich Folgendes: verstehen, einkaufen gehen, einer Arbeit nachgehen, in einem Büro mit Behörden sprechen, sich informieren lassen, an Elternabenden teilnehmen, am Grümpeltturnier dabei sein, am Stammtisch sitzen, einen Text verstehen und vieles mehr. Es bedeutet jedoch auch: Fragen haben, an und in dieser Sprache etwas nicht verstehen dürfen und etwas nicht verstehen müssen.

Eine Bekannte von mir wurde kürzlich eingebürgert. Es handelt sich um eine Tibeterin, die nur radebrecht. Aber diese Frau spaziert täglich mit ihrem Hund im Quartier herum und redet mit den Leuten: Sie redet mit ihrer Wärme, mit ihrer Ausstrahlung und mit den Worten, die sie kennt. Sie ist eine richtige Persönlichkeit. Sprache bedeutet eben nicht nur Wörter und Buchstaben, sondern auch sich ausdrücken, Zuwendung zu den Menschen, denen man begegnet.

Zudem haben wir in der Schweiz Ausländerinnen, die aufgrund ihres Status und ihrer Rolle als Hausfrau und Mutter kaum in den Genuss kommen, Deutsch zu lernen. Viele dieser Frauen haben nur Kontakt zu den eigenen Landsleuten; Schweizerinnen reden kaum mit ihnen. Die Anforderung von Herrn Hess – das Beherrschen der Landessprache – würde bedeuten, dass gerade diese Frauen unverschuldet das Bürgerrecht nicht erhalten, auch wenn sie viel besser integriert sind als viele andere.

Ich bitte Sie, Absatz 2 zu streichen und den Antrag Hess Bernhard abzulehnen.

Bühlmann Cécile (G, LU): Die grüne Fraktion bittet Sie, dem Antrag der Minderheit Vermot zu folgen und Artikel 14 Absatz 2 zu streichen. Wenn Sie Artikel 14 aufmerksam durchlesen, dann merken Sie, dass die Voraussetzungen für die Einbürgerung schon relativ hoch sind. Vorausgesetzt wird, dass die Person, die sich einbürgern lassen will, in der Schweiz integriert ist, mit den Verhältnissen in der Schweiz und einer Landessprache vertraut ist, die schweizerische Rechtsordnung beachtet und die innere oder äussere Sicherheit nicht gefährdet. Das sind die Kriterien, die in Artikel 14 Absatz 1 stehen. Nun hat die Kommission noch einen Absatz hinzugefügt – den wir eben nicht möchten –, wonach die Kantone darüber hinaus weitere Eignungsvoraussetzungen vorsehen können. Ich weiss nicht, was Sie sich darunter vorstellen können.

Ich habe hier einen «Beobachter»-Test, den ich mit Ihnen vielleicht einmal machen könnte, um zu zeigen, was für absurde Fragen den Leuten zum Teil gestellt werden: So wird z. B. gefragt, wo das Telldenkmal stehe. Man kann dann ankreuzen: in Bern auf dem Bundesplatz, in Altdorf im Kanton Uri oder in Bürglen, dem Geburtsort von Wilhelm Tell. Eine andere der gestellten Fragen lautet: Welches ist der grösste See, der vollständig auf Schweizer Boden liegt? Ich weiss nicht, ob Sie den Test alle bestehen würden. Die Antworten, die man ankreuzen könnte, lauten: Neuenburger See, Vierwaldstätter See oder Zürichsee. Was hat denn das damit zu tun, ob Leute fähig sind, in unserem Land zu leben und den staatsbürgerlichen Pflichten nachzukommen? Ich verzichte jetzt auf das Vortragen anderer Fragen, die auch noch gestellt werden. Ich bin mir aber nicht ganz sicher, ob Sie die alle beantworten könnten. Wir hatten nämlich den interessanten Fall von Winterthur. Da gab es Leute, die für einen Sitz in der Stadtexekutive kandidierten, denen man die gleichen Fragen wie den Einbürgerungswilligen in Winterthur stellte, und sie konnten sie nicht beantworten. Ich weiss nicht, wie viele Fragen nicht beantwortet werden konnten,

aber sie hätten den Test nicht bestanden. Das sind doch wirklich Absurditäten.

Dem soll hier durch das Einfügen von Absatz 2 das gesetzliche Gütesiegel gegeben werden. Das hat doch keinen Sinn. Es ist schon genug, wenn das alles noch in Verordnungen der Kantone steht – Beispiele habe ich geschildert. Wir müssen die Kantone aber nicht praktisch noch auffordern, noch weitere Eignungsvoraussetzungen vorzusehen. Ich bitte Sie also inständig, auf diesen Absatz 2 zu verzichten.

Dann noch zum Antrag Hess Bernhard, zu Absatz 1 Buchstabe b, wonach die Leute eine Landessprache in Wort und Schrift beherrschen müssten. Hier ist wieder zu sagen: Dann müssten wir einige Schweizer – ich bin jetzt nicht so zynisch und sage: Kolleginnen und Kollegen – ausbürgern; «Pisa» lässt grüssen. Die Pisa-Studie hat bewiesen, dass es in der Schweiz – leider – viele Leute gibt, die keine Landessprache in Wort und Schrift beherrschen. Den einbürgerungswilligen Leuten will man das jetzt aber als Voraussetzung für die Einbürgerung vorschreiben. Die Kommissionmehrheit hat ja schon vorgesehen, dass die Leute mit einer Landessprache vertraut sein müssen; das ist schon neu, das fügen wir schon ein. Mit einer Landessprache vertraut zu sein heisst, sich einigermaßen in einer der Landessprachen zurechtzufinden; das genügt. Das noch in Wort und Schrift zu verlangen geht wirklich zu weit.

Ich bitte Sie, den Antrag Hess Bernhard abzulehnen und hier der Mehrheit der Kommission zu folgen.

Le président (Christen Yves, premier vice-président): Le groupe démocrate-chrétien, le groupe radical-démocratique et le groupe libéral soutiennent la proposition de la majorité.

Hubmann Vreni (S, ZH), für die Kommission: Wir haben in der Kommission den bundesrätlichen Entwurf etwas verändert, weil der Begriff «Lebensformen» hier ungeeignet ist. Der Begriff «Lebensform» wird in der Bundesverfassung, in Artikel 8, in einem anderen Sinn verwendet. Darum hat die Kommission hier eine andere Formulierung vorgezogen. Dabei ist auf der Fahne im deutschen Text ein Wort verloren gegangen. Er müsste lauten: «... mit den Lebensverhältnissen in der Schweiz und einer Landessprache vertraut ist ...» So lautete nämlich der entsprechende Antrag. Ich bitte Sie, das noch zu ergänzen. Diesem Antrag wurde dann mit 19 zu 4 Stimmen zugestimmt.

Zum Antrag Hess Bernhard brauche ich nicht mehr viel zu sagen. Herr Hess verlangt, dass eine Landessprache gut in Wort und Schrift zu beherrschen ist. Herr Hess, da kann ich Ihnen nur wie Frau Bühlmann sagen: Verlangen wir von den Einbürgerungswilligen nur Dinge, die wir selber auch können!

Den Streichungsantrag zu Artikel 14 Absatz 2 hat die Kommission mit 16 zu 6 Stimmen bei 1 Enthaltung abgelehnt.

Metzler Ruth, Bundesrätin: Ich bitte Sie auch, den Antrag Hess Bernhard abzulehnen. Die Vertrautheit mit der Landessprache, so, wie es jetzt von Ihrer Kommission präzisiert wird, wird auch von meiner Seite unterstützt.

Nun aber noch zum Antrag der Minderheit Vermot auf Streichung von Absatz 2: Der Bund legt ja bei der ordentlichen Einbürgerung die Grundsätze fest, so ist es in Artikel 38 Absatz 2 der Bundesverfassung festgehalten. Die Kantone sollen daher die Möglichkeit haben, Eignungsvoraussetzungen festzulegen, die über diejenigen des Bundes hinausgehen. Denn nur eine derartige Regelung entspricht der verfassungsmässigen Kompetenzaufteilung zwischen Bund und Kantonen im Bereich der ordentlichen Einbürgerung. Wir denken da selbstverständlich nicht an solche Fragen, wie sie jetzt von Frau Bühlmann thematisiert worden sind.

Wir denken zum Beispiel an eine strengere Interpretation der bundesrätlichen Voraussetzungen, insbesondere dass die Kenntnis der am Wohnort gesprochenen Landessprache verlangt wird oder dass keine verschuldete Abhängigkeit von der Sozialhilfe besteht. Das sind Beispiele für solche weiteren Möglichkeiten, die wir für die Kantone vorsehen möchten.

Deshalb bitte ich Sie, Absatz 2 nicht zu streichen und dem Entwurf des Bundesrates zu folgen.

Abs. 1 – Al. 1

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Kommission 129 Stimmen
Für den Antrag Hess Bernhard 16 Stimmen

Abs. 2 – Al. 2

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Mehrheit 83 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit 56 Stimmen

Art. 15

Antrag der Kommission

Abs. 1

Mehrheit

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Minderheit I

(Hubmann, Bühlmann, Janiak, Leutenegger Oberholzer, Tillmanns, Vermot)

....

b. insgesamt sechs Jahren

Minderheit II

(Cina, Eberhard, Leuthard)

....

b. insgesamt zehn Jahren

Minderheit III

(Joder, Engelberger, Fehr Hans, Glur, Lalive d'Epinau, Lustenberger, Scherer Marcel, Schibli, Tschuppert, Vallerder, Weyeneth)

....

b. insgesamt zwölf Jahren

Abs. 2, 3

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Abs. 4

Mehrheit

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Minderheit

(Hubmann, Aeppli Wartmann, Bühlmann, Janiak, Leutenegger Oberholzer, Tillmanns, Vermot)

.... Wohnsitzfristen von bis zu zwei Jahren

Art. 15

Proposition de la commission

Al. 1

Majorité

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Minorité I

(Hubmann, Bühlmann, Janiak, Leutenegger Oberholzer, Tillmanns, Vermot)

....

b. pendant six ans

Minorité II

(Cina, Eberhard, Leuthard)

....

b. pendant dix ans....

Minorité III

(Joder, Engelberger, Fehr Hans, Glur, Lalive d'Epinau, Lustenberger, Scherer Marcel, Schibli, Tschuppert, Vallerder, Weyeneth)

....

b. pendant douze ans

Al. 2, 3

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Al. 4

Majorité

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Minorité

(Hubmann, Aepli Wartmann, Bühlmann, Janiak, Leutenegger Oberholzer, Tillmanns, Vermot)

.... de la commune n'excédant pas deux ans.

Le président (Christen Yves, premier vice-président): La proposition de la minorité II (Cina) a été retirée.

Tillmanns Pierre (S, VD): La minorité I (Hubmann) vous propose d'inscrire dans la loi une durée de résidence en Suisse de six ans. En effet, ce chiffre de six ans est euro-compatible. Il serait donc intéressant que nous soyons immédiatement eurocompatibles et que nous n'ayons pas à modifier la loi le jour où, espérons-le, nous entrerons dans l'Union européenne.

Et puis, nous ne prenons pas beaucoup de risques avec ces six ans, parce que vous savez que les enfants de la deuxième génération sont des enfants qui vont à l'école avec les nôtres, qu'ils sont intégrés et qu'ils en savent autant – ou aussi peu – que nos enfants. En tout cas, ils sont intégrés. Ce sont des enfants qui ne posent pas de problèmes dans notre pays. Il faut ajouter à ces six ans une période de procédure qui est de deux à trois ans. Si on ajoute ces deux à trois ans, on arrive de toute façon aux huit ans. Donc, on ne prend pas beaucoup de risques.

Il faut aussi avoir à l'esprit le fait que la société se modifie et qu'il faut savoir s'y adapter. La loi sur l'assurance-chômage exige par exemple des travailleurs qu'ils se déplacent d'un canton dans un autre, voire de Lausanne jusqu'à Zurich, pour obtenir un travail. Il faut tenir compte de ces obligations et diminuer la durée de résidence.

La minorité I, soutenue par le groupe socialiste, vous propose de fixer à six ans la durée de résidence en Suisse permettant de déposer une demande de naturalisation et vous invite à soutenir sa proposition.

Joder Rudolf (V, BE): Ich bitte Sie, den Antrag der Minderheit III zu unterstützen, die heutige Wohnsitzdauer von 12 Jahren als Voraussetzung für die ordentliche Einbürgerung beizubehalten und alle Anträge auf Verkürzung der Wohnsitzdauer abzulehnen. Der Bundesrat sieht eine Verkürzung dieser Wohnsitzdauer auf 8 Jahre vor, im Wesentlichen mit dem Argument, die heutigen 12 Jahre seien im internationalen Vergleich sehr lang. Diese Argumentation vermag nicht allen Aspekten des Problems gerecht zu werden. Österreich, Italien und Spanien haben immerhin eine Dauer von 10 Jahren. Es kommt hinzu, dass das Schweizer Bürgerrecht aus einem Gemeinde-, einem Kantons- und einem Bundesbürgerrecht besteht; es muss für alle drei Rechte eine genügende Integration nachgewiesen werden, was naturgemäss Zeit beansprucht.

Für die SVP steht die Einbürgerung nicht am Anfang oder im Zentrum des Integrationsprozesses, sondern ganz klar am Schluss.

Heute sind wir immer mehr mit Gesuchstellerinnen und Gesuchstellern aus völlig anderen Kulturräumen und Kulturbereichen konfrontiert, sodass die Anpassung naturgemäss länger dauert. Es ist dies eine Erfahrung, die ich in einer kommunalen Einbürgerungskommission in der letzten Zeit ganz ausgeprägt gemacht habe. In letzter Zeit hat sich auch die Zahl der Einbürgerungsgesuche und -entscheide markant erhöht. Im Jahre 1990 haben wir in diesem Land 6200 Einbürgerungen vorgenommen, 1995 waren es 17 000 und im Jahre 2000 bereits 30 000 Einbürgerungen.

Man kann deshalb auch nicht sagen, dass die heutige Wohnsitzdauer von 12 Jahren eine übermässig hohe Eintrittsschwelle darstelle. Nach Schätzungen des Bundesamtes für Statistik erfüllen zurzeit rund 738 000 Ausländerinnen und Ausländer die Voraussetzung der Wohnsitzdauer von 12 Jahren und könnten das Schweizer Bürgerrecht beantragen. Diese Zahl scheint wirklich hoch genug zu sein. Sie zeigt, dass kein Bedürfnis besteht, die Wohnsitzdauer zu verkürzen. Bei einer Verkürzung der heute geltenden Wohnsitzdauer wird aus unserer Sicht das politische Fuder ganz ein-

deutig überladen. Nachdem am 12. Juni 1994 die Vorlage für eine erleichterte Einbürgerung von jungen, in der Schweiz aufgewachsenen Ausländern gescheitert ist, sind alle Vorschläge für eine generelle Verkürzung der Wohnsitzdauer bei der ordentlichen Einbürgerung unverständlich und dokumentieren ein fehlendes politisches «Gschpüri».

Ich bitte Sie um Zustimmung zum Antrag der Minderheit III.

Bühlmann Cécile (G, LU): Es ist interessant, wie Herr Joder die Zahlen interpretiert. Er hat natürlich wieder nur die Länder genannt, die nach der Schweiz die zweithöchsten Einbürgerungsfristen kennen – Österreich, Italien und Spanien –, hat aber wohlweislich all die andern europäischen Länder, die wesentlich kürzere Einbürgerungsfristen kennen, ausgelassen: Dänemark und Norwegen 7 Jahre, die Niederlande, Schweden, Finnland, Belgien und England 5 Jahre. Wenn man das Gros der europäischen Staaten zusammenzählt, kommt man halt bei der Dauer der Einbürgerungsfristen auf einen Durchschnitt von ungefähr 6 Jahren. Genau das will die Minderheit Hubmann. Sie will die Frist von heute 12 Jahren auf 6 Jahre halbieren.

Es ist auch interessant, wie Herr Joder die hohe Zahl der Nichteingebürgerten, die die Einbürgerungsfristen erfüllen, interpretiert. Ich sage: Wenn sich die Leute so lange nicht einbürgern lassen können, arrangieren sie sich irgendeinmal damit, und irgendeinmal vergeht ihnen die Lust, sich einbürgern zu lassen. Ich denke, wir sollten den Leuten in den ersten Jahren ihres Aufenthalts, eben nach 6 Jahren, die Möglichkeit geben, diesen wichtigen Schritt zu tun. Das führt sie an unsere Institutionen heran. Das ist ein wichtiger Teil der Integration.

Die lange Einbürgerungsfrist ist mit ein Grund dafür, dass die Schweiz eine sehr tiefe Einbürgerungsquote kennt. Diese Zahl ist auch eindrücklich. Wir haben nebst Deutschland, wo jetzt aber eine Bürgerrechtsreform durchgeführt worden ist und wo sich die Zahlen in den nächsten Jahren ändern werden, immer noch die tiefste Einbürgerungsquote. An dieser Tatsache führt kein Weg vorbei. Die Herabsetzung der Frist wäre eine Massnahme, mit der wir uns den Einbürgerungsfristen Europas endlich etwas annähern könnten.

Der Bundesrat selber schlägt eine Reduktion auf 8 Jahre vor. Die Minderheit II (Cina) will 10 Jahre, Herr Joder will überhaupt nicht herunter, und die Minderheit I (Hubmann) will 6 Jahre.

Ich kann jetzt einfach für die grüne Fraktion sagen: je tiefer, desto besser. Wir unterstützen die 6 Jahre, können uns aber selbstverständlich, falls dies nicht durchkommt, auch mit den 8 Jahren arrangieren. Wir wären dann zumindest ein bisschen näher bei den anderen Staaten. Aber 12 Jahre sind zu lang; ich bitte Sie eindringlich, nicht an diesen 12 Jahren festzuhalten.

Es kommt dann eine weitere Hürde hinzu, nämlich dass auch Gemeinden noch Wohnsitzfristen auferlegen können. Die möchten wir auch gerne kürzen, denn das ist eine absurde Praxis. Da gibt es Leute, die 12 Jahre in der Schweiz leben und dann die Gemeinde wechseln. Die Gemeinden setzen noch einmal 5-jährige Wohnsitzfristen fest, sodass die Leute z. B. 17 Jahre bis zur Einbürgerung warten müssen.

Das sind alles so grosse Hürden, dass sich die Leute am Schluss dann eben mit der Nichteinbürgerung arrangiert haben. Ich denke, es kann nicht im Interesse des Staates, einer lebendigen Demokratie sein, die Hürden so hoch zu setzen, dass viele Leute diesen Weg, diesen Hürdenlauf zum roten Pass, gar nicht mehr unter die Füsse nehmen.

Ich bitte Sie deshalb, der Verkürzung zuzustimmen – am liebsten auf 6 Jahre, am zweitliebsten auf 8 Jahre – und die Frist ganz sicher nicht bei 12 Jahren zu belassen. 2 Jahre bei den Gemeindefristen, das ist eine vernünftige Zahl. Ich bitte Sie, auch hier zuzustimmen, damit die Gemeinden da nicht mehr höher fahren können.

Beck Serge (L, VD): Le groupe libéral soutient fermement la position du Conseil fédéral et celle de la majorité de la com-

mission pour fixer à huit ans la durée de séjour en Suisse des étrangers souhaitant obtenir la naturalisation dans notre pays. Une telle durée nous place dans la moyenne supérieure pratiquée par les pays européens. C'est une solution très logique. Ce nombre d'années est adéquat, même si l'exercice étendu des droits démocratiques qui sont rattachés à la citoyenneté dans notre pays nécessite sans doute une approche plus approfondie que dans d'autres pays, qui recourent beaucoup moins fréquemment à l'implication des citoyens dans la marche de l'Etat.

Le groupe libéral soutient – il l'a dit lors du débat d'entrée en matière – l'homogénéité des droits et des devoirs octroyés aux personnes qui souhaitent participer à la conduite de notre Etat et s'intégrer de manière plus approfondie dans notre communauté. Un assouplissement est donc nécessaire. Il s'agit de lever les obstacles tant financiers qu'administratifs sans pour autant brader la nationalité et réduire ce droit à une simple demande formelle.

En conséquence, le groupe libéral vous invite à rejeter les différentes minorités et à fixer de manière mesurée la durée de séjour, ainsi que vous le propose la majorité de la commission, huit ans de résidence dans notre pays.

Le président (Christen Yves, premier vice-président): Le groupe radical-démocratique communique qu'il suit la majorité.

Hubmann Vreni (S, ZH), für die Kommission: Der Bundesrat schlägt, wie Sie auf der Fahne sehen, die Herabsetzung des Wohnsitzerfordernisses von 12 Jahren auf 8 Jahre vor. Die Minderheit III (Joder) will bei 12 Jahren bleiben, während die Minderheit I (Hubmann), deren Antrag von Herrn Tillmanns begründet wurde, die Frist auf 6 Jahre herabsetzen will. Die 6 Jahre entsprechen dem europäischen Mittel. Eine solche Lösung wurde in diesem Saal bereits einmal genehmigt, nämlich als der Rat mit einer klaren Mehrheit einen Vorstoss überwiesen hat, der von 121 Ratsmitgliedern mitunterzeichnet worden war. Da ein Einbürgerungsverfahren im Schnitt 2 Jahre dauert, wären damit die 8 Jahre auch erreicht, und der bundesrätliche Entwurf wäre in diesem Sinn der gleiche.

In der Kommission fanden verschiedene Abstimmungen statt. Die Gegenüberstellung von 6 und 8 Jahren ergab eine Mehrheit – 11 zu 5 Stimmen bei 6 Enthaltungen – für die 8 Jahre, und der Antrag Cina auf 10 Jahre anstatt 12 ergab eine Bevorzugung des Antrages Cina. Zum Schluss hatten wir noch die Abstimmung 10 oder 8 Jahre, da war das Ergebnis 11 zu 11 Stimmen. Den Stichentscheid gab der Präsident gemäss dem Entwurf des Bundesrates, also 8 Jahre, während sich drei Mitglieder der Stimme enthielten.

Antille Charles-Albert (R, VS), pour la commission: Je remercie M. Cina d'avoir retiré la proposition de minorité II – qui prévoit dix ans de résidence – puisque au final, comme l'a dit Mme Hubmann, en commission c'était 11 contre 11. Finalement, avec la voix prépondérante du président – cela fait une majorité –, il a été décidé d'adopter le projet du Conseil fédéral, c'est-à-dire huit ans. Je ne vais pas refaire tout le débat que nous avons eu en commission, c'était très long – quand on voit le nombre de minorités –, mais huit ans semblent à la majorité de la commission un délai raisonnable, adapté aussi pour le futur aux pays qui nous entourent. Je vous demande donc de soutenir la proposition de la majorité de la commission.

Metzler Ruth, Bundesrätin: Ich möchte noch eine Bemerkung dazu machen: Die Herabsetzung der Wohnsitzfrist bedeutet nicht, dass alle Personen, welche die Bedingungen für die verkürzte Wohnsitzfrist erfüllen, auch automatisch alle übrigen Einbürgerungsvoraussetzungen erfüllen. Dessen muss man sich auch bewusst sein. Es ist nach wie vor abzuklären, ob auch die materiellen Eignungsvoraussetzungen, insbesondere die Integration, erfüllt sind. Die Frist von 8 Jahren hat auch im Vernehmlassungsverfahren eine breite

Zustimmung gefunden. Eine Frist von 6 Jahren hat im Vernehmlassungsverfahren keine Unterstützung gefunden.

Deshalb bitte ich Sie hier, der Mehrheit der Kommission zuzustimmen. Ich bitte auch, dabei zu bedenken – es wurde bereits erwähnt –, dass diese Wohnsitzfrist von 8 Jahren eben nicht die einzige Frist ist, die zählt, sondern dass seitens der Kantone oder der Gemeinden noch zusätzliche Fristen dazukommen können. Das kann das Ganze auch noch verlängern.

In diesem Sinne bitte ich Sie, für die 8 Jahre und somit für den Entwurf des Bundesrates bzw. die Mehrheit der Kommission zu stimmen.

Tillmanns Pierre (S, VD): A l'article 15 alinéa 4, la minorité de la commission vous propose d'inscrire dans la loi une durée de résidence dans la commune, fixée par les cantons, de deux ans plutôt que de trois ans.

J'aimerais d'abord dire que, contrairement à ce que pense Mme Metzler, conseillère fédérale, les enfants de la deuxième génération sont forcément des enfants intégrés. Je ne vois pas où ailleurs qu'en Suisse ils pourraient être intégrés puisqu'ils ont fait leurs classes et leurs écoles en Suisse. Ils ont reçu le même enseignement que des enfants suisses et ils sont donc forcément intégrés. Et la loi demande de s'assurer que les gens qui se font naturaliser soient intégrés dans notre pays. Il n'y a donc aucun doute que les étrangers de la deuxième génération sont intégrés.

D'autre part, et en particulier ici, il faut se rendre compte qu'on demande aux gens toujours plus de mobilité, notamment aux travailleurs. La flexibilité et le marché du travail rendent nécessaire que les gens se déplacent, qu'ils cherchent un travail dans un autre canton, dans une autre ville, voire à 100 kilomètres de distance. Il est important qu'on en tienne compte et qu'on fixe le délai à deux ans.

Il faut reconnaître que souvent, les cantons attendent les huit ans que nous venons de décider tout à l'heure, puis y ajoutent les trois ans de résidence, de sorte que de nouveau, on arrive à un nombre d'années d'attente qui est interminable, et qui fait que les gens qui demandent la naturalisation sont rapidement découragés.

Donc, au nom de la minorité de la commission, je vous demande d'adopter le principe d'une durée de résidence dans la commune n'excédant pas deux ans.

Antille Charles-Albert (R, VS), pour la commission: Je vous rappelle simplement qu'à l'alinéa 4, la commission s'est prononcée, par 16 voix contre 7, en faveur du projet du Conseil fédéral, et donc pour une durée de trois ans.

Je vous demande simplement de suivre la large majorité de la commission à l'article 15 alinéa 4.

Abs. 1 – Al. 1

Abstimmung – Vote

Eventuell – A titre préliminaire (namentlich – nominatif: Beilage – Annexe 01.076/2565)

Für den Antrag der Mehrheit 92 Stimmen

Für den Antrag der Minderheit III 64 Stimmen

Sehe Seite / Voir page 64

Definitiv – Définitivement

(namentlich – nominatif: Beilage – Annexe 01.076/2567)

Für den Antrag der Mehrheit 102 Stimmen

Für den Antrag der Minderheit I 60 Stimmen

Sehe Seite / Voir page 65

Abs. 2, 3 – Al. 2, 3

Angenommen – Adopté

Abs. 4 – Al. 4

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Mehrheit 92 Stimmen

Für den Antrag der Minderheit 53 Stimmen



Art. 16*Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

*Angenommen – Adopté***Art. 28a***Antrag der Kommission**Abs. 1**Mehrheit*

....

d. sie mit den Lebensverhältnissen in der Schweiz und einer Landessprache vertraut sind.

Minderheit

(Janiak, Aeppli Wartmann, Bühlmann, Hubmann, Leutenegger Oberholzer, Tillmanns, Vermot)

....

a. sie fünf Jahre der obligatorischen Schul- oder der beruflichen Ausbildung in der Schweiz erhalten haben;

....

Abs. 2

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Abs. 3

.... zwischen der Vollendung des 14. und des 24. Altersjahres

Abs. 4, 5

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Antrag Hess Bernhard

Streichen

Eventualantrag Hess Bernhard

(falls der Hauptantrag abgelehnt wird)

Abs. 1

....

d. sie mit den Lebensverhältnissen in der Schweiz vertraut sind und eine Landessprache gut in Wort und Schrift beherrschen.

*Antrag Wasserfallen**Abs. 1*

.... die eine Niederlassungsbewilligung oder

....

c. ein Elternteil eine Niederlassungsbewilligung oder

Abs. 1bis

Die Kriterien gemäss Absatz 1 Buchstaben a bis d müssen kumulativ erfüllt sein.

Abs. 4

.... seit mindestens zwei Jahren wohnt.

*Antrag Fehr Hans**Abs. 1*

Junge Ausländerinnen und Ausländer, die eine Niederlassungsbewilligung oder ein anderes dauerhaftes Aufenthaltsrecht besitzen, können ein Gesuch um erleichterte Einbürgerung stellen, wenn:

a. Streichen

b. Streichen

c. Streichen

dbis. sie in der Schweiz geboren und aufgewachsen sind;

d. sie die Voraussetzungen von Artikel 14 Absatz 1 erfüllen.

Abs. 5

Streichen

Art. 28a*Proposition de la commission**Al. 1**Majorité*

....

d. s'il est familiarisé avec les conditions de vie en Suisse et connaît une langue nationale.

Minorité

(Janiak, Aeppli Wartmann, Bühlmann, Hubmann, Leutenegger Oberholzer, Tillmanns, Vermot)

....

a. s'il a accompli cinq ans de la formation scolaire ou professionnelle obligatoire en Suisse;

....

Al. 2

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Al. 3

.... entre ses 14 ans et ses 24 ans révolus.

Al. 4, 5

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Proposition Hess Bernhard

Biffer

Proposition subsidiaire Hess Bernhard

(au cas où la proposition principale serait rejetée)

Al. 1

....

d. s'il est familiarisé avec le mode de vie et les usages pratiqués en Suisse, et qu'il maîtrise au moins une des langues nationales à l'oral comme à l'écrit.

*Proposition Wasserfallen**Al. 1*

.... titulaire d'une autorisation d'établissement ou

....

c. si l'un de ses parents est ou a été titulaire d'une autorisation d'établissement ou

Al. 1bis

Les conditions énoncées à l'alinéa 1er lettres a à d, doivent être remplies toutes les quatre.

Al. 4

.... réside depuis deux ans au moins.

*Proposition Fehr Hans**Al. 1*

Le jeune étranger titulaire d'une autorisation d'établissement ou d'un autre droit de séjour durable peut former une demande de naturalisation facilitée:

a. Biffer

b. Biffer

c. Biffer

dbis. s'il est né en Suisse et qu'il y a grandi;

d. s'il remplit les conditions de l'article 14 alinéa 1er.

Al. 5

Biffer

Janiak Claude (S, BL): Es ist unbestritten, dass von der erleichterten Einbürgerung vor allem Jugendliche profitieren sollen, Jugendliche, die einen wesentlichen Teil ihrer Jugend in der Schweiz verbracht haben. Dieser Aspekt ist unbestritten. Wir müssen uns die Frage stellen, wo und bei welcher Gelegenheit die Integration am ehesten stattfindet. Der Entwurf des Bundesrates geht zu Recht davon aus, dass der Schulbildung eine wesentliche Rolle zukommt. In der Schule werden die Jugendlichen das erste Mal nicht allein durch das Elternhaus geprägt, sondern auch durch die schulische Umgebung. Nach meiner Auffassung und nach der Auffassung der Kommissionsminderheit sollten wir den Aspekt der Bildung allerdings weiter fassen. Denn während der Schulzeit ist man noch immer viel stärker vom Elternhaus geprägt als später in der beruflichen Ausbildung, während der man sich über den Arbeitsplatz, über die Berufsschule in die hiesigen Verhältnisse integriert. Deshalb sollten wir das auf die obligatorische Schulbildung reduzierte Kriterium der Ausbildung durch das Kriterium der beruflichen Ausbildung ergänzen, wobei selbstverständlich die Meinung ist, dass das die berufliche Erstausbildung ist.

Ich bitte Sie, meinem Antrag zu entsprechen, aus der Überlegung, dass die Integration hauptsächlich in der beruflichen

Tätigkeit, in der beruflichen Ausbildung gefördert wird, viel mehr als während der obligatorischen Schulzeit, während der der Einfluss des Elternhauses noch wesentlich grösser ist als später.

Wasserfallen Kurt (R, BE): Mein Antrag ist dreiteilig. Es geht hier um die erleichterte Einbürgerung der zweiten Generation. Absatz 1 Einleitung und Absatz 1 Buchstabe c, die ich Ihnen vorschlage, zielen in die gleiche Richtung. Es ist richtig, dass bei der Einbürgerung der zweiten Generation Erleichterungen gemacht werden sollen, aber – das ist der Gegenpunkt oder das Gegengeschäft – es sollte deswegen von einem dauernden Aufenthaltsrecht als Grundlage ausgegangen werden. Die Aufenthaltsbewilligung ist das eben nicht; dieses Wort muss deshalb gestrichen werden. Das steht selbstverständlich im Gegensatz zu Artikel 15. Dort geht es aber um die ordentliche Einbürgerung, und deshalb habe ich dort keinen Antrag gestellt. Was ist die Aufenthaltsbewilligung, die ich hier streichen will? Darunter fallen die Aufenthaltsbewilligung B für die Jahresaufenthalter, die Bewilligung L für EU- und Efta-Bürger, die damit ein Jahr in der Schweiz arbeiten können, sowie die «Grenzgängerbewilligung» G für EU- und Efta-Bürger.

Was die Streichung des Wortes «Aufenthaltsbewilligung» in Buchstabe c betrifft, muss zudem auf die Missbrauchsgefahr aufmerksam gemacht werden. Wenn ein Kind einmal Schweizer Bürgerin oder Schweizer Bürger ist, haben die Eltern automatisch einen Aufenthaltstitel. Das heisst, sie können nicht mehr weggewiesen oder ausgewiesen werden, solange das Kind minderjährig ist.

Ich bitte Sie, diesen beiden Anträgen zuzustimmen.

Ich komme zu meinem Antrag zu Absatz 1bis. Die Formulierung im Gesetz ist meines Erachtens nicht eindeutig und kann von findigen Anwälten so ausgelegt werden, dass es einzeln zu erfüllende Kriterien seien. Der Gesetzestext kann also kumulativ oder alternativ verstanden werden. Selbstverständlich gehe ich davon aus, dass er kumulativ verstanden wird, also alle vier Kriterien gleichzeitig erfüllt sein müssen. Darum bin ich auch hier für eine klare Gesetzgebung und schlage Ihnen vor, zu sagen, dass die Buchstaben a bis d eben kumulativ erfüllt sein müssen.

Ich komme zum letzten Antrag, er betrifft Absatz 4. Dort steht die Formulierung «oder vorher gewohnt hat». Der Bewerber oder die Bewerberin muss meines Erachtens eine Affinität und einen Bezug zu der Gemeinde und dem Kanton haben, wo er oder sie sich einbürgern lassen will; er oder sie muss sich also einleben vor einer Einbürgerung. Hier besteht eine wirklich grosse Missbrauchsgefahr.

Ich komme zur ersten Missbrauchsgefahr: Ein zufälliger vor Jahren und irgendwo während zweier Jahre innehabter Wohnsitz darf das Recht auf ein Einbürgerungsverfahren nicht begründen, weil in diesem Fall eine andere Gemeinde über die Erteilung des Stimm- und Wahlrechtes, auch des passiven, entscheidet beziehungsweise dazu Antrag stellen kann.

Ein zweiter möglicher Missbrauch ist, dass die Person eventuell sogar das Stimm- und Wahlrecht eines anderen Kantons erhält, wodurch die Kantonshoheit verletzt ist. Beides ist eine Einmischung in die innere Autonomie der Gemeinden und der Kantone.

Eine dritte Möglichkeit der Willkür ist die Ungleichbehandlung gegenüber Personen, die das 24. Altersjahr bereits überschritten haben, denn diese hätten diese Möglichkeit nicht.

Eine vierte Missbrauchsmöglichkeit schliesslich wäre, wenn sich Gemeinden bereit erklären würden, Personen bei sich einzubürgern, die in andern Gemeinden abgelehnt wurden. Dies war beispielsweise bei Personen aus Emmen der Fall. Es boten sich die Städte Genf und Bern an, diese Leute einzubürgern, weil sie in Emmen abgewiesen wurden. Oder Bewerberinnen und Bewerber sitzen ihre zwei Jahre in irgendeiner Gemeinde ab. Dort wollten sie wohnen, aber weil dort die Einbürgerung schwierig ist, gehen sie dann einfach vorübergehend in eine andere Gemeinde und lassen sich

dort einbürgern und kehren dann wieder zurück. Dort fehlt einfach die Verbundenheit zur Gemeinde, und es ist ganz klar eine Einmischung in die innere Autonomie der Gemeinden und Kantone.

Darum bitte ich Sie auch hier, meinem Antrag auch zuzustimmen.

Fehr Hans (V, ZH): Ich glaube, wir sollten ein bisschen anpassen, wie wir mit dem schweizerischen Bürgerrecht umspringen. Die Reform geht meines Erachtens weitgehend in eine falsche Richtung, in Richtung Verschleuderung des schweizerischen Bürgerrechtes.

Kürzlich wurde ein Pamphlet in alle Haushaltungen der Stadt Singen in Deutschland verteilt: «Wie bekomme ich einen Schweizer Pass?» Der Einzahlungsschein ist dabei, in Euro usw. Das Handling ist da; es wird gesagt, wie man vorgehen muss. Im Kreis 7 der Stadt Zürich wurde ein anderes Pamphlet in die Briefkästen verteilt. Es war nicht nur einsprachig, sondern sogar achtsprachig, von Türkisch bis Serbokroatisch. Ich sage Ihnen das nicht, weil ich jeglichen Erwerb des Schweizer Bürgerrechtes negativ beurteile – aber so geht es nicht. Ich glaube, wir müssen uns bewusst sein, dass wir keine Verschleuderung betreiben sollten.

Was will – das geht nun genau in diese Richtung – mein Antrag zu Artikel 28a? Wenn Sie von erleichterter Einbürgerung sprechen, ist das gut und recht. Aber wenn man von erleichterter Einbürgerung der zweiten Generation spricht und sagt: «Ja, da muss einer ein paar Jahre in der Schweiz und noch ein paar Jahre in der Schule gewesen sein», dann genügt das nicht.

Wenn Sie Normalbürger, nicht Parlamentarier, auf der Strasse fragen, was für sie «die zweite Generation» sei, dann wird Ihnen die grosse Mehrzahl sagen, das sei ein Ausländer, der in der Schweiz geboren und aufgewachsen sei. Das ist zweite Generation. Das ist die Definition des Normalbürgers, des Volkes, wie ich sie immer wieder höre. Was wir hier daraus machen, das geht nicht. Das ist eine Verwässerung dieser Kriterien. Das wird schwere Folgen haben, die ich nicht in Kauf nehmen möchte.

Ich bitte Sie darum, meinem Antrag zuzustimmen. Entscheiden Sie verantwortungsbewusst, entscheiden Sie im Sinne dieses Antrages, wonach es heisst «in der Schweiz geboren und aufgewachsen».

Janiak Claude (S, BL): Namens der SP-Fraktion ersuche ich Sie, sämtliche Einzelanträge abzulehnen.

Der Antrag Wasserfallen erscheint mir schlicht und ergreifend unnötig, denn dass diese Kriterien kumulativ erfüllt sein müssen, ist offensichtlich. Vergleichen Sie das mit Artikel 14, in dem die Eignungsvoraussetzungen beschrieben sind. Auch dort müssen die Voraussetzungen kumulativ erfüllt sein; das ist absolut klar.

Wenn ich Herrn Fehr Hans gehört habe, dann muss ich sagen, dass er schlicht und ergreifend die Ausführungen gemacht hat, die wir erwartet haben. Er ist einfach gegen eine erleichterte Einbürgerung. Wenn Sie seinem Antrag folgen würden, dann könnten wir die ganze Sache gleich erledigen, dann müssten wir nicht mehr über eine Erleichterung der Einbürgerung sprechen. Sein Antrag führt ja nur dazu, dass man die bisher geltenden Vorschriften für eine ganz normale Einbürgerung im neuen Gesetz übernimmt.

Ich ersuche Sie also, sämtliche Einzelanträge abzulehnen.

Le président (Christen Yves, premier vice-président): Le groupe radical-démocratique et le groupe libéral communiquent qu'ils soutiennent la proposition de la majorité.

Hubmann Vreni (S, ZH), für die Kommission: Der Antrag Fehr Hans lag bereits in der Kommission vor. Wir haben ihn diskutiert. Herr Fehr möchte eine umfassendere Umschreibung des Begriffs der zweiten Generation. Das hätte aber konkret zur Folge, dass Kinder, die als Ein- oder Zweijährige in die Schweiz gekommen sind und ihre ganze Schulzeit hier verbracht haben, anders behandelt würden als Ausländer-

kinder, die in der Schweiz geboren wurden. Diese Unterscheidung ist nicht sehr sinnvoll. Wir haben deshalb eine realistischere und lebensnähere Definition verwendet, wie sie der Bundesrat vorschlägt und wie sie auch bei der Eidgenössischen Ausländerkommission üblich ist. Wir haben diesen Begriff vorgezogen und den Antrag Fehr Hans mit 16 zu 6 Stimmen abgelehnt.

Zum Votum von Herrn Fehr möchte ich sagen, dass es eine Einbürgerung per Einzahlungsschein bei uns nicht geben wird – da können Sie noch so viele Prospekte verteilen. Das ist ganz klar, das will niemand hier in diesem Saal. Es ist etwas populistisch, wenn Sie damit auf der Rednertribüne herumschreien.

Zu Herrn Wasserfallen: Es geht hier um die zweite Generation. Es geht nicht um die Eltern, sondern um die Interessen der Kinder. Was Sie beantragen, ist klar eine Erschwerung der Bedingungen. Wir haben den Antrag Wasserfallen in der Kommission nicht diskutiert, weil er nicht vorlag, aber ich würde Ihnen empfehlen, den Antrag Wasserfallen und auch den Antrag Hess Bernhard abzulehnen.

Metzler Ruth, Bundesrätin: Zuerst zum Antrag der Minderheit Janiak: Nach der Definition der Eidgenössischen Ausländerkommission (EKA) gehören zur zweiten Generation eben diejenigen Ausländerinnen und Ausländer, welche mehr als die Hälfte der obligatorischen Schulbildung in der Schweiz erhalten haben. Dieses Kriterium wurde so umschrieben, dass ein Schulbesuch von fünf Jahren in der Schweiz notwendig ist. Der Bundesrat hat sich also an dieser Definition der EKA orientiert.

Dasselbe Kriterium gilt auch im Zusammenhang mit dem Bürgerrechtserwerb von Ausländerinnen und Ausländern der dritten Generation. Ausländerinnen und Ausländer der zweiten Generation sollen somit nur dann erleichtert eingebürgert werden können, wenn sie schon seit ihrer frühen Jugend in der Schweiz leben. Das wäre eben gerade nicht der Fall, wenn man die berufliche Ausbildung der obligatorischen Schulbildung gleichsetzen würde.

Deshalb bitte ich Sie, den Minderheitsantrag Janiak abzulehnen.

Zum Antrag Wasserfallen: Nach der Vorlage setzt die erleichterte Einbürgerung voraus, dass der junge Ausländer und ein Elternteil eine Aufenthalts- oder eine Niederlassungsbewilligung besitzen. Herr Wasserfallen möchte nun, dass das Erfordernis der Aufenthaltsbewilligung nicht genügt, und für alle eine Niederlassungsbewilligung voraussetzen. Dies würde eine restriktivere Lösung bedeuten als diejenige, welche der Bundesrat vorschlägt. Ich muss aber festhalten, dass es in der Praxis vermutlich kaum grosse Auswirkungen hätte, wenn man sich nur auf die Niederlassungsbewilligung und nicht auch auf eine Aufenthaltsbewilligung stützen würde.

Aber wir sind trotzdem der Auffassung, dass für die erleichterte Einbürgerung nicht auf die Qualität dieser fremdenpolizeilichen Bewilligung, also Aufenthaltsbewilligung oder Niederlassungsbewilligung, sondern eben auf den schweizerischen Schulbesuch als Kernelement abgestellt werden sollte, weil das unseres Erachtens für eine gute Integration entscheidend ist. Deshalb bitte ich Sie, dem Entwurf des Bundesrates hier den Vorzug zu geben.

Was Artikel 28a Absatz 1bis gemäss Antrag Wasserfallen betrifft, ist das Kriterium «kumulativ» nicht notwendig. Es ergibt sich aus der Gesetzessystematik und ist offensichtlich.

Noch zu Artikel 28a Absatz 4: Hier bitte ich Sie, dem Entwurf des Bundesrates zuzustimmen, wonach das Gesuch bei dem Kanton oder der Gemeinde, in welcher die Bewerberin oder der Bewerber seit mindestens zwei Jahren wohnt oder vorher gewohnt hat, gestellt werden kann. Diese Bestimmung ist sinnvoll. Sie müssen sich vorstellen: Jemand ist irgendwo aufgewachsen, zur Schule gegangen und zieht dann weg, z. B. für eine Berufslehre, für das Studium, und müsste dann – wenn man dem Antrag Wasserfallen folgen würde – am neuen Wohnort wieder diese zwei Jahre Wohn-

sitzpflicht erfüllen und könnte nicht mehr dort, wo er aufgewachsen ist, das Gesuch einreichen. Deshalb bitte ich Sie, den Antrag Wasserfallen insbesondere auch in diesem Punkt abzulehnen.

Nun noch zum Antrag Fehr Hans: Der Entwurf des Bundesrates sieht ganz bewusst vor, dass nicht nur in der Schweiz geborene, sondern insbesondere eben in der Schweiz aufgewachsene Kinder, die auch im Ausland geboren sein können, in den Genuss der erleichterten Einbürgerung der zweiten Generation kommen können. Ich verweise auch hier noch einmal auf die Definition der Eidgenössischen Ausländerkommission.

Diese ausländischen Kinder der zweiten Generation, ob sie nun in der Schweiz geboren oder in die Schweiz gekommen sind, sind junge Menschen, die hier aufgewachsen sind; es sind die Spielkameradinnen und Spielkameraden der Schweizer Kinder. Es ist nicht einzusehen, weshalb dieser Unterschied zwischen den ausländischen Kindern gemacht werden soll. Wenn ein Kind in der Schweiz zur Schule geht, sollte dem unseres Erachtens Gewicht beigemessen werden und die Integration über den Schulbesuch als Hauptkriterium für die erleichterte Einbürgerung gelten.

Ich bitte Sie deshalb, dem Entwurf des Bundesrates zuzustimmen und den Antrag Fehr Hans abzulehnen.

Abs. 1 – Al. 1

Erste Abstimmung – Premier vote

Für den Antrag der Mehrheit 105 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit 64 Stimmen

Abs. 1, 1bis – Al. 1, 1bis

Zweite Abstimmung – Deuxième vote

Für den Antrag der Mehrheit 127 Stimmen
Für den Antrag Wasserfallen 41 Stimmen

Abs. 4 – Al. 4

Dritte Abstimmung – Troisième vote

Für den Antrag der Mehrheit 136 Stimmen
Für den Antrag Wasserfallen 36 Stimmen

Abs. 1, 5 – Al. 1, 5

Vierte Abstimmung – Quatrième vote

Für den Antrag der Mehrheit 128 Stimmen
Für den Antrag Fehr Hans 40 Stimmen

Abs. 1–5 – Al. 1–5

Fünfte Abstimmung – Cinquième vote

Für den Antrag der Mehrheit 138 Stimmen
Für den Antrag Hess Bernhard 32 Stimmen

Abs. 1 – Al. 1

Sechste Abstimmung – Sixième vote

Für den Antrag der Mehrheit 148 Stimmen
Für den Eventualantrag Hess Bernhard 12 Stimmen

Art. 32 Abs. 2

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Art. 32 al. 2

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Art. 51

Antrag der Kommission

Titel

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Abs. 4

Gegen die Erteilung des Schweizer Bürgerrechtes durch erleichterte Einbürgerung nach Artikel 28a ist das Bundesamt berechtigt, kantonale Rechtsmittel zu ergreifen.

Art. 51

Proposition de la commission

Titre

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Al. 4

L'office a qualité pour user des voies de droit cantonales contre l'octroi de la nationalité suisse par naturalisation facilitée fondée sur l'article 28a.

Angenommen – Adopté

Ziff. II

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Ch. II

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Gesamtabstimmung – Vote sur l'ensemble

(namentlich – nominatif: Beilage – Annexe 01.076/2574)

Für Annahme des Entwurfes 122 Stimmen

Dagegen 39 Stimmen

Siehe Seite / Voir page 66
3. Bundesbeschluss über den Bürgerrechtserwerb von Ausländerinnen und Ausländern der dritten Generation
3. Arrêté fédéral sur l'acquisition de la nationalité par les étrangers de la troisième génération

Antrag der Kommission

Mehrheit

Eintreten

Minderheit

(Joder, Fehr Hans, Glur, Scherer Marcel, Schibli, Weyeneth)

Nichteintreten

Antrag Hess Bernhard

Nichteintreten

Proposition de la commission

Majorité

Entrer en matière

Minorité

(Joder, Fehr Hans, Glur, Scherer Marcel, Schibli, Weyeneth)

Ne pas entrer en matière

Proposition Hess Bernhard

Ne pas entrer en matière

Abstimmung – Vote

Für Eintreten 115 Stimmen

Dagegen 34 Stimmen

Le président (Christen Yves, premier vice-président): Je précise que vous avez eu l'occasion de discuter de l'entrée en matière lors du débat général.

Detailberatung – Examen de détail

Titel und Ingress, Ziff. I, II

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Titre et préambule, ch. I, II

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Gesamtabstimmung – Vote sur l'ensemble

(namentlich – nominatif: Beilage – Annexe 01.076/2576)

Für Annahme des Entwurfes 111 Stimmen

Dagegen 31 Stimmen

Siehe Seite / Voir page 67

4. Bundesgesetz über Erwerb und Verlust des Schweizer Bürgerrechtes (Bürgerrechtserwerb von Ausländerinnen und Ausländern der dritten Generation)

4. Loi fédérale sur l'acquisition et la perte de la nationalité suisse (Acquisition de la nationalité par les étrangers de la troisième génération)

Antrag der Kommission

Mehrheit

Eintreten

Minderheit

(Joder, Fehr Hans, Glur, Scherer Marcel, Schibli, Weyeneth)

Nichteintreten

Antrag Hess Bernhard

Nichteintreten

Proposition de la commission

Majorité

Entrer en matière

Minorité

(Joder, Fehr Hans, Glur, Scherer Marcel, Schibli, Weyeneth)

Ne pas entrer en matière

Proposition Hess Bernhard

Ne pas entrer en matière

Abstimmung – Vote

Für Eintreten 108 Stimmen

Dagegen 29 Stimmen

Detailberatung – Examen de détail

Titel und Ingress, Ziff. I Einleitung, Art. 1 Abs. 1

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Titre et préambule, ch. I introduction, art. 1 al. 1

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Art. 2

Antrag der Kommission

Mehrheit

Abs. 1, 2

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Abs. 3

Die Eltern können zum Zeitpunkt der Geburt erklären, dass sie auf den Erwerb des Bürgerrechtes verzichten. Das Kind kann zum Zeitpunkt der Mündigkeit die Verzichtserklärung der Eltern widerrufen.

Minderheit I

(Hubmann, Aeppli Wartmann, Janiak, Leutenegger Oberholzer, Maury Pasquier, Tillmanns, Vermot)

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Minderheit II

(Vallender, Antille, Engelberger, Lustenberger, Tschuppert)

Abs. 1

Das in der Schweiz geborene Kind ausländischer Eltern erwirbt das Schweizer Bürgerrecht, sofern die Inhaber der elterlichen Sorge innerhalb eines Jahres nach der Geburt darum ersuchen, sofern ein Elternteil:

....

Abs. 2

.... im Zeitpunkt der Einreichung des Gesuches wohnt.

Antrag Wasserfallen
Abs. 1

....

b. fünf Jahren eine Niederlassungsbewilligung besitzt.

Antrag Ruey
Abs. 3

Falls die Eltern kein Gesuch stellen, erwirbt das in der Schweiz geborene Kind ausländischer Eltern das Schweizer Bürgerrecht zu gleichen Bedingungen, sofern es vor Vollendung des 24. Lebensjahres darum ersucht.

Art. 2

Proposition de la commission

Majorité

Al. 1, 2

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Al. 3

Les parents peuvent déclarer au moment de la naissance qu'ils renoncent à acquérir la nationalité. L'enfant peut au moment de sa majorité revenir sur cette déclaration parentale.

Minorité I

(Hubmann, Aepli Wartmann, Janiak, Leutenegger Oberholzer, Maury Pasquier, Tillmanns, Vermot)

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Minorité II

(Vallender, Antille, Engelberger, Lustenberger, Tschuppert)

Al. 1

L'enfant de parents étrangers né en Suisse acquiert la nationalité suisse, si les titulaires de l'autorité parentale en font la demande dans l'année qui suit sa naissance, si l'un des parents:

....

Al. 2

.... au moment du dépôt de la demande.

Proposition Wasserfallen

Al. 1

....

b. d'une autorisation d'établissement depuis cinq ans

Proposition Ruey

Al. 3

Au cas où ses parents n'en font pas la demande, l'enfant de parents étrangers né en Suisse acquiert la nationalité suisse aux mêmes conditions pour autant qu'il en fasse la demande jusqu'à 24 ans révolus.

Vermot Ruth-Gaby (S, BE): Es geht nun um die Einbürgerung der dritten Generation. Das ist eigentlich auch das Herzstück oder eines der beiden Herzstücke unseres Gesetzes, und ich denke, dass wir stolz auf unsere Arbeit sein können, wenn wir dieses Herzstück wirklich durchbringen. Wir sind nicht die Einzigen, welche die dritte Generation automatisch bei der Geburt einbürgern wollen. Es gibt andere Länder, die das tun, z. B. Deutschland, die Niederlande, Belgien und Portugal. Es sind alles ehrenwerte Nachbarn, und ich denke, dass wir diesen Ländern auch nacheifern können. Eingebürgert werden sollen jene Kinder, die in der Schweiz geboren werden und von denen zumindest ein Elternteil mindestens fünf Jahre der obligatorischen Schulbildung hier erhalten hat und zum Zeitpunkt der Geburt des Kindes seit fünf Jahren eine Aufenthalts- oder eine Niederlassungsbewilligung besitzt. Die Eltern dieser dritten Generation, dieser Kinder, die hier geboren werden, leben eigentlich schon sehr lange in der Schweiz. Sie kennen die Schweiz, sie sind in der Schweiz integriert. Ich denke, wenn wir schon gute und richtige Erleichterungen für die zweite Generation haben – wie wir das jetzt beschlossen haben –, dann ist es umso wichtiger, dass wir sagen, dass es dies auch für die dritte Generation braucht. Wir können hier alle zusammen noch einen Schritt weiter gehen.

Die dritte Generation ist zusammen mit ihren Eltern sehr eng mit der Schweiz verbunden. Schon die Eltern haben hier die Schule besucht, sie haben hier ihre Arbeitsplätze. Für viele ist es nicht einmal mehr vorstellbar, wieder in ihre eigenen Länder, ihre Ursprungsländer, zurückzugehen. Sie haben sich diesen Ländern auch entfremdet; umso mehr passiert dies der dritten Generation. Für die dritte Generation ist es noch viel weniger vorstellbar, wirklich zurückzugehen. Sie lebt wirklich hier, und sie gehört wirklich hier in unser Land; es sind wirklich unsere Mitbürgerinnen und Mitbürger. Es wäre sinnlos und unverantwortlich, ihnen noch besondere Hürden in den Weg zu stellen.

Wir können das Beispiel der Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer nehmen: Wenn wir mit ihnen reden, dann stellen wir fest, dass diese Jugendlichen, diese Kinder, die im Ausland als Schweizerinnen und Schweizer geboren sind, sehr viel mehr Bezug zum neuen Land haben. Sie sind dort nicht mehr Ausländerinnen und Ausländer, sondern sie gehören eben dazu. Sie sind zwar noch mit der Schweiz verbunden – und diese Verbundenheit ist auch wichtig, sie ist gut, sie ist schön –, aber sie gehören als Bürgerinnen und Bürger in dieses neue Land. Sie machen dort ihre Lehre, sie haben dort ihre Freunde, sie sind dort integriert, und sie kennen die Sprache des Landes.

Es gab noch eine Schwierigkeit in der Kommission. Es ging darum: Sollen die Eltern, wenn diese Einbürgerung gemacht wird, sagen können, «ja, wir wollen dieses Bürgerrecht», und sollen sie auch sagen können, «wir verzichten auf dieses Bürgerrecht»?

Aber es geht hier eigentlich um etwas viel Wichtigeres. Es geht darum, dass Kinder der dritten Generation, die hier geboren werden, sich wirklich auch als Schweizerinnen und Schweizer fühlen können und hier in der Schweiz eben auch angenommen werden, bereits bei der Geburt willkommen geheissen werden. Wir haben die Europäische Staatsangehörigkeitskonvention unterschrieben. Dort steht explizit, dass Kinder, die bei der Geburt eine andere Staatsbürgerschaft erhalten, die ursprüngliche Staatsbürgerschaft beibehalten. Das ist eine sinnvolle Regelung.

Daher lehnen wir auch den Antrag der Minderheit II (Vallender) ab und sagen: Die Eltern, die nicht wollen, dass ihre Kinder Schweizerbürgerinnen und Schweizerbürger werden, können darauf verzichten, sie können Nein sagen; sonst sollen diese Kinder Schweizerbürgerinnen und Schweizerbürger sein.

Ich denke, dass dies eine ganz vernünftige Regelung ist, und ich bitte Sie, der Minderheit I (Hubmann) zuzustimmen. Ich bitte Sie, den Antrag Wasserfallen abzulehnen. Er will, dass die Eltern eine Niederlassungsbewilligung besitzen. Ich denke, dass auch die Aufenthaltsbewilligung gültig sein soll und nicht einfach nur die Niederlassungsbewilligung.

Den Antrag Ruey möchten wir eigentlich nicht annehmen, aber wir wollen erst hören, was er dazu zu sagen hat.

Ich bitte Sie also, den Antrag der Minderheit I zu unterstützen.

Vallender Dorle (R, AR): Die Minderheit II hat Vorbehalte sowohl gegenüber der Regelung des Bundesrates und der Mehrheit als auch gegenüber dem Antrag der Minderheit I. Sie möchte, dass die Eltern selber aktiv bestimmen können, ob ihr Kind zusätzlich zum ausländischen Bürgerrecht auch noch das Schweizer Bürgerrecht erhalten soll. Dies namentlich aus fünf Überlegungen:

1. Es ist fraglich, warum es überhaupt eine Sondereinbürgerung für die dritte Generation geben soll. Es handelt sich hier um Kinder, bei denen mindestens ein Elternteil der zweiten Generation angehört. Diesem Elternteil kommen also die zu begrüssenden Vorrechte der erleichterten Einbürgerung zu; allerdings hat dieser Elternteil bisher zumindest nicht davon Gebrauch gemacht. Hätte er sich aber bereits erleichtert einbürgern lassen, so wäre das Kind aufgrund der Abstammung bereits Schweizer oder Schweizerin. Dies ergibt sich auch aus der schon heute gültigen Regelung.

2. Daraus folgt, dass das vom Bundesrat vorgeschlagene «ius soli» eigentlich durch Zeitablauf überflüssig werden

muss, weil alle Zweitgenerationenausländer von der erleichterten Einbürgerung bereits Gebrauch gemacht haben oder haben könnten. Daneben wird es allerdings auch Eltern geben, die bewusst – aus welchen Gründen auch immer – auf eine Einbürgerung verzichtet haben. Deren Kinder sollen nun nach dem Willen des Bundesrates und der Minderheit quasi zwangsweise eingebürgert werden. Dies ist nicht einsichtig. Vielmehr ist davon auszugehen, dass die Frage der erleichterten Einbürgerung bewusst von den Eltern abgelehnt wurde. Vielleicht haben sie andere Lebenspläne; sie wollen zurück in ihren Heimatstaat, oder sie wissen noch nicht definitiv, ob sie in einen anderen Staat gehen möchten, oder sie verzichten bewusst auf die schweizerische Staatsbürgerschaft für ihr Kind und für sich. Warum sollte nun ihr Kind das schweizerische Staatsbürgerrecht erhalten, ohne dass die Eltern selbst hier aktiv ihren Willen äussern können oder müssen?

3. Der Respekt vor dem Selbstbestimmungsrecht der Eltern in dieser Frage und der Respekt vor der Einheit des Bürgerrechtes in einer Familie gebieten es, dass die Eltern während einer Frist von einem Jahr sich dazu äussern können müssen, ob sie für ihr Kind die schweizerische Staatsbürgerschaft wollen oder nicht. Diese Selbstbestimmung sollte ihnen auch nicht unter der Annahme aberkannt werden, dass sie im Falle der Rückkehr in ihren Heimatstaat auf das Schweizer Bürgerrecht ihres Kindes verzichten können.

4. Hinzu kommt weiter, dass verschiedene Staaten im Falle der Zwangseinbürgerung durch «ius soli» von ihrem Recht Gebrauch machen können, dem Kind die Staatsbürgerschaft der Eltern abzuerkennen, da keine echte Bindung zum Staat nachweisbar ist. Über die Auslegung der entsprechenden internationalen Abkommen besteht zumindest ein ungeklärter Widerspruch zwischen Bundesrat, Verwaltung und Lehre.

5. Auch dem Kind erwächst aus dem Antrag kein Nachteil. Sollte es sich nämlich entgegen dem Wunsch der Eltern in der Folge für das schweizerische Bürgerrecht entscheiden, so steht ihm hierzu die erleichterte Einbürgerung gemäss der Vorlage mit 15 Jahren offen.

Ich fasse zusammen: Die zwangsweise Einbürgerung eines Kindes ausländischer Eltern widerspricht dem Selbstbestimmungsrecht der Eltern über ihr Kind in Sachen Bürgerrecht. Es ist ihnen daher unbedingt zu gestatten, ausdrücklich im Interesse ihres Kindes innert eines Jahres nach der Geburt die entsprechende Wahl auszuüben, aber man darf sie nicht mit einer Schweizer Staatsbürgerschaft überrennen. Falls die Eltern das Schweizer Bürgerrecht für ihr Kind ablehnen, erwächst dem Kind kein Nachteil. Es kann mit dem Rechtsanspruch der erleichterten Einbürgerung mit vollendetem 15. Lebensjahr das entsprechende Gesuch stellen.

Ich bitte Sie um Zustimmung zum Antrag der Minderheit II.

Bühlmann Cécile (G, LU): Bei diesem Artikel 2 der Vorlage 4 geht es, wie schon gesagt, um die dritte Generation. Es geht also um Kinder von Kindern von Eingewanderten. Es geht um Kinder, deren Eltern entweder bereits in der Schweiz geboren und aufgewachsen sind oder den grössten Teil ihrer Schulzeit hier verbracht haben. Es sind also Kinder, die kaum mehr eine Bindung an irgendein anderes Land, kaum mehr eine Bindung an das Herkunftsland ihrer Vorfahren haben. Für diese Kinder bedeutet die Schweiz ihre Heimat, und für diese Kinder haben wir deshalb auch eine spezielle Verantwortung.

Diesen Kindern soll das Bürgerrecht per Geburt verliehen werden, es soll also ein Wechsel vom «ius sanguinis» zum «ius soli» vollzogen werden. Andere Länder, wie z. B. die USA, kennen diese Praxis für alle im Land geborenen Kinder, unabhängig von der Aufenthaltsdauer der Mütter: Wenn eine Ausländerin z. B. in den Ferien in den USA ein Kind auf die Welt bringt, erhält dieses Kind automatisch per Geburt die amerikanische Staatsbürgerschaft. So weit wollen wir ja nicht gehen. Ich wiederhole, dass es um Kinder von Eltern geht, die entweder bereits in der Schweiz geboren sind oder die den grössten Teil ihrer Schulzeit in der Schweiz verbracht haben.

Das geht einigen leider immer noch zu weit. Da haben alle Überzeugungskünste und guten Argumente der Bundesrätin in der Kommission nichts genützt. Die Mehrheit hat leider gegen alle Vernunft einem schlechten Kompromiss zugestimmt, der verlangt, dass die Bürgerrechtsverleihung per Geburt durch eine Erklärung der Eltern widerrufen werden kann. Damit riskiert die gute Vorlage des Bundesrates, verschlechtert zu werden, weil normalerweise die Bürgerrechtsgesetzgebung derjenigen Staaten, die kein Doppelbürgerrecht akzeptieren, vorsieht, dass das Kind das ursprüngliche Bürgerrecht der Eltern verliert, wenn diese ihre Zustimmung zur Einbürgerung erteilen müssen.

Die Ausübung des Verzichtsrechtes der Eltern kann als willentlicher Akt interpretiert werden und deshalb genau das bewirken, was diejenigen befürchten, die gegen den bündnerischen Entwurf sind. Es kann nämlich bewirken, dass das Bürgerrecht der Eltern jenen Kindern verlustig geht, die bei der Geburt automatisch das Schweizer Bürgerrecht erhalten. Die Regelung der Mehrheit der Kommission mag ein Kompromiss sein, der sich abstimmungstaktisch besser als die Version des Bundesrates verkaufen lässt, aber für die betroffenen Kinder und deren Eltern ist diese Regelung ein Kuckucksei. Es wäre gescheiter, den Leuten zu erklären, warum die Verleihung des Bürgerrechtes bei der Geburt für die dritte Generation die richtige Lösung ist, statt aus Angst vor der Stimmung in der Bevölkerung diesen Kompromiss zu machen. Aus der erwähnten Logik heraus ist es für die Betroffenen nicht besser, wenn wir der Mehrheit zustimmen, sondern es ist eine Konzession an die vermutete Stimmung in der Bevölkerung.

Ich bitte Sie eindringlich, dem Bundesrat, d. h. der Minderheit Hubmann, zu folgen und nicht der Mehrheit der Kommission.

Leuthard Doris (C, AG): Am Freitag hat das Bundesamt für Statistik publiziert, dass ein Viertel der Migranten zur zweiten oder dritten Generation gehört. Rund 200 000 jugendliche und erwachsene Ausländer gehören zur dritten Generation, wie auch 195 000 Kinder unter 15 Jahren zur zweiten oder dritten Generation zu zählen sind. Der vom Bundesrat vorgeschlagene Systemwechsel zur automatischen Einbürgerung ist im Lichte dieser Zahlen zu begrüßen. Er wurde in der Vernehmlassung von zehn Kantonen vorbehaltlos und von neun Kantonen mit einer zusätzlichen Erklärung der Eltern unterstützt. Er liegt auch auf der Linie unserer Nachbarn: Frankreich kennt den Bürgerrechtserwerb durch Geburt, wenn bereits ein Elternteil im Land geboren wurde. Deutschland ist noch grosszügiger, indem man mit der Geburt das Bürgerrecht erwirbt, wenn ein Elternteil seit 8 Jahren im Land wohnt.

Die in der Schweiz geborenen Kinder von Einwanderern haben von Geburt an eine intensive Beziehung zu unserem Land. Sie kennen ihre Heimat oft nur von Ferien her, von Verwandtenbesuchen, vom Fernsehen und von Erzählungen. Sie leben tagtäglich bei uns und mit uns, sie lernen von klein auf unsere Gesellschaft mit unseren Regeln kennen. Ein Elternteil ist bereits hier aufgewachsen und vermittelt ebenfalls unsere Werte. Diese Kinder haben die grösste Lebensbeziehung klar zur Schweiz. Die Verbindung mit dem Boden ist eben oft stärker als die Verbindung mit dem Blut. Deshalb macht es Sinn, den Kindern der dritten Generation von Geburt weg das Schweizer Bürgerrecht zu verleihen. Wer das unterstützt, verbindet Kinder von Einwanderern mit unserem Staat. Das ist ein wichtiges Integrationselement und ein Kontrapunkt zum Nationalstaatsgedanken. Kinder von Ausländern sind nicht etwas Unerwünschtes. Schweizer können nicht nur von Schweizern abstammen; das ist eine anachronistische Vorstellung, die eine Abwehrhaltung ausdrückt, die in Zeiten der unaufhaltsamen Globalisierung unserer Welt die Realitäten verkennt. Haben Eltern der zweiten Generation bereits ein Gesuch um erleichterte Einbürgerung erfolgreich durchlaufen, so sind ihre Kinder sowieso mit der Geburt Schweizerinnen und Schweizer.

In der Praxis dürfte es daher vor allem um Fälle gehen, wo die Eltern kein solches Gesuch gestellt haben. Der vom Bundesrat in Artikel 2 vorgelegte Automatismus hat aber auch seine Probleme. Es gibt Ausländerinnen und Ausländer, die unser Bürgerrecht nicht wollen, selbst wenn sie 30 Jahre bei uns leben, selbst wenn ihre Kinder hier geboren werden. Ihnen soll es mit der Fassung der Mehrheit in Absatz 3 ermöglicht werden, das Schweizer Bürgerrecht mit Geburt nicht zu erwerben, indem sie auch darauf verzichten können. Dieses Verzichtrecht soll auch dem Kind zustehen, weil seine Interessen mit denjenigen der Eltern nicht immer identisch sein müssen. Wir wollen niemanden zwangsweise zur Schweizerin oder zum Schweizer machen.

Wichtig ist mir die Unterstützung der Mehrheit auch deswegen, weil die Frage des Doppelbürgerrechtes nicht klar geregelt ist. Viele Einwanderer wollen ihr Heimatbürgerrecht nicht aufgeben, weil es ihnen am Herzen liegt; das ist verständlich. Nun gibt es Staaten, die das aber verlangen. Es gibt Staaten wie etwa Österreich, Dänemark, Norwegen und Belgien, bei denen das Doppelbürgerrecht immer verloren geht, wenn man betreffend die neue Staatsangehörigkeit eine explizite Willensäußerung abgegeben hat. Mit der Formulierung der Minderheit II laufen diese Staatsangehörigen somit Gefahr, ihre Nationalität zu verlieren, was gerade bei diesen Staaten sicher nicht unser Ziel sein kann. Die Kinder dieser Ausländer würden wiederum in eine schwierige Rolle geraten und ein anderes Bürgerrecht aufweisen als ihre Eltern.

Mit der Revision können wir die sozialen Realitäten und deren rechtliche Erfassung in Einklang bringen. Machen wir Inländerinnen und Inländer zu Bürgerinnen und Bürgern. Ich empfehle Ihnen daher, der Mehrheit zu folgen.

Bühlmann Cécile (G, LU): Frau Leuthard, gilt Ihre letzte Bemerkung für beide Minderheiten oder nur für die Minderheit Vallender?

Leuthard Doris (C, AG): Die Bemerkung gilt selbstverständlich für die Minderheit II (Vallender), die das Gesuch propagiert, das eben genau diese Problematik mit dem Doppelbürgerrecht nicht löst, sondern im Gegenteil verschärft.

Beck Serge (L, VD): Nous l'avons dit, le groupe libéral est attaché à un assouplissement des conditions de naturalisation, particulièrement pour les jeunes de deuxième et troisième génération. Pour les libéraux cependant, la citoyenneté postule la prise de responsabilités dans le cadre de la communauté et à son égard. Et le premier de ces actes responsables est, pour un jeune étranger de la troisième génération ou pour ses parents, de manifester une très simple mais claire volonté de choix de la nationalité suisse. C'est là également un principe fondamental de la liberté dont doit bénéficier tout être humain, de choisir s'il entend accepter la nationalité de l'endroit où il naît.

A cet égard, le projet du Conseil fédéral pour la troisième génération est, sous certains aspects, attentatoire à la liberté des individus et risque d'imposer aux jeunes «Suisseurs malgré eux» d'entamer par la suite une démarche de renonciation à la nationalité automatiquement octroyée à leur naissance. Les libéraux – qui n'ont jamais été séduits par le droit du sol – jugent important que l'octroi de la citoyenneté, même à une personne déjà bien intégrée – ce que postule la définition de la troisième génération –, résulte d'un choix de celle-ci ou de son représentant légal, et d'une volonté manifestée au minimum formellement.

En commission, j'avais pour ma part souhaité que la demande appartienne au seul requérant, en l'occurrence qu'elle soit offerte à un enfant de la troisième génération entre 14 et 20 ans. Je n'ai malheureusement pas trouvé d'appui.

Le groupe libéral a par la suite décidé de soutenir la proposition de minorité II (Vallender) et de proposer un complément à sa proposition, permettant aux jeunes de la troisième génération d'obtenir automatiquement la nationalité suisse s'ils en font la simple demande entre 14 et 24 ans. Un tel demandeur

devrait-il être renvoyé aux procédures destinées aux personnes de la deuxième génération pour la simple raison d'une appréciation différente de ses parents à sa naissance quant à l'opportunité d'une naturalisation? Il y a là d'ailleurs, dans la proposition Ruey, une réponse à l'intervention faite par Mme Bühlmann tout à l'heure. Malheureusement, nous ne discutons pas aujourd'hui de la proposition Ruey parce que celle-ci a été déposée hors des délais fixés par le Bureau.

En conséquence, le groupe libéral vous invite à suivre la minorité II.

En outre, le Conseil des Etats est chargé d'introduire la mesure contenue dans la proposition Ruey permettant aux jeunes de la troisième génération dont les parents auraient eu une appréciation différente de demander entre l'âge de 14 et 24 ans, purement formellement, l'octroi de la citoyenneté de notre pays sans qu'aucune autre procédure ne soit nécessaire.

Vallender Dorle (R, AR): Die FDP-Fraktion lehnt den Antrag des Bundesrates und der Mehrheit ab – dies namentlich aus den Gründen, die schon aufgeführt wurden. Unser Land kennt im Gegensatz zu anderen Ländern keine automatische Einbürgerung. Der Wechsel zum «ius soli» gemäss Bundesrat grenzt in unserer Tradition an eine Zwangseinbürgerung, die aus der Sicht der FDP unwürdig ist.

Je länger, je mehr erhält das Bürgerrecht gemäss der Diskussion in der Staatsrechtslehre den Status eines Grundrechtes. Wenn dem so ist, sollte der Staat sich eines Eingriffs in das Grundrecht des Selbstbestimmungsrechtes enthalten und den Eltern die Nationalität ihres Kindes nicht vorschreiben. Zudem ist mindestens ein Elternteil des Kindes der dritten Generation selber zweite Generation. Hier stellt sich die Frage, warum dieser Elternteil bisher auf die Erlangung der Schweizer Staatsbürgerschaft verzichtet hat, obwohl er längstens von der erleichterten Einbürgerung hätte Gebrauch machen können.

Die Fassung von Mehrheit und Bundesrat wirft zudem weitere Probleme auf. Es ist bei der Fassung der Mehrheit nämlich zu fragen, wie lange der Zeitraum nach der Geburt des Kindes ist, innert dem die Eltern eine Verzichtserklärung abgeben müssen. Wer macht die Eltern darauf aufmerksam, dass sie eventuell eine Verzichtserklärung abgeben müssen? Weit schwerer wiegt noch, dass wir hier von der Unkenntnis der Eltern ausgehen müssen. Immerhin haben wir es hier mit ausländischen Eltern zu tun, die sich im Vorfeld der Geburt nicht unbedingt mit den staatsrechtlichen Folgen und damit, dass ihr Kind ein Kind der so genannten dritten Generation sein wird, auseinander gesetzt haben. Vielmehr ist zu befürchten, dass sie gar nicht wissen, dass sie ausdrücklich auf den Erwerb des Schweizer Bürgerrechtes für ihr Kind verzichten müssen, sofern sie dieses ablehnen. Zudem haben die Eltern zum Zeitpunkt der Geburt ihres Kindes wahrscheinlich andere Prioritäten als die Abklärung der Rechtsfolgen – pro und kontra – einer Verzichtserklärung. Da mindestens ein Elternteil eine Ausländerin oder ein Ausländer der zweiten Generation ist, stellt sich zudem die Frage, warum dieser Elternteil nicht schon längstens Schweizer Bürger oder Bürgerin ist.

Eine weitere Ungereimtheit ist der Widerruf der Verzichtserklärung zum Zeitpunkt der Mündigkeit und nicht etwa bis zur Mündigkeit – dies, obwohl das Kind bereits mit fünfzehn Jahren einen Antrag auf erleichterte Einbürgerung gemäss dieser Vorlage stellen kann. Auch die Fassung des Bundesrates überzeugt nicht. Der Bundesrat sieht nämlich überhaupt keine Beteiligung der Eltern in der Frage des Bürgerrechtes ihres Kindes vor. Vielmehr würden die Eltern vom Schweizer Bürgerrecht ihres Kindes überrannt und müssten dann in Kauf nehmen, dass ihr Kind Doppelbürger ist. Damit ist die Frage gestellt, ob die Eltern überhaupt das Schweizer Bürgerrecht für ihr Kind wollen und ob wir die Eltern so bevormunden wollen. Immerhin haben genau diese Eltern bzw. hat ein Elternteil für sich selber bisher das Schweizer Bürgerrecht und damit eine eventuelle Doppelbürgerschaft abgelehnt.

Die FDP-Fraktion befürwortet die Regelung der Minderheit II. Diese ermöglicht eine Selbstbestimmung der Eltern in Sachen Bürgerrecht ihres Kindes. Dabei wissen die Eltern wohl, dass das Kind eine andere Meinung haben und mit fünfzehn Jahren selber den Antrag auf erleichterte Einbürgerung gemäss Vorlage 2 stellen kann. Damit können wir sowohl die Ansprüche der Eltern als auch die der Kinder optimal erfüllen, ohne die Elternrechte in dieser wichtigen Frage zu verletzen.

Hubmann Vreni (S, ZH), für die Kommission: Eigentlich ist die Sache ganz einfach. Der Bundesrat hatte die Grundidee, dass bei Kindern der dritten Ausländergeneration eine enge Verbundenheit mit unserem Land besteht, weil sie in der Schweiz geboren worden sind und hier aufwachsen. Ein Elternteil oder beide Eltern dieser Kinder gehören bereits der zweiten Generation an. Diese Kinder sollen nun mit ihrer Geburt in der Schweiz automatisch die schweizerische Staatsangehörigkeit erhalten. Denn diese Kinder wachsen hier auf; sie unterscheiden sich nicht von den Schweizer Kindern, die hier leben, von denen übrigens jedes vierte einen Elternteil mit ausländischer Herkunft hat. Solche Schweizer Kinder haben in der Regel zwei Pässe. Genauso werden die Kinder der dritten Generation der Ausländer, die in der Schweiz geboren werden, von Geburt an zwei Pässe haben: den ihres Geburtslandes, der Schweiz, und den ihres Herkunftslandes, nämlich jenes der Eltern. Das geschieht, wenn wir dem Entwurf des Bundesrates folgen.

In der Kommission ging es aber etwas anders zu. Mit ihren Anträgen verlangten Frau Vallender und Herr Cina, dass das Bürgerrecht nicht automatisch mit der Geburt erworben würde, sondern beantragt werden könnte. Sie befürchten, dass Kinder der dritten Generation – wie Sie von Frau Vallender soeben gehört haben – gegen den Willen ihrer Eltern eingebürgert werden. Sie möchten, dass diese Kinder ihr Bürgerrecht behalten können. Frau Bundesrätin Metzler und Herr Roland Schärer haben uns sehr kompetent und geduldig immer wieder erklärt, dass mit diesen Anträgen gerade das Gegenteil eintreten würde: Gerade dann nämlich, wenn sich diese Eltern aktiv durch ein Gesuch oder durch eine Willenserklärung um das Schweizer Bürgerrecht ihrer Kinder bemühen müssen, wird es bei vielen Staaten – z. B. Deutschland und Österreich – der Fall sein, dass diese Kinder ihr angestammtes Bürgerrecht verlieren, weil diese Staaten kein Doppelbürgerrecht erlauben. Das ist also genau das, was Frau Vallender und Frau Leuthard eigentlich nicht wollen. Trotz dieser Klarstellung stimmte die Kommission in einer Eventualabstimmung mit 9 zu 5 Stimmen bei 8 Enthaltungen einem Kompromissantrag von Frau Leuthard zu und zog diesen mit 10 zu 8 Stimmen bei 5 Enthaltungen auch der Fassung des Bundesrates vor.

Ich möchte noch eine Bemerkung zu Frau Vallender und zu Frau Leuthard machen: Ich habe mich vorhin geärgert, dass Sie wiederum hier auf diesem Podium von einer zwangsweisen Einbürgerung des Kindes sprechen. Wir haben Ihnen das in der Kommission bereits erklärt: Es geht nicht um einen Zwang, sondern es geht um ein Recht. Nehmen wir einen ähnlichen Fall, Frau Vallender: Ein 18-jähriger Schweizer Jugendlicher erhält das Stimm- und Wahlrecht, weil er jetzt volljährig ist. Da können wir auch nicht sagen, er sei jetzt gezwungen, zu wählen und zu stimmen. Er hat das Recht, zu wählen und zu stimmen. Genau so ist es mit der Verleihung des Bürgerrechtes an die Kinder der dritten Generation: Es ist nicht ein Zwang, sondern es ist ein Recht. Es geht um das Wohl des Kindes, das hier aufwächst, und es geht nicht um die Lebenspläne der Eltern, die ja manchmal ändern. Wenn Kinder nämlich hier aufwachsen und wohnen, dann bleiben die Eltern sehr häufig auch hier.

Erlauben Sie mir noch eine persönliche Bemerkung: Ich habe in den letzten Wochen verschiedentlich mit Ausländerinnen und Ausländern gesprochen, die seit vielen Jahren in der Schweiz wohnen, und habe sie gefragt, was es für sie bedeuten würde, wenn ihr Kind mit der Geburt das Schweizer Bürgerrecht erhielte. Die Antwort dieser Leute war ein-

hellig. «Das wäre schön», sagten sie, «es wäre ein Schritt der Schweiz auf uns zu, und das wäre wunderbar.» Ich denke, dem bleibt nichts anzufügen.

Vallender Dorle (R, AR): Frau Hubmann, ich danke Ihnen für den Versuch der Belehrung. Aber leider muss ich dem widersprechen, und damit komme ich zu meiner Frage: Wo sehen Sie bei der Regelung des Bundesrates das Selbstbestimmungsrecht der Eltern darüber, welches Bürgerrecht ihr Kind zusätzlich zum ausländischen Bürgerrecht haben soll? Wenn Sie mir sagen können, die Eltern seien aktiv beteiligt, wäre es keine zwangsweise Einbürgerung; genau das will ich ja erreichen. Die Eltern haben bei der Regelung gemäss Bundesrat aber kein Mitspracherecht. Ich möchte gerne von Ihnen wissen, wie Sie das bezeichnen würden.

Hubmann Vreni (S, ZH), für die Kommission: Es geht darum, Frau Vallender, dass die Eltern oder ein Elternteil bereits der zweiten Generation angehören. Das Kind der dritten Generation erhält das Schweizer Bürgerrecht gewissermassen als Geschenk der Schweiz. Wenn das Kind und die Eltern dieses Geschenk nicht haben möchten – das hat uns Herr Schärer in der Kommission auch ganz deutlich erklärt –, können sie durch eine einfache Erklärung darauf verzichten, sobald sie unser Land verlassen. Das ist überhaupt kein Problem.

Antile Charles-Albert (R, VS), pour la commission: Je suis toujours un petit peu gêné de parler, en tant que rapporteur, de la proposition de la majorité de la commission quand je fais partie d'une minorité. Comme vous l'avez vu, j'appartiens à la minorité II (Vallender). Cependant, je me fais un devoir de vous inviter à soutenir la proposition de la majorité de la commission.

C'est vrai que le débat a été très long en commission. Le Conseil fédéral, dans son projet, comme vous avez pu le voir, prévoit carrément le droit du sol. Est ensuite venue la proposition de la majorité de la commission à l'alinéa 3 d'introduire la possibilité de renoncer à l'acquisition de la nationalité suisse, puis la proposition de minorité II qui, à l'alinéa 1er, est juste le contraire: il faut demander d'acquérir la nationalité suisse, c'est-à-dire que les parents doivent déposer une demande. Voilà de quoi il s'agit.

Au vote, la commission a rejeté la proposition II (Vallender), par 10 voix contre 8.

Personnellement, je me rallierai à la proposition de minorité II, mais en tant que rapporteur je vous demanderai de soutenir la proposition de la majorité de la commission.

Metzler Ruth, Bundesrätin: Der Bundesrat hat in der Vernehmlassung auch die Frage gestellt, ob der Erwerb des Schweizer Bürgerrechtes durch Geburt in der Schweiz allenfalls noch an ein zusätzliches Erfordernis, nämlich eine zustimmende Erklärung durch die Eltern, geknüpft werden soll. Bei dieser Lösung hätten die Eltern die Möglichkeit, darüber zu entscheiden, ob sie den Erwerb des Schweizer Bürgerrechtes für ihre Kinder wünschen oder nicht. Was auf den ersten Blick sinnvoll erscheinen mag, hat aber auch gewisse Nachteile. Darauf möchte ich jetzt eingehen.

1. Die Grundidee des Bürgerrechtserwerbs durch die Geburt im Land basiert darauf, dass das Kind alleine aufgrund seiner objektiven Verbundenheit mit der Schweiz und nicht aufgrund einer Erklärung seiner Eltern das Schweizer Bürgerrecht erwerben soll.

2. Es wurde schon verschiedentlich erwähnt, dass verschiedene Staaten eine Regelung kennen, wonach die bisherige Staatsangehörigkeit verloren geht, wenn freiwillig eine andere Nationalität erworben wird. Das führt dazu, dass viele Eltern, die mit dem automatischen Erwerb einverstanden gewesen wären, dann wohl keine Erklärung für den Erwerb des Schweizer Bürgerrechtes abgeben würden, weil dadurch ihr Kind die bisherige Staatsangehörigkeit verlieren würde. Es wurde auch von Frau Leuthard erwähnt: Die bisherige Staatsangehörigkeit geht nach dem Recht verschie-

dener Staaten – zum Beispiel Österreich, Dänemark oder Norwegen – immer dann verloren, wenn eine Willensäußerung hinsichtlich des Erwerbs der neuen Staatsangehörigkeit abgegeben wird.

Wenn aber der Bürgerrechtserwerb allein aufgrund der Geburt in der Schweiz erfolgt sowie aufgrund der Tatsache, dass zumindest ein Elternteil der zweiten Generation angehört und über eine Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung verfügt, dann kann nicht von einem freiwilligen Erwerb des Schweizer Bürgerrechtes gesprochen werden. Das Schweizer Bürgerrecht wird unter diesen Voraussetzungen vielmehr von Gesetzes wegen erworben. Aus diesen Gründen hat sich der Bundesrat gegen die Lösung des Bürgerrechtserwerbs durch Erklärung ausgesprochen. Nach dem Antrag der Mehrheit Ihrer Kommission würden in der Schweiz geborene Kinder der dritten Generation nur dann mit der Geburt das Schweizer Bürgerrecht erwerben, wenn die Eltern innerhalb einer bestimmten Frist keine negative Erklärung abgeben.

Es stellt sich nun die Frage, ob diese Nichtabgabe der Erklärung hinsichtlich des Bürgerrechtserwerbs ebenfalls eine Willensäußerung darstellt, das heisst, ob durch diese Willensäußerung dann die bisherige Staatsangehörigkeit auch verloren gehen würde. Wir müssen davon ausgehen, dass die einzelnen Staaten das wahrscheinlich unterschiedlich handhaben und unterschiedlich interpretieren würden. Damit hat die Lösung mit der Negativerklärung, wie sie die Mehrheit der Kommission vorschlägt, gegenüber derjenigen mit der Abgabe einer positiven Erklärung gemäss der Minderheit II (Vallender) den Vorteil, dass die bisherige Staatsangehörigkeit in gewissen Fällen wohl nicht verloren gehen würde. Wenn nun aber das Kind später, nach Erreichen der Mündigkeit, das Schweizer Bürgerrecht innerhalb eines Jahres durch die Erklärung erwerben würde, wäre das sicher ein freiwilliger Erwerb des Schweizer Bürgerrechtes, und die bisherige Staatsangehörigkeit würde sicher in vielen Fällen verloren gehen.

Uns ist kein Land bekannt, das den Bürgerrechtserwerb durch Geburt im Land vorsieht und gleichzeitig noch den Eltern eine Wahlmöglichkeit gibt. Zudem wäre es stossend, wenn als Folge der Einführung einer Erklärung der Eltern je nach Nationalität – bzw. je nach Recht des Herkunftsstaates – Kinder aus bestimmten Staaten die bisherige Staatsangehörigkeit verlieren würden, andere dagegen nicht, wenn eine Erklärung abgegeben wird oder nicht.

Wenn Sie sich letztlich für eine Erklärung aussprechen sollten, plädiere ich dafür, dass Sie dann die Mehrheit der Kommission unterstützen, damit wenigstens in einzelnen Fällen die Möglichkeit besteht, dass die bisherige Staatsangehörigkeit nicht verloren geht.

Ich möchte aber noch eine Frage aufwerfen: Haben Sie sich auch schon gefragt, welche Kinder der dritten Generation überhaupt von dieser Frage betroffen sind? Es sind eben gerade jene Kinder, deren Eltern aus jenen Staaten stammen, die die doppelte Staatsbürgerschaft nicht anerkennen, bzw. deren Eltern der zweiten Generation sich genau aus diesem Grund nicht haben einbürgern lassen. Noch einmal: Welche Staaten sind das zur Hauptsache? Es sind die Niederlande, Luxemburg, Belgien, Finnland, Norwegen, Dänemark, Österreich und Deutschland. Dieser Situation müssen Sie sich auch bewusst sein, wenn Sie jetzt über die verschiedenen Anträge abstimmen.

Ich bitte Sie, der Fassung des Bundesrates bzw. der Minderheit I (Hubmann) zuzustimmen, denn nur damit schaffen Sie die eigentlich von Ihnen geforderten klaren Verhältnisse.

La présidente (Maury Pasquier Lilliane, présidente): Les propositions Wasserfallen et Ruey sont caduques.

Abstimmung – Vote

Eventuell – A titre préliminaire

Für den Antrag der Minderheit II 94 Stimmen

Für den Antrag der Minderheit I 62 Stimmen

Definitiv – Définitivement

Für den Antrag der Mehrheit 80 Stimmen

Für den Antrag der Minderheit II 80 Stimmen

Mit Stüchentscheid der Präsidentin

wird der Antrag der Mehrheit angenommen

Avec la voix prépondérante de la présidente

la proposition de la majorité est adoptée

Ziff. II

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Ch. II

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Gesamtabstimmung – Vote sur l'ensemble

(namentlich – nominatif: Beilage – Annexe 01.076/2582)

Für Annahme des Entwurfes 117 Stimmen

Dagegen 37 Stimmen

Sehe Seite / Voir page 68

5. Bundesgesetz über Erwerb und Verlust des Schweizer Bürgerrechts (Bürgerrechtserwerb von Personen schweizerischer Herkunft, Gebühren und Beschwerderecht)

5. Loi fédérale sur l'acquisition et la perte de la nationalité suisse (Acquisition de la nationalité par des personnes d'origine suisse, émoluments et voies de recours)

Antrag der Kommission

Mehrheit

Eintreten

Minderheit

(Joder, Fehr Hans, Glur, Scherer Marcel, Schibli, Weyeneth)

Nichteintreten

Antrag Hess Bernhard

Nichteintreten

Proposition de la commission

Majorité

Entrer en matière

Minorité

(Joder, Fehr Hans, Glur, Scherer Marcel, Schibli, Weyeneth)

Ne pas entrer en matière

Proposition Hess Bernhard

Ne pas entrer en matière

Abstimmung – Vote

Für Eintreten 104 Stimmen

Dagegen 37 Stimmen

Detailberatung – Examen de détail

Titel und Ingress, Ziff. I Einleitung; Art. 1 Abs. 1 Bst. a, Abs. 2; 18 Abs. 1 Bst. c, Abs. 2; 21 Abs. 2; 23 Titel, Abs. 2; 26; 30; 31; 31a; 31b; 37

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Titre et préambule, ch. I introduction; art. 1 al. 1 let. a, al. 2; 18 al. 1 let. c, al. 2; 21 al. 2; 23 titre, al. 2; 26; 30; 31; 31a; 31b; 37

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Art. 38

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Antrag Wasserfallen**Abs. 1**

.... Behörden erheben für ihre Entscheide Gebühren, welche insgesamt die Verfahrenskosten decken.

Abs. 2

Bund, Kantone und Gemeinden können die Gebühren ganz oder teilweise erlassen, wenn die Bewerberin oder der Bewerber glaubhaft macht, dass die Entrichtung der Gebühr für sie oder ihn eine unverhältnismässige Härte darstellen würde.

Abs. 3

Für den Entscheid über das Ehrenbürgerrecht können die Gebühren erlassen werden.

Art. 38*Proposition de la commission*

Adhérer au projet du Conseil fédéral

*Proposition Wasserfallen***Al. 1**

.... la commune perçoivent pour leurs décisions des émoluments couvrant la totalité des frais de procédure.

Al. 2

Les autorités fédérales, cantonales ou communales peuvent renoncer à percevoir tout ou partie des émoluments si le requérant démontre qu'au vu de sa situation financière, l'obligation de s'en acquitter le placerait dans une difficulté extrême.

Al. 3

Lorsque la décision porte sur la remise du titre de citoyen d'honneur, il peut être renoncé à la perception des émoluments.

Wasserfallen Kurt (R, BE): Ich beantrage Ihnen einen neuen Artikel 38 anstelle des Entwurfes des Bundesrates. Es geht mir hier um die Kostendeckung bei Bund, Kantonen und Gemeinden; das ist das Grundprinzip. Eingefügt ist das Wort «insgesamt», und das muss noch ein bisschen ausgedeutet werden. Das besagt – so meine ich es –, dass es den Kantonen und Gemeinden freigestellt werden soll, von den materiell besser gestellten Leuten etwas mehr, von den weniger Verdienenden etwas weniger zu verlangen. Insgesamt – also in der Summe aller Gesuche, die behandelt werden – müssen jedoch die Verfahrenskosten gedeckt sein. Die Abstufung darf aber sicher auch nicht einen Steuercharakter annehmen. Frau Bundesrätin Metzler hat erwähnt, dass das heute teilweise der Fall ist. Eine zu hohe Gebühr ist damit auch ausgeschlossen.

Abstufungen auf Einkommen und Vermögen – ich sage es nochmals – werden an vielen Orten praktiziert und sollen nach wie vor möglich sein. Aber insgesamt, in der Summe aller Gesuche, sollen Bund, Kantone und Gemeinden eben auch zu ihrem Geld kommen.

Ausnahmen sind nach Absatz 2 meines Antrages möglich, wenn sie nötig sind. Bund, Kantone und Gemeinden verfügen hier zudem über einen Ermessensspielraum; es ist eine Kann-Vorschrift. Es kann der Bedürftigkeit Rechnung getragen werden. Zum Beispiel wäre eine Handhabung in dem Sinne möglich, dass man sagt: Wer Ergänzungsleistungen bezieht, bezahlt keine oder lediglich eine geringe Gebühr. Im Gegensatz zur Fassung des Bundesrates sollen dies gemäss meinem Antrag Bund, Kantone und Gemeinden entscheiden können. Dass dies gemäss Bundesrat bei Mittellosigkeit des Einzubürgernden nur der Bund erlassen kann – und erst noch zwingend erlassen muss –, ist meines Erachtens zu eng und zu unvollständig.

Die Einbürgerung gehört wohl nicht zum Service public. Daher sollte keine Finanzierung über die ordentlichen Steuern erfolgen. Mit dem Einbürgerungsverfahren wird verlangt, dass der Staat prüfe, ob jemand die Voraussetzungen für die Einbürgerung erfüllt. Es ist gewissermassen eine besondere Leistung bzw. Dienstleistung, die vom Staat verlangt und von ihm auch erbracht wird. Für solche besonderen Dienstleistungen ist daher eine Gebühr zu entrichten. Die Gebühr

muss – ich sage es nochmals – insgesamt kostendeckend sein, sonst ergibt sich eine Teilfinanzierung über die Steuern. Die Gebühr darf aber die Kosten nicht überschreiten, da bin ich einverstanden, weil der Staat nicht gewinnorientiert arbeiten soll. Heute gibt es im Bereich der Gebühren in dieser Beziehung immer wieder Missbräuche, seien diese zu hoch oder zu niedrig. Auch der Grätiserwerb des Bürgerrechtes wird damit ausgeschlossen, ausser – das sieht Absatz 3 vor – im Falle des Ehrenbürgerrechtes.

Mit dem Antrag soll auch vermieden werden, dass sich Einbürgerungswillige im Prinzip dort melden, wo es die tiefsten Gebühren gibt. So wird dann auch dem Einbürgerungstourismus etwas der Riegel geschoben.

Ich bitte Sie also, dem Antrag zuzustimmen, auch um die leidigen Diskussionen in den Kantonen und in den Gemeinden über die Gebühren endgültig der Vergangenheit angehören zu lassen.

Aeppli Wartmann Regine (S, ZH): Ich bitte Sie, den Antrag Wasserfallen abzulehnen. Der Antrag von Bundesrat und Kommission zielt doch darauf ab, dass die heute sehr unterschiedlichen, zum Teil prohibitiv hohen Gebühren in den Kantonen und Gemeinden vereinheitlicht werden, auf ein Niveau, wie es eigentlich für Gebühren üblich ist, nämlich auf dem der verursachten Kosten. Dieses Kostenniveau ist ein Plafond. Unterhalb dieses Niveaus soll es den Kantonen und den Gemeinden freigestellt sein, jemandem die Gebühren zu erlassen oder einen reduzierten Gebührentarif anzuwenden. Der Vorschlag der Kommission verpflichtet die Kantone nicht, diese Gebühren in jedem Fall zu erheben. Es handelt sich dabei um eine Kann-Vorschrift.

Herr Wasserfallen will mit seinem Antrag die Kantone und auch die Gemeinden zwingen, in jedem Fall die Vollkosten zu verrechnen.

Ich verstehe es nicht so recht, Herr Wasserfallen – Sie legen doch sonst so viel Wert auf föderalistische Eigenständigkeit und die Autonomie der Gemeinden –, dass Sie nun ausgerechnet in diesem Bereich den Spielraum der Kantone und der Gemeinden auf diese Art und Weise einschränken und ihnen vorschreiben wollen, wie sie die Kosten für das Einbürgerungsverfahren zu regeln und zu veranschlagen haben.

Vielleicht denken ja nicht alle politischen Behörden in den Kantonen und in den Gemeinden so wie Sie, nämlich, dass die Einbürgerung sozusagen eine Dienstleistung des Staates auf privates Gesuch hin ist, nichts mit Service public zu tun hat und deshalb in jedem Fall kostendeckend sein muss. Es gibt vielleicht auch politische Behörden, die das als eine Leistung des Service public anschauen und deshalb auf die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesuchstellerinnen und der Gesuchsteller Rücksicht nehmen wollen. Darüber müssen wir heute nicht entscheiden.

Wir entscheiden heute darüber, ob wir die Kantone und die Gemeinden zwingen wollen, wie sie ihre Gebührenordnung zu regeln haben, oder ob wir ihnen einen Plafond geben und damit eine einheitlichere Gebührenordnung in der Schweiz anstreben wollen.

Ich bitte Sie deshalb, diesen Antrag abzulehnen.

Antille Charles-Albert (R, VS), pour la commission: C'est une proposition que nous n'avons pas traitée en commission puisque nous ne l'avons pas reçue. Vous avez entendu les arguments de Mme Aeppli Wartmann. Je dois dire que, personnellement, je suis d'accord avec elle.

Nous avons décidé en commission de régler le cas, mais de ne pas entrer dans les détails. J'ai un peu peur que la proposition Wasserfallen n'aille un peu loin et qu'il ne faille reprendre certaines choses encore dans les ordonnances. Quant à moi, tout comme la commission certainement, je ne soutiendrai pas la proposition Wasserfallen, même dans ce cas-là.

A l'article 38, je vous propose donc de vous en tenir à la proposition de la commission.

Metzler Ruth, Bundesrätin: Nach dem Antrag Wasserfallen erheben Behörden für ihren Entscheid Gebühren, welche

insgesamt die Verfahrenskosten decken. Es gibt jedoch bereits heute Kantone, welche Gebühren erheben, die geringer sind als die Verfahrenskosten. Deshalb soll die bundesrechtliche Gebührevorschrift für die Kantone und Gemeinden eine Höchstbestimmung sein. Deshalb ist bei Absatz 1 der Fassung des Bundesrates der Vorzug zu geben.

Bei Absatz 2 geht es auch um eine bundesrechtliche Höchstvorschrift. Sie soll den Kantonen und Gemeinden mit Bezug auf die Gebührenermässigung volle Freiheit geben. Deshalb ist auch bei Absatz 2 die Fassung des Bundesrates vorzuziehen. Dasselbe gilt für Absatz 3. Der Entscheid über Gebühren beim Ehrenbürgerrecht – das wird ja normalerweise die Gebührenfreiheit sein – sollte auch den Kantonen und Gemeinden überlassen werden.

In diesem Sinn bitte ich Sie, dem Entwurf des Bundesrates und dem Antrag der Kommission den Vorzug zu geben.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Kommission 119 Stimmen

Für den Antrag Wasserfallen 13 Stimmen

Art. 40

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Art. 51; 51a; 58d; Ziff. II

Antrag der Kommission

Mehrheit

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Minderheit

(Engelberger, Beck, Fehr Hans, Glur, Joder, Lustenberger, Scherer Marcel, Schibli, Tschuppert, Weyeneth)
Streichen

Antrag Hess Bernhard

Streichen

Art. 51; 51a; 58d; ch. II

Proposition de la commission

Majorité

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Minorité

(Engelberger, Beck, Fehr Hans, Glur, Joder, Lustenberger, Scherer Marcel, Schibli, Tschuppert, Weyeneth)
Biffer

Proposition Hess Bernhard

Biffer

Engelberger Eduard (R, NW): Die Minderheit beantragt Ihnen, das Beschwerderecht in Artikel 51 sowie das Beschwerderecht gegen kantonale Einbürgerungsentscheide in Artikel 51a und 58d zu streichen. Die gleiche Minderheit hat sich schon bei der Parlamentarischen Initiative der Staatspolitischen Kommission dagegen ausgesprochen und findet heute – nur sechs Monate später – keine Veranlassung, darauf zurückzukommen. Wir finden nach wie vor, dass kein zwingender Handlungsbedarf für dieses Beschwerderecht, für eine solche Massnahme auf Gesetzesebene vorhanden ist, die alle Kantone und Gemeinden trifft. Man hat hier vorne immer von den schlechten Beispielen gesprochen. Wenn ich aber an die kleinen Kantone oder auch an meinen Kanton Nidwalden denke – man muss das wieder einmal sagen –, ist ein solches Beschwerderecht effektiv nicht notwendig, weil die Einbürgerungsverfahren korrekt verlaufen, nicht willkürlich sind und nur ganz selten zu Diskussionen führen. Es gilt in diesem Zusammenhang einmal von den guten Beispielen zu sprechen, die es nach unserem Wissen über das ganze Land – in allen Kantonen und in vielen Gemeinden – gibt, und zwar in überwältigender Mehrzahl.

Zudem ist heute mit diesem Gesamtpaket festzustellen, dass bei Annahme der Entwürfe 1 und 4 für die Einbürgerung der zweiten und dritten Generation das Beschwerderecht nicht mehr den gleichen Stellenwert haben wird, wie das bis anhin immer wieder beteuert und auch gefordert wurde. Die Entscheide zu den beiden Entwürfen bringen doch eine wesentliche Erleichterung im Einbürgerungsverfahren und damit eine wesentliche Entschärfung des gesamten Einbürgerungsprozesses mit sich. Damit werden dem Antrag für ein Beschwerderecht eigentlich «die Stockzähne» gezogen.

Wir haben bei der letzten Diskussion, jener um die Parlamentarische Initiative der Staatspolitischen Kommission im vergangenen März, unsere Begründung offen dargelegt. Ich will deshalb nicht alles wiederholen, aber im Zusammenhang mit der Möglichkeit einer staatsrechtlichen Beschwerde beim Bundesgericht doch etwas bemerken: In diesem Verfahren wird bei Zustimmung zur Beschwerde nicht etwa die Aufnahme des Beschwerdeführers ins Bürgerrecht verfügt, sondern die Frage wieder an die Vorinstanz zurückgewiesen, womit die ablehnende Gemeindeversammlung erneut darüber zu entscheiden hat. So kann das doch nicht befriedigen! Denn das ganze Prozedere beginnt dann für alle von vorne: für die Gemeinde, die Betroffenen, die Gemeindeversammlung, die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger. Die Verunsicherung nimmt zu, die Emotionen gehen hoch, das Warten bis zum nächsten Entscheid einer Gemeindeversammlung wird für die Betroffenen zur unmöglichen Belastung, und schlussendlich kommt dann noch die Enttäuschung, weil die Gemeindeversammlung sicher nicht anders entscheiden wird.

Im Weiteren stellt die Minderheit einfach fest, dass in der Zwischenzeit keine neuen Argumente dazugekommen sind, die zusätzlich für das Beschwerderecht sprechen würden und uns davon überzeugen könnten. Für uns ist es nach wie vor ein entscheidendes Anliegen, dass die Volksrechte in Gemeinden und Kantonen nicht geschmälert werden.

Es ist für uns gleichzeitig aber auch wichtig, dass Behörden an den Gemeindeversammlungen und -veranstaltungen grossen Wert auf die Einhaltung der verfassungsmässigen Rechte legen und im Vorfeld die Abklärungen bei den Geschworenen mit der nötigen Sorgfalt und Sensibilität vornehmen. Wir wollen das Fuder dieses Gesamtpaketes hinsichtlich eines allfälligen Referendums nicht überladen und uns voll und ganz hinter die Einbürgerung der zweiten und dritten Generation stellen. Das bringt uns dem Ziel einer ordentlichen Einbürgerung derjenigen, die auch die Auflagen erfüllen und es verdienen, näher, als wenn wir zusätzlich ein unbefriedigendes Beschwerderecht – wie wir es schriftlich vor uns haben – akzeptieren und damit gegen den Willen der Gemeinden, der Gemeindeversammlungen, der Bürgergemeinden und der Korporationen handeln müssen.

Ich beantrage Ihnen im Namen einer starken Minderheit, die durch alle bürgerlichen Parteien geht, dem Minderheitsantrag zuzustimmen und gleichzeitig die Gesamtvorlage, wie ich schon gesagt habe, von zusätzlichem sensiblen Diskussionsstoff und Ballast zu befreien.

Hess Bernhard (–, BE): Es gibt keinen Rechtsanspruch auf Einbürgerung. Deshalb ist das Beschwerderecht abzulehnen. Über das Verfahrensrecht könnten Gerichte Zuständigkeiten dermassen korrigieren, dass der Einbürgerungsentscheid nunmehr zum reinen Verwaltungsakt verkommt. Der Widerspruch zwischen einem kassatorischen Gerichtsurteil und einem Volksentscheid kann nicht gelöst werden. Zudem muss die Frage aufgeworfen werden, ob konsequenterweise nicht auch ein Beschwerderecht gegen einen positiven Einbürgerungsentscheid eingeführt werden muss.

Ich möchte es an dieser Stelle nicht unterlassen, noch einmal darauf hinzuweisen, dass dieses Beschwerderecht – zusammen mit dem «ius soli» – der eigentliche Pferdefuss dieser Vorlage ist. Die Schweizer Demokraten, das ist schon jetzt klar, werden gegen das «ius soli» und gegen ein solches Beschwerderecht auf jeden Fall das Referendum er-

greifen. Dann freue ich mich auf einen wirklich lebhaften Abstimmungskampf.

Leuthard Doris (C, AG): Wir haben bereits in der Frühjahrs-session über das Beschwerderecht gegen diskriminierende Einbürgerungsentscheide abgestimmt, und dieser Rat hat diesen Antrag mit 96 zu 53 Stimmen gutgeheissen. Schon damals war die gesamte SVP-Fraktion dagegen, und die FDP-Fraktion war in dieser Frage gespalten. Das Beschwerderecht ist aber sachlich absolut gerechtfertigt, und es gibt keine Gründe dafür, vom damals getroffenen Entscheid nun abzuweichen.

Die Statistik nährt den Verdacht, dass Einbürgerungswillige von Gemeinde zu Gemeinde ungleich behandelt werden und ungleiche Chancen haben. So verzeichnet die Gemeinde Horw die höchste Einbürgerungsziffer – neben Zollikon, Kloten und Pully – mit rund 2,5 Einbürgerungen pro 100 Ausländer. Umgekehrt hat Renens mit 0,53 Einbürgerungen auf 100 Ausländer die tiefste Quote, gefolgt von Grenchen und Vevey.

Einen bundesrechtlichen Rechtsanspruch auf Einbürgerungen gibt es nicht, und das wollen wir auch in Zukunft nicht. Die Einführung des Beschwerderechtes wegen Verletzung von verfassungsmässigen Rechten ändert daran nichts, sie ist aber aus rechtsstaatlichen Gründen notwendig. Wie im Expertenbericht geschrieben steht, stellt die Nichtüberprüfbarkeit von abweisenden Entscheiden, die den Anschein von Willkür und Diskriminierung erwecken, den gravierendsten rechtsstaatlichen Mangel im schweizerischen Einbürgerungsrecht dar. So besagt Artikel 5 Absatz 1 unserer Verfassung: «Grundlage und Schranke staatlichen Handelns ist das Recht.» Es wäre unseres Landes unwürdig, wenn mögliches und allenfalls sogar offensichtliches Unrecht nicht überprüft oder richterlich nicht festgestellt werden dürfte. Willkür verdient in unserem Rechtsstaat keinen Schutz.

Die vorgeschlagene Einführung des Beschwerderechtes zwingt die Kantone auch nicht, ihre bisherigen Entscheidungskompetenzen bei Einbürgerungen an die Exekutive zu delegieren. Hingegen muss ein abweisender Entscheid mindestens minimal begründet werden können. Dies dürfte im Normalfall auch mit sachlichen Informationen, z. B. mangelnder Integration oder fehlender Vertrautheit mit örtlichen Sitten und Gebräuchen oder fehlenden Sprachkenntnissen, möglich sein. Gelingt dies der Behörde im Beschwerdeverfahren aber nicht in glaubwürdiger Weise, so dürfte dies ein Hinweis auf Willkür oder Diskriminierung sein.

An die Grundrechte und an das Diskriminierungsverbot müssen sich in diesem Land alle halten. Die Rechtsweggarantie ist die logische Konsequenz, wenn wir diese Rechte nicht als zahnlose Papiertiger beibehalten wollen.

Stimmen Sie daher, wie die Mehrheit dieses Rates in der Frühjahrs-session gestimmt hat: Stimmen Sie dem Beschwerderecht zu!

Fischer Ulrich (R, AG): Mit einer grossen Mehrheit der FDP-Fraktion empfehle ich Ihnen, diesem Beschwerderecht nicht zuzustimmen.

Zunächst ist klar festzuhalten, dass die Bundesverfassung einen Unterschied zwischen den Grundrechten und den Bürgerrechten macht. Die Grundrechte sind für alle Menschen garantiert. Es gibt auch Grundrechte, die besonders auf Ausländer zugeschnitten sind, etwa den Schutz vor Auslieferung. In diesem Bereich ist es unbestritten, dass sich jeder Einwohner unseres Landes gegen Willkürentscheide von Behörden zur Wehr setzen können soll.

Anders verhält es sich mit dem Bürgerrecht, dem in der Bundesverfassung ein eigenes Kapitel gewidmet ist. Dasselbst ist festgehalten, dass der Bund Mindestvorschriften über die Einbürgerung von Ausländern erlässt, was impliziert, dass die Kantone neben den Einbürgerungskriterien gemäss Bundesrecht zusätzliche Voraussetzungen verlangen können, wozu beispielsweise die Genehmigung durch die Stimmbürgerschaft an der Urne oder in der Gemeindeversammlung gehört. Dies ist auch gerechtfertigt, denn die Ver-

leihung des Rechtes, an der demokratischen Entscheidungsfindung in unserem Land teilzunehmen, ist ein eminent politischer Entscheid und mit den jedermann zustehenden Grundrechten wie Glaubens- und Gewissensfreiheit, Eigentumsgarantie und persönlicher Integrität nicht vergleichbar.

Wie auch Frau Leuthard soeben festgestellt hat, gibt es keinen Rechtsanspruch auf Einbürgerung. Deshalb ist es gerechtfertigt, dass eine Gebietskörperschaft in einem politischen Verfahren wie der Abstimmung durch die Gemeindeversammlung oder an der Urne entscheidet, ob einer Person das Bürgerrecht und die damit verbundenen politischen Rechte verliehen werden sollen. Dass neben den objektiven Kriterien auch gewisse irrationale Momente mitspielen können, ist jedem politischen Entscheid inhärent. Dies ist nicht nur legitim, sondern entspricht auch unserem direktdemokratischen System, in welchem das Volk in politischen Fragen – und ich wiederhole: die Einbürgerung von ausländischen Personen ist eine politische Frage – das letzte Wort hat. Es wäre falsch, diesen Volkswillen durch ein Beschwerdeverfahren illusorisch werden zu lassen. Damit würde massiv in die Rechte der Kantone eingegriffen.

Dazu kommt, dass Entscheide an der Urne oder in der Gemeindeversammlung nicht begründet werden müssen, sodass sich eine Beschwerde unter dem Aspekt Willkür auch deshalb schwer begründen liesse. Dass die Kantone überdies möglicherweise gegen ihren Willen gezwungen würden, ein entsprechendes erstinstanzliches Verfahren einzuführen, macht die Vorlage noch bedenklicher.

Damit keine Missverständnisse entstehen: Zu unterscheiden vom materiellen, politischen Entscheid über die Einbürgerung ausländischer Personen ist das Einbürgerungsverfahren. Selbstverständlich besteht eine Beschwerdelegitimation, wenn die gesetzlichen Verfahrensvorschriften nicht eingehalten werden. Ich meine, dieser Unterschied sei wesentlich.

Dazu kommt, dass das vorgeschlagene Verfahren untauglich wäre. Die staatsrechtliche Beschwerde beim Bundesgericht hätte nicht reformatorische, sondern nur kassatorische Wirkung. Bei Gutheissung der Beschwerde würde nicht etwa die Aufnahme des Beschwerdeführers ins Bürgerrecht verfügt, sondern die Sache würde an die Vorinstanz zurückgewiesen. Das bedeutet, dass beispielsweise die ablehnende Gemeindeversammlung erneut über die Einbürgerung der Beschwerde führenden Person entscheiden müsste. Dass sich diese Versammlung durch den Entscheid des Bundesgerichtes umstimmen lassen würde, wird wohl niemand glauben, der nur einigermaßen mit den Mechanismen unserer direkten Demokratie vertraut ist. Was passiert dann bei einem erneuten negativen Entscheid? Da beisst sich die Katze doch in den Schwanz! Wir haben es hier mit einer klassischen *Lex imperfecta* zu tun. Ein neuer Anlauf der abgewiesenen Person ohne vorgängiges Gerichtsverfahren wäre in diesem Fall doch bei weitem erfolgversprechender. Ich bitte Sie, dieses untaugliche Beschwerdeverfahren abzulehnen.

Aeppli Wartmann Regine (S, ZH): Wir diskutieren heute zum wiederholten Mal über das Beschwerderecht im Einbürgerungsverfahren. Es ist auch schon darauf hingewiesen worden, dass wir im letzten Frühling über eine identische Vorlage abgestimmt und sie mit 96 zu 53 Stimmen gutgeheissen haben. Der Ständerat hat inzwischen beschlossen, dass er auf die Materie ebenfalls eintritt, aber er hat gesagt, er wolle es erst im Rahmen der Vorlage 5 tun, die wir heute beraten. Er hat das Geschäft deshalb inhaltlich noch nicht beraten.

Sie wissen, worum es beim Beschwerderecht im Einbürgerungsverfahren geht: Abgelehnte Kandidatinnen und Kandidaten sollen, gestützt auf das Willkür- und das Diskriminierungsverbot der Bundesverfassung, eine Beschwerde einreichen können, wenn sie überzeugt sind, dass ihr Einbürgerungsgesuch aus sachfremden Gründen abgelehnt wurde. Ich kann Ihnen sagen: Es ist sehr schwierig, eine Verletzung des Willkür- und des Diskriminierungsverbotes nachzuwei-

sen, sodass die Beschwerde vom Bundesgericht gutgeheissen werden kann. Solche Beschwerden sind schwer zu begründen und werden nur in seltenen Fällen auch gutgeheissen.

Sie wissen auch, dass mit dem Beschwerderecht nicht etwa der Entscheid über die Einbürgerung an ein Gericht delegiert werden soll, sondern das Gericht hebt einen willkürlichen oder diskriminierenden Entscheid lediglich auf und weist ihn zur Neubeurteilung an die Gemeinde zurück. Herr Fischer hat einmal mehr ausgeführt, dass dies zu einem endlosen Hin und Her zwischen der politischen und der gerichtlichen Behörde führen würde, weil die Gemeinde doch auf ihrem Entscheid beharren würde, und dass damit der direktdemokratische Gang der Dinge, wie sich Herr Fischer ausdrückte, behindert würde.

Ich kann dazu bloss sagen: Sie irren sich. Ein Streit zwischen politischen und gerichtlichen Instanzen endet eigentlich nie im Waffenklirren der Erstarrung, er leitet immer einen kürzeren oder längeren Prozess ein, der dann auch zu einem Ergebnis führt. Das wohl berühmteste Beispiel in diesem Land ist das Frauenstimmrecht in Appenzell Innerrhoden. Sehen Sie, da haben die Appenzeller Männer auch gedacht: Das wäre ja noch schöner, wenn nicht mehr das Volk, d. h. die Männer, darüber bestimmen könnte, wem sie, also die Männer, das Stimmrecht geben wollen und wem nicht.

Aber eben, damals stand halt schon in der Verfassung, dass niemand aufgrund seines Geschlechtes diskriminiert werden darf, und das Bundesgericht bedeutete dem Appenzeller Souverän, dass auch er sich an die Verfassung zu halten habe. Ich frage Sie heute, also bald zwanzig Jahre nach diesem legendären Entscheid, ob Sie den Eindruck haben, dass der Kanton Appenzell Innerrhoden an Souveränität oder an Eigenständigkeit eingebüsst hat. Es gibt die Landsgemeinde immer noch, und die Frauen haben dem Ansehen des Kantons in keiner Weise geschadet, im Gegenteil.

Sie sehen, dass die Verfassung und die Gerichte sehr positive Prozesse auslösen können, und das Volk ist keineswegs unbeherrschbar. Ich erinnere auch nochmals daran, dass alle Parteien in dieser Saal – mit Ausnahme der notorischen Neinsager – das Anliegen in der Vernehmlassung befürwortet haben. Zwanzig Kantone sagten ausdrücklich Ja zu einem Beschwerderecht. Von den grossen Verbänden und Organisationen, Herr Engelberger, gehörten unter anderen der Schweizerische Gemeindeverband und der Schweizerische Städteverband, aber auch Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen zu den Befürwortern. Sie dürfen alle guten Gewissens und leichten Herzens Ja zum Beschwerderecht sagen, niemand wird es Ihnen übel nehmen: Alle massgeblichen Kreise sind dafür. Das Einzige, was Sie in Kauf nehmen, ist eine Meinungsdivergenz mit der SVP und das Risiko, dass Sie Ihre Meinung im Abstimmungskampf verteidigen müssen. Das kann Sie doch nicht davon abhalten, das Richtige zu tun und für die Verfassungsmässigkeit und die Einhaltung der Grundrechte im Einbürgerungsverfahren zu stimmen, oder?

Bitte folgen Sie dem Antrag der Kommissionsmehrheit. Sie haben der Einführung des Beschwerderechtes schon zwei Mal zugestimmt. Ich bitte Sie, Ihr Gedächtnis zu reaktivieren und noch einmal das Gleiche zu tun wie im Frühling. Vergessen Sie nicht, dass unser Land sehr arm dran wäre, wenn wir unsere langjährigen ausländischen Mitbewohnerinnen und Mitbewohner nicht in das Schweizer Bürgerrecht aufnahmen. In der Schweiz ist nämlich jeder dritte Bewohner aus dem Ausland eingewandert oder ein direkter Nachkomme von Immigranten. Also auch in Ihrer Fraktion, Herr Mörgeli und Herr Fehr Hans, aber auch in Ihrer, Herr Fischer und Herr Bühler, hat es eine ganze Reihe von ausländischen Mitbürgerinnen und Mitbürgern, wenn ich so sagen darf.

Ich bitte Sie, dieser Tatsache zu gedenken.

Joder Rudolf (V, BE): Im Namen der SVP-Fraktion bitte ich Sie ganz klar, den Minderheitsantrag Engelberger zu unterstützen.

Die SVP wehrt sich vehement gegen die Einführung dieses Beschwerderechtes. Wir wenden uns dagegen, dass Volksentscheide an Gemeindeversammlungen und bei Urnenabstimmungen sowie Parlamentsentscheide bei Einbürgerungen einer gerichtlichen Kontrolle unterstellt werden sollen. Dadurch werden diese Volksrechte und die Parlamentsrechte eingeschränkt, und der Richter wird über den Souverän oder dessen Vertretung gestellt. Das lehnen wir ganz klar ab.

Wer ein Beschwerderecht gegen Einbürgerungsentscheide verlangt, will letztlich ein Recht auf Einbürgerung. Einen solchen Rechtsanspruch lehnen wir ab.

Das immer wieder behauptete verfassungsmässige Recht auf eine willkürfreie und diskriminierungsfreie Einbürgerung steht im Gegensatz und in Konkurrenz zum verfassungsmässigen Recht des Stimmbürgers, seinen Willen an der Gemeindeversammlung oder an der Urne frei zum Ausdruck bringen zu können.

Wenn man ein Recht auf Einbürgerung und ein Beschwerderecht gegen Einbürgerungsentscheide einführen will, muss dies zwingend in der Verfassung festgeschrieben werden, und das Volk muss obligatorisch genau über diese Frage abstimmen können. Genau das will man nicht, weil man befürchtet, dass das Volk auf diese seine Rechte nicht verzichten will. Deshalb versucht man jetzt, dies über diesen Weg, über diese Vorlage, zu erwirken.

Ich bitte Sie dringend, den Minderheitsantrag Engelberger zu unterstützen.

Antille Charles-Albert (R, VS), pour la commission: Il peut paraître étonnant que sur des dispositions telles que celles que nous traitons ici, on rediscute aussi longuement. Je vous dirai qu'en commission, nous avons fait beaucoup plus court, et je vous rappellerai qu'il y a à peine six mois en arrière, notre Conseil a adopté le projet relatif à l'initiative parlementaire 01.455 de la Commission des institutions politiques à une large majorité de 96 voix contre 53, c'est-à-dire avec plus de 40 voix de différence. La commission du Conseil des Etats n'a pas abordé l'examen du projet relatif à cette initiative parlementaire pour l'instant, puisqu'elle voulait qu'on traite d'abord l'ensemble des cinq projets que nous discutons aujourd'hui. Elle l'abordera une fois que ce cinquième projet sera également adopté. Comme l'a dit M. Engelberger, moi non plus je ne vais pas refaire le débat de la commission puisqu'il y en a peu eu. Tout a été dit déjà au mois de mars dernier.

Par 14 voix contre 10, la commission propose d'adhérer au projet du Conseil fédéral aux articles 51, 51a, 58d et au chiffre II.

Je vous invite à soutenir la proposition de la majorité de la commission.

Metzler Ruth, Bundesrätin: Ich verzichte darauf, noch einmal im Detail in diese Diskussion einzusteigen. Sie wissen, dass es ein grosses Anliegen des Bundesrates ist, dass dieses Beschwerderecht eingeführt wird. Ich möchte dazu nur noch zwei Bemerkungen machen.

1. Zu Herrn Joder: Sie haben gesagt, dass es keine Volksentscheide gebe bzw. auch in Zukunft keine geben dürfe, welche anfechtbar seien. Sie wissen, Herr Joder, dass das schon heute möglich ist. Es gibt Abstimmungsbeschwerden, es gibt Entscheide betreffend Einzonungen, die anfechtbar sind. In diesem Sinne war Ihre Aussage so nicht richtig.

2. Ich halte es mit Herrn Engelberger, der hier die Minderheit vertreten und gesagt hat, es gebe keine neuen Elemente. Das finde ich auch. Deshalb bitte ich Sie, an Ihrem Entscheid vom Frühling festzuhalten und dieses Beschwerderecht anzunehmen.

Baader Caspar (V, BL): Die SVP-Fraktion erachtet die Aufteilung dieser Bürgerrechtsänderungen in fünf Vorlagen als rein abstimmungstaktisches Manöver. Es ist für uns eine Geringschätzung der Volksrechte, und wir sind der Auffassung,

dass man die ganze Vorlage in eine Verfassungs- und eine Gesetzesänderung hätte verpacken können.

Dieses taktische Manöver wird uns aber nicht hindern, gegen alle Gesetzesvorlagen das Referendum zu ergreifen. Wir wehren uns dagegen, dass das Migrationsproblem nach dem Schwammprinzip gelöst wird und dass einfach die Anforderungen für die Erteilung der Bürgerrechte herabgesetzt werden, sei es durch die Verkürzung der Wohnsitzdauer von zwölf Jahren auf acht Jahre, sei es durch die Einführung des «ius soli». Auf diese Art und Weise will man nämlich letztendlich nur die Ausländerstatistik schönen. Inakzeptabel ist vor allem auch die Einführung des Beschwerderechtes gemäss Artikel 51 dieser Vorlage, weil damit kommunale Volksentscheide krass missachtet werden.

Im Hinblick auf die bevorstehenden Volksabstimmungen erwarten wir vom Bundesrat noch vor der Schlussabstimmung einen genauen Fahrplan, wann und wie diese Volksabstimmungen durchgeführt werden. Sie verstehen, dass die SVP-Fraktion unter diesen Voraussetzungen auch diese Vorlage ablehnen wird.

Abstimmung – Vote

(namentlich – nominatif; Beilage – Annexe 01.076/2585)

Für den Antrag der Mehrheit 93 Stimmen

Für den Antrag der Minderheit/

Hess Bernhard 61 Stimmen

Siehe Seite / Voir page 69

Art. 57a; 58; 58a-58c; Ziff. III

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Art. 57a; 58; 58a-58c; ch. III

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Gesamtabstimmung – Vote sur l'ensemble

(namentlich – nominatif; Beilage – Annexe 01.076/2589)

Für Annahme des Entwurfes 103 Stimmen

Dagegen 52 Stimmen

Siehe Seite / Voir page 70

Abschreibung – Classement

Antrag des Bundesrates

Abschreiben der parlamentarischen Vorstösse
gemäss Brief an die eidgenössischen Räte

Proposition du Conseil fédéral

Classer les interventions parlementaires
selon lettre aux Chambres fédérales

Angenommen – Adopté

01.076

**Bürgerrechtsregelung.
Revision
Loi sur la nationalité.
Révision**

Zweitrat – Deuxième Conseil

Botschaft des Bundesrates 21.11.01 (BBl 2002 1911)

Message du Conseil fédéral 21.11.01 (FF 2002 1815)

Nationalrat/Conseil national 18.06.02 (Erstrat – Premier Conseil)

Nationalrat/Conseil national 16.09.02 (Fortsetzung – Suite)

Ständerat/Conseil des Etats 17.06.03 (Zweitrat – Deuxième Conseil)

Wicki Franz (C, LU), für die Kommission: Es ist richtig, dass wir alle Vorlagen beim Eintreten miteinander diskutieren.

Die Frage des Bürgerrechtes und somit die Frage der Einbürgerung von Ausländerinnen und Ausländern führt in der Schweiz recht bald zu Emotionen. Ich finde es richtig, dass Schweizersein auch Emotionen beinhaltet. Darum ist es auch verständlich, wenn die Frage, wer und wie jemand das Schweizer Bürgerrecht erhält, Emotionen weckt. Emotionen dürfen aber im zivilen wie im politischen Leben den Verstand und die Sachlichkeit nicht ausschliessen.

Mit dieser Grundhaltung ging Ihre Kommission an die Ihnen heute unterbreitete Vorlage, an die Revision der Bürgerrechtsregelung, heran. Wir diskutierten eingehend alle mit dem Bürgerrecht, den Einbürgerungen und den Verfahrensfragen zusammenhängenden Probleme, angereichert durch negative, aber auch durch positive Beispiele aus der Praxis der Kantone unserer Ständerätinnen und Ständeräte.



Worum geht es bei der Vorlage? Sie ersehen aus der Botschaft und auch aus der Fahne, dass wir ein Paket von fünf Vorlagen zu beraten haben, nämlich zwei Verfassungsrevisionen – das sind die Vorlagen 1 und 3 – und drei Bundesgesetzrevisionen – die Entwürfe 2, 4 und 5.

Die Vorlagen 1 und 2 betreffen die ordentliche und die erleichterte Einbürgerung von Ausländerinnen und Ausländern der zweiten Generation. Die Vorlage 1 modifiziert Artikel 38 der Bundesverfassung, während die Vorlage 2 die neuen Bestimmungen auf Gesetzesstufe enthält.

Die Vorlagen 3 und 4 regeln zuerst auf Verfassungsstufe und dann auf Gesetzesstufe den Bürgerrechtserwerb von ausländischen Kindern der dritten Generation.

Schliesslich geht es in der Vorlage 5 um den Bürgerrechtserwerb von Personen schweizerischer Herkunft, um das Einbürgerungs- und das Beschwerderecht.

Mit der Verfassungsänderung liegt jeweils auch die entsprechende Revision des Bürgerrechtsgesetzes vor, und damit wird Transparenz geschaffen. So wissen zum Zeitpunkt der Abstimmung über die Verfassungsvorlage die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger bereits, wie die spätere Regelung im Bürgerrechtsgesetz aussehen wird. Dies ist zu begrüssen.

Vorerst zum Entwurf 1: Mit diesem Bundesbeschluss wird die Bundesverfassung geändert und dem Bund die Kompetenz erteilt, eine erleichterte Einbürgerung für junge, in der Schweiz aufgewachsene Ausländerinnen und Ausländer vorzusehen.

Diese Verfassungsänderung, Entwurf 1, wurde von Ihrer Kommission mit 9 zu 0 Stimmen angenommen.

Der Entwurf 2 enthält die entsprechende Gesetzesrevision. Hier werden die Voraussetzungen für die erleichterte Einbürgerung festgelegt. Ausländische Jugendliche sollen in der ganzen Schweiz unter einheitlichen Bedingungen erleichtert eingebürgert werden können. Wenn sie mindestens fünf Jahre ihrer obligatorischen Schulbildung in der Schweiz erhalten haben und seither hier wohnen, sollen sie zwischen der Vollendung des 15. und des 24. Altersjahrs die erleichterte Einbürgerung beantragen können. Die Bedingung ist grundsätzlich ein Wohnsitz in der Einbürgerungsgemeinde von mindestens zwei Jahren. Etliche Kantone kennen bereits heute eine ähnliche Regelung. Mit dieser Vorlage soll erreicht werden, dass ausländische Jugendliche der zweiten Generation in der ganzen Schweiz unter einheitlichen Bedingungen in einem erleichterten Verfahren eingebürgert werden können. Eine Schlüsselstellung in dieser Gesetzesvorlage kommt sicher der Frage der Eignungsvoraussetzungen für die Einbürgerung zu. Wir haben uns damit sehr eingehend auseinandergesetzt; ich werde in der Detailberatung darauf zurückkommen.

Ihre Kommission hat dieser Vorlage 2 ohne Gegenstimme zugestimmt.

Zu den Vorlagen 3 und 4: Personen der dritten Ausländergeneration sind noch intensiver mit der Schweiz verbunden als ihre in der Schweiz aufgewachsenen Eltern. Daher soll für den Bürgerrechtserwerb von ausländischen Kindern der dritten Generation eine besondere Regelung getroffen werden. Gemäss dem Entwurf des Bundesrates soll ein Kind ausländischer Eltern, das der dritten Generation angehört und in der Schweiz geboren wird, mit der Geburt das Schweizer Bürgerrecht erhalten, wenn ein Elternteil mindestens fünf Jahre der obligatorischen Schulbildung in der Schweiz erhalten hat und zum Zeitpunkt der Geburt des Kindes seit fünf Jahren über eine Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung verfügt.

Die Verfassungsänderung, also Entwurf 3, wurde von Ihrer Kommission mit 8 zu 0 Stimmen bei 2 Enthaltungen angenommen.

Bei der Gesetzesänderung, Entwurf 4, stand vor allem die Einführung des «ius soli», d. h. der Erwerb des Bürgerrechtes durch Geburt im Lande, zur Diskussion. Wie erwähnt schlägt der Bundesrat vor, dass in der Schweiz geborene Kinder ausländischer Eltern unter gewissen Voraussetzungen das Schweizer Bürgerrecht von Gesetzes wegen mit der Geburt in der Schweiz erwerben sollen.

Bereits in der seinerzeitigen Vernehmlassung, aber auch im Nationalrat gab diese Bestimmung Anlass zu grossen Auseinandersetzungen. Die Mehrheit der nationalrätlichen Staatspolitischen Kommission beantragte daher, dass die Eltern und später das Kind die Möglichkeit haben sollten, darauf verzichten zu können, das Schweizer Bürgerrecht anzunehmen. Diese Regelung wurde im Nationalrat mit 80 zu 80 Stimmen und Stichentscheid der Präsidentin angenommen.

Auch Ihre Kommission hat sich eingehend mit dieser Bestimmung auseinander gesetzt. Es standen sich einerseits die Fassung des Nationalrates, also grundsätzlich das «ius soli» mit der Möglichkeit des Verzichtes durch die Eltern oder auch später durch das mündige Kind selbst, und andererseits das Modell einer ausdrücklichen Zustimmungserklärung der Eltern gegenüber. Mit Stichentscheid des Kommissionspräsidenten beantragt Ihnen die Mehrheit, dass für den Erwerb des Bürgerrechtes eine ausdrückliche Zustimmung der Inhaber der elterlichen Gewalt – der Inhaber der elterlichen Sorge heisst der neue Ausdruck – vorliegen muss. Die Mehrheit will ein aktives Dazutun der Eltern. Die Erklärung kann bereits bei der Geburt vorliegen, was dann praktisch der Einbürgerung durch und bei der Geburt gleichkommt. Die Minderheit der Kommission schliesst sich mit gewisser Modifizierung der Fassung des Nationalrates an. Grossmehreheitlich bestand jedenfalls in unserer Kommission die Meinung, dass die angestrebten Erleichterungen bei der dritten Generation nicht auf eine Zwangseinbürgerung hinauslaufen dürfe. Auf das Nähere werde ich dann bei der Detailberatung zurückkommen.

Zur Vorlage 5: Sie befasst sich mit dem Bürgerrechtserwerb durch Personen schweizerischer Herkunft, die das Schweizer Bürgerrecht bereits früher besaßen. Die Vorlage befasst sich zudem mit der Harmonisierung der Einbürgerungsgewährungen sowie der Einführung der Beschwerdemöglichkeit gegen die Ablehnung von Einbürgerungen durch die Gemeinde.

Das zentrale Thema dieser Vorlage 5 ist also das Beschwerderecht. Der Bundesrat schlägt vor, den Personen, deren Gesuch um ordentliche Einbürgerung abgewiesen worden ist, die Möglichkeit zu geben, beim Bundesgericht staatsrechtliche Beschwerde zu führen, insbesondere wegen Verletzungen von Artikel 8 Absätze 1 und 2 sowie Artikel 9 der Bundesverfassung, also wegen willkürlicher und diskriminierender Verweigerung der Einbürgerungen.

Nach eingehender Diskussion hat Ihre Kommission die vom Bundesrat vorgeschlagene und vom Nationalrat gutgeheissene Beschwerdemöglichkeit mit 5 zu 4 Stimmen bei 1 Enthaltung abgelehnt. Eine Minderheit beantragt, dem Nationalrat zu folgen, das heisst, die bundesrätliche Fassung zu übernehmen.

Abschliessend möchte ich noch darauf hinweisen, dass wir uns in der Kommission auch die Frage gestellt haben, ob es richtig ist, die Vorlage in fünf selbstständige Beschlüsse beziehungsweise Gesetzesrevisionen aufzuteilen. Die Kommission teilt die politischen Überlegungen des Bundesrates, dass die Aufteilung in diesem Fall sinnvoll ist. Dies bringt Transparenz. Mit dieser Aufteilung werden die konkreten Fragen konkret gestellt, und so können die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger bei jedem Punkt besonders abwägen und urteilen. Der Nationalrat hat dieser Aufteilung ebenfalls zugestimmt.

Namens der Kommission bitte ich Sie, auf alle Vorlagen einzutreten und ihnen zuzustimmen.

Cornu Jean-Claude (R, FR): Nous entamons aujourd'hui un long parcours, probablement semé d'embûches référendaires, parcours qui nous amène à réviser les bases de notre politique migratoire et d'intégration des étrangers. C'est aujourd'hui la loi sur la nationalité, ensuite ce sera le tour de la loi sur les étrangers et de la loi sur l'asile, puis viendra la question de notre adhésion aux Accords de Schengen et de Dublin, enfin, ou parallèlement, l'extension à l'Échelon de notre Accord sur la libre circulation des personnes. C'est une

chance, car nous avons ainsi l'opportunité d'arrêter une politique migratoire et d'asile cohérente, fondée sur des préceptes modernes, qui n'exclut en rien la prise en compte des intérêts qui nous sont propres.

Pour ce qui est du ou des projets que nous traitons aujourd'hui, je suis convaincu que notre politique globale à l'égard des étrangers, dont l'un des points forts est et doit rester l'intégration des étrangers, sera confortée par le projet qui nous est soumis. Je reste persuadé qu'une des meilleures intégrations possibles est l'obtention de la nationalité suisse. Pour un pays qui se veut majoritairement ouvert, progressiste et qui doit en donner des signes, ce projet et les références et les réformes qu'il contient contribueront sans doute à améliorer notre image à l'étranger, image qui a parfois été mise à mal ces dernières années.

Sur le fond les projets 1 et 2, qui concernent la naturalisation facilitée des jeunes étrangers de la deuxième génération et les simplifications de la procédure de la naturalisation ordinaire, peuvent être approuvés sans grande discussion dans la version de la commission. L'exigence de la familiarisation du requérant non seulement avec les conditions de vie en Suisse, mais également avec une langue nationale, constitue certainement un facteur et une preuve d'intégration. De même, il semble justifié de ne pas laisser aux cantons la possibilité d'imposer d'autres conditions démontrant l'aptitude des requérants que celles déjà prévues à l'alinéa 1er de l'article 14 du projet 2. Dans notre petit pays, la naturalisation ne devrait pas être à géométrie trop variable selon les cantons.

S'agissant des projets C et D, qui concernent l'acquisition de la nationalité pour les étrangers de la troisième génération, les choses se corsent quelque peu. Si, pour l'instant, personne ne conteste le principe même de l'acquisition automatique de la nationalité par les étrangers qui répondent au critère de la troisième génération, ce qui nous divise est la portée de cet automatisme. Pour la majorité de la commission, elle est automatique si on en fait la demande; pour la minorité, elle est automatique avec possibilité de la rejeter. Après mûre réflexion, réflexion que les représentants de la minorité ne manqueront pas de développer dans l'examen de détail, je suis convaincu que la solution du Conseil national, qui est aussi celle du Conseil fédéral, est la meilleure. Enfin, s'agissant du projet 5, lequel est litigieux – presque exclusivement en rapport avec l'introduction ou non d'un droit de recours –, je penche de manière déterminée en faveur de l'introduction d'un tel droit de recours. Je me permettrai d'y revenir dans l'examen de détail.

En conclusion, comme l'entrée en matière ne devrait guère poser de problèmes, je vous propose, pour la suite, de suivre systématiquement toutes les propositions de minorité.

Forster-Vannini Erika (R, SG): Wir haben eine Verfassungsänderung und die Anpassung verschiedener Bundesgesetze zu beurteilen, die sich in einem für uns Schweizer besonders sensiblen Bereich bewegen. Dabei müssen wir uns bewusst sein, dass sich Bürgerrechte und Grundrechte klar unterscheiden. Die Grundrechte gelten für alle Menschen, Bürgerrechte privilegieren Einheimische vor Ausländern. Die Bürgerrechte erlauben die aktive Mitwirkung an den demokratischen Entscheidungen in unserem Land, und zwar auf allen Staatsstufen. Die Bundesverfassung enthält nur Mindestvorschriften über die Einbürgerung von Ausländern und überlässt es den Kantonen, zusätzliche Einbürgerungskriterien festzulegen.

Einmal mehr müssen wir uns Rechenschaft darüber ablegen, dass Ausländersein sehr Verschiedenes bedeuten kann. Es gibt Menschen, die im Erwachsenenalter in unser Land kommen, sich hier niederlassen und den Rest ihres Lebens hier verbringen. Als Ausländer der ersten Generation sind sie meistens unserer Sprache nur bedingt mächtig und geprägt von ihrem Heimatland. Ihre Kinder, die im Schulalter mit ihnen kommen, bleiben oft ein Leben lang Grenzgänger zwischen den Kulturen. Zuhause sprechen sie die Sprache der Eltern, auf dem Schulhof diejenige der gleichaltrigen Schweizer Kinder. Deren Kinder – die Auslän-

der dritter Generation wiederum – empfinden die Schweiz oft als ihre Heimat. Heimat ist dort, wo man aufgewachsen ist, wo die Menschen leben, die das eigene Erwachsenwerden begleitet haben. Die Schweiz ist Heimat für viele Menschen, welche keinen Schweizer Pass haben. Sie sind hier geboren, sprechen unsere Sprache, haben unser Demokratieverständnis, sind mit unseren Kindern zur Schule gegangen. Wer auf sie trifft, geht selbstverständlich davon aus, dass sie auch einen Schweizer Pass haben. So empfindet auch eine Mehrheit unseres Volkes, welche im Gegensatz zu den Ständen die erleichterte Einbürgerung für hier geborene Ausländer schon vor Jahren befürwortet hat.

In keinem anderen europäischen Land spielt die historische einst weit verbreitete Stadt- oder Gemeindebürgerschaft für die Staatsangehörigkeit noch eine Rolle. In der Mehrzahl der Staaten Westeuropas erfolgt die Verleihung des Bürgerrechtes entweder unmittelbar durch die Behörden oder zumindest ohne regionale Differenzierung. Zudem wird in vielen westeuropäischen Ländern die Staatsbürgerschaft in der Regel automatisch an die im Lande geborenen Kinder ausländischer Eltern verliehen.

Mit der vorliegenden Revision können wir ein Signal setzen, und wir sollten es auch tun, da eine höhere Einbürgerungsrate durchaus erwünscht ist. Dies könnte einer erfolgreichen kulturellen und sozialen Integration durchaus förderlich sein. Mit der vom Bundesrat vorgelegten und im September 2002 vom Nationalrat beschlossenen Fassung wird mit dem Recht auf Einbürgerung nach wie vor sehr behutsam umgegangen. Das ist auch richtig und wichtig, um den Ängsten und Vorbehalten in manchen Kreisen der Bevölkerung zu begegnen.

Mit diesen wenigen Bemerkungen bitte auch ich Sie, auf die Revision einzutreten. Auch ich bitte Sie wie Herr Kollege Cornu, in einigen Fällen der Minderheit zuzustimmen; wir werden dann in der Detailberatung noch einmal darauf zurückkommen.

Brunner Christiane (S, GE): Le système fédéraliste qui nous caractérise présente de nombreux avantages, mais il présente aussi quelques inconvénients, il faut le reconnaître, particulièrement en matière de naturalisation. Le projet qui nous est présenté par le Conseil fédéral garantit l'égalité de traitement dans les procédures de naturalisation tout en respectant l'autonomie des cantons. Cette égalité de traitement me paraît aussi très importante dans la question des émoluments qui sont prélevés en cas de naturalisation et qui empêchent souvent les demandes de naturalisation d'être faites.

Les «secondo», comme on dit aujourd'hui, ont pris une importance toujours plus grande dans notre société. Ils se sentent suisses, ils sont parfaitement intégrés, mais ils ont la particularité de la multiculturalité qui fait aussi la richesse de la Suisse. Ils s'intéressent à la politique, ils veulent participer, et nous devons leur donner le droit d'être des membres à part entière de notre société helvétique. Il ne s'agit pas ici d'une question de migration puisque tous ces jeunes gens sont là, ils ont fréquenté nos écoles, ils se battent pour leur avenir professionnel, tout comme nos enfants suisses. Et la droite nationaliste a bien tort de faire l'amalgame de toutes celles et ceux qui ont un passeport différent et qui habitent dans notre pays. Nous avons besoin de ces jeunes gens. Ils sont la réalité de notre pays.

La naturalisation permet de donner corps à une intégration qui est déjà effectuée. Les personnes qui sont naturalisées se sentent responsables par rapport à notre société puisqu'elles ne sont plus exclues d'emblée des processus de décision. Dans notre société quelque peu perturbée, sujette à des violences que l'on n'arrive pas toujours à maîtriser et dont on ne comprend pas non plus toujours les origines, il nous faut faire un effort particulier dans le sens de l'intégration et de la reconnaissance de l'apport de la multiculturalité dans notre pays.

Le projet du Conseil fédéral, avec ses différents actes qui nous sont soumis, me paraît vraiment aller dans le sens

souhaité, et je suis extrêmement reconnaissante au Conseil fédéral d'avoir eu le courage de remettre l'ouvrage sur le métier et de nous proposer des modifications en la matière auxquelles nous ne pouvons que nous rallier.

Je vous invite donc à entrer en matière et également à adopter toutes les propositions de minorité.

Büttiker Rolf (R, SO): Angesichts der alternden Bevölkerungen in Europa ist die Zuwanderungs- und Einbürgerungsfrage nicht nur politisch und juristisch bedeutsam. Beides hat auch erhebliche demographische Konsequenzen. Zuwanderung, Bürgerrecht und Einbürgerungspraxis haben unmittelbaren Einfluss auf die Struktur und Grösse der Wohnbevölkerung. Der Zugang zum Bürgerrecht hat indirekte Rückwirkungen auf zukünftige Migrationsströme. Diese wiederum bestimmen mit, wer in Zukunft überhaupt einbürgerungsfähig sein wird.

Mit dem eigenständigen Kantons- und Gemeindebürgerrecht und Einbürgerungsregelungen auf allen drei Staatsebenen – Bund, Kanton, Gemeinde – hat die Schweiz das komplexeste Staatsbürgerschaftsrecht in Europa. In keinem anderen europäischen Land spielt die historisch einst weit verbreitete Stadt- oder Gemeindebürgerschaft für die Staatszugehörigkeit noch eine Rolle. In der Mehrzahl der Staaten Westeuropas erfolgt die Verleihung des Bürgerrechtes an Einwanderer bzw. an deren Kinder entweder unmittelbar durch Behörden des Zentralstaates oder zumindest ohne regionale Differenzierungen. Zudem verleiht fast die Hälfte aller westeuropäischen Länder ihre Staatsbürgerschaft automatisch an einen Grossteil der im Land geborenen Kinder ausländischer Eltern. Die zweite Generation erhält in der Regel die Staatsbürgerschaft gemäss dem Prinzip des «ius soli».

Diese Faktoren haben dazu geführt, dass die Einbürgerungsrate in der Schweiz im europäischen Vergleich tatsächlich sehr niedrig ist. Ich bin deshalb grundsätzlich, mit zwei Vorbehalten, für das vorgeschlagene Konzept zur Revision der Bürgerrechtsregelung. Im Nachgang zur Volksabstimmung über die Vorlage von 1994, die bekanntlich am Ständemehr scheiterte, haben viele Kantone zwischenzeitlich Regelungen zur erleichterten Einbürgerung junger, in der Schweiz aufgewachsener Ausländerinnen und Ausländer eingeführt. Dieser Tendenz ist nun eigentlich auf Bundesebene Rechnung zu tragen, es ist praktisch ein Nachvollzug. Ich begrüsse die Modernisierungspolitik des Bundesrates, vor allem in Bezug auf die erleichterte Einbürgerung der zweiten Generation. Hier ist die Zeit überreif, damit endlich das Image des «Schweizermacher»-Films abgestreift werden kann.

Wenn wir aber für die zweite Generation – das ist der Kern der Vorlage – eine erleichterte Einbürgerung durchsetzen, ist es zwingend logisch, auf den Bürgerrechtserwerb der dritten Generation durch Geburt, gemäss dem Prinzip des «ius soli», als Automatismus, zu verzichten. Das wäre nämlich ein «Killerargument» für die ganze Vorlage. Das Prinzip des «ius soli» – man kann es drehen und wenden, wie man will – ist schweizerischer Rechtstradition völlig fremd.

Für mich ebenfalls nicht in Frage kommt ein Beschwerde-recht bei der ordentlichen Einbürgerung. Der Widerspruch, Frau Bundesrätin, zwischen einem kassatorischen Gerichts-urteil und einem Volksentscheid kann rechtstheoretisch niemals sauber gelöst werden. Man bringt das niemals auf einen gemeinsamen Nenner. Im Zweifelsfall entscheide ich mich als ehemaliger Gemeindepräsident immer für den Volksentscheid und für die Gemeindeautonomie.

Überladen wird das Fuder der Bürgerrechtsrevision nicht: Achten wir auf eine Modernisierung bei der zweiten Generation, verzichten wir auf ein Beschwerderecht und auf Einbürgerungsautomatismen für die dritte Generation, die nicht nötig sind. Treten wir ein, und tun wir, was angesichts der Volksabstimmung möglich ist.

Germann Hannes (V, SH): Ich kann es nach dem Votum von Rolf Büttiker eigentlich kurz machen. Sicher entspricht es einem allgemeinen Bedürfnis, dass gesamtschweizerisch

vereinfachte Voraussetzungen für die Einbürgerung der zweiten Generation geschaffen werden. Auch die Grundkriterien scheinen mir vernünftig zu sein.

Probleme sehe ich allerdings beim Bürgerrechtserwerb durch Geburt für die dritte Generation. Ich finde ebenfalls, dass man davon absehen sollte. Vielleicht wäre ein Optionsrecht für 14-, 15-jährige Jugendliche ohne zusätzliches Verfahren eine angemessene Variante. Aber ich glaube auch, dass ein Automatismus beim Bürgerrechtserwerb zum Stolperstein dieser Vorlage werden könnte. Für mich ist dies letztlich auch entscheidend, ob ich der Vorlage zustimmen kann oder nicht.

Metzler Ruth, Bundesrätin: Diese Bürgerrechtsvorlage liegt nicht nur mir, sondern auch dem Bundesrat und dem Nationalrat, wie wir bereits gesehen haben, am Herzen. Eine zeitgerechte Einbürgerungsregelung wird unserem Land gut anstehen. Dass wir die Integration unserer ausländischen Mitbürgerinnen und Mitbürger fördern und fordern, ist heute unbestritten; das freut mich. Dass wir aber andererseits diesen Menschen, die sich an unsere Regeln halten und unsere Sprache sprechen, die mit uns aufgewachsen sind, nur unter erschwerten Bedingungen unseren roten Pass erteilen, das ist eigentlich eher unwürdig. Es freut mich, dass auch der Ständerat diese wichtige Vorlage noch in dieser Legislatur unter Dach bringen will.

Im letzten Jahr wurden beinahe 39 000 Personen eingebürgert, was einer Zunahme von 29 Prozent gegenüber dem Vorjahr entspricht. Doch ziehen Sie bitte keine falschen Schlüsse aus der Zunahme dieser Einbürgerungen. Denn es ist keineswegs so, dass nun plötzlich in allen Kantonen das grosse Einbürgerungsfieber ausgebrochen wäre, obwohl einzuräumen ist, dass verschiedene Kantone in den letzten Jahren ihre Verfahren für junge, hier aufgewachsene Ausländerinnen und Ausländer vereinfacht haben. Der Hauptgrund für den Zuwachs im letzten Jahr liegt in der Aufarbeitung alter Pendenzen in den Kantonen. Gut zwei Drittel der eingebürgerten Personen wurden im ordentlichen Verfahren eingebürgert, rund drei Viertel davon stammen aus europäischen Ländern.

Mir ist bewusst, dass nicht alle Revisionspunkte gleich wichtig sind. Ganz besonders am Herzen liegt mir die Schaffung von Einbürgerungserleichterungen für die zweite und die dritte Ausländergeneration. Doch auch das Fehlen eines Willkürschutzes im Bereich von Einbürgerungen ist ein Element, auf das wir nicht stolz sein können. Ähnliches gilt auch für die in vereinzelt Fällen immer noch exorbitant hohen Einbürgerungsgebühren sowie für die im Bereich der ordentlichen Einbürgerung langen eidgenössischen und kantonalen Wohnsitzfristen.

Diese Vorlage soll diese Mängel beheben. Sie strebt in gewissen Teilbereichen des Bürgerrechtes auch eine Rechtsvereinheitlichung in unserem Lande an. Dabei soll jedoch die Entscheidungskompetenz der Kantone und Gemeinden nicht angetastet werden. Wer seit vielen Jahren bei uns lebt, hier integriert ist und sich an unsere Rechtsordnung hält, soll das Schweizer Bürgerrecht auf einfacherem Weg und schneller als bisher erwerben können. Wer unsere Rechtsordnung nicht beachtet, wird auch nach der Revision nicht eingebürgert werden können. Weder die Gemeinde noch der Kanton oder der Bund kann irgendein Interesse daran haben, asoziale oder kriminelle Ausländerinnen und Ausländer einzubürgern. Darin sind sich wohl alle einig. Nur auf der Grundlage dieses Vorverständnisses kann in der Bevölkerung eine liberalere Einbürgerungspolitik auf Akzeptanz stossen.

Die Schweiz ist das einzige europäische Land, welches im Einbürgerungsbereich nicht wenigstens ein Beschwerderecht wegen Verletzung verfassungsmässiger Rechte kennt. Für einen Rechtsstaat wie die Schweiz ist es denkbar schlecht, dass Gemeinden und Kantone Einbürgerungsgesuche selbst dann ablehnen können, wenn die gesuchstellenden Personen sämtliche bundesrechtlichen, kantonalen und kommunalen Einbürgerungsvoraussetzungen offensicht-

lich erfüllen. Die Ablehnung allein wegen der Hautfarbe oder der Zugehörigkeit zu einer bestimmten Nation kann nach der geltenden Praxis des Bundesgerichtes nicht angefochten werden.

Damit soll nun Schluss sein, und zwar nicht dadurch, dass ein umfassendes Beschwerderecht geschaffen wird; so weit wollte der Bundesrat aufgrund der Ergebnisse der Vernehmlassung nicht gehen. Doch zumindest gegen diskriminierende, willkürliche Entscheide soll sich eine Bewerberin oder ein Bewerber inskünftig wehren können, und in letzter Instanz soll eine staatsrechtliche Beschwerde ans Bundesgericht möglich sein.

Mir ist bewusst, dass alle Änderungen, welche die Rechtsstellung von Ausländerinnen und Ausländern betreffen, immer politisch umstritten sind. Das gilt nicht nur für das allgemeine Ausländerrecht, sondern das gilt auch für das Asylrecht oder eben, wie hier vorliegend, für das Bürgerrecht. Wir können jedoch nicht einfach die Augen vor der Realität verschliessen und alles so belassen, wie es ist. Wagen wir den Schritt zu einer fairen, liberalen Einbürgerungspolitik, und bekämpfen wir gleichzeitig Missbräuche, die es in diesen Bereichen leider auch gibt. Beides ist mir wichtig. Wer sich in unserem Land gut eingelebt hat und integriert ist, ist ein Teil unserer Gesellschaft. Packen wir die Chance, offen auf diese Menschen zuzugehen und ihnen ein faires Einbürgerungsverfahren zu bieten. Soziale Konflikte verhindern wir nicht durch Ausgrenzung, sondern nur durch Eingliederung. Bieten wir diesen Menschen auch eine echte Perspektive, um gemeinsam in unserem Land Verantwortung zu übernehmen.

Die Forderungen dieser Vorlage sind eigentlich sehr massvoll: eine Vereinfachung des Einbürgerungsverfahrens, keine sehr langen Wohnsitzfristen, keine übermässigen Gebühren, keine diskriminierenden Entscheide und ferner Einbürgerungserleichterungen für bei uns aufgewachsene und integrierte Jugendliche. Ist das wirklich zu viel verlangt? Ist dies nicht vielmehr eine Selbstverständlichkeit?

Eine Revision der geltenden Bürgerrechtsregelung ist eine Chance auf dem Weg zu einer weltoffeneren und dynamischeren Schweiz. Ich bitte Sie, dazu beizutragen, damit diese Vorlage nicht eine Vision ist und eine Vision bleibt, sondern dass die vorgeschlagenen Neuerungen auch bald Realität werden.

In diesem Sinne bitte ich Sie, auf die Vorlage einzutreten.

*Eintreten wird ohne Gegenantrag beschlossen
L'entrée en matière est décidée sans opposition*

1. Bundesbeschluss über die ordentliche Einbürgerung sowie über die erleichterte Einbürgerung junger Ausländerinnen und Ausländer der zweiten Generation

1. Arrêté fédéral sur la naturalisation ordinaire et sur la naturalisation facilitée des jeunes étrangers de la deuxième génération

Detailberatung – Examen de détail

Titel und Ingress, Ziff. I, II

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Titre et préambule, ch. I, II

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Wickl Franz (C, LU), für die Kommission: Zur Vorlage 1: Die bisherige Verfassungsbestimmung wird in Artikel 38 in dem Sinne neu formuliert, dass der Bund die Grundsätze für die Einbürgerung von Ausländerinnen und Ausländern durch die Kantone festlegt. Das Erfordernis der eidgenössischen Einbürgerungsbewilligung wird gestrichen. Gleichzeitig wird der bisherige Begriff «Mindestvorschriften», der als unklar aufgefasst wurde, durch den Begriff «Grundsätze» ersetzt. Dadurch wird der herrschenden Lehre Rechnung getragen,

wonach der Bund bereits heute über eine Gesetzgebungskompetenz verfügt, welche den Erlass von gewissen grundsätzlichen Leitlinien umfasst.

Zu Artikel 38 Absatz 2bis: Mit dieser Bestimmung erhält der Bund dann die Möglichkeit zur abschliessenden bundesrechtlichen Regelung der Einbürgerung von jungen, in der Schweiz aufgewachsenen Ausländerinnen und Ausländern. Es geht hier also um eine Einschränkung der in Absatz 2 geltenden hauptsächlichen Zuständigkeit der Kantone.

Präsident (Plattner Gian-Reto, Präsident): Ich habe eine Frage an den Kommissionspräsidenten: Gehe ich recht in der Annahme, dass die beiden Klammereinschübe nicht wirklich im Text der Bundesverfassung vorgesehen, sondern zu streichen sind?

Wickl Franz (C, LU), für die Kommission: Die Redaktionskommission wird dies dann berichtigen.

Angenommen – Adopté

Gesamtabstimmung – Vote sur l'ensemble

Für Annahme des Entwurfes 34 Stimmen

Dagegen 1 Stimme

2. Bundesgesetz über Erwerb und Verlust des Schweizer Bürgerrechts (Erleichterte Einbürgerung junger Ausländerinnen und Ausländer der zweiten Generation/Verfahrensvereinfachungen im Bereich der ordentlichen Einbürgerung)

2. Loi fédérale sur l'acquisition et la perte de la nationalité suisse (Naturalisation facilitée des jeunes étrangers de la deuxième génération/simplifications de la procédure de naturalisation ordinaire)

Detailberatung – Examen de détail

Titel und Ingress, Ziff. I Einleitung; Art. 1 Abs. 1; 12 Titel, Abs. 2

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Titre et préambule, ch. I Introduction; art. 1 al. 1; 12 titre, al. 2

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Wickl Franz (C, LU), für die Kommission: Beim Einleitungssatz liegt keine materielle Änderung vor; es wurde nur die weibliche Form ergänzt. Die Redaktionskommission wird wohl überprüfen, inwieweit nach den Richtlinien der geschlechtsneutralen Umformulierung hier eine Änderung überhaupt notwendig ist.

Angenommen – Adopté

Art. 13

Antrag der Kommission

Abs. 1, 2

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Abs. 3

.... wenn die Bewerberin oder der Bewerber insbesondere die Voraussetzungen der Eignung nach Artikel 14 und des Wohnsitzes nach Artikel 15 Absätze 1 bis 3 erfüllt.

Art. 13

Proposition de la commission

Al. 1, 2

Adhérer à la décision du Conseil national

Al. 3

.... le requérant remplit les conditions d'aptitude prévues à l'article 14 et les conditions de résidence prévues à l'article 15 alinéas 1er à 3 et il communique sa décision au canton.

Wicki Franz (C, LU), für die Kommission: Zu Artikel 13 Absatz 3: Hier beantragt Ihnen die Kommission eine redaktionell klarere Formulierung.

Angenommen – Adopté

Art. 14

Antrag der Kommission

Abs. 1

Die Kantone dass die Bewerberin oder der Bewerber insbesondere:

....

Abs. 2

Streichen

Art. 14

Proposition de la commission

Al. 1

Les cantons prévoient en particulier les conditions suivantes dans leur législation:

....

Al. 2

Biffer

Wicki Franz (C, LU), für die Kommission: Wie bereits in der Eintretensdebatte erwähnt wurde, handelt es sich hier um eine Schlüsselstelle der Gesetzgebung. Es geht hier um die Eignungsvoraussetzungen, welche die Kantone in ihren Gesetzen für die Einbürgerung vorzusehen haben. Ihre Kommission stimmt den Eignungsvoraussetzungen, wie sie der Nationalrat beschlossen hat, zu.

Es ist darauf hinzuweisen, dass wir Absatz 2 gestrichen, dafür aber in Absatz 1 das Wort «insbesondere» eingesetzt haben. Dies bedeutet, dass die Kantone weiterhin die Möglichkeit haben, bei ihren Eignungsvoraussetzungen weiter zu gehen als der Bund, denn für die ordentlichen Einbürgerungen sind ja die Kantone und die Gemeinden zuständig. Ein Kanton kann also z. B. bei den Sprachkenntnissen verlangen, dass die Bewerber nicht irgendeine Landessprache sprechen, sondern jene, die im Kanton gesprochen wird. Die Kantone können jedoch nicht unbeschränkt weitere Eignungsvoraussetzungen vorsehen. Die Grenze ist die Beachtung der Grundrechte. In diesem Rahmen sind die Kantone frei. Das entspricht auch der grundlegenden Bestimmung der Bundesverfassung, wonach der Bund lediglich die Grundsätze festlegt. Ein Teil dieser Grundsätze wird nun im Bürgerrechtsgesetz definiert, z. B. die Wohnsitzvoraussetzungen. Nach den bisherigen Regelungen mussten die Kantone und Gemeinden keine Wohnsitzvoraussetzungen des Bundes beachten und konnten zehn, zwanzig Jahre oder mehr vorsehen.

Ich weise ausdrücklich noch darauf hin, dass die Kommission auch das vom Nationalrat eingeführte Spracherfordernis als richtig ansieht, da die Sprache ein wichtiges Element der Integration ist. Mit welcher Landessprache die Bewerber vertraut sein müssen, wird auf Bundesebene nicht festgelegt. Aber für einen Kanton kann das sehr wohl von Bedeutung sein.

Angenommen – Adopté

Art. 15

Antrag der Kommission

Abs. 1

Die Wohnsitzvoraussetzungen erfüllt, wer:

....

Abs. 2–4

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 15

Proposition de la commission

Al. 1

Adhérer à la décision du Conseil national

(la modification ne concerne que le texte allemand)

Al. 2–4

Adhérer à la décision du Conseil national

Wicki Franz (C, LU), für die Kommission: Hier geht es um die Wohnsitzvoraussetzungen. Die Kommission beantragt Ihnen eine klarere Formulierung. Sonst habe ich keine Bemerkungen.

Angenommen – Adopté

Art. 16

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Wicki Franz (C, LU), für die Kommission: Hier geht es um das Ehrenbürgerrecht. Nach dem bisherigen Recht hat die Verleihung des Ehrenbürgerrechtes an einen Ausländer durch einen Kanton oder eine Gemeinde nicht die Wirkung einer Einbürgerung. Bei der neuen Formulierung wird lediglich der Begriff «eidgenössische Bewilligung» durch «Zustimmung des Bundes» ersetzt. Sonst bleibt es beim bisherigen Inhalt.

Angenommen – Adopté

Art. 28a

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Wicki Franz (C, LU), für die Kommission: Hier geht es um die erleichterte Einbürgerung junger Ausländerinnen und Ausländer der zweiten Generation. Junge Ausländerinnen und Ausländer der zweiten Generation, welche die erleichterte Einbürgerung beantragen, müssen die allgemeinen Eignungsvoraussetzungen für die erleichterte Einbürgerung gemäss Artikel 26 erfüllen. Diesen Artikel finden Sie in der Vorlage 5 auf Seite 15 der Fahne. Die Bewerber müssen also in der Schweiz integriert sein, die schweizerische Rechtsordnung beachten und dürfen die innere oder äussere Sicherheit der Schweiz nicht gefährden.

In Artikel 28a werden die zusätzlichen Voraussetzungen festgelegt. Somit sind die Eignungserfordernisse in diesen Fällen dieselben wie die in Artikel 14 festgehaltenen bundesrechtlichen Erfordernisse bei der ordentlichen Einbürgerung.

Die Kommission stimmt der nationalrätlichen Fassung zu.

Angenommen – Adopté

Art. 32 Abs. 2

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 32 al. 2

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Angenommen – Adopté

Art. 51 Titel, Abs. 4

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 51 titre, al. 4

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Wicki Franz (C, LU), für die Kommission: Bei dieser Kompetenz des Bundesamtes, ein kantonales Rechtsmittel zu ergreifen, ist darauf hinzuweisen, dass dies nur gegen positive

Einbürgerungsentscheide geschehen kann. Es kann also nur Beschwerde geführt werden, wenn zu einer Einbürgerung Ja gesagt worden ist. Es werden solche Entscheide sein, bei denen es aus der Sicht des Bundes Gründe gibt, die eine Einbürgerung nicht rechtfertigen.

Angenommen – Adopté

Ziff. II

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Ch. II

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Angenommen – Adopté

Gesamtabstimmung – Vote sur l'ensemble

Für Annahme des Entwurfes 27 Stimmen

Dagegen 1 Stimme

3. Bundesbeschluss über den Bürgerrechtserwerb von Ausländerinnen und Ausländern der dritten Generation

3. Arrêté fédéral sur l'acquisition de la nationalité par les étrangers de la troisième génération

Detailberatung – Examen de détail

Titel und Ingress, Ziff. I, II

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Titre et préambule, ch. I, II

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Wicki Franz (C, LU), für die Kommission: Zu Ziffer I: In Artikel 38 Absatz 1 der Bundesverfassung wird die verfassungsmässige Grundlage dafür geschaffen, dass der Bund den Erwerb der Bürgerrechte der Ausländerinnen und Ausländer der dritten Generation regeln kann, und zwar auch den Erwerb des Bürgerrechtes durch Geburt in der Schweiz, wenn mindestens ein Elternteil hier aufgewachsen ist. Die nähere Umschreibung kommt dann im Entwurf 4.

Angenommen – Adopté

Gesamtabstimmung – Vote sur l'ensemble

Für Annahme des Entwurfes 23 Stimmen

Dagegen 2 Stimmen

4. Bundesgesetz über Erwerb und Verlust des Schweizer Bürgerrechts (Bürgerrechtserwerb von Ausländerinnen und Ausländern der dritten Generation)

4. Loi fédérale sur l'acquisition et la perte de la nationalité suisse (Acquisition de la nationalité par les étrangers de la troisième génération)

Detailberatung – Examen de détail

Titel und Ingress, Ziff. I Einleitung, Art. 1 Abs. 1

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Titre et préambule, ch. I introduction, art. 1 al. 1

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Angenommen – Adopté

Art. 2

Antrag der Mehrheit

Abs. 1

Das in der Schweiz geborene Kind ausländischer Eltern erwirbt das Schweizer Bürgerrecht, wenn:

a. die Inhaber der elterlichen Sorge innerhalb eines Jahres nach der Geburt erklären, dem Bürgerrechtserwerb zuzustimmen;

b. und wenn ein Elternteil:

1. mindestens fünf Jahre seiner obligatorischen Schulbildung in der Schweiz erhalten hat; und

2. im Zeitpunkt der Geburt des Kindes seit fünf Jahren eine Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung besitzt.

Abs. 2

Das Kind erwirbt das Bürgerrecht des Kantons und der Gemeinde, in welchem der in Absatz 1 Buchstabe b erwähnte Elternteil im Zeitpunkt der Abgabe der Erklärung wohnt.

Abs. 3

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Antrag der Minderheit

(Inderkum, Béguelin, Brunner Christiane, Cornu, Escher, Forster)

Abs. 1

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Abs. 1bis

Das Schweizer Bürgerrecht wird nicht erworben, wenn die Eltern innert einem Jahr seit der Geburt des Kindes beim zuständigen Zivilstandsamt erklären, auf seinen Erwerb zu verzichten.

Abs. 2

Das Kind, welches das Schweizer Bürgerrecht gemäss Absatz 1 erwirbt, erhält das Bürgerrecht des Kantons und der Gemeinde, in welchen der in Absatz 1 Buchstabe b erwähnte Elternteil im Zeitpunkt der Geburt des Kindes wohnt.

Abs. 3

Haben die Eltern nach Artikel 2 Absatz 1bis auf den Erwerb des Schweizer Bürgerrechtes für ihr Kind verzichtet, kann dieses innert einem Jahr seit seiner Mündigkeit beim zuständigen Zivilstandsamt durch einfache Erklärung den Verzicht der Eltern widerrufen, sofern es in der Schweiz wohnt. Das Kind erwirbt das Bürgerrecht des Kantons und der Gemeinde, in welchen es im Zeitpunkt der Abgabe der Erklärung wohnt.

Art. 2

Proposition de la majorité

Al. 1

L'enfant de parents étrangers né en Suisse acquiert la nationalité suisse, si:

a. les titulaires de l'autorité parentale déclarent y consentir dans l'année qui suit sa naissance; et si

b. l'un des parents:

1. a accompli au moins cinq ans de scolarité obligatoire en Suisse; et

2. est titulaire d'une autorisation de séjour ou d'établissement depuis cinq ans au moment de la naissance de l'enfant.

Al. 2

L'enfant acquiert le droit de cité cantonal et communal du lieu où celui des parents qui est mentionné à l'alinéa 1er lettre b a son domicile au moment de la déclaration.

Al. 3

Adhérer à la décision du Conseil national

Proposition de la minorité

(Inderkum, Béguelin, Brunner Christiane, Cornu, Escher, Forster)

Al. 1

Adhérer à la décision du Conseil national

Al. 1bis

L'enfant n'acquiert pas la nationalité suisse si les parents déclarent y renoncer auprès de l'office d'état civil compétent dans un délai d'un an à compter de la naissance de l'enfant.

Al. 2

L'enfant qui acquiert la nationalité suisse en vertu de l'alinéa 1er obtient le droit de cité cantonal et communal du lieu où celui des parents qui est mentionné à l'alinéa 1er lettre b résidait au moment de la naissance de l'enfant.

Al. 3

Si les parents ont renoncé à l'acquisition de la nationalité suisse pour leur enfant en vertu de l'article 2 alinéa 1bis, celui-ci peut révoquer la renonciation des parents par simple déclaration auprès de l'office d'état civil compétent dans un délai d'un an à compter de sa majorité, à condition qu'il réside en Suisse. L'enfant acquiert le droit de cité cantonal et communal du lieu où il réside au moment de la déclaration.

Wicki Franz (C, LU), für die Kommission: Ich kann grundsätzlich auf die Ausführungen beim Eintreten verweisen. Wir haben einen Mehrheits- und einen Minderheitsantrag.

Gemäss Mehrheitsantrag braucht es ein aktives Dazutun der Eltern: Die Inhaber der elterlichen Sorge haben eine Erklärung abzugeben, dass sie dem Bürgerrechtserwerb ihres Kindes zustimmen. Sie haben dafür ein Jahr Zeit. Selbstverständlich können sie diese Erklärung bereits bei der Geburt einbringen, was dann praktisch der Einbürgerung durch Geburt in der Schweiz gleichkommt.

Gemäss der Botschaft hat der Bundesrat aufgrund der Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens diese Lösung ebenfalls in Erwägung gezogen. Er erwähnt dazu, dass für eine solche Lösung sprechen würde, dass die Eltern darüber entscheiden könnten, ob sie den Erwerb des Schweizer Bürgerrechtes als im Interesse ihrer Kinder liegend ansehen. Die Eltern könnten ihre subjektive Verbundenheit mit der Schweiz auch als für ihre Kinder massgebend betrachten. Der Bundesrat hat jedoch in Anbetracht der Argumente, welche gegen ein Zustimmungsrecht der Eltern sprechen, im vorliegenden Entwurf auf das zusätzliche Erfordernis der Erklärung verzichtet, mit dem Hinweis, auch eine andere Lösung wäre denkbar.

Die Mehrheit der Kommission ist der Überzeugung, dass die andere Lösung, jene, welche sie vertritt, eben die bessere sei. Das ganze Bürgerrechtspaket – da ist sie sehr dieser Auffassung – könnte politisch auch besser durchgesetzt werden, wenn wir diesen Modus des «ius soli» anwendeten. Herr Inderkum wird den Minderheitsantrag vertreten.

Inderkum Hansheiri (C, UR): Diesen beiden Anträgen – Mehrheit und Minderheit – liegen, wie Sie selber haben feststellen können, zwei unterschiedliche Konzepte zugrunde: zwei Konzepte, die zwar gewisse Gemeinsamkeiten haben, aber auf der anderen Seite doch auch wesentliche Unterschiede.

Gemeinsam ist beiden Konzepten, dass das Bürgerrecht mit Wirkung ab der Geburt erworben werden soll. Gemeinsam ist auch beiden Konzepten, dass es Erklärungen gibt, dass Erklärungen erforderlich sind, aber Erklärungen mit unterschiedlichen Voraussetzungen und mit unterschiedlichen Wirkungen. Schliesslich kann es, rechtlich gesehen, bei beiden Konzepten einen Schwebezustand geben zwischen der Geburt auf der einen Seite und den Positiv- oder Negativerklärungen auf der anderen Seite.

Was aber sind die Unterschiede? Der hauptsächlichste Unterschied – es wurde vom Kommissionspräsidenten gesagt – ist folgender: Beim Konzept der Mehrheit bedarf es einer positiven Erklärung der Inhaber der elterlichen Sorge, innerhalb eines Jahres dem Bürgerrechtserwerb, der von Rechts wegen eintritt, zuzustimmen.

Auf der anderen Seite darf beim Antrag der Minderheit eben keine negative Erklärung vorliegen, damit das Bürgerrecht erworben wird. Diese wäre auch innerhalb eines Jahres seit der Geburt auszusprechen.

Folgende Gründe sprechen nach meiner Überzeugung für den Minderheitsantrag:

1. Zunächst handelt es sich bei den Ausländern der dritten Generation – es wurde gesagt – um Kinder von Ausländern, die entweder bereits selber in der Schweiz geboren wurden

oder hier den grössten Teil ihrer Schulzeit verbracht haben. Es handelt sich, mit anderen Worten, um Kinder, die mit unseren Lebensverhältnissen und insbesondere auch mit unserer Sprache bestens vertraut, die also voll integriert sind. Jährlich werden etwa 10 000 Kinder der dritten Generation geboren.

2. Vor allem meine ich, dass die Schweiz ein Interesse daran haben muss, dass diese Kinder, die – wie erwähnt – voll integriert sind, auch Schweizer Bürgerinnen und Bürger sind bzw. werden; dies nicht zuletzt auch mit Blick auf die demographischen Perspektiven unseres Landes. Es scheint mir nun wirklich nicht gut zu sein, dass immer mehr Mitmenschen in unserem Lande leben, die mit unseren Lebensverhältnissen vertraut sind, nach diesen leben, unsere Rechtsordnung respektieren, die – mit anderen Worten – integriert sind, die nebenbei gesagt hier auch Steuern bezahlen, die aber das Bürgerrecht nicht haben und auch an der politischen Willensbildung nicht teilnehmen können.

Mit der Lösung der Mehrheit wird diesem wichtigen Anliegen zu wenig Rechnung getragen. Es dürfte auf der Hand liegen, dass eine positive Erklärung vielfach, wenn nicht vielleicht sogar meistens, nur mit Zurückhaltung abgegeben wird; dies aus verschiedenen Gründen. Zunächst: Die Eltern beschäftigen sich nach der Geburt des Kindes nicht primär mit dessen Bürgerrecht. Nicht selten mögen die Eltern, die ihrerseits vielfach bereits seit der Geburt als Ausländerinnen oder Ausländer in der Schweiz leben, die Frage des Bürgerrechtes zunächst gar nicht für so wichtig halten. Vielleicht befürchten auch manche Eltern, sie bzw. ihre Kinder würden mit einem Antrag auf Zustimmung zum Schweizer Bürgerrecht das bisherige Bürgerrecht verlieren. Das gilt in der Tat für Angehörige solcher Staaten, welche das Bürgerrecht verlieren, wenn sie freiwillig eine andere Staatsangehörigkeit annehmen. Auch aus diesem Grund ist das Konzept der Minderheit mit der Negativerklärung zu bevorzugen.

Ein zweitletztes Argument: Es wird und wurde gesagt – ich erinnere an die Voten der Kollegen Bütiker und Germann –, das Konzept der Minderheit sei geeignet, die Vorlage zu belasten. Ich meine, dass dieser Auffassung ein bisschen die Vorstellung zugrunde liegt, das Schweizer Bürgerrecht sei etwas derart Besonderes, dass es zumutbar, ja angebracht sei, dass man sich aktiv darum bemüht. Natürlich hat auch die Schweiz wie jedes andere Land Eigenheiten und Besonderheiten, auch solche, welche mehr als nur Nebensächlichkeiten, sondern geradezu identitätsstiftend sind. Insofern bedeutet es sicher etwas Besonderes, Schweizer oder Schweizerin zu werden. Aber das trifft auf Staatsbürgerschaften anderer Länder genau gleich zu.

Abschliessend noch eine Bemerkung rechtlicher Natur: In beiden Fällen, Mehrheit und Minderheit, haben wir eine Phase – ich habe es gesagt – zwischen der Geburt des Kindes einerseits und der Positiv- oder Negativerklärung der Eltern andererseits. Es stellt sich nun die Frage, was in diesem Zeitraum bezüglich Schweizer Bürgerrecht gilt. Sicher ist, dass die Wirkungen sowohl einer Positiv- als auch einer Negativerklärung, so sie denn überhaupt erfolgen, auf den Zeitpunkt der Geburt zurückbezogen werden. Bei der Positivklärung, Antrag der Mehrheit, wird das Kind Schweizer Bürgerin oder Bürger ab dem Zeitpunkt der Geburt. Bei der Negativerklärung ist das Kind nicht mehr Schweizer Bürgerin oder Bürger seit der Geburt. Was aber, so stellt sich die Frage, gilt, wenn das Kind z. B. sterben würde, bevor eine Positiv- oder eine Negativerklärung ausgesprochen wird?

Diese Frage mag spitzfindig sein. Aber wir wissen ja, dass im Recht alles möglich ist; sie könnte eine gewisse Relevanz haben. Ich denke vor allem an international-privatrechtliche Aspekte, beispielsweise an die Frage, wie sich dann die Erbfolge abwickelt. Da könnten durchaus Konstellationen denkbar sein, bei denen es dannzumal in einem solchen Fall besser wäre, wenn das Kind Schweizer Bürgerin oder Schweizer Bürger wäre. Auch von daher gesehen meine ich, dass das Konzept der Minderheit besser ist.

Ich beantrage Ihnen daher mit Überzeugung, der Minderheit zuzustimmen.



Metzler Ruth, Bundesrätin: Es handelt sich bei diesem Artikel um das Kernstück dieser Vorlage für die dritte Generation. Ich möchte die Frage an den Anfang stellen: Welches Kind ist eigentlich noch ein Kind der dritten Generation? Das ist ein Kind, dessen Eltern der zweiten Generation angehören. Wir wollen ja mit dieser Einbürgerungsvorlage für die Angehörigen der zweiten Generation Einbürgerungserleichterungen schaffen. Welches sind nun die Angehörigen der zweiten Generation, welche sich nicht einbürgern lassen? Das werden in aller Regel jene Leute sein, welche durch einen freiwilligen Erwerb einer anderen Staatsangehörigkeit ihre bisherige Staatsangehörigkeit verlieren würden. Darum geht es.

Wir sprechen hier also über Kinder, deren Eltern sich nicht freiwillig einbürgern liessen, in den meisten Fällen aus dem Grunde, weil sie ihre ursprüngliche Staatsangehörigkeit nicht aufgeben wollten. Ich bin überzeugt, dass sehr viele von Ihnen in ihrem Bekanntenkreis Menschen der zweiten und dritten Generation haben, von denen sie vielleicht gar nicht wissen, dass sie nicht Schweizer sind. Es sind Menschen, die hier aufgewachsen sind, die sprechen wie wir, die denken wie wir, aber sie haben einen anderen Pass. Um diese Menschen geht es.

Um das Element auszuklammern, dass die ursprüngliche Staatsangehörigkeit aufgegeben werden muss, wollte der Bundesrat einen Weg gehen, der es diesen Kindern der dritten Generation erlaubt, Schweizer zu werden, ohne ihre angestammte Staatsangehörigkeit aufzugeben. Das geht in jenen Ländern, welche den Verlust der Staatsangehörigkeit noch kennen, eben nur, wenn wir das nicht auf freiwilliger Basis regeln, sondern wenn wir von Staates wegen die Möglichkeit schaffen, dass unsere Staatsangehörigkeit erworben werden kann. Darum, allein darum, geht es, und es geht nicht darum, unser Bürgerrecht zu verschenken. Denn es geht gar nicht mehr um all jene Kinder der dritten Generation, deren Eltern sich einbürgern liessen; die sind nämlich schon Schweizer. Das müssen Sie sich einmal bewusst sein, wenn Sie sich auf diese Diskussion einlassen.

Ich bin mir bewusst, dass die Vorlage des Bundesrates ohne Erklärung hier in Ihrem Rat kaum eine Chance hat. Es geht hier und heute darum, zwischen der Positiv- und der Negativklärung zu entscheiden. Die Positivklärung ist ganz klar ein freiwilliger Akt zum Erwerb einer Staatsangehörigkeit. Dabei besteht eben das Problem, dass damit in bestimmten Staaten der Verlust der ursprünglichen Staatsangehörigkeit verbunden ist. Es sind nicht einfach die exotischen Staaten, die diese Regel haben, das ist z. B. unser Nachbarland Österreich, das sind Norwegen, Dänemark, Finnland, Belgien, Luxemburg – eigentlich alles Staaten, die unserem Leben und unserer Kultur sehr nahe stehen. Ich bitte Sie aus der Überlegung heraus, dass eine Negativklärung nicht die gleiche Freiwilligkeit darstellt wie eine Positivklärung, hier diesen Schritt zu machen, für die Kinder der dritten Generation, deren Eltern sich eben noch nicht einbürgern liessen.

Ich bitte Sie wirklich, hier und bei den damit zusammenhängenden Artikeln der Minderheit zu folgen.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Minderheit 24 Stimmen

Für den Antrag der Mehrheit 13 Stimmen

Ziff. II

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Ch. II

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Angenommen – Adopté

Gesamtabstimmung – Vote sur l'ensemble

Für Annahme des Entwurfes 29 Stimmen

Dagegen 4 Stimmen

5. Bundesgesetz über Erwerb und Verlust des Schweizer Bürgerrechts (Bürgerrechtserwerb von Personen schweizerischer Herkunft, Gebühren und Beschwerderecht)

5. Loi fédérale sur l'acquisition et la perte de la nationalité suisse (Acquisition de la nationalité par des personnes d'origine suisse, émoluments et voies de recours)

Detailberatung – Examen de détail

Titel und Ingress, Ziff. I Einleitung; Art. 1 Abs. 1 Bst. a, Abs. 2

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Titre et préambule, ch. I introduction; art. 1 al. 1 let. a, al. 2

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Wickl Franz (C, LU), für die Kommission: Bei der fünften Vorlage geht es vor allem um den Bürgerrechtserwerb von Personen schweizerischer Herkunft, die das Bürgerrecht früher schon besaßen. Es geht zudem um die Harmonisierung der Einbürgerungsgebühren. Das zentrale Thema ist hier das Beschwerderecht. Zu den Artikeln 1 bis und mit 23 habe ich keine Bemerkungen.

Angenommen – Adopté

Art. 18 Abs. 1 Bst. c, Abs. 2; 21 Abs. 2; 23 Titel, Abs. 2

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 18 al. 1 let. c, al. 2; 21 al. 2; 23 titre, al. 2

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Angenommen – Adopté

Art. 26

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Wickl Franz (C, LU), für die Kommission: Bei Artikel 26 ist zu erwähnen, dass Bewerberinnen und Bewerber nicht in der Schweiz wohnhaft sein müssen.

Angenommen – Adopté

Art. 30

Antrag der Mehrheit

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Antrag der Minderheit

(Brunner Christiane, Béguelin, Cornu, Forster)

Abs. 1

.... wenn es insgesamt drei Jahre in der Schweiz gewohnt hat

Art. 30

Proposition de la majorité

Adhérer à la décision du Conseil national

Proposition de la minorité

(Brunner Christiane, Béguelin, Cornu, Forster)

Al. 1

.... au total trois ans

Wickl Franz (C, LU), für die Kommission: Wir haben hier einen Mehrheits- und einen Minderheitsantrag. Mit 5 zu 4 Stim-

men hat die Kommission entschieden, sich dem Nationalrat anzuschliessen und eine Wohnsitzdauer von fünf Jahren zu verlangen. Die Minderheit beantragt drei Jahre. Diesen Antrag wird Frau Brunner Christiane begründen.

Brunner Christiane (S, GE): Il ne s'agit pas ici d'un point extrêmement important par rapport à ceux sur lesquels nous venons de prendre une décision ou allons le faire, mais il s'agit quand même de la situation très concrète des enfants apatrides mineurs.

J'ai recueilli un enfant apatride et je sais pour les avoir vécues quelles sont les difficultés administratives qu'il y a lorsqu'un enfant est apatride. Par exemple: il va à l'école, la classe part en course d'école – j'habite Genève, la classe fait sa course d'école en France –, il faut faire chaque fois une demande de visa. Il est pratiquement impossible d'obtenir un visa dans les délais scolaires. Même si on part une fois en famille de l'autre côté de la frontière, on est confrontés à un problème parce que les enfants apatrides ne peuvent pas traverser les frontières des pays qui entourent la Suisse s'ils n'ont pas un visa de la part de ces pays.

Que ce soit trois ou cinq ans de délai d'attente pour pouvoir être naturalisé, la différence ne paraît pas très importante, mais dans la pratique cela fait une différence. Au bout de trois ans, l'enfant recueilli est stabilisé. On sait qu'il va rester dans sa famille d'accueil. Par conséquent, la demande de naturalisation pourrait être faite pour que tous les problèmes administratifs – c'est-à-dire la demande de visa pour chaque déplacement – puissent être résolus et que l'enfant puisse devenir Suisse.

Au bout de trois ans, la situation de l'enfant apatride recueilli est stabilisée et on peut entreprendre sa demande de naturalisation. C'est deux ans de moins que ce qu'a décidé le Conseil national, mais cela apporte une simplification dans la vie des familles. Je ne crois pas que cela mette en danger – c'était le seul argument que j'ai entendu en commission – l'ensemble des décisions qui sont prises sur ce projet s'il y a un référendum.

Je crois qu'on peut sans autre abaisser de cinq ans à trois ans la norme pour la naturalisation des enfants apatrides mineurs.

Metzler Ruth, Bundesrätin: Ich habe grosses Verständnis für diesen Minderheitsantrag, denn insbesondere Kinder, welche nicht das Bürgerrecht ihrer Eltern erwerben können, sollten rasch die Möglichkeit haben, die Staatsangehörigkeit des Wohnsitzstaates zu erwerben. Im Vernehmlassungsverfahren ist die Frist von fünf Jahren auf eine sehr breite Zustimmung gestossen. Insofern würde das dafür sprechen, dass man an diesen fünf Jahren festhält. Andererseits werden nur sehr wenige Kinder davon betroffen sein. Ich überlasse es Ihnen, welchen Weg Sie hier gehen wollen. Persönlich opponiere ich dem Antrag der Minderheit nicht.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Mehrheit 22 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit 16 Stimmen

Art. 31; 31a; 31b; 37; 38

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Angenommen – Adopté

Art. 40

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Wicki Franz (C, LU), für die Kommission: Bei Artikel 40 können wir auf die neue Bundesverfassung verweisen, wo es in

Artikel 37 heisst: «Niemand darf wegen seiner Bürgerrechte bevorzugt oder benachteiligt werden. Ausgenommen sind Vorschriften über die politischen Rechte in Bürgergemeinden und Korporationen sowie über die Beteiligung an deren Vermögen, es sei denn, die kantonale Gesetzgebung sehe etwas anderes vor.» Also, mit anderen Worten, sagt die Bundesverfassung bereits das, was bisher in Artikel 40 im Wesentlichen geschrieben war. Deshalb beantragen wir Ihnen Aufhebung des Artikels.

Angenommen – Adopté

Art. 51 Titel, Abs. 3

Antrag der Mehrheit

Streichen

Antrag der Minderheit

(Brunner Christiane, Béguelin, Cornu, Stähelin)

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 51 titre, al. 3

Proposition de la majorité

Biffer

Proposition de la minorité

(Brunner Christiane, Béguelin, Cornu, Stähelin)

Adhérer à la décision du Conseil national

Art. 51a

Antrag der Mehrheit

Streichen

Antrag der Minderheit

(Brunner Christiane, Béguelin, Cornu, Stähelin)

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Eventualantrag David

(falls der Minderheitsantrag abgelehnt wird)

Abs. 1

.... staatsrechtliche Beschwerde zu führen. Soweit kommunale oder kantonale Volksentscheide angefochten sind, beschränkt sich die Überprüfungsbefugnis des Bundesgerichtes bezüglich dieser Entscheide auf die Frage der Durchführung eines fairen und rechtsstaatlich ordnungsgemässen Verfahrens.

Abs. 2

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Abs. 3

.... im Verfahren der staatsrechtlichen Beschwerde gemäss Absatz 1.

Art. 51a

Proposition de la majorité

Biffer

Proposition de la minorité

(Brunner Christiane, Béguelin, Cornu, Stähelin)

Adhérer à la décision du Conseil national

Proposition subsidiaire David

(au cas où la proposition de la minorité serait rejetée)

Al. 1

.... de la constitution. Si le recours concerne une décision populaire prise au niveau communal ou cantonal, le Tribunal fédéral vérifie uniquement que la procédure est équitable et conforme aux règles d'un Etat de droit.

Al. 2

Adhérer à la décision du Conseil national

Al. 3

.... le Tribunal fédéral selon l'alinéa 1er.

Wicki Franz (C, LU), für die Kommission: Wir kommen zum Beschwerderecht. Diese neue Bestimmung handelt von den Rechtsmitteln gegen die Entscheide kantonaler Behörden,

einschliesslich der kommunalen Behörden, auf dem Gebiet der ordentlichen Einbürgerung. Artikel 51a Absatz 1 regelt und klärt den Zugang ans Bundesgericht mittels staatsrechtlicher Beschwerde, während die Absätze 2 und 3 die Kantone verpflichten, einen Beschwerdeweg an ein kantonales Gericht einzuführen.

Die staatsrechtliche Beschwerde steht bereits heute gegen kantonale Entscheide auf dem Gebiet der ordentlichen Einbürgerung offen. Die Person, deren Gesuch um Einbürgerung von einer kantonalen Behörde abgewiesen worden ist, kann den Entscheid der letzten kantonalen Instanz beim Bundesgericht mittels staatsrechtlicher Beschwerde wegen Verletzung verfassungsmässiger Rechte anfechten.

Der Zugang zum Bundesgericht ist allerdings wegen den durch die Rechtsprechung von Artikel 88 des Bundesrechtspflegegesetzes abgeleiteten Anforderungen hinsichtlich der Beschwerdelegitimation und speziell hinsichtlich des Vorliegens eines rechtlich geschützten Interesses deutlich beschränkt. Gemäss dieser Rechtsprechung hat die Person, welche die Beschwerdegründe der Willkür, Artikel 9 der Bundesverfassung, oder der Gleichheit vor dem Gesetz, Artikel 8 Absatz 1 der Bundesverfassung, vorbringt, nur dann ein rechtlich geschütztes Interesse, wenn das Gesetz ihr ein Recht auf Einbürgerung einräumt. Dabei handelt es sich, zusammen mit dem Diskriminierungsverbot, um die hauptsächlichsten Beschwerdegründe, die gegen die Ablehnung eines Einbürgerungsgesuches vorgebracht werden können, wenn das kantonale Recht den Behörden einen grossen Ermessensspielraum belässt.

Nun schlägt der Bundesrat vor, dass Beschwerden, in denen diese Beschwerdegründe vorgebracht werden, vor dem Bundesgericht möglich sind. Man will so verhindern, dass die Beschwerden dann abgewiesen werden.

Der Bundesrat schlägt vor, in Artikel 51a zu spezifizieren, dass die Person, deren Gesuch um Einbürgerung abgelehnt worden ist, berechtigt ist, diese Beschwerdegründe in einer staatsrechtlichen Beschwerde vorzubringen. Im Grunde genommen wird mit diesem Absatz 1 die Bedeutung konkretisiert, dass das Recht auf Schutz vor Willkür selbst ein rechtlich geschütztes Interesse verleiht. Wenn wir das so betrachten, hat Absatz 1 an sich nur eine deklaratorische Bedeutung. Doch mit der vorgeschlagenen Bestimmung soll nun sichergestellt werden, dass das Bundesgericht der ausländischen Person nicht mehr die Legitimation zur Beschwerde gegen einen negativen Einbürgerungsentscheid abspricht mit der Begründung, die Gesetzgebung gebe ihr keinen Anspruch auf die Einbürgerung. Somit erhält Artikel 51a Absatz 1 natürlich eine konstitutive Bedeutung, und zwar in dem Sinn, dass nun ein rechtlich geschütztes Interesse zur Geltendmachung der infrage kommenden Beschwerdegründe im Gesetz zuerkannt wird. Deshalb hat es aufgrund der heutigen Praxis tatsächlich eine wesentliche Bedeutung, ob wir das Beschwerderecht einführen oder nicht, dies aufgrund der Praxis des Bundesgerichtes.

Die Mehrheit Ihrer Kommission hat die vom Bundesrat vorgesehene Regelung abgelehnt. Mit der Einführung der vorgeschlagenen Beschwerdemöglichkeit und insbesondere der damit in Absatz 3 verbundenen Verpflichtung an die Kantone, dass die Kantone einen Rechtsmittelweg an ein Gericht einführen müssen, ist die Mehrheit nicht einverstanden. In vielen Kantonen und Gemeinden verursachen die Einbürgerungen an sich gar keine Probleme.

Nun stehen sich hier die Beschwerdemöglichkeit einerseits und der demokratische Entscheid von Gemeindeversammlungen und Urnenabstimmungen andererseits gegenüber. Die Mehrheit befürchtet, dass mit der Einführung des Beschwerderechtes wohl vorgesehen werden müsste, dass Bürgerentscheide nicht mehr an der Gemeindeversammlung oder an der Urne gefällt werden können, sondern durch eine Instanz getroffen werden, die ihren Entscheid dann begründen muss. Dies bedeutet eine indirekte Zuständigkeitsänderung für Einbürgerungsentscheide.

Dazu kommt, dass das vorgeschlagene Verfahren, d. h. die staatsrechtliche Beschwerde an das Bundesgericht, nur kassatorische Wirkung haben kann. Das Bundesgericht

kann also diesen Entscheid, der an der Urne oder an der Gemeindeversammlung gefällt wurde, nur aufheben. Bei Gutheissung der Beschwerde kann es nicht die Aufnahme des Beschwerdeführers ins Bürgerrecht verfügen, sondern nur die Sache an die Vorinstanz zurückweisen. Das bedeutet, dass beispielsweise die ablehnende Gemeindeversammlung erneut über die Einbürgerung der Beschwerde führenden Person entscheiden müsste. Es ist zu bezweifeln, dass sich dann die Versammlung durch den Entscheid des Bundesgerichtes umstimmen lassen würde. Was passiert bei einem zweiten negativen demokratischen Entscheid? Wir haben hier ganz klar eine klassische *Lex imperfecta*, und es bleibt bei diesem zweiten negativen Entscheid. Was passiert dann? Der Beschwerdeführer kann erneut Beschwerde führen. Besser ist aber wahrscheinlich, wenn er bereits beim ersten Mal etwas zuwartet, bis sich die Verhältnisse etwas geändert haben.

Daher die Meinung der Mehrheit: Ablehnung der ausdrücklichen Beschwerdemöglichkeit in Artikel 51a Absatz 1 und Ablehnung der Pflicht der Kantone zur Schaffung eines kantonalen Rechtsmittelweges an ein Gericht in Absatz 2.

Frau Brunner wird den Minderheitsantrag begründen.

Brunner Christiane (S, GE): Ici, il s'agit évidemment d'un des points controversés et importants de la discussion de ce matin. Il s'agit de pouvoir introduire un recours pour arbitraire et contre la violation de l'égalité de traitement, surtout en raison de la jurisprudence du Tribunal fédéral; celui-ci est responsable du fait que nous devons légiférer maintenant. En effet, le Tribunal fédéral a déclaré irrecevable un recours pour arbitraire ou pour violation du droit à l'égalité de traitement en matière de naturalisation. Bien que cette jurisprudence soit sans doute contestable, cette jurisprudence existe. Si nous voulons modifier les choses, nous sommes obligés maintenant d'introduire directement dans la loi la qualité pour agir en matière de recours contre l'arbitraire et la discrimination.

Nous avons beaucoup discuté en commission de la question de la motivation. Comment recourir contre une décision alors que cette décision n'est pas motivée dans la plupart des cas, notamment lorsqu'elle est prise par des instances communales tout à fait démocratiques. Nous nous sommes vus confrontés à la difficulté de dire quand le tribunal cantonal serait amené à juger si aucune motivation n'est fournie. Dans un autre sens, nous avons aussi constaté que là où le droit de recours existe en matière cantonale, l'absence de motivation de la décision n'a pas donné lieu à des difficultés, et par conséquent nous n'avons pas pu en déduire, simplement du fait de l'absence de motivation, que ce recours était quelque chose d'impossible.

Je vous rappelle également que nous avons été saisis il y a déjà fort longtemps, puisque nous en avons discuté en commission au mois d'avril 2002, d'une initiative parlementaire de la Commission des institutions politiques du Conseil national (01.455), à laquelle le Conseil national a donné suite à une très claire majorité, initiative qui entendait introduire ce droit de recours dont nous discutons maintenant.

A l'époque, la commission a décidé, dans sa grande sagesse, de suspendre les travaux sur l'initiative parlementaire précitée de manière à pouvoir mener la discussion sur l'ensemble des dispositions concernant la naturalisation, y compris sur la question du droit de recours, lorsque le projet du Conseil fédéral nous serait soumis. Le Conseil fédéral nous propose maintenant l'introduction de ce droit de recours et je crois que, là aussi, le Conseil fédéral le fait dans sa grande sagesse et, par conséquent, il me semble qu'on peut adopter la proposition de minorité.

Je suis évidemment consciente du fait qu'on peut réduire la question à un débat purement juridique, mais pour moi ce n'est pas seulement un débat juridique, c'est aussi un débat qui concerne l'équité. Je crois qu'il convient de dire qu'en matière d'équité, il n'y a pas de raison de «fermer la porte» au recours de droit public à l'encontre de décisions qui sont des décisions – ça, on ne peut pas le nier.

L'autre argument qui a été discuté en commission consistait à dire: «Si on introduit le droit de recours, le projet ne va jamais passer la rampe d'une votation populaire.» Je pense qu'on peut se permettre d'être conforme au principe de l'équité et qu'on peut aussi expliquer cela très bien à la population de notre pays, qu'elle peut le comprendre et qu'en ce sens-là, ça ne vaut pas la peine, de par la crainte d'un référendum, de faire un pas en arrière par rapport à notre Etat de droit.

Je vous invite donc à suivre la minorité de la commission.

Cornu Jean-Claude (R, FR): Je ne veux pas allonger le débat, mais j'estime que le sujet est suffisamment important et controversé pour avancer encore quelques arguments.

Je ne pense pas que ce soit le lieu d'entamer un débat dogmatique sur le sujet. Mais je fais partie, aux côtés de juristes éminents, aux côtés d'experts qui sont tous de parfaits démocrates, de ceux qui considèrent que c'est en quelque sorte une perversion de la démocratie que de soumettre à la sanction de la démocratie directe des décisions qui ne sont que des décisions de simple application, des décisions qui n'ont qu'une portée purement individuelle. Par exemple, aurait-on l'idée de soumettre à votation populaire, sans droit de recours, la question de savoir si une personne peut obtenir son permis de conduire ou non? Si vous y réfléchissez un tant soit peu, vous conviendrez que ma comparaison n'est pas dénuée de pertinence, bien au contraire.

La démocratie directe ne devrait être mise en oeuvre que lorsqu'il s'agit de décider sur des normes qui ont une portée générale. Malgré toutes les qualités qu'on lui reconnaît, la démocratie directe n'est pas faite pour traiter des cas individuels. Dans ce sens, j'aurais préféré voir dans la loi une règle qui prescrive que la naturalisation d'un étranger ne peut être accordée sur la base d'un vote populaire, mais qu'elle doit l'être par un organe particulier, lequel doit être en mesure de motiver sa décision. Mais je suis conscient du fait qu'une telle règle, même si elle est déjà pratiquée dans plusieurs cantons, aurait eu encore moins de chance de passer la rampe en cas de référendum que l'obligation d'introduire au niveau cantonal, puis au niveau fédéral, une voie de recours.

S'agissant du recours, je tiens d'abord à rappeler que bien des cantons connaissent déjà une procédure de recours contre les décisions de naturalisation, sans que cela pose de problème particulier, ce qui dément le point de vue des opposants, qui prétendent que cela n'est pas praticable. Il ne faut en effet pas perdre de vue que droit de recours n'implique pas droit à la nationalité, droit à la naturalisation.

Ainsi il n'y a pas de présomption qu'en cas de refus de naturalisation, on est probablement en face d'une violation d'un droit constitutionnel, en particulier celui de l'interdiction de la discrimination. Il appartiendra dans chaque cas particulier à l'autorité de recours, sur la base de l'examen des faits pertinents, de juger si, dans un cas ou dans l'autre, telle a été la violation.

Dans le canton de Fribourg par exemple, il y a eu plusieurs affaires récentes ces dernières années, qui ont montré que des décisions d'assemblées communales refusant des naturalisations ont été portées avec succès devant l'autorité supérieure, en première instance le préfet, en deuxième instance le tribunal administratif, et qu'il est des cas où la décision d'une assemblée a été cassée; il est d'autres cas où l'autorité de recours est arrivée à la conclusion qu'au contraire, la décision de refus d'une assemblée ne pouvait pas être remise en cause. C'est dire que, dans la pratique, tout cela peut fonctionner.

Enfin, je relève que la démocratie directe n'est pas sans limite, sans contrôle, à tout le moins s'agissant de l'ensemble des actes et décisions qui sont pris au niveau cantonal. Ainsi, toute décision du souverain cantonal peut d'ores et déjà être attaquée devant le Tribunal fédéral pour violation de la constitution, des droits et des principes que la constitution stipule. Dans le cas particulier, nous ne faisons qu'ouvrir ce droit de recours aux personnes directement et première-

ment concernées, soit les requérants à la naturalisation déboutés. Il me semble que, forts des principes d'un Etat de droit, nous pouvons franchir ce pas.

Je vous demande donc instamment d'adopter la proposition de la minorité Brunner-Christiane.

Stähelin Philipp (C, TG): Nach meinem Vorredner kann ich mich kurz halten. Ich unterstütze die Anfechtbarkeit von Einbürgerungsentscheiden und bitte Sie, der Minderheit zuzustimmen.

Soweit es sich bei der Einbürgerungsinstanz um eine Behörde handelt, sehe ich schlicht keine Schwierigkeiten, auch wenn ein Beschwerdeverfahren durchgezogen wird, wenn eines offen steht. Das ist ein völlig normaler Vorgang; ich gehe davon aus, dass die Einbürgerung über eine Behörde praktisch in allen Kantonen bereits heute der Beschwerdeführung unterliegt.

Selbstverständlich sehe auch ich auf der anderen Seite mindestens ein Spannungsverhältnis in all jenen Fällen, in welchen die Einbürgerung durch eine Gemeindeversammlung vorgenommen wird, das Volk also im demokratischen Prozess selbst entscheidet. Da gibt es ein Spannungsverhältnis, und das kann nicht einfach wegdiskutiert werden; das ist mir klar. Ich stelle aber fest, dass auch bei Gemeindeversammlungen eine Vielzahl von Entscheiden schlussendlich anfechtbar ist. Es sind fast alle Entscheide anfechtbar. Die Gemeindefestlegungen oder Finanzentscheide können angefochten werden, alle Administrativentscheide, die über die Gemeindeversammlung gehen, können angefochten werden. Am ehesten vergleichbar sind vielleicht Wahlen in Beamtenämtern, welche ja in kleinen Gemeinden teilweise auch durch Gemeindeversammlungen vorgenommen werden. Auch diese sind in aller Regel anfechtbar.

Wenn ich das so sehe, sehe ich im Grunde genommen die Spezialität der Einbürgerung nicht. Mit anderen Worten: Auch das ist ein Entscheid, der meines Erachtens anfechtbar zu gestalten ist. Hier sollte also die Beschwerdemöglichkeit nicht ausgeschlossen werden.

Selbstverständlich geht es um einen kassatorischen Entscheid; das hat der Kommissionspräsident ausgeführt. Die Beschwerdeinstanz kann den Entscheid lediglich zu neuem Entscheid zurückweisen, und da kann man sagen: Gut, das ist eine Lex imperfecta, wie er das so schön genannt hat. Mit anderen Worten: Diese Übung kann mehrfach immer weiter gehen. Aber auch diese Erscheinung haben wir in anderen Verfahren auch; das ist nichts Neues, und es funktioniert. Der Fall wird zurückgegeben und neu entschieden.

Für mich ist aber in dieser Geschichte entscheidend, dass die Anfechtbarkeit im Wesentlichen auf die Frage der Willkür beschränkt bleibt und dass Entscheide von Gemeindeversammlungen – ich möchte das festhalten – nach wie vor nicht begründet werden müssen. Es herrscht hier keine Begründungspflicht. Aber auch das ist nichts Aussergewöhnliches. Das Gleiche gilt beispielsweise gerade auch bei Wahlen. Also kann auch hier die Anfechtbarkeit problemlos eingeführt werden. Ich sehe nicht ein, weshalb man hier eine Ausnahme machen müsste. Wir können auch hier den rechtsstaatlichen Prozess problemlos einführen. Viele Fälle, auch davon bin ich überzeugt, wird es nicht geben. Es wird vor allem Fälle willkürlichen Verfahrens betreffen. Aber gerade für den Fall, dass Verfahrensfehler begangen worden sind, sollte die Beschwerdemöglichkeit offen stehen. Ich bitte Sie, wie gesagt, um Unterstützung der Minderheit.

Präsident (Schuesser Fritz, erster Vizepräsident): Ich möchte noch auf einen Umstand hinweisen: Der Antrag David ist als Eventualantrag bezeichnet für den Fall, dass der Antrag der Minderheit abgelehnt wird. Wenn der Antrag der Minderheit aber abgelehnt wird, können wir über den Eventualantrag David nicht mehr abstimmen, weil er eine Variante zum Antrag der Minderheit ist. Ich würde den Eventualantrag David als Abänderungsantrag zum Antrag der Minderheit betrachten und in die Beratungen einbeziehen. Wir würden dann in einer ersten Abstimmung den Eventual- bzw. Abänderungs-

antrag David dem Antrag der Minderheit und in einer zweiten Abstimmung den obsiegenden Antrag dem Antrag der Mehrheit gegenüberstellen. – Sie sind mit diesem Vorgehen einverstanden.

Dettling Toni (R, SZ): Meines Erachtens ist dieses Beschwerderecht, nebst der Voraussetzung für die Einbürgerung der dritten Generation, der eigentliche politische Kernpunkt der ganzen Bürgerrechtsrevision. Im Grunde – etwas vereinfacht gesagt – geht es nämlich um die Frage, ob gegen Einbürgerungsentscheide, die vor allem an der Urne gefällt werden, die Möglichkeit einer so genannten Willkürbeschwerde gemäss Artikel 51a eingeführt werden soll oder nicht.

Ich will hier klar vorausschicken, dass ich gegen die bereits in den Artikeln 50 und 51 vorgesehenen Beschwerdemöglichkeiten nichts einzuwenden habe. Sie sind richtig und notwendig, da in jedem Fall ein korrekter Verfahrensablauf gegeben sein muss. Ob die Beschwerdemöglichkeit gemäss Artikel 51a, also die so genannte Willkürbeschwerde, neu eingeführt werden soll, ist dagegen eine rechtlich heikle und politisch hochsensible Frage.

Meines Erachtens sprechen drei Gründe gegen ein solches Beschwerderecht:

1. Das Bundesgericht hat es in konstanter Rechtsprechung abgelehnt, auf dem Weg der staatsrechtlichen Beschwerde ein solches Beschwerderecht zuzulassen. Als Begründung für sein Nichtetreten hat das Bundesgericht wiederholt darauf hingewiesen, dass kein Rechtsanspruch auf eine Einbürgerung bestehe, und wo kein Rechtsanspruch bestehe, gebe es auch keine staatsrechtliche Beschwerde. Gerade deshalb soll ja mit Artikel 51a eine rechtliche Basis für die so genannte Willkürbeschwerde geschaffen werden – der beste Beweis dafür, dass es eben in Ermangelung eines Rechtsanspruches gar kein Beschwerderecht gibt.

Ich bin mir zwar durchaus bewusst, dass in der Lehre vielfach eine andere Meinung vertreten wird. Wenn man aber gegen den Willen des Bundesgerichtes und dessen konstante Rechtsprechung ein solches Beschwerderecht einführen wollte, dann müsste man zumindest dem Bundesgericht auf dem Vernehmlassungsweg, wie dies vom Bundesgericht notabene gefordert worden ist, die Möglichkeit einräumen, zu diesem gesetzlich neu stipulierten Beschwerderecht Stellung zu nehmen – ein logischer Vorgang, dem man bis heute nicht nachgelebt hat.

2. Der Entscheid einer Gemeindeversammlung ist bekanntlich nicht zu begründen. Vielfach erfolgen die Ablehnungen denn auch an der Urne, ohne dass dagegen irgendjemand ein Argument einwendet. Es gibt damit keinerlei Kriterien, die Gegenstand einer Überprüfung auf Willkür eines Gemeindeversammlungsentscheides gemäss den Artikeln 8 und 9 der Bundesverfassung bilden könnten. Mit anderen Worten: Sie können also nicht auf Argumente abstellen, die auf Willkür hin überprüft werden können, weil ja gar keine solchen Argumente vorhanden sind.

Es ist denn auch bezeichnend, dass die Befürworter keinerlei konkrete Angaben zu machen vermögen, wie denn ein solches Beschwerderecht in der Praxis funktionieren soll. Jedenfalls ist aber das bloss statistische Moment, also die Zahl von Ablehnungen im Verhältnis zu den Einbürgerungswilligen der verschiedenen Staaten, kein solches Kriterium, da meines Erachtens gerade dieses durch Ansetzung der Einbürgerungsentscheide an der Urne jeder Manipulation Tür und Tor öffnen würde.

3. Ein solches Beschwerderecht würde aber auch die direkte Demokratie ritzen. Die Willkürbeschwerde gemäss Artikel 51a ist rein kassatorischer Natur. Das heisst also, der Einbürgerungsentscheid der Gemeindeversammlung würde lediglich aufgehoben. Wenn nun aber dieselbe Gemeindeversammlung zum zweiten Mal darüber zu befinden hat, ist doch die Gefahr nicht unerheblich, dass der Entscheid aus Widerstand gegen die richterliche Obrigkeit wiederum in die gleiche Richtung geht, zumal man einen solchen Gerichtsentscheid auch als Zwängerei beurteilen könnte. Dieses

Spiel könnte sich allenfalls weiter fortsetzen. Eine solche Abstimmungskaskade würde jedoch an den Fundamenten unserer direkten Demokratie rütteln. Meines Erachtens sollte auch dieses direktdemokratische Problem eines Beschwerdeverfahrens im Einbürgerungsrecht nicht unterschätzt werden. Gerade aus diesem Grunde wäre meines Erachtens die Gewährung eines Beschwerdeverfahrens gemäss Minderheitsantrag der falsche Ansatz.

Wenn man dieses Beschwerdeverfahren einführen will, was ich hier ausdrücklich infrage stelle, dann muss man den Ansatz anders wählen. In diesem Fall nämlich muss der Urnenentscheid abgeschafft werden und durch eine zu begründende Einbürgerungsverfügung ersetzt werden. Wenn man also ein solches Beschwerderecht einführen will, dann muss man den Mut haben, die Zuständigkeit der Gemeindeversammlung für Einbürgerungsentscheide aufzuheben, und das Einbürgerungsverfahren im vorgenannten Sinne umgestalten, d. h. durch eine Einbürgerungsverfügung ersetzen, auf deren Erlass ein Rechtsanspruch besteht, wenn die Voraussetzungen erfüllt sind. Jede andere Lösung, vor allem jene mit der vorgeschlagenen Einführung eines Beschwerderechtes gegen freie Entscheidungen der Gemeindeversammlung, erachte ich als untauglich und, mit Verlaub, auch als etwas unehrlich, weil man einen Lösungsansatz wählt, der das Grundproblem nicht anpacken, sondern lediglich auf die Ebene der Gerichte verlagern will.

Aus diesem Grunde ersuche ich Sie, der Mehrheit zuzustimmen.

Reimann Maximilian (V, AG): Am letzten Freitag und Samstag fand in Bad Ragaz die Generalversammlung des Schweizerischen Verbandes der Bürgergemeinden und Korporationen statt. Traktandiert war auch das neue Bürgerrechtsgesetz, das sich die Teilnehmer von keinem Geringeren als unserem Ratskollegen Eugen David erläutern liessen. Im Brennpunkt des Interesses standen dabei insbesondere das Beschwerderecht gegen Einbürgerungsentscheide sowie die automatische Einbürgerung der dritten Generation.

Die grossen Medien, obwohl eingeladen, zeigten kein Interesse für besagte Thematik. Deshalb erfuhren die Öffentlichkeit und auch wir Ständeräte nicht, wie die Stimmung bei den direkt involvierten Vertretern unserer Bürgergemeinden war; ich nehme auch nicht an, dass Sie von Kollege David darüber näher ins Bild gesetzt wurden. Aber was nicht ist, könnte ja vielleicht noch werden!

Nun, ich liefere Ihnen jedenfalls gerne ein kurzes Stimmungsbild von Bad Ragaz nach, und zwar als Angehöriger der Kommissionsmehrheit und entschiedener Gegner eines solchen demokratiefeindlichen Rechtsinstrumentes. Ich beziehe mich auf den schriftlichen Bericht des eines Präsidenten einer aargauischen Ortsbürgergemeinde, eines Mitgliedes der FDP. In einer lebhaften Diskussion lehnten, so der Bericht, sämtliche – sämtliche! – Votanten das Beschwerderecht ab und machten unmissverständlich klar, dass notfalls das Referendum dagegen ergriffen würde, selbst unter Inkaufnahme des Umstandes, dass damit leider – ich betone: leider – auch etwas Wasser in ausländerfeindliche Kanäle überlaufen könnte.

Ich bitte Sie, diese Begebenheit vom letzten Wochenende in Bad Ragaz gebührend zur Kenntnis nehmen zu wollen. Der Schweizerische Verband der Bürgergemeinden und Korporationen vertritt immerhin eine halbe Million Ortsbürger. Das ist ein harter Kern, der zusammen mit anderen Bevölkerungskreisen längstens genügen würde, ein solches Beschwerderecht an der Urne zu «versenken». Unsere Bürgerinnen und Bürger sind mündig genug, über Einbürgerungen ordentlich und korrekt zu entscheiden. Da braucht es kein neues und im Kern undemokratisches Rechtsmittel.

Schliessen Sie sich also bitte dem Streichungsantrag der Kommissionsmehrheit an!

Büttiker Rolf (R, SO): Herr Stähelin, jeder Volksentscheid oder jeder Gemeindeversammlungsentscheid hat letzten

Endes etwas Willkürliches an sich – oder kann Willkür bedeuten. Wenn Sie einen Volksentscheid oder einen Gemeindeversammlungsentscheid nehmen, dann bringen Sie eben das Problem eines kassatorischen Urteils mit einem Volksentscheid zusammen – das passt nicht zusammen. Das bringen Sie nicht zusammen; das ist auch im demokratischen Verfahren eine Disharmonie.

Ein weiterer Punkt, den ich noch aufführen möchte – er ist übrigens auch beim Schweizerischen Verband der Bürgergemeinden und Korporationen aufgetaucht –: Frau Bundesrätin, wenn man Artikel 51a liest, kann man feststellen, dass wir auch keine Entscheidungssymmetrie haben: «Personen, deren Gesuch um ordentliche Einbürgerung abgewiesen worden ist, sind berechtigt» Dann können sie das Beschwerdeverfahren einleiten.

Aber umgekehrt – umgekehrt! – geht gar nichts. Wenn die Bürgergemeindeversammlung einbürgert, dann gibt es auch Leute, die nicht einverstanden sind. Dann gibt es auch eine Minderheit, und dort passiert nichts. Dort haben Sie keine Chance; Sie können, wenn ein Verfahrensfehler vorliegt oder wenn es nicht gut gelaufen ist, vielleicht noch – gemäss unserem Rechtsexperten Carlo Schmid – Stimmrechtsbeschwerde erheben. Aber materiell, substanzial, haben Sie keine Chance.

Es ist natürlich störend: Wenn Sie an eine Bürgergemeindeversammlung gehen oder einen Volksentscheid haben – oder sogar einen Bürgerratsentscheid – und nicht einverstanden sind mit der entsprechenden Einbürgerung, können Sie keine Beschwerde machen, dann haben Sie keine Chance, Beschwerde einzulegen. Und umgekehrt: Wenn das Gesuch abgelehnt wird, dann läuft plötzlich ein Rechtsinstanzenweg. Das ist störend, das ist für mich in der Entscheidungssymmetrie nicht richtig. Dieses Problem ist weder in der Botschaft noch in den Kommissionsberatungen aufgetaucht. Wenn Sie die Konzeption von Artikel 51a lesen, geht eben dieser Beschwerdeweg nur in eine Richtung.

Deshalb möchte ich Sie bitten, dem Antrag der Mehrheit zuzustimmen.

David Eugen (C, SG): Es ist tatsächlich so, dass ich am vergangenen Freitag beim Schweizerischen Verband der Bürgergemeinden und Korporationen in Bad Ragaz ein Referat über das Bürgerrecht halten konnte; und ich hatte insbesondere auch die Gelegenheit, mit den Vertretern der Bürgergemeinden im Plenum zu diskutieren und persönlich mit ihnen über diese Vorlage zu sprechen. Ich habe wahrgenommen, dass gegenüber dem Beschwerderecht Vorbehalte bestehen, und zwar insbesondere deswegen, weil damit nach Ansicht des Bürgergemeindeverbandes die demokratischen Entscheide, die in Bürgergemeinden gefällt werden, infrage gestellt werden könnten. Ich möchte für diese Bedenken wirklich Verständnis aufbringen. Ich finde, wir stehen hier in einem Konfliktfall: auf der einen Seite das Demokratieprinzip, auf der anderen Seite aber auch das Rechtsstaatsprinzip. Ich möchte eine Lösung suchen, die es uns ermöglicht, mit beiden Prinzipien zu leben, und bei der beide verwirklicht sind.

Ich schliesse mich den grundsätzlichen Überlegungen der Minderheit und insbesondere auch denjenigen des Bundesrates an, was die Frage des Rechtsstaates anbelangt. Jene Damen und Herren, die es so sehen, dass Entscheide von Bürgerversammlungen in einem rechtsfreien Rahmen stattfinden, sehen das nach meiner Meinung nicht richtig. Auch Bürgerversammlungen entscheiden im Rahmen des Rechtsstaates Schweiz und müssen diese Rechtsordnung beachten. Es ist übrigens auch keineswegs ungewöhnlich, dass Bürgerversammlungsentscheide vor den Richter gezogen werden können. Das können beispielsweise Wahlentscheide sein; wenn eine Bürgerschaft wählt, kann ein solcher Entscheid angefochten werden. Es können Planungsentscheide sein; auch Einzonungsentscheide können bis vor Bundesgericht angefochten werden. Es ist also nicht an sich etwas absolut Ungewöhnliches, dass sich auch Entscheide einer Bürgerversammlung in einer rechtsstaatlichen Ord-

nung, in einem rechtsstaatlichen Rahmen, abspielen sollen und müssen.

Das Problem, vor dem wir hier stehen, ist Folgendes: Die beiden Normen, nämlich die Artikel 8 und 9 der Bundesverfassung, das Diskriminierungsverbot und das Willkürverbot, werden heute vom Bundesgericht so gehandhabt, dass auf Beschwerden nur eingetreten wird, wenn ein rechtlich geschütztes Interesse vom Beschwerdeführer nachgewiesen wird. Diese Kammer hat im Jahre 1998 bei der Revision der Bundesverfassung entschieden, dass man das nicht mehr so haben möchte bezüglich des Willkürverbotes.

Man hat hier ausdrücklich geäußert, dass die Verletzung des Willkürverbotes an sich selbst ein Rechtstitel ist, damit jemand legitimiert ist, beim Bundesgericht Beschwerde zu führen. Wie wir alle wissen, steht es so nicht ausdrücklich in der Verfassung. Das Bundesgericht hat sich nachher nicht an diese Auslegung des Ständerates und der Bundesversammlung gehalten, sondern ist bis heute generell in seiner Praxis der Meinung, wo kein rechtlich geschütztes Interesse sei, gebe es keine Legitimation, und bei Willkür bestehe an sich noch kein Anspruch auf Rechtsschutz. Das ist der heutige Zustand. Weil er so ist, müssen wir das jetzt im Gesetz wirklich ausdrücklich sagen, wenn wir willkürliche Entscheide einer Justizkontrolle unterwerfen wollen.

Der bundesrätliche Entwurf bewegt sich, was die Rechtsstaatsfrage anbelangt, völlig auf der Basis jenes Entscheides des Ständerates von 1998 zur Bundesverfassung. Es wäre eigentlich sehr konsequent – auch gegenüber dem Bundesgericht –, wenn wir das jetzt hier im vollen Umfang bestätigen würden.

Ich sehe aber andererseits das Demokratieprinzip und bin sicher in diesem Punkt – da gebe ich Kollege Reimann Recht – auch durch die Versammlungen der Bürgergemeinden für die Bedeutung dieses Prinzips sensibilisiert worden. Da komme ich zum Schluss, dass wir jetzt mit dieser Gesetzesrevision nicht vonseiten der Justiz in den Ermessensbereich der Bürgergemeinden eingreifen lassen sollten, soweit sie ein faires und rechtsstaatlich ordnungsgemässes Verfahren durchführen, das nicht diskriminierend und nicht willkürlich ist.

Mit anderen Worten: Der Zusatz, den ich Ihnen im Antrag zu Artikel 51a vorschlage, ist darauf ausgerichtet, die Kognitionsbefugnis, d. h. die Überprüfungsbefugnis, des Bundesgerichtes in jenen Fällen, in denen es um die Überprüfung kommunaler oder kantonaler Volksentscheide bezüglich Einbürgerungen geht, auf die Frage der Durchführung eines fairen und rechtsstaatlich ordnungsgemässen Verfahrens zu beschränken. Absatz 3 des Entwurfes des Bundesrates sieht vor, dass in den kantonalen Verfahren mindestens die gleichen Regeln gelten müssen wie beim Bundesverfahren. Das würde dann bedeuten, dass das, was in Absatz 1 an Einschränkung in Bezug auf die Kognition gesagt ist, selbstverständlich auch für die kantonale Mindestregel massgebend wäre.

Ich möchte Sie einladen, grundsätzlich dem Rechtsstaatsprinzip zu folgen und daher den Antrag der Mehrheit, die hier überhaupt keine Überprüfung möchte, abzulehnen. Aber wenn Sie zusätzlich den demokratischen Bedenken entgegenkommen wollen, was ich richtig finde, bitte ich Sie, diese Ergänzung in Artikel 51a Absatz 1 beizufügen.

Inderkum Hansheiri (C, UR): Im Unterschied zu vorher befinde ich mich hier bei der Mehrheit – ich möchte Ihnen diesen Standpunkt kurz darlegen –, aber nicht weil ich nicht dafür wäre, dass Bewerberinnen und Bewerber vor Willkür geschützt werden, sondern aus anderen Überlegungen.

Ich komme aus einem Kanton, in welchem die Einbürgerungen an der Urne erfolgen. Ich darf mit Stolz feststellen, dass wir noch nie Probleme mit Einbürgerungen hatten. Es wurden immer alle Einbürgerungsgesuche angenommen. Wenn nun das Beschwerderecht eingeführt werden sollte, wie es die Minderheit vorschlägt, dann fürchte ich, dass dies faktisch dazu führen würde, dass Einbürgerungen inskünftig – in unserem Kanton, aber auch in anderen Kantonen – nicht

mehr an der Urne erfolgen könnten, sondern sie müssten durch eine Spezialkommission oder durch eine Exekutive erfolgen. Die Einbürgerung durch ein Gemeindeparlament wäre nicht möglich, schlicht deshalb, weil wir keine solchen Gemeindeparlamente kennen.

Dann stellt sich aber die Frage, Herr Dettling hat es gesagt, wie Sie, wenn Entscheide an der Urne gefällt werden, gerichtlich feststellen lassen wollen, ob nun Willkür vorliegt oder nicht. Es ist ganz klar: Dieser Druck wird faktisch kommen. Es wäre nicht anders, wenn dieser Entscheid an der offenen Dorfgemeinde erfolgen würde. Ich finde das schade, denn wenn eine Einbürgerung an der Urne erfolgt, dann ist das natürlich auch eine entsprechend grössere staatsrechtliche Legitimation, als wenn eine Einbürgerung nur durch eine Exekutive oder nur durch eine Spezialkommission erfolgen würde.

Gegenüber Kollege Dettling und auch gegenüber Kollege David habe ich eine andere Auffassung – und deshalb habe ich das Wort ergriffen – betreffend die Tragweite von Artikel 9 der Bundesverfassung, des Willkürverbotes. Bereits vor der Totalrevision von 1999 wurde durch die praktisch einhellige staatsrechtliche Lehre die Praxis des Bundesgerichtes, wie sie von Herrn Kollege Dettling und Herrn Kollege David erläutert worden ist, kritisiert. Zumindest in der Verfassungskommission des Ständerates und auch im Plenum des Ständerates wurde ganz klar darauf hingewiesen, dass wir mit der Totalrevision, mit der Schaffung von Artikel 9, ein selbstständiges verfassungsmässiges Recht schaffen wollen, und niemand hat dem widersprochen, weder in diesem Saale noch in demjenigen des Nationalrates. Richtig ist, dass das Bundesgericht in der Folge dann anders entschieden hat. Aber nach wie vor verrete ich die Meinung, dass es der klare Wille des Verfassungsgebers ist, Herr Kollege David, dass hier ein selbstständiges verfassungsmässiges Recht vorliegt, und das Bundesgericht wird über kurz oder lang nicht darum herumkommen, sich daran zu halten.

Deshalb bin ich der Meinung, dass es nicht nötig ist, dass wir hier in diesem Gesetz ein Beschwerderecht verankern, das Konsequenzen demokratischer Art haben wird, die ich bedaure.

Aus diesem Grunde beantrage ich Ihnen, der Mehrheit zu folgen.

Schmid Carlo (C, AI): Ich bin mit der Mehrheit für die Streichung: dass wir keine Rekursmöglichkeit bei einem ablehnenden Einbürgerungsentscheid gewähren.

Was läuft denn eigentlich ab? Wenn heute eine Person, die das Gesuch stellt, nicht eingebürgert wird und auf die Idee kommt, diesen Entscheid vor Bundesgericht anzufechten, dann wird das Bundesgericht nach heutiger Praxis – und auch für die Zukunft wird es so sein – nicht eintreten, mit der Begründung: «Was soll ich überhaupt judizieren? Es besteht kein Rechtsanspruch.» Wenn kein Rechtsanspruch auf Einbürgerung besteht, dann muss es eben auch möglich sein, dass jene Instanz, die Ja oder Nein zu sagen hat, auch Nein sagt.

Diese ganze Übung, die wir hier unter dem Titel des Rechtsweges durchexerzieren, müssten wir an einem anderen Ort durchexerzieren, nämlich im System des Bürgerrechtes als solchem. Es ist die Frage, ob wir einen Rechtsanspruch auf die Erteilung des Bürgerrechtes gewähren wollen oder nicht. Wenn wir einen Rechtsanspruch gewähren – und damit auch die Rekursmöglichkeit –, dann ist die Einbürgerung ein reiner Verwaltungsakt geworden, dessen Rechtmässigkeit dann überprüfbar ist. Da geht die Einbürgerungskommission hin, schaut die gesetzlichen Voraussetzungen an, vergleicht das mit dem Tatbestand, der in der Person enthalten ist: Sind in dieser Person alle Voraussetzungen erfüllt? Und quasi wie der alte preussische Subsumptionsautomat geht dann die Verwaltungsbehörde hin und sagt am Schluss: alle Voraussetzungen erfüllt – ergo: Einbürgerung –; wenn sie nicht erfüllt sind – ergo: Nichteinbürgerung. Das kann gerichtlich überprüft werden; das ist justiziabel. Und das ist so justiziabel, ob es sich nun um eine Einbürgerungsbehörde oder um eine Gemeindeversammlung handelt.

Herr Stähelin, die Raumpläne, die Zonenpläne, die an einer Gemeindeversammlung oder an der Urne angenommen werden, sind justiziabel. Selbstverständlich besteht dort die Möglichkeit der Anfechtung, auch der materiellen Anfechtung, weil die kantonalen Bau- und Raumplanungsgesetze sagen, was die Rechtmässigkeit einer kommunalen Zonenplanung ist. Sogar über die Zweckmässigkeit wird gesprochen. Gleich verhält es sich bei den Gemeindereglementen. Die kantonalen Gesetze über die Gemeinden legen fest, wo in welchem Rahmen die Gemeindereglemente erlassen werden dürfen. Also ist hier die Rechtmässigkeit materiell überprüfbar.

Wenn aber kein Rechtsanspruch besteht, Herr Stähelin, gibt es auch keine Überprüfbarkeit. Das gilt auch an den Gemeindeversammlungen bei den anderen Beispielen, die Sie, Herr Kollege, gebracht haben. Eine Wahl, auf die kein Gesetz, kein Reglement und keine Verordnung Anspruch gibt, kann auch im Thurgau nicht bis ans Bundesgericht materiell angefochten werden. Es ist völlig klar: Das geht nicht. Jetzt kommt Herr Stähelin und haucht mir zu: aber das Verfahren – da bin ich mit Ihnen selbstverständlich einverstanden. Aber lesen Sie die Botschaft. Auf Seite 1963 steht ganz klar: Es brauche für die Anfechtung des Verfahrens diese Revision nicht, denn für die meisten Grundrechte, einschliesslich der Verfahrensgarantien, leite sich nach der Rechtsprechung das rechtliche Interesse direkt aus der Verfassung ab. Das heisst mit anderen Worten: Wenn ich nicht materiell rüge, dass ich fälschlicherweise nicht eingebürgert worden bin, sondern dass ich das Opfer von Machenschaften wurde, dass ich das Opfer von Kampagnen wurde, dann kann ich mich auf die Verfahrensgarantien abstützen und mich wehren. Ich kann mich als Bürger im Rahmen einer Stimrechtsbeschwerde gegen das unzulässige Verfahren zur Wehr setzen.

Von daher meine ich, sei eben auch der Antrag David überflüssig. Er führt dazu, dass wir in dieser entscheidenden Frage auf einmal zweifaches Recht haben, nämlich ein Recht der Ausländer, die per Zufall in einer Gemeinde wohnen, in welcher der Entscheid einer Behörde obliegt, und ein Recht der Ausländer, die in einer Gemeinde wohnen, in welcher der Entscheid der Gemeindeversammlung oder der Urnenabstimmung obliegt. Bei der ersten Gemeinde hat er einen besseren, einen breiteren, einen umfassenderen Rechtsweg als bei der zweiten. Denn nach dieser Konzeption der Minderheit, angereichert mit dem, was Herr David will, kann ein Ausländer, der in einer «Behördengemeinde» wohnt, gegen den Behördenentscheid mit der Rüge der materiellen Unrichtigkeit, aber auch mit der Rüge der formellen Unrichtigkeit antreten. Wohnt er in einer Gemeinde, wo es «nur» die Urnenabstimmung oder «nur» die Gemeindeversammlung gibt, kann er nur und ausschliesslich mit der Rüge der Verfahrenungleichheit oder der Verfahrensverletzung antreten.

Damit schaffen wir in einem Punkt, in dem wir die Rechtsgleichheit und das Diskriminierungsverbot durchsetzen wollen, erneut Unrecht, erneut Ungleichheit, erneut Diskriminierung. Das ist nicht der Zweck der heutigen Übung. Gleichheit und Nichtdiskriminierung herrschen heute dort, wo sich jeder gegen unfaires Verhalten wehren kann. Solange wir aber keinen Rechtsanspruch auf die Einbürgerung haben, gibt es keine materielle Überprüfung der Entscheide.

Ich begreife natürlich Herrn David, wenn er eine Differenzierung will, und zwar deswegen, weil er am Demokratieprinzip der Gemeindeversammlungen und der Urnenabstimmungen festhalten will und dort keine Erklärung, keine Begründung, möglich ist. Wenn keine Begründung möglich ist, kann ich auch die Willkür nicht überprüfen. Aber das ist meines Erachtens nicht Grund genug, hier eine neue Willkürlichkeit, eine neue Unterscheidung, ins Land zu setzen. Bleiben wir bei der jetzigen Lösung, bei der Lösung, die wir haben. Alles andere wird – das wäre mir ja an sich noch gleich – erstens dieses ganze Paket noch zu Fall bringen und ist zweitens unserem System eines föderalistischen, demokratischen Staates nicht recht angepasst. Wir dürfen das angelsächsische Rechtsstaatsdenken, bei dem der Richter das

allererste aller Gefühle ist, nicht übertreiben. Bei uns herrscht noch die Mehrheit. Ich bitte Sie daher, der Mehrheit zuzustimmen.

David Eugen (C, SG): Ich glaube, dass es schon noch gerechtfertigt ist, auf die Argumente von Kollege Schmid einzugehen.

Ich stimme in einem Punkt, in einem wesentlichen Punkt, nicht mit ihm überein. Er sagt: Wo kein Rechtsanspruch besteht, gibt es keine Rechtskontrolle. Das läuft letztlich auch auf die Aussage hinaus: Wo kein Rechtsanspruch besteht, besteht freie Willkür. So ist es nicht!

Jedes Handeln in unserem Staat – Gott sei Dank ist es so! – ist an das Gesetz gebunden, jedes Handeln. Ob es ein Handeln irgendwelcher Behörden ist, irgendwelcher Organe, seien es Gemeinderäte, seien es Regierungsräte, seien es Gemeindeversammlungen, seien es Kantonsräte, sei es die Bundesversammlung: Wir alle sind ans Gesetz gebunden, und zwar auch dort, wo wir Ermessensentscheide treffen. Es ist keineswegs so, dass wir nur dort ans Recht gebunden sind, wo wir Rechtsansprüche erfüllen müssen. Das ist für mich eine grundlegende Differenz, die ich zur Auffassung von Kollege Schmid habe.

Ich finde, auch im Einbürgerungsverfahren müsse diese fundamentale Bindung ans Recht zum Ausdruck kommen. Aber – und das gestehe ich zu – ich möchte sie auf ein faires und nichtdiskriminierendes Verfahren eingrenzen. Es ist nicht so, dass hier die Stimmrechtsbeschwerde offen steht. Die Stimmrechtsbeschwerde steht nur dem Bürger, dem Stimmberechtigten, zu, sie steht nicht dem Betroffenen zu: Das sind zwei Dinge. Hier geht es darum, dass dem Betroffenen, der einem diskriminierenden, nicht korrekten, willkürlichen Verfahren ausgesetzt war, kein Beschwerderecht zugestanden wird.

Ich bitte Sie daher: Stimmen Sie mindestens dieser Minimalösung zu, damit wir die Rechtsstaatsgarantie, die wir in unserer Verfassung haben, in Artikel 5, auch in diesem Einbürgerungsverfahren auf korrekte Art und Weise realisieren können.

Wicki Franz (C, LU), für die Kommission: Erstens eine kurze Bemerkung zur Fahne, zu Artikel 51 auf Seite 18. Der Klarheit halber halte ich fest, dass der Antrag «Streichen» bei Artikel 51 heisst: Wir wollen streichen, was der Bundesrat beantragt, mit anderen Worten: keine Änderung des Randtitels und Nichtaufhebung von Absatz 3. Im Übrigen sind die Absätze 1 und 2 nicht in Revision, sie bleiben so. So viel zur Fahne.

Zweitens möchte ich festhalten, dass die Verfahrensgarantie auch mit der heutigen Regelung gewährleistet ist. Dafür braucht es keine neue Bestimmung. Das hat auch der Bundesrat auf der von Herrn Schmid zitierten Seite 1963 der Botschaft festgehalten.

Für den Fall, dass Sie dem Antrag David zustimmen, muss ich festhalten, dass dieser interpretationsbedürftig ist. Ich würde dann die Vertreter im Nationalrat bitten, diese Formulierung zu überprüfen. Einerseits will dieser Zusatz eine klare Einschränkung der staatsrechtlichen Beschwerden, denn es heisst ja im Antrag David: «Soweit kommunale oder kantonale Volksentscheide angefochten sind», gelte diese Einschränkung. Andererseits besteht aber volle Beschwerdemöglichkeit, wenn ein solcher Einbürgerungsentscheid nicht durch einen Volksentscheid zustande kommt, sondern z. B. durch eine Kommission. Das ist festzuhalten, und wenn das nicht der Wille von Herrn David ist, wäre hier allenfalls eine Korrektur anzubringen.

Schliesslich möchte ich darauf hinweisen, dass in der Kommission immer gesagt wurde, auch von der Mehrheit: Verfahrensmängel sollen angefochten werden können. Hier wollen wir auch nicht Hand zu irgendwelchen verfahrensmässig willkürlichen Handlungen bieten.

Metzler Ruth, Bundesrätin: Herr Bütiker hat gesagt, jeder Volksentscheid könne willkürlich sein bzw. habe etwas Willkürliches an sich. Ich finde, das sei eine sehr gewagte Aus-

sage, auch wenn ich ihr vielleicht nicht zu hundert Prozent widersprechen kann. Aber was ist die Konsequenz, wenn man davon ausgeht, dass diese Aussage etwas Wahres an sich hat? Es ist gerade die Konsequenz, dass wir über dieses Beschwerderecht diskutieren müssen. Wenn wir annehmen, dass diese Aussage etwas Wahres an sich hat, können wir, wenn wir gesetzliche Vorgaben machen und entsprechende Bedingungen setzen, nicht davon ausgehen, dass diese dann nicht eingehalten werden müssen. Dies auch im Sinne des Votums von Herrn David, dass es nämlich nicht nur dort darum geht, wo Rechtsansprüche bestehen. Bei dieser Vorlage bestehen jetzt für die zweite und dritte Generation Rechtsansprüche. Hingegen bestehen bei der ordentlichen Einbürgerung keine Rechtsansprüche.

Ich möchte zu den Aussagen von Herrn Bütiker noch eine andere Bemerkung machen. Wir haben nämlich in Artikel 51 Absatz 4 vorgesehen, dass auch gegen positive Einbürgerungsentscheide ein Rechtsmittel ergriffen werden kann. Das Bundesamt kann gegen Entscheide über die erleichterte Einbürgerung kantonale Rechtsmittel ergreifen. Auch diese Sicht der Dinge gilt es zu berücksichtigen. Das Bundesamt prüft, ob die Einbürgerungsvoraussetzungen auch tatsächlich gegeben sind, wenn Einbürgerungsentscheide in positivem Sinne gefällt wurden.

Die Diskussionen rund um dieses Beschwerderecht führen immer wieder zu grossen emotionalen Reaktionen und zu sehr grosser Polemik. Auch ich höre immer wieder die gleiche Frage: Was soll höher bewertet werden, die direkte Demokratie oder das Recht, sich gegen einen willkürlichen und diskriminierenden Entscheid rechtmässig wehren zu können? Es scheint mir manchmal, dass man das eine gegen das andere ausspielen will. Dies verbunden mit der Frage: Was ist dir lieber, die direkte Demokratie oder ein Beschwerderecht? Meines Erachtens kann man aber die Frage so nicht stellen. Denn im Spannungsfeld zwischen der direkten Demokratie und dem Rechtsstaat können und müssen beide Elemente berücksichtigt werden. Herr David hat überzeugend dargelegt, dass man sich auch in einer direkten Demokratie an die rechtsstaatlichen Vorgaben zu halten hat.

Das bedeutet für den Bundesrat, dass sich die heutige rechtliche Situation nicht mit unserem rechtsstaatlichen Verständnis vereinbaren lässt. Alle Personen, die sich einem Einbürgerungsverfahren unterziehen, sollen gestützt auf die rechtsstaatlichen Grundprinzipien des Willkür- und des Diskriminierungsverbotes das Recht haben, sich gegen Entscheide, die diese Grundprinzipien verletzen, zur Wehr zu setzen. Die Grundrechte sind in der gesamten Rechtsordnung zu beachten. Dafür müssen wir einstehen. Das ist letztlich nämlich nichts anderes als Ausfluss einer verantwortungsbewussten direkten Demokratie.

Ich möchte zum Schluss eine Bemerkung dazu machen, was die Folge der Einführung eines solchen Beschwerderechtes und der so genannten kassatorischen Entscheide der Beschwerdeinstanz sein könnte. Wenn die Folge davon ist, dass Einbürgerungsentscheide vermehrt als Entscheide von Behörden gefällt und nicht mehr dem Volk zur Abstimmung unterbreitet werden, dann wird dies – auch wenn man das in einigen Regionen unseres Landes bedauern kann – der Natur dieser Entscheide aus unserer Sicht besser gerecht.

Ich bitte Sie deshalb, hier die Minderheit zu unterstützen.

Präsident (Plattner Gian-Reto, Präsident): Es handelt sich beim Eventualantrag David um einen Abänderungsantrag; Herr David möchte den Antrag der Minderheit leicht modifizieren.

Erste Abstimmung – Premier vote

Für den Eventualantrag David 24 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit 14 Stimmen

Zweite Abstimmung – Deuxième vote

Für den Antrag der Mehrheit 26 Stimmen
Für den Eventualantrag David 15 Stimmen

Art. 57a; 58; 58a-58c*Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

*Angenommen – Adopté***Art. 58d; Ziff. II***Antrag der Mehrheit*

Streichen

Antrag der Minderheit

(Brunner Christiane, Béguelin, Cornu, Stähelin)

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 58d; ch. II*Proposition de la majorité*

Biffer

Proposition de la minorité

(Brunner Christiane, Béguelin, Cornu, Stähelin)

Adhérer à la décision du Conseil national

*Angenommen gemäss Antrag der Mehrheit**Adopté selon la proposition de la majorité***Ziff. III***Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Ch. III*Proposition de la commission*

Adhérer à la décision du Conseil national

*Angenommen – Adopté**Gesamtabstimmung – Vote sur l'ensemble*

Für Annahme des Entwurfes 36 Stimmen

(Einstimmigkeit)

*Abschreibung – Classement**Antrag des Bundesrates*

Abschreiben der parlamentarischen Vorstösse

gemäss Brief an die eidgenössischen Räte

Proposition du Conseil fédéral

Classer les interventions parlementaires

selon lettre aux Chambres fédérales

Angenommen – Adopté

01.076

Bürgerrechtsregelung. Révision

Loi sur la nationalité. Révision

Différences – Divergences

Botschaft des Bundesrates 21.11.01 (BBl 2002 1911)
 Message du Conseil fédéral 21.11.01 (FF 2002 1815)
 Nationalrat/Conseil national 18.06.02 (Erstrat – Premier Conseil)
 Nationalrat/Conseil national 16.09.02 (Fortsetzung – Suite)
 Ständerat/Conseil des Etats 17.06.03 (Zweitrat – Deuxième Conseil)
 Nationalrat/Conseil national 24.09.03 (Différences – Divergences)
 Nationalrat/Conseil national 03.10.03 (Schlussabstimmung – Vote final)
 Ständerat/Conseil des Etats 03.10.03 (Schlussabstimmung – Vote final)
 Text des Erlasses 1 (BBl 2003 6599)
 Texte de l'acte législatif 1 (FF 2003 6043)
 Text des Erlasses 3 (BBl 2003 6601)
 Texte de l'acte législatif 3 (FF 2003 6045)
 Text des Erlasses 5 (BBl 2003 6743)
 Texte de l'acte législatif 5 (FF 2003 6179)

Antille Charles-Albert (R, VS), pour la commission: Je vous rappelle que la révision de la loi sur la nationalité comporte cinq projets. Les points principaux sont la naturalisation facilitée des jeunes étrangers de la deuxième génération et l'acquisition de la nationalité par les étrangers de la troisième génération, ainsi que le droit de recours dans le domaine de la naturalisation.

Concernant la deuxième et la troisième génération, les divergences étant plutôt d'ordre technique et minimes, je vous propose, au nom de la commission qui a pris sa décision à l'unanimité, d'adhérer à la version du Conseil des Etats.

L'intérêt de la discussion en commission portait naturellement sur le droit de recours (projet C). Vous trouvez d'ailleurs une proposition de minorité Janiak dans le dépliant et comme le sujet est vraiment d'actualité, la commission a proposé de traiter cette divergence en catégorie III. Le Conseil des Etats a biffé ce droit de recours contre l'avis du Conseil fédéral et contre la décision en première délibération de notre Conseil à la session d'été.

Je dirai d'emblée que la majorité de la commission vous propose aujourd'hui également de biffer le droit de recours dans la loi, mais pas pour les mêmes raisons.

Un fait d'actualité: les décisions du Tribunal fédéral ont incité la Commission des institutions politiques à reprendre le thème et à en discuter longuement lors de sa dernière séance. Pour rappel, je dirai que la première décision des juges de Mon-Repos porte sur le vote qui s'était déroulé à Emmen en mars 2000. Les juges ont décidé d'accepter les recours des candidats balkaniques refusés. Ils ont annulé le vote en raison de son caractère discriminatoire. La seconde décision a une portée plus générale puisque, invalidant une initiative cantonale de l'UDC zurichoise, le Tribunal fédéral dit clairement que toute procédure de naturalisation par votation populaire viole la Constitution fédérale.

Après ces décisions du Tribunal fédéral, une majorité de la commission pense qu'il est inutile d'ancrer un droit de recours dans la loi. Ce droit de recours est un fait selon la constitution; et les cantons, pour ceux qui ne l'auraient pas fait, doivent adapter leur constitution. Il est vrai que, pour la commission, un doute subsiste. Une proposition de donner mandat au département compétent de faire une analyse pour savoir si, en vertu des décisions du Tribunal fédéral, le droit de recours était inutile et sans fondement, a été rejetée en commission par 11 voix contre 9.

Une minorité de la commission vous propose de maintenir le droit de recours dans la loi, selon la décision que nous avons prise au premier débat. Elle n'est pas certaine que le droit de recours puisse être aboli après décision du Tribunal fédéral. Cette minorité est pourtant d'accord de se rallier au fait de ne pas inscrire pour l'instant le droit de recours dans la loi, mais voudrait un débat ouvert en plénum sur ce sujet. Je vous propose donc, au nom de la majorité de la commission, de suivre ici aussi le Conseil des Etats et d'éliminer ainsi toutes les divergences dans ce projet. En commission, c'est par 13 voix contre 7, que ce résultat a été obtenu.

Hubmann Vreni (S, ZH), für die Kommission: Die Staatspolitische Kommission hat an ihrer Sitzung vom 21. August 2003, an einem sehr heissen Tag, die vom Ständerat beschlossenen Änderungen diskutiert. Bei fast allen vorgeschlagenen Ergänzungen oder Präzisierungen hat die Kommission der Fassung des Ständerates ohne Gegenstimme zugestimmt. Zu einer ausgiebigen Diskussion Anlass gab einzig das Beschwerderecht in der Vorlage 5. Der Nationalrat hatte dieses Beschwerderecht mit grosser Mehrheit angenommen, der Ständerat hingegen hat es abgelehnt.

Die inzwischen ergangenen Bundesgerichtsentscheide vom 9. Juli wurden in der Kommission unterschiedlich interpretiert. Ein Teil der Kommission, der schliesslich obsiegte, vertrat die Ansicht, dass – gestützt auf die Bundesverfassung – bereits ein Beschwerderecht bestehe; das habe das Bundesgericht ganz klar festgestellt. Es sei deshalb nicht mehr nötig, das Beschwerderecht im Gesetz zu verankern. Das Bundesgericht habe festgehalten, dass bei Einbürgerungen die Einhaltung der rechtsstaatlichen Verfahren gewährleistet sein müsse und dass eine Diskriminierung verboten sei. Es sei nun an den Kantonen, ihre Gesetze anzupassen. Insbesondere müssten sie ein Organ bestimmen, das die Einbürgerungen vornimmt.

Eine Minderheit der Kommission hingegen war der Auffassung, dass der Gesetzgeber jetzt klar Stellung nehmen müsse und das Beschwerderecht im Gesetz zu verankern sei. Der Antrag auf Festhalten, wie ihn die Minderheit Janiak stellt, wurde jedoch mit 13 zu 7 Stimmen abgelehnt.

Da verschiedenen Kommissionsmitgliedern die Tragweite der Bundesgerichtsentscheide vom 9. Juli nicht klar war, wurde beantragt, dass die Verwaltung bis Ende 2003 einen allfälligen Handlungsbedarf des Bundesgesetzgebers abklären sollte. Damit könnte allenfalls zu einem späteren Zeitpunkt eine neue Vorlage zum Thema Beschwerderecht ausgearbeitet werden. Dieser Antrag wurde mit 11 zu 9 Stimmen knapp abgelehnt.

Janiak Claude (S, BL): Zwei Entscheide des Bundesgerichtes verursachen bei Parlamentariern, die bislang als besonnen galten, rote Köpfe. Dabei hat das oberste Gericht lediglich etwas festgehalten, das eigentlich selbstverständlich sein sollte, dass nämlich staatliches Handeln, von wem auch immer es ausgeht, an die Verfassung gebunden ist. Niemand, auch nicht das Volk, darf Grundrechte missachten und willkürlich handeln und entscheiden. Die Verfassung steht über dem Volk. Ist diese Feststellung so abwegig?

Die Parlamentarische Initiative bezüglich des Beschwerderechtes gegen die diskriminierenden Einbürgerungsentscheide ist vom Nationalrat mit 96 zu 52 Stimmen und die Vorlage 5 ebenso deutlich mit 93 zu 61 Stimmen angenommen worden. Der Ständerat hat sie in der Sommersession mit 24 zu 14 Stimmen abgelehnt. Die Urteile des Bundesge-

richtes ergingen nach dieser Entscheidung. Ich darf Sie daran erinnern, dass das Bürgerrechtspaket von der Mehrheit aller grossen Fraktionen, mit Ausnahme der SVP-Fraktion, getragen wurde. Das galt auch für das Beschwerderecht. Wenn die SVP-Fraktion für die Streichung der Beschwerdemöglichkeit ist, dann überrascht das nicht. Sie hat sich dafür entschieden, dass das Volk diskriminieren und willkürlich entscheiden darf. Das Volk steht bei ihr über der geltenden Verfassung. Es gibt allerdings auch bei der SVP-Fraktion Leute, denen der Rechtsstaat wichtig ist.

Ich wende mich an Sie in der Mitte, vor allem an die CVP- und FDP-Fraktion, auf die wir bisher zählen zu können glaubten, wenn es um den liberalen Rechtsstaat ging. Sie spielen ein gefährliches Spiel und täuschen sich, wenn Sie hoffen, sich aus der Affäre ziehen zu können, ohne Farbe bekennen zu müssen. Wenn Sie sagen, das Beschwerderecht sei jetzt durch das Bundesgericht eingeführt und nach seinen Urteilen bestehe Handlungsbedarf bei den Kantonen und nicht mehr bei uns, dann machen Sie es sich zu einfach; denn wenn Sie von Ihrer bisherigen Haltung abweichen und sich dem Ständerat anschliessen, dann heisst das nichts anderes, als dass Sie auf das von uns vorgeschlagene Beschwerderecht verzichten und es nicht für notwendig halten. Denn das war die Bedeutung des ständerätlichen Entscheides. Von all dem, was Herr Schmid Carlo gestern im Ständerat gesagt hat, ist das im Übrigen das Einzige, dem man folgen und das man unterschreiben kann. Man kann dem Ständerat nur folgen und seine Begründung übernehmen oder eben nicht.

Wir haben in Artikel 51a nicht nur die Beschwerdemöglichkeit wegen Verletzung von Artikel 8 Absätze 1 und 2 sowie Artikel 9 der Bundesverfassung beschlossen, sondern eben auch die Verpflichtung der Kantone aufgenommen, eine Gerichtsbehörde zu schaffen, die als letzte kantonale Instanz diese Beschwerden – mindestens mit der Kognition der staatsrechtlichen Beschwerde – beurteilt. Sie entziehen sich einer Meinungsäusserung, auf die die Öffentlichkeit Anspruch hätte. Vor allem geben Sie das Primat der Politik preis. Es reicht nicht, wenn Sie feststellen, dass es kein Demokratiedefizit darstellt, wenn der Einbürgerungsentscheid in den Kantonen in die Hände der Exekutive gelegt wird, denn das wollen die Gegner des Beschwerderechtes bekanntlich auch nicht – Sie sehen es an den Anträgen, die heute gestellt werden.

Das Problem ist inzwischen ein anderes geworden. Als Reaktion auf die Urteile des Bundesgerichtes versuchten Ständeräte, das Beschwerderecht im Rahmen der Behandlung des Bundesgerichtsgesetzes zu kippen. Herr Thomas Pfisterer hat beantragt, dass Entscheide über die ordentliche Einbürgerung der Beschwerdemöglichkeit an das Bundesgericht entzogen werden. Er hat das damit begründet, dass die Frage des Beschwerderechtes im Rahmen des Bürgerrechtsgesetzes und nicht im Rahmen des Bundesgerichtsgesetzes entschieden werden müsse. Weil der Ständerat ein Beschwerderecht abgelehnt habe, müsse er jetzt im Rahmen dieser Gesetzgebung die Kohärenz herstellen. Das tönt ja noch brav, waren doch am 8. Juli 2003, als die Kommission tagte, die Entscheide des Bundesgerichtes noch nicht bekannt. Einen Tag später waren sie es dann, mit den sattsam bekannten Reaktionen.

Der Ständerat hat gestern im Rahmen der Behandlung des Bundesgerichtsgesetzes so entschieden, wie von Herrn Pfisterer beantragt. Damit stimmt seine Aussage auch nicht mehr, dass das Beschwerderecht im Rahmen der Bürgerrechtsrevision geregelt werden soll. Die FDP hat somit im Ständerat das auf den Kopf gestellt, wofür Sie in diesem Rat einzustehen vorgeben. Immerhin ist der beschlossene Abschluss des Beschwerderechtes in Artikel 78 Absätze 2 und 3 wieder relativiert worden. Auch bei der ordentlichen Einbürgerung muss danach die Rechtsweggarantie gewährleistet sein. Diese Beschwerde ist zulässig, wenn sich eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung stellt und wenn es offensichtliche Anhaltspunkte dafür gibt, dass der angefochtene Entscheid auf der Verletzung eines anderen verfassungsmässigen Rechtes beruht.

Das ist, bezogen auf die kantonalen Verfahren, sicher nicht so klar, wie wir das wollten – aber immerhin. Sie werden glaubwürdig, wenn Sie in diesem Rat verbindlich und somit mittels Amtlichen Bulletins zusichern, dass Sie das Beschwerderecht im Bundesgerichtsgesetz nicht kippen und auch nicht so restriktiv wie der Ständerat formulieren werden, sondern im Sinne der ursprünglichen Formulierung des Nationalrates – und vor allem bürgerfreundlicher. Das sollte Ihnen leicht fallen, denn bei dessen Behandlung werden die Wahlen vorbei und die Ängste unbegründet sein. Es bleibt aber die groteske Situation, dass Sie dem Ständerat folgen wollen, obwohl dieser etwas anderes beschlossen hat als das, was Sie zu wollen vorgeben. Die einzige Entscheidung, um dem auszuweichen, ist, der Minderheit zu folgen.

Maurer Ueli (V, ZH): Es geht hier um das Beschwerderecht bei Einbürgerungsentscheiden. Wir haben nach dem Entscheid des Bundesgerichtes eine neue Ausgangslage. Das Bundesgericht hat diesen Entscheid ja bekanntlich gefällt, ohne dass eine Verfassungsänderung vorliegt. Wir sind der Meinung, dass sich eine Einschränkung der Souveränitätsrechte des Volkes, wie sie das Bundesgericht jetzt vornimmt, eigentlich aus der Verfassung ergeben müsste und dass diese Einschränkung aus der Bundesverfassung nicht abzuleiten ist.

Wir haben nun grundsätzlich drei Möglichkeiten, unsere politische Ansicht festzuschreiben. Die wohl richtige und korrekteste Möglichkeit ist die, unsere politische Ansicht hier beim Einbürgerungsgesetz festzuschreiben. Es gibt eine zweite Möglichkeit, die der Ständerat gestern gewählt hat, nämlich die Bundesrechtspflege. Die dritte Möglichkeit ist die einer Verfassungsänderung, was wir in der Partei bereits vorgesehen haben. Wir sind der Meinung, dass die Frage hier, im Einbürgerungsgesetz, geregelt werden sollte. Ich beantrage Ihnen einen Artikel 51a, der im ersten Abschnitt festschreibt, dass gegen Einbürgerungsentscheide keine Bundesrechtsmittel ergriffen werden können, und der in einem zweiten Absatz festschreibt, dass die Kantone und Gemeinden entscheiden, wer für Einbürgerungen zuständig ist. Dort sollen grundsätzlich alle Organe einen Entscheid treffen können. Wichtig ist aber, dass der Souverän das festlegt.

Im Vergleich zum Antrag Fischer, der nachher vorgestellt wird, ist mein Antrag unserer Meinung nach präziser. Er umschreibt klar, wer zuständig ist – im Gegensatz zum Antrag Fischer, der hier etwas schwammiger formuliert ist.

So weit zum Formalen. Nun zum Materiellen: Wir sind klar der Meinung, dass ein Einbürgerungsentscheid ein politischer Entscheid und kein Verwaltungsakt ist. In unserem Land wird im Rahmen demokratischer Rechte seit Jahrhunderten eingebürgert. Ich habe gerade eine Biografie von Niklaus von der Flüe gelesen und dort festgestellt, dass auch er an seiner ersten Landsgemeinde vor weit über 500 Jahren über Einbürgerungen entschieden hat. Einbürgerungen gehören also zu den urdemokratischen Rechten unseres Volkes. Das Bundesgericht will diese Entscheide jetzt einschränken. Das ist eine fundamentale Änderung unserer demokratischen Rechte. Es geht hier also nicht nur um eine kleine Korrektur, sondern um etwas, das unser Verständnis fundamental ändert.

Wir sind der Meinung, dass hier der Respekt vor der Souveränität des Volkes gewahrt werden muss. Einem politischen Entscheid haftet, wenn Sie so wollen, immer ein Stück weit Willkür an, aber das ist letztlich keine Willkür, sondern der Ausdruck eines politischen Willens. Wenn jemand eingebürgert wird, wenn die Gemeinschaft entscheidet, wer an der Weiterentwicklung des Rechtes beteiligt werden soll, muss das ein politischer Entscheid sein. Wer berechtigt sein soll, sich an politischen Entscheiden zu beteiligen, darüber muss ein politischer Entscheid gefällt werden, das kann kein Verwaltungsakt sein. Daher ist festzuhalten, dass eine Einbürgerung in jedem Fall ein politischer Akt ist, und wer den Souverän in seiner Form respektiert, kann nicht zulassen, dass gegen diesen politischen Entscheid eine Beschwerdemöglichkeit besteht. Die Schaffung eines Beschwerderech-

tes führt faktisch zum Recht auf Einbürgerung, und dem möchten wir entgegenwirken.

Ich bitte Sie also, unserem Antrag zuzustimmen; das ergibt noch eine Differenz zum Ständerat. Wir haben damit die Möglichkeit, hier zu legiferieren. Richtigerweise müsste das im Bürgerrechtsgesetz geschehen. Ich kann Ihnen aber auch sagen, dass unsere Partei bereits beschlossen hat, eine Initiative zu lancieren, wenn wir hier nicht durchdringen sollten. Dann würden wir den Weg über eine Verfassungsänderung beschreiten, und ich bin eigentlich der festen Überzeugung, dass sich das Volk diese souveränen Rechte nicht nehmen lassen würde.

Ich bitte Sie also, unserem Antrag zuzustimmen. Damit schaffen wir eine Differenz zum Ständerat, der ja in der gleichen Richtung entschieden hat, und wir können hier dann eine entsprechende Änderung vornehmen.

Gross Andreas (S, ZH): Herr Maurer, sind Sie wirklich der Ansicht, dass die Demokratie des 16. Jahrhunderts das Vorbild unserer Demokratie sein soll? Sind Sie sich bewusst, dass im Kanton Obwalden – wo meines Wissens, wenn ich mich richtig erinnere, Herr Niklaus von Flüe ansässig war – an der Landsgemeinde etwa 85 bis 90 Prozent der Leute ausgeschlossen waren, weil sie nicht reich waren, weil sie kein Land besaßen? Das alles war die Voraussetzung, um zu diesem Volk zu gehören, das damals entscheiden durfte. Wollen Sie wirklich zu diesen Verhältnissen zurückkehren, dass nur noch die Reichen und Begüterten entscheiden können, wer in diesem Land etwas zu sagen hat?

Maurer Ueli (V, ZH): Nein, ich möchte mindestens die Rechte des 15. Jahrhunderts bewahren. Wenn Sie, Herr Gross, die Möglichkeit, dass das Volk souverän über Einbürgerungen entscheidet, heute nicht mehr akzeptieren wollen, dann gehen Sie sogar hinter das 14. Jahrhundert zurück. Ich möchte die demokratischen Rechte und die Souveränität des Volkes weiterentwickeln; Sie wollen dahinter zurückgehen.

Fischer Ulrich (R, AG): Mein Antrag betrifft eine Regelung im 21. Jahrhundert. Das Beschwerderecht war ja in dieser Bürgerrechtsgesetzgebung das zentrale Diskussionsthema und ist auch die Hauptdifferenz geblieben. Mitten in diese Gesetzgebung platzte das Bundesgericht mit einem Entscheid. Dessen Interpretation ist nach wie vor völlig unklar; es herrscht Verwirrung, auch bei den Sachverständigen. Besteht nun ein solches Beschwerderecht bereits von Verfassung wegen? Ist es sinnvoll, trotzdem ein solches Recht in die Bürgerrechtsgesetzgebung aufzunehmen? Und was bedeutet der ausdrückliche Verzicht auf eine solche Gesetzesbestimmung, wie dies der Ständerat beschlossen hat? Es stellen sich Fragen über Fragen.

Der Ständerat hat das Beschwerderecht mit grosser Mehrheit gestrichen. Wenn wir im Nationalrat daran festhalten, könnte das das Scheitern der ganzen Vorlage bedeuten. Wenn wir vom Nationalrat her aber auf den Entscheid des Ständerates einschwenken, so herrscht trotzdem keine Klarheit darüber, was der Gesetzgeber effektiv will. Es ist deshalb sinnvoll, eine Differenz zu belassen, damit wir diese Frage nochmals sauber evaluieren können, auch im Zusammenhang mit der Gesetzgebung über das Bundesgericht und mit dem Bundesgerichtsentscheid.

Zum Materiellen: Ich habe einen Antrag übernommen, welchen Eugen David bereits im Ständerat eingebracht hat. Herr David hat dort den Versuch unternommen, das Rechtsstaatsprinzip und das Demokratieprinzip unter einen Hut zu bringen. Es ist ja unbestritten, dass jede Person in unserem Land Anspruch auf ein korrektes Verfahren hat. Herr David wollte deshalb ein faires und rechtsstaatlich ordnungsgemässes Verfahren einführen, welches nicht diskriminierend und nicht willkürlich ist.

Dagegen – hier war man sich in der bisherigen Beratung einig – besteht kein Rechtsanspruch auf Einbürgerung. Die Verleihung des Bürgerrechtes ist nach wie vor ein politischer

und kein Verwaltungsentscheid. Er wird deshalb in einem demokratischen Verfahren gefällt, sei es in der Gemeindeversammlung oder an der Urne. Wenn das Verfahren, welches im Gesetz vorgesehen ist, eingehalten wird, wird auch dem Rechtsstaatsprinzip nachgelebt.

Nun ist es denkbar, dass man die Erteilung des Bürgerrechtes zu einem reinen Verwaltungsakt umgestalten will, mit anderen Worten: Wenn alle Bedingungen für eine Einbürgerung erfüllt sind, dann besteht ein Rechtsanspruch. Wenn man das will, so soll man das aber im Gesetz so sagen, und damit könnte dann ein Überprüfungsrecht statuiert werden, welches eine umfassende Kognition enthält. Der heutigen Situation werden wir aber gerecht, wenn man die Überprüfungsbefugnis der Gerichte auf ein korrektes Verfahren beschränkt. Deshalb stelle ich meinen Antrag.

Falls Sie dem Antrag zustimmen, ermöglicht es diese Differenz, die Problematik nochmals im Lichte des bundesgerichtlichen Entscheides gründlich zu prüfen. Es ist wenig sinnvoll, einen Entscheid in dieser Frage übers Knie zu brechen, zumal wie gesagt auch das Bundesgerichtsgesetz in Revision ist und dort vom Ständerat schon entsprechende Weichen gestellt worden sind.

Ich bitte Sie, meinem Antrag zuzustimmen.

Bühlmann Cécile (G, LU): Herr Fischer, Sie haben gesagt, dass auch Sie ein rechtsstaatliches Verfahren wollen, das frei von Diskriminierung ist. Jetzt meine Frage: Würden mit Ihrem Antrag Fälle von diskriminierenden Entscheiden, wie sie in Emmen gefällt worden sind, wo ganze Gruppen von Leuten ausschliesslich aufgrund der Tatsache abgelehnt worden sind, dass ihr Name auf die Herkunft aus einem Balkanstaat schliessen lässt, erfasst oder nicht? Sie haben ja einleitend gesagt, dass auch Sie ein nichtdiskriminierendes, korrektes staatliches Verfahren wollen.

Fischer Ulrich (R, AG): Ich kenne den Fall Emmen zu wenig, um das abschliessend zu beurteilen. Aber wenn das Verfahren, welches das Gesetz vorsieht, eingehalten worden ist, so ist gegen diesen Entscheid nichts einzuwenden. Wenn man das ändern will, wenn man die ganze Geschichte zu einem Verwaltungsakt umgestalten will, dann soll der Gesetzgeber das tun und das auch so sagen. Heute ist es nicht so. Deshalb müssen wir uns auf das Verfahren beschränken.

Joder Rudolf (V, BE): Im Namen der SVP-Fraktion möchte ich Sie bitten, bei Artikel 51 die Mehrheit zu unterstützen. Anfang Juli hat bekanntlich das Bundesgericht entschieden, dass Urnenabstimmungen über Einbürgerungen verfassungswidrig sein sollen. Dieses Urteil hat zu einem Meinungsumschwung in der vorberatenden SPK geführt. Plötzlich war die Mehrheit, gleich wie die SVP, auch für die Streichung des Beschwerderechtes bei Einbürgerungen.

Die Freude der SVP hält sich allerdings in Grenzen, weil die Beweggründe, die zu dieser Streichung des Beschwerderechtes geführt haben, sehr, sehr unterschiedlich sind. Für uns von der SVP, das möchte ich nochmals betonen, ist die Einbürgerung ein politischer Akt und nicht ein individuell-konkreter Rechtsakt in Form einer Verfügung. Das ist ein grundlegender Unterschied. Und weil wir der Meinung sind, dass die Einbürgerung ein politischer Akt ist, gibt es eben auch keinen Rechtsanspruch auf Einbürgerung und damit auch kein Recht auf inhaltliche Überprüfung des Einbürgerungsentscheides und damit auch kein Beschwerderecht.

Zudem sind wir der Meinung, dass die Gemeinden und die Kantone eigenständig das Recht haben müssen zu entscheiden, welches Organ in welchem Verfahren einer gesuchstellenden Person die Zusicherung des eigenen Bürgerrechtes gewähren soll.

Das Urteil des Bundesgerichtes hat nun grosse Verunsicherung ausgelöst, nicht zuletzt bei den Gemeinden, weil die Situation der Gemeindeversammlung derjenigen der Urnenabstimmung sehr ähnlich sein kann. Es kann durchaus sein, dass der Gemeinderat den Antrag auf Einbürgerung stellt,

an der Gemeindeversammlung ergreift niemand das Wort, und in der Abstimmung ergibt sich ein negativer Entscheid. Was ist dann konkret in dieser Situation zu tun? Wie ist – insbesondere wenn wir das Beschwerderecht einführen würden – die Begründung herbeizuführen?

Durch den Bundesgerichtsentscheid ebenfalls unklar ist, Herr Janiak, die Konkurrenzsituation zwischen verschiedenen verfassungsmässigen Rechten: Sie wurde durch dieses Bundesgerichtsurteil eben nicht geklärt. Wir haben auf Verfassungsstufe nicht nur das Willkürverbot, sondern wir haben auch die Gemeindeautonomie und das Abstimmungsrecht, und diese drei verfassungsmässigen Rechte sind hier in einem Spannungsverhältnis, in einer Konkurrenzsituation. Deshalb besteht Handlungsbedarf, und wir müssen, und zwar im Bürgerrechtsgesetz, die Zuständigkeitsfragen und die Verfahrensfragen klären.

Deshalb bitte ich Sie, der Mehrheit zuzustimmen und anschliessend bei Artikel 51a den Antrag Maurer zu unterstützen.

Schlüer Ulrich (V, ZH): Ich bitte Sie im Namen der SVP-Fraktion, den Antrag Maurer zu unterstützen und damit dieser äusserst merkwürdigen Art, wie neuerdings in unserem Land mit Gesetzen umgegangen wird, ein Ende zu setzen. Frau Bundesrätin Metzler, ich täusche mich doch nicht, dass Sie vor etwa zwei Jahren mit der ausdrücklichen Begründung, es fehle eine Rechtsgrundlage für ein Beschwerderecht, die Änderung des Bürgerrechtsgesetzes verlangt haben, nicht wahr? Es war Ihre ausdrückliche Aussage: Es fehlt dafür eine Rechtsgrundlage.

Der Nationalrat ist Ihnen vorläufig gefolgt, aber der Ständerat hat ein Beschwerderecht gegen negative Einbürgerungsentscheide ausdrücklich abgelehnt: Ein Beschwerderecht gegen Entscheide des Souveräns solle es nicht geben!

Jetzt stehen wir – aufgrund des bekannten Bundesgerichtsentscheides – vor der Tatsache, dass Sie, Frau Bundesrätin, plötzlich denselben Antrag wie der Ständerat stellen. Aber Sie stellen den Antrag mit dem Ziel, genau das Gegenteil von dem zu erreichen, was der Ständerat will. Das ist doch schon eine einigermaßen merkwürdige Entwicklung bezüglich des Umgangs mit Gesetzen und Gesetzgebung. Das Gegenteil von dem zu bewirken, was Sie selbst beantragt haben, ist das Ziel Ihrer jetzigen Haltung und Ihres jetzigen Antrages. Da muss ich Sie – sehr geehrte Damen und Herren, sehr geschätzte Frau Bundesrätin – warnen: Sorgen Sie dafür, dass das 21. Jahrhundert nicht zu dem Jahrhundert wird, in dem der Souverän hintergangen wird. Denn indem Sie jetzt keine gesetzliche Grundlage für ein Beschwerderecht schaffen, es aber trotzdem anwenden wollen, sorgen Sie einzig und allein dafür, dass sich der Bürger, der Souverän, nicht dazu äussern kann. Wo kein Gesetz ist, kann der Souverän weder dagegen noch dafür sein. Er hat nichts mehr zu sagen, er wird kurzerhand aus der Diskussion ausgeschlossen. Das geht einfach nicht!

Deshalb ersuchen wir Sie, mit der Zustimmung zum Antrag Maurer die Grundlage dafür zu schaffen, dass der Souverän in aller demokratischen Freiheit entscheiden kann, ob er ein Beschwerderecht gegen negative Einbürgerungsentscheide will oder nicht.

Frau Bundesrätin, ich erlaube mir, Sie daran zu erinnern: Ihre Aufgabe ist es, die Rechte des Souveräns zu schützen, zu respektieren und zu mehren, nicht aber, die Voraussetzung dafür zu schaffen, dass die Rechte des Souveräns unterlaufen werden. Das aber tun Sie mit Ihrem jetzigen Vorgehen. Ich bin der Auffassung, dass Sie damit mit Ihrem Eid in Konflikt geraten.

Bühmann Cécile (G, LU): Claude Janiak hat die gleiche Idee gehabt und in der Kommission den Antrag gestellt, man solle am Beschwerderecht im Bürgerrechtsgesetz festhalten. Auch ich hatte diese Idee, und das Ganze kommt jetzt als gemeinsamer Antrag der Minderheit daher. Der Minderheitsantrag verlangt, dass an diesem neuen Artikel 51a, eben dem Beschwerderecht, festzuhalten sei.

Es ist ja in diesem Sommer etwas Interessantes passiert: Mitten in unserer Ausmarchung in diesem Differenzbereinigungsverfahren hat das Bundesgericht entschieden, dass bei diskriminierenden Entscheiden bei Einbürgerungen die Beschwerde zu akzeptieren sei. Das hat sehr viele heftige Reaktionen ausgelöst und zum Teil zu ungläublichen Diffamierungen des Bundesgerichtes geführt. Auch hier im Saal gibt es Leute, die nicht davor zurückgeschreckt sind, Aussagen zu machen, die wir uns sonst nur von Berlusconi gewöhnt sind, und gegen den Richterstaat zu schimpfen und zu polemisieren.

Im Einverständnis mit Bundesrätin Metzler hat die Mehrheit der SPK an ihrer letzten Sitzung angesichts dieses Urteils den Entscheid getroffen, das in der Vorlage stehende Beschwerdeverfahren, welches im Nationalrat, wie wir wissen, bereits zweimal deutlich im Verhältnis von etwa 90 zu 60 Stimmen eine Mehrheit gefunden hat, jetzt aus der Vorlage herauszunehmen. Die Argumente waren, dass es einerseits nach dem Bundesgerichtsurteil nicht mehr nötig sei und dass andererseits diese Vorlage damit von einer schwerwiegenden Differenz mit dem Ständerat entlastet und dann endlich der Bevölkerung zur Schlussabstimmung unterbreitet werden könne.

Ich bin mit der Minderheit Janiak gegen diesen Entscheid der Mehrheit. Das zuletzt genannte Argument hat zwar etwas an sich, sind doch in dieser ganzen Vorlage gewichtige Verbesserungen enthalten, wie die erleichterte Einbürgerung der zweiten und die automatische Einbürgerung der dritten Generation sowie die Verkürzung der Einbürgerungsfristen auf acht Jahre und die Abschaffung der Einkaufssumme, und diese Neuerungen sollten wir jetzt endlich – das war im Legislaturprogramm des Bundesrates drin – zu Ende bringen. So weit, so gut, aber die Differenz mit dem Ständerat, der ja grundsätzlich kein Beschwerderecht will, bleibt trotzdem bestehen und kommt – das haben wir gestern gemerkt – über die Hintertür des Gesetzes über das Bundesgericht doch wieder auf unsere Traktandenliste. Der Ständerat hat nämlich gestern das Bundesrechtspflegegesetz (neu: Bundesgerichtsgesetz) beraten und darin diese Frage auch diskutiert und aufgenommen.

Es gibt aber noch einen zweiten Grund, weshalb wir an Artikel 51a festhalten sollten: Er regelt einerseits die Beschwerde gegen die Verletzung des verfassungsmässig garantierten Rechtes auf Nichtdiskriminierung, wie eben im Fall Emmen, wenn Leute einzig aufgrund der Tatsache abgelehnt werden, aus dem falschen Land zu kommen. Andererseits regelt er die Beschwerde gegen die Verletzung des Willkürverbotes, wenn also jemand aus völlig sachfremden Gründen nicht eingebürgert wird, weil der entscheidenden Instanz etwas an dieser Person nicht passt, wenn er oder sie rote Haare hat oder eine zu grosse Nase – irgendetwas völlig Irrelevantes. Das ist Willkür. Gegen einen solchen Entscheid soll ebenfalls Beschwerde eingereicht werden können. Das schliessen wir aus, wenn wir dieses Beschwerderecht hier nicht drin behalten.

Ein dritter Grund, weshalb wir am Beschwerderecht im Bürgerrechtsgesetz festhalten sollten: Wenn wir darauf verzichten, könnte uns das als Rückzieher ausgelegt werden, als Rückzieher für unseren zweimal deutlich gefassten Entscheid. Wir würden damit ein Zeichen setzen, dass wir als Bundesgesetzgeber in dieser brisanten Frage nicht eindeutige Stellung nehmen wollen und quasi diese heisse Kartoffel an die Kantone weiterschieben wollen. So könnte unser Entscheid heute, wenn wir das Beschwerderecht herausnehmen, interpretiert werden. Solche Zweideutigkeiten sollten vermieden werden. Wir stehen zu dem, was wir schon zweimal beschlossen haben. Wir wollen das, was das Bundesgericht bestätigt hat: ein Beschwerderecht gegen diskriminierende und willkürliche Einbürgerungsentscheide. Deshalb: Festhalten an unserem zweimaligen Beschluss.

Zum Antrag Maurer und zum Antrag Fischer: Herr Maurer hat bei seinem Antrag vergessen, dass es noch Appenzell Innerrhoden gibt. Er müsste dann noch einen Buchstaben f einfügen. In Innerrhoden entscheidet nämlich das Parlament. Mit Ihrem Antrag würden Sie die «Innerrhändler» wü-

tend machen, denn die müssten dann ihr Verfahren ändern. Noch etwas: Ich finde das Vorgehen etwas seltsam. Sechs Leute der SVP-Fraktion sitzen in der Kommission. Wir haben nach dem Bundesgerichtsentscheid nochmals getagt und die Frage noch einmal ausführlich erläutert. Es lag kein Antrag vor. Jetzt kommt er als Einzelantrag auf den Tisch. Wir konnten ihn nicht diskutieren. Die Kommissionssprecher müssen jetzt irgendetwas, das wir nicht diskutieren konnten, dazu sagen. Ich finde das eine schlechte Kommissionsarbeit. Wenn sechs Leute, unter denen ja auch Herr Fehr ist, der sich vor jedes Mikrophon stellt und gegen die Einbürgerung wettet, nicht in der Lage sind, in der Kommission einen vernünftigen Antrag zu stellen, finde ich es seltsam, dass jetzt der Parteipräsident – das ist offenbar die Fallhöhe, die man diesem Geschäft gibt – kommt und einen Antrag macht, der nie diskutiert werden konnte.

Mit der Antwort von Herrn Fischer, dass er von Emmen keine Ahnung habe, ist eigentlich schon gesagt, dass er die ganze Sache nicht durchdacht hat und dass man seinen Antrag unbedingt ablehnen soll.

Vermot Ruth-Gaby (S, BE): Herr Schlüer, Sie haben vorhin vom Souverän geredet: Ich finde es einfach erbärmlich, wie Sie den Souverän – die Bevölkerung – immer wieder «durch den Kakao» ziehen und missbrauchen. Sie sagen dem Souverän in dieser Sache, er könne verfassungswidrig handeln; Sie offerieren dem Souverän auch Ihre problemlos verlogenen Plakate – Sie arbeiten im Asylbereich mit falschen Zahlen –; Sie belügen den Souverän, Sie fordern ihn auf, verfassungswidrig zu handeln und zu entscheiden; das ist wirklich SVP-Manier!

Bei der Differenzbereinigung hat sich die SPK mit dem Ständerat weitgehend geeinigt. Doch es bleibt eine für uns wichtige Differenz beim Beschwerderecht, und daher unterstützen wir auch den Minderheitsantrag Janiak, der verlangt, dass das Beschwerderecht trotz Bundesgerichtsentscheid vom 9. Juli im neuen Gesetz verankert wird.

Das Bundesgericht hat sich klar geäußert: Einbürgerungsgesuche ohne Begründung abzulehnen sei verfassungswidrig, und jedes staatliche Handeln durch die Bevölkerung müsse verfassungswürdig sein. Im Zentrum steht vor allem Artikel 8 der Bundesverfassung, der den Schutz vor Diskriminierung gewährleistet. Die Ablehnung von Personen aufgrund des Namens, der Religion, der Herkunft usw. ist willkürlich. Laut Bundesgericht können Einbürgerungen fortan nicht mehr an der Urne entschieden werden. Damit hat das Bundesgericht der Willkür und der Diskriminierung einen Riegel vorgeschoben. Es schützt damit aber auch den Souverän. Wer sich einbürgern lassen will, soll auf ein faires, rechtsstaatliches Verfahren zählen können. Die Demokratie wird damit wieder glaubwürdiger. Während sich die SVP empört und die Demokratie in Gefahr sieht, sind die Politikerinnen und Politiker verschiedenster Parteien erleichtert. Sie wissen, dass willkürliche und diskriminierende Entscheide dem freundlichen Zusammenleben nicht dienlich sind. Wenn dann die SVP in ihren reisserischen und diskriminierenden Wahlplakaten behauptet, dass bereits Asylsuchenden der Schweizer Pass aufgedrängt würde, vergiftet das das Zusammenleben zwischen Fremden und Einheimischen nur noch mehr. Vielleicht ist es der staatstragenden Partei entgangen, dass Personen, die sich einbürgern lassen wollen, seit vielen Jahren in der Schweiz leben, arbeiten, Steuern bezahlen und endlich auch durch Einbürgerung ihre gesellschaftliche und politische Verantwortung wahrnehmen möchten. Viele Gemeinden haben den Bundesgerichtsentscheid denn auch zum Anlass genommen, ihre Einbürgerungspraxis zu reorganisieren, sodass Willkür und Diskriminierung ausgeschlossen werden.

Noch etwas zum Antrag Maurer: Es sassen sechs Leute in der Kommission, keiner hat etwas gesagt – heute nun dieser Antrag. Herr Maurer hat in seinem Votum beklagt, dass die Souveränitätsrechte des Volkes eingeschränkt werden. Wenn verfassungsmässige Entscheide getroffen werden sollen, dann muss es Einschränkungen in Volksabstimmun-

gen geben. Auch das Volk muss verfassungsmässig stimmen. Herr Maurer hat gesagt, dass er die Demokratie des 14. Jahrhunderts will. Das ist gar nicht so weit weg von dem, was Sie heute machen. Damals wurde nämlich ein Teil von Volkes Stimme mit Morgensternen «durchgeprügelt», und die Methoden der SVP von heute ähneln ziemlich denjenigen des 14. Jahrhunderts.

Wir lehnen diesen Antrag natürlich ab.

Auch der Antrag Fischer ist ein absoluter Rückschritt. Das Diskriminierungsverbot kann damit nicht mehr durchgesetzt werden, und Volksabstimmungen über Einbürgerungen würden wieder zulässig. Das wiederum widerspricht dem neuen Bundesgerichtsentscheid, der hier wegweisend ist.

Man könnte jetzt eigentlich zur Tagesordnung übergehen und auf die Verankerung des Beschwerderechtes, wie das auch der Ständerat gesagt hat, im neuen Einbürgerungsgesetz verzichten. Das wollen wir mit der Minderheit Janiak jedoch nicht. Der Bundesgerichtsentscheid ist eine Sache, das Gesetz die andere. Menschenrechte Schweiz (Mers) schreibt in ihren Empfehlungen zu diesem Thema: «Auch wenn die Praxis des Bundesgerichtes von Verfassung wegen die Möglichkeit einer Beschwerde gegen die diskriminierenden Entscheide eröffnet, so ist es doch unbefriedigend, das Beschwerderecht im Gesetz nicht vorzusehen.» Ich bitte Sie, die Minderheit Janiak zu unterstützen.

Fehr Hans (V, ZH): Meine politischen Nicht-Freundinnen Bühlmann und Vermot haben soeben versucht, die Delegation der SVP in der Staatspolitischen Kommission zu desavouieren. Sie haben gesagt, wir hätten dort Gelegenheit gehabt, den heutigen Antrag einzubringen. Ich kann zuhander dieser politischen Nicht-Freundinnen hier einfach nur klar Folgendes feststellen: Wir wollten diesen Antrag einbringen – hören Sie mir jetzt zu, Frau Vermot! –, wir haben aber von der Verwaltung die klare Auskunft bekommen, im Differenzbereinigungsverfahren sei das nicht möglich.

Wir stellen nun aber fest, dass es doch möglich ist. Es muss möglich sein, und zwar weil wir eine neue Situation haben. Stellen Sie sich vor, Frau Bundesrätin, wir sind am Legiferieren. Wir machen eine Revision des Bürgerrechtsgesetzes. Nun kommt in diese Zeit der Bundesgerichtsentscheid und schafft eine völlig neue Situation. Die Revisionsarbeit hat nicht beinhaltet, dass der Stimmbürger an der Urne von diesem Entscheid plötzlich ausgeschlossen wird. Das ist die neue Situation.

Also müssen wir diesen Antrag einbringen können, und ich bitte Sie, diesen Antrag zu unterstützen.

Vallender Dorle (R, AR): Die FDP-Fraktion ist in Kenntnis und unter Berücksichtigung des Bundesgerichtsurteils der Meinung, dass in der Vorlage 5 zum Beschwerderecht kein Handlungsbedarf mehr besteht, dies aus folgenden Überlegungen:

1. Ziel der Vorlage ist es, dass auch Einbürgerungsentscheide auf die Respektierung des Diskriminierungsverbotes hin geprüft werden können. Die FDP-Fraktion hat daher sowohl die Parlamentarische Initiative 01.455 der SPK unseres Rates als auch den Entwurf des Bundesrates unterstützt. Mit dem Entscheid des Bundesgerichtes wurde dieses Ziel sachgerecht und erst noch viel schneller erreicht. Die FDP-Fraktion anerkennt den Entscheid des Bundesgerichtes, wonach auch ausländische Staatsangehörige darauf vertrauen dürfen, dass sie einen Anspruch auf willkür- und diskriminierungsfreies Handeln des Staates haben. Das Bundesgericht hat als demokratisch legitimes, unabhängiges Gericht den Auftrag, darüber zu wachen, dass Verfassungs- und Gesetzesrecht eingehalten werden. Demgegenüber übersehen nach Meinung der FDP-Fraktion diejenigen, die den Einbürgerungsentscheid als politischen Entscheid qualifizieren, dass sich das Volk in der neuen Bundesverfassung ausdrücklich zum willkürfreien Handeln bekennt und den Rechtsweg offen hält, damit alle Personen eine vermutete Verletzung von Grundrechten überprüfen lassen können. Damit ist klargestellt, dass zwar die angebehrte Einbür-

gerung abgelehnt werden kann, wenn die Einbürgerungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind. Der ablehnende Entscheid ist aber zu begründen. Das heisst, es ist offen zu legen, warum der Person die Einbürgerung verwehrt wird. Dass damit Gründe wie die so genannte «falsche ethnische Herkunft» ausscheiden, versteht sich von selbst. Sie sind immer diskriminierend, weil unsächlich, und verdienen keine rechtliche Anerkennung – so Artikel 8 Absatz 2 der Bundesverfassung.

2. Wenn das Bundesgericht das Beschwerderecht anerkannt hat, besteht nach Meinung der FDP-Fraktion derzeit kein Handlungsbedarf für den Bund. Handlungsbedarf besteht demgegenüber in den Kantonen, die nun klären müssen, welche Organe bei ihnen zukünftige Einbürgerungen vornehmen können sollen. Sollen es Exekutivorgane, Gemeindeversammlungen, Bürgergemeinden oder vom Volk speziell gewählte Einbürgerungskommissionen sein? Die Kantone haben auch Spielraum betreffend die Anforderungen an einbürgerungswillige Personen.

Die Bedingungen zur Einbürgerung dürfen anspruchsvoll sein. Verlangt werden darf z. B. der Nachweis der Eingliederung in die schweizerischen Verhältnisse oder die Vertrautheit mit den Lebensgewohnheiten, Sitten und Gebräuchen sowie – sehr wichtig – die Kenntnis einer Landessprache. Die Bedingungen dürfen sogar streng sein, aber sie dürfen weder willkürlich noch diskriminierend sein.

Die FDP-Fraktion stützt den Entscheid der SPK und anerkennt damit zugleich die Unabhängigkeit des Bundesgerichtes. Die Anerkennung des Beschwerderechtes bei Einbürgerungsfragen und der Rechtsanspruch auf begründete Verwaltungsakte entsprechen letztlich dem Grundanliegen des Rechtsstaates, der «rule of law». Oder anders gefragt: Möchten Sie, verehrte Kolleginnen und Kollegen, bei Fällen, die Sie selber betreffen – wie z. B. bei Gewerbebewilligungen, Baugesuchen, Steuereinsprachen, Umzonungen oder vielem mehr –, auf Ihren Anspruch auf willkürfreies und diskriminierungsfreies Handeln des Staates zugunsten eines so genannt politischen Entschides verzichten? Artikel 5 Absatz 1 unserer neuen Bundesverfassung bringt es auf den Punkt: «Grundlage und Schranke staatlichen Handelns ist das Recht.»

Namens der FDP-Fraktion bitte ich Sie, der SPK zu folgen und alle Minderheits- und Einzelanträge abzulehnen.

Fattebert Jean (V, VD): Madame Vallender, est-ce que vous pensez vraiment, au nom du Parti radical-démocratique, qu'on puisse à ce point aliéner les droits des communes et des cantons en matière de naturalisation et redonner ce droit à des juges? Il a été dit tout à l'heure que, quelques siècles en arrière, seuls les riches votaient. Est-ce que, maintenant, on veut remettre le pouvoir aux juges?

Vallender Dorle (R, AR): Herr Kollege Fattebert, wir wählen jeweils das Bundesgericht und anerkennen damit eine dritte unabhängige Gewalt, die unserer Verfassung und unseren Gesetzen verpflichtet ist. Genau dieser Verfassung hat sich das Bundesgericht verpflichtet gefühlt, als es diesen Entscheid in Sachen SVP-Initiative Zürich und in Sachen Emmen gefällt hat.

Unsere Verfassung besagt, dass der Staat die Bürger nicht diskriminieren dürfe. Genau das – das hat das Bundesgericht erkannt – ist der Fall, wenn eine Einbürgerung abgelehnt wird, ohne dass eine Begründung abgegeben wird. Ich denke – und ich habe diese Frage an alle gerichtet –, wir alle möchten diskriminierungsfrei behandelt werden. Auch Sie, wenn Sie meinen, z. B. Anspruch auf eine Subvention zu haben, wollen wahrscheinlich einen begründeten Entscheid, warum diese bestimmte Subvention für die Landwirtschaft abgelehnt wird. Genau dieses Recht steht Ihnen zu, ich würde nie daran zweifeln wollen. Aber es steht allen Personen unabhängig von ihrer jeweiligen Staatsbürgerschaft zu. Das gilt in unserem Staat, weil er ein Rechtsstaat ist.

Donzé Walter (E, BE): Im Namen der evangelischen und unabhängigen Fraktion halte ich fest, dass wir der Meinung

sind: Es gibt kein Recht auf Einbürgerung. Ebenso ist für uns die Einbürgerung auch kein reiner Verwaltungsakt. Der Souverän soll entscheiden können und dürfen, er soll aber den Entscheid auch delegieren können und dürfen, und zwar an eine gewählte Instanz, sei das der Gemeinderat, die Gemeindeversammlung, eine Kommission oder sei das die Urnengemeinde. Wenn nun aber die Bedingungen für die Einbürgerung, die sich ja auch der Souverän gegeben oder die er mindestens sanktioniert hat, erfüllt sind, dann kann der Souverän auch nicht hinter diese Bedingungen zurückgehen; er hat sie zu respektieren. Das heisst für uns: Es muss eine Beschwerdemöglichkeit vorgesehen werden, allerdings nicht eine Beschwerdemöglichkeit gegen den negativen Einbürgerungsentscheid, wohl aber eine Beschwerdemöglichkeit gegen Willkür, Diskriminierung, unfaires oder ordnungswidriges Verfahren.

In diesem Sinne halten wir an der Position der SPK fest und lehnen die Anträge Maurer und Fischer ab.

Beck Serge (L, VD): Les conditions dans lesquelles se déroule ce débat ne sont pas satisfaisantes. Nous l'avons déjà dit: il n'appartient pas au juge de dire le droit, mais de lire le droit. De même, il convient de rappeler ce principe aux nombreux juristes qui se succèdent à cette tribune.

Madame Vallender, vous opposez les articles 8 et 37 de la constitution. J'aimerais bien que l'on me dise quand l'on a, dans le projet de nouvelle constitution, annoncé au peuple que l'article 8 empêcherait les assemblées de commune de prendre des décisions en matière de naturalisations. Je défie quiconque dans cette salle de pouvoir trouver dans le procès-verbal des délibérations une telle affirmation. Lorsqu'on veut se réclamer de décisions du peuple au niveau constitutionnel, il s'agit de poser au peuple des questions claires et transparentes et de lui présenter les conséquences des décisions qu'il va prendre. Or ce travail n'a pas été fait dans le cadre du droit de naturalisation et des recours éventuels; et il n'a pas été expliqué qu'on empêcherait le souverain, c'est-à-dire les assemblées de commune, de prendre une décision en cette matière. Cette solution n'est pas satisfaisante dans un certain nombre de cas, et les libéraux l'examinent avec beaucoup de réserves. Il y a lieu cependant de conduire un débat de fond, de niveau constitutionnel, et non pas de laisser le juge, fût-il fédéral, interpréter la constitution sans que le peuple se soit clairement déterminé.

Le groupe libéral l'a dit dès le départ dans ce débat: il est ouvert à des procédures de recours concernant le déroulement de la démarche de naturalisation. Dans ce sens, il vous invite à suivre la majorité, améliorée par la proposition Fischer à l'article 51a alinéa 1er, qui atteint un juste équilibre, qui ne détourne pas les droits du peuple, parce que le souverain n'a jamais choisi, en son âme et conscience et en toute clarté, de priver les assemblées de commune de la possibilité de se prononcer sur les naturalisations.

Nous pouvons constater aujourd'hui des faits regrettables dans le déroulement de la procédure, en particulier lorsqu'il s'agit d'assemblées de grandes communes. Je crois qu'il faut nuancer: lorsqu'il s'agit de communes de 200 ou 300 habitants, c'est l'assemblée de commune qui se prononce dans la plupart des cas, mais en connaissant parfaitement les personnes qui ont déposé une requête de naturalisation. Je crois qu'il convient de s'en tenir à la proposition de la majorité de la commission, mais qu'il y a lieu, et c'est indispensable, de l'améliorer en suivant la proposition Fischer qui ouvre une possibilité de recours en ce qui concerne le déroulement de la procédure. Celle-ci doit effectivement être transparente, loyale et permettre le cas échéant au souverain de se déterminer; mais ouverture ne signifie pas décision accordée au juge sur le fond, car la naturalisation reste une décision du souverain – il convient de le rappeler aux nombreux juristes qui se sont succédé à cette tribune.

Lustenberger Ruedi (C, LU): Die SPK war wahrlich nicht in einer einfachen Situation, denn sie musste erkennen, dass

wir in dieser Frage einerseits in einer Differenzvereinbarung zum Ständerat stehen, und andererseits kam mitten in dieser Differenzvereinbarung der Entscheid des Bundesgerichtes, den es von diesem Pult aus nicht mehr zu erklären gilt. Das haben meine Vorrednerinnen und Vorredner – mit unterschiedlicher Wertung – bereits getan. Aber eines müsste ich für die Kommission gleichwohl sagen und sie in dieser Art auch in Schutz nehmen. Nicht nur die Mehrheit der Kommission – ich glaube, es waren sogar alle – war der Meinung, dass wir dieses Differenzvereinigungsverfahren nicht noch mit einer materiell so schwerwiegenden Angelegenheit belasten können, wie sie die Situation nach dem Entscheid des Bundesgerichtes gebracht hat. Auch Herr Fehr Hans und Frau Bühlmann waren sich – zumindest in dieser Frage – einig, dass es wohl kaum möglich gewesen wäre, an einer Kommissionssitzung eine Auslegeordnung dessen zu machen, was das Bundesgericht mit seinem Entscheid für die Kommission und auch für unseren Rat ausgelöst hat.

Inzwischen sind wieder zwei Monate vergangen, und der Ständerat hat gestern in seiner Sitzung den Handlungsbedarf, der tatsächlich besteht, im Ansatz gesehen. Er hat erkannt, dass in der Vorlage über die Bundesrechtspflege entsprechende Massnahmen getroffen werden können, um Entscheide des Souveräns besser zu schützen. Die CVP-Fraktion unterstützt – im Gegensatz zur Sprecherin der FDP-Fraktion, die hier gesagt hat, es bestehe überhaupt kein Handlungsbedarf – grundsätzlich den Weg, den der Ständerat gestern vorgezeigt hat. Somit unterstützen wir auch die Haltung der Mehrheit der Kommission, das Beschwerderecht im Bürgerrechtsgesetz nicht zu verankern.

Die Anträge der beiden Kollegen Fischer und Maurer lagen erst heute Morgen auf unseren Pulten. Das bedauere ich, das bedauert auch die CVP-Fraktion, weil unsere Fraktion somit keine Gelegenheit hatte, gestern an ihrer Sitzung über diese beiden Anträge zu diskutieren. Immerhin hat Herr Fischer aufgezeigt, dass er mit seinem Antrag ein Anliegen unseres Fraktionskollegen David im Ständerat aufgenommen hat. Das heisst aber nicht, dass die CVP-Fraktion vorbehaltlos und ohne Diskussion diesem Antrag zustimmen kann.

Ich bitte Sie im Namen der CVP-Fraktion, der Mehrheit zu folgen. Die CVP-Fraktion unterstützt ausdrücklich den Weg, den der Ständerat gestern aufgezeigt hat.

Hess Bernhard (–, BE): Es ist eine Tatsache, dass grosse Teile der Schweizer Bevölkerung mit der bundesrätlichen Asyl-, Ausländer- und Einwanderungspolitik nicht einverstanden sind. Ablehnende Einbürgerungsentscheide an der Gemeindeversammlung oder an der Urne sind nicht zuletzt Ausdruck dieser kritischen Haltung. Viele Menschen haben genug von jenen Politikern, Parteien und Richtern, welche Asylmissbrauch und Masseneinwanderung tatenlos hinnehmen und schon jetzt das Schweizer Bürgerrecht quasi verschachern wollen. Das Ziel dieser Bürgerrechtsrevision ist sonnenklar. Mit Masseneinbürgerungen und durch Ausschaltung des Stimmvolkes soll der Ausländeranteil massiv gesenkt werden und unser Land für Zuwanderer noch attraktiver gemacht werden. Die direkte Demokratie in Einbürgerungsfragen ist der herrschenden Politikaste und den Richtern ein mächtiger Dorn im Auge.

Hiermit bekräftige ich nochmals, dass die Schweizer Demokraten gegen die zu beschliessenden Erleichterungen der Einbürgerungsvorschriften so oder so wo nötig das Referendum ergreifen werden. Niemals werden es die Schweizer Demokraten zulassen, dass unser Bürgerrecht zum Nulltarif verschachert wird.

Antille Charles-Albert (R, VS), pour la commission: J'ai dit qu'un doute subsistait effectivement quand nous avons traité ce dossier en commission. Par contre, il n'y a pas eu de doute, dans le cadre de la commission, concernant l'acceptation de la décision du Tribunal fédéral. Ainsi, finalement, une grande majorité de la commission a décidé de supprimer ce droit de recours, car, de fait, il n'avait plus de raison d'être.

Les deux propositions individuelles que nous avons reçues ce matin n'ont pas été discutées en commission, mais personnellement – c'est le président de la commission qui vous parle, et pas seulement le rapporteur – j'ai quand même l'impression que c'est un peu une tactique. Alors, en tant que président de commission, je ne fais pas de tactique, je traite les dossiers tels qu'ils sont proposés.

Je sais – et je comprends tous les intervenants qui se sont exprimés ce matin – qu'on a laissé subsister un doute, mais je vous demande de suivre effectivement la proposition de la majorité de la commission, à savoir de rejeter les deux propositions individuelles ainsi que celle de la minorité.

Tout le monde parle de la décision du Conseil des Etats d'hier. Personnellement je suis resté dans cette salle, donc je n'ai pas pu assister à ce qui se passait dans l'autre Chambre. Je vous demande, dans un deuxième temps, de voir la suite compte tenu de la décision prise hier en matière de recours par le Conseil des Etats lors de l'examen de la loi sur le Tribunal fédéral. Je me réjouis d'entendre Mme la conseillère fédérale qui va nous informer là-dessus, mais je vous demande instamment, pour régler dans un premier temps le problème des personnes étrangères de la deuxième et de la troisième génération, de terminer les travaux sur cet objet durant cette session. Ce problème sera réglé et nous reprendrons la question du droit de recours dans un deuxième temps, compte tenu de la décision du Conseil des Etats.

Hubmann Vreni (S, ZH), für die Kommission: Ich kann es kurz machen: Wie Sie bereits mehrmals gehört haben, haben wir die Anträge Maurer und Fischer erst heute Morgen erhalten. Wir konnten sie in der Kommission nicht diskutieren. Zum Antrag Maurer: Ich denke, dass er nicht im Sinne der Kommission ist. Wenn wir diesen Antrag in der Kommission diskutiert hätten, wäre er ziemlich sicher abgelehnt worden. Beim Antrag Fischer muss ich aufgrund der Antwort, die Sie, Herr Fischer, Frau Bühlmann gegeben haben, annehmen, dass ihm in der Kommission das gleiche Schicksal widerfahren wäre.

Baader Caspar (V, BL): Es geht unserer Partei mit dem Antrag Maurer darum, den Schaden, den das Bundesgericht der schweizerischen Demokratie mit seinen beiden Entscheiden vom Juli dieses Jahres zur Frage der Einbürgerung zugefügt hat, wieder zu korrigieren. Die Lausanner Richter haben das Diskriminierungsverbot über die Gemeindeautonomie und über unsere föderalistische Kompetenzordnung gestellt und damit letztlich auch über das Recht und über die Fähigkeit jedes Bürgers und jeder Bürgerin, einen der Situation angepassten Entscheid zu treffen. Sie, geschätzte Frau Bundesrätin, wollen diesen Entscheid sanktionieren, indem Sie nach einer 180-Grad-Kehrtwendung jetzt plötzlich auf eine explizite Verankerung des Beschwerderechtes im Gesetz verzichten, nur um dieser Vorlage die Zähne zu ziehen. Es ist Sache der Politik und damit heute an Ihnen zu entscheiden, ob Einbürgerungsentscheide tatsächlich zu einem reinen Verwaltungsakt verkommen sollen, wie das Bundesgericht glaubt, oder ob sie entsprechend unserer jahrzehntelangen Tradition in diesem Land demokratische Entscheide bleiben sollen, die keiner Begründungspflicht bedürfen.

Die SVP-Fraktion will, dass auch in Zukunft die Stimmberechtigten jeder Gemeinde selber entscheiden, wen sie in ihr Bürgerrecht aufnehmen wollen und welches Organ innerhalb der Gemeinde über die Einbürgerungen zu befinden hat, und dieser Beschluss soll endgültig sein. Wehren Sie sich gegen den drohenden Abbau der Demokratie! Es geht um die politischen Rechte unseres Volkes, um einen Entscheid zugunsten der Demokratie.

Ich bitte Sie deshalb, den klaren Antrag Maurer zu unterstützen und diesen auch dem Antrag Fischer vorzuziehen.

Metzler Ruth, Bundesrätin: Die Ausgangslage hat sich aufgrund der beiden Bundesgerichtsurteile von diesem Som-

mer tatsächlich grundlegend geändert. Dazu – und das ist seit gestern bekannt, seit der Debatte des Ständerates zum Bundesgerichtsgesetz – kommt ein weiterer Entscheid in der Sache der Einbürgerungsbeschwerde; ich komme darauf zurück. Ich habe den Eindruck, dass verschiedene Votanten diesen Entscheid des Ständerates für ein Beschwerderecht etwas verkannt haben.

Das Bundesgericht hat in seinem Entscheid ganz klar betont, dass das Einbürgerungsverfahren kein Vorgang in einem rechtsfreien Raum sei und dass auch hier die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger an die Grundrechte gebunden seien. Die Einbürgerungsentscheide dürfen nicht diskriminierend sein. Damit steht auch unmissverständlich fest, dass auch die Volksrechte Schranken haben, Schranken, die von der Bundesverfassung gegeben werden. Diese Auffassung haben übrigens Bundesrat und Parlament bereits 1996 im Zusammenhang mit der Gültigkeit einer Volksinitiative ebenfalls vertreten.

Dass wir uns hier in einem Spannungsfeld zwischen Demokratie und Rechtsstaat befinden, ist uns allen bewusst. Das ist heute nicht neu, darüber diskutieren wir, seit die ersten etwas schwierigen Entscheide zu Einbürgerungen getroffen wurden. Dieses Spannungsfeld zwischen Demokratie und Rechtsstaat zeigt sich z. B. auch darin, dass das Bundesgericht kantonale und kommunale Gesetze und Beschlüsse, sogar Kantonsverfassungen aufheben kann, sofern sie ein verfassungsmässiges Recht verletzen, selbst wenn diese kantonalen und kommunalen Entscheide und Gesetze in einer Volksabstimmung oder in einer Gemeindeversammlung getroffen wurden. Die Bundesverfassung ist von der schweizerischen Bevölkerung und von den Kantonen angenommen worden und hat damit demokratisch noch eine höhere Legitimation als kantonale und kommunale Erlasse. Das, Herr Schlüter, ist auch der Respekt vor dem Souverän: vor dem Souverän, der die Bundesverfassung angenommen hat.

Was bedeuten nun diese Entscheide des Bundesgerichtes für die Bürgerrechtsvorlage? Diese beiden Entscheide machen deutlich, dass der Bundesrat und der Nationalrat mit dem Vorschlag, ein Beschwerderecht gegen willkürliche und diskriminierende Entscheide einzuführen, auf dem richtigen Weg waren. Die Frage der Zulässigkeit der staatsrechtlichen Beschwerde ist jetzt also geklärt; d. h., es gibt keine Dringlichkeit mehr, die staatsrechtliche Beschwerde über die Einbürgerungsvorlage einzuführen, weil es sie eben gibt.

Im Weiteren möchte ich jetzt auch noch auf die gestrige Beratung des Ständerates zum Bundesgerichtsgesetz verweisen. Die Einbürgerungsvorlage, wo wir das Beschwerderecht einführen wollten, stützt sich auf das heute geltende Recht, d. h. auf das heutige Bundesrechtspflegegesetz, insbesondere also auf das Rechtsmittel der staatsrechtlichen Beschwerde. Das neue Bundesgerichtsgesetz stützt sich aber auf die revidierte Bundesverfassung, und zwar nicht auf die Nachführung, sondern auf die Justizreform, die separat auch von Volk und Ständen mit grossem Mehr angenommen worden ist. Dort ist die Rechtsweggarantie verankert, d. h. die Garantie, dass überall dort, wo es um Rechtsanwendung geht, der Zugang zu einem unabhängigen Gericht gewährleistet werden muss.

Es geht also in der heutigen Debatte nicht darum, dass man eine Alternative hat – entweder in der Einbürgerungsvorlage oder im Bundesgerichtsgesetz –, sondern es geht jetzt eigentlich darum, dass man die Ausgangslage der Rechtspflegegesetzgebung zum Anlass nimmt, das dort zu regeln, wo es eigentlich auch hingehören würde.

Im Zusammenhang mit diesem Bundesgerichtsgesetz hat der Ständerat nun entschieden, dass gegen Entscheide über die ordentliche Einbürgerung die Beschwerde an das Bundesgericht zwar grundsätzlich nicht zulässig ist, sie aber wegen Verletzung der Rechtsweggarantie, auch an das Bundesgericht, zulässig ist, das heisst:

1. wenn kein unabhängiges Gericht über die Einbürgerung hat entscheiden können;
2. wenn es um eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung geht;

3. wenn es offensichtliche Anhaltspunkte gibt, dass der angefochtene Entscheid auf der Verletzung eines verfassungsmässigen Rechtes beruht.

Zudem gewährt das Bundesgerichtsgesetz ein Beschwerderecht an ein kantonales Gericht, bei welchem nicht nur die Anwendung von Bundesrecht, sondern auch diejenige von kantonalem Recht gerügt werden kann. Der Ständerat geht mit seinem gestrigen Entscheid zum Bundesgerichtsgesetz also weiter als das Beschwerderecht, wie es in der Einbürgerungsvorlage vorgesehen ist. Das heisst, der Ständerat sieht ein Beschwerderecht vor, allerdings im Grundsatz nicht bis vor das Bundesgericht.

Wenn wir jetzt die ganze Situation betrachten, heisst das, dass die Entscheide des Bundesgerichtes eine neue Ausgangslage geschaffen haben. Wenn das Bundesgericht diese Rechtsprechung schon vor längerer Zeit gehabt hätte, nämlich bevor der Bundesrat seine Botschaft zur Einbürgerung verabschiedet hat, hätte überhaupt keine Dringlichkeit bestanden, dieses Beschwerderecht in die Einbürgerungsvorlage aufzunehmen.

Ich möchte auch noch darauf hinweisen, dass die Verankerung des Beschwerderechtes, so wie sie jetzt im Bürgerrechtsgesetz vorgesehen war, gegenüber der Rechtslage, wie sie vom Bundesgericht festgestellt wurde, bloss eine geringe Verbesserung bringen würde. Das Streichen der Bestimmung über das Beschwerderecht ist eine Folge der Feststellung, dass nach der neuen Rechtsprechung die staatsrechtliche Beschwerde gegen negative Einbürgerungsentscheide im Rahmen des geltenden Rechtes gewährleistet ist.

Ich möchte noch einmal betonen, dass mit diesen Bundesgerichtsentscheiden die Sache nicht erledigt ist. Die Bundesgerichtsentscheide stützen sich auf das heute geltende Recht. Die Politik, d. h. der Gesetzgeber, kann nun bestimmen, wie es in Zukunft, gestützt auf die Rechtspflegegesetzgebung, aussehen soll. Diese Diskussion, eine politische Diskussion, hat der Ständerat gestern geführt. Der Entscheid ist Ihnen bekannt.

Dieses Vorgehen, nämlich eine solche Regelung in den Rechtspflegegesetzen, entspricht übrigens auch der bisherigen Philosophie und der konstanten Praxis.

Noch eine Bemerkung zu Herrn Fehr Hans: Der Direktor des Amtes, des zuständigen Amtes, hat mich darauf aufmerksam gemacht, dass bei ihnen keine solche Anfrage wegen eines Antrages im Differenzbereinungsverfahren eingegangen sei. So viel noch zur Klarstellung.

Zum Antrag Maurer: Ich bitte Sie, diesen Antrag abzulehnen – nicht nur in der Sache selber, weil nicht in diesem Bundesgesetz verankert werden soll, wie die Zuständigkeiten sein sollen, sondern auch deshalb, weil dieser Antrag nicht ausgereift ist. Es fehlt nämlich nicht nur, dass auch die Zuständigkeit eines Parlamentes möglich wäre, wie es in meinem Kanton – allenfalls auch in anderen Kantonen – üblich ist, sondern man sollte, wenn man schon von der Urdemokratie spricht, keine Möglichkeiten ausschliessen. Und dann sollte man hier eigentlich sogar noch die Möglichkeit der Landsgemeinde finden. Zu einem weiteren Punkt des Antrages Maurer: Sie wollen Artikel 100 Absatz 1 Buchstabe c des geltenden Bundesrechtspflegegesetzes streichen. Ich weiss nicht, ob Sie beachtet haben, dass Sie neu die Verwaltungsgerichtsbeschwerde gegen negative Entscheide des Bundes in Sachen ordentliches Einbürgerungsverfahren zulassen, wenn Sie diesen Artikel streichen. Ich nehme an, das ist ein Versehen, denn Sie streichen hier eine Ausnahme, wo eine Beschwerde nicht zulässig ist; wenn Sie diese Ausnahme streichen, dann wird es in diesem Bereich wieder zulässig. Ich glaube nicht, dass das im Sinne des Antragstellers ist.

Zum Antrag Fischer: Dieser Antrag lässt Beschwerden wegen Diskriminierung und Willkür nicht zu, sie wären grundsätzlich nicht enthalten. Das geht also hinter den Entwurf des Bundesrates und hinter den Entscheid des Bundesgerichtes zurück. Deshalb bitte ich Sie, auch diesen Antrag abzulehnen.

Ich bitte Sie, die Mehrheit Ihrer Kommission zu unterstützen.

Schlüer Ulrich (V, ZH): Frau Bundesrätin, Ihr Vorgänger, alt Bundesrat Arnold Koller, hat den Prozess der Schaffung der nachgeführten Verfassung von A bis Z und bis zu seinem Rücktritt genauestens verfolgt und begleitet – erst nach seinem Rücktritt wurden bundesrätliche Besuche in der Kommission seltener. Er hat in einem Interview im «Facts» klar gesagt, dass die neue Verfassung keineswegs die Grundlage für das abgebe, was man mit dem Bundesgerichtsurteil jetzt machen wolle, nämlich den politischen Entscheid über Einbürgerung zu einem blossen Verwaltungsakt zu reduzieren, womit ein Beschwerderecht eingeführt werden kann, ohne den Souverän darüber zu befragen. Versteht Herr alt Bundesrat Arnold Koller denn nichts von Verfassungsrecht?

Metzler Ruth, Bundesrätin: Wenn ich mich auf die Verfassungs-, die Justizreform berufen habe, geht es nicht um die Nachführung der Bundesverfassung, sondern es geht darum, dass ich gesagt habe – und das hat der Ständerat gestern anerkannt –, dass die Rechtsweggarantie mit der Justizreform eingeführt worden ist. Man hat die Justizreform eben gerade separat als Verfassungsreform vors Volk gebracht, nicht zusammen mit der Nachführung der Bundesverfassung. Und das ist der Weg, der vom Ständerat gestern anerkannt worden ist, dass Beschwerden auch im Bereiche der Einbürgerung möglich sein sollen.

Ich bitte Sie, Herr Schlüer, wenn Sie von Respekt vor dem Souverän sprechen: Der Souverän hat die Bundesverfassung angenommen; die Kantone haben die Bundesverfassung angenommen. Mir kommt es hier manchmal schon so vor, als ob der Respekt vor dem Souverän zwar gelte, aber Entscheide betreffend die Bundesverfassung dann wieder etwas stiefmütterlich behandelt werden. Die Bundesverfassung ist die Grundlage unseres Staates und die Grundlage unserer Gesetzgebung.

Mörgeli Christoph (V, ZH): Ja, Frau Bundesrätin, Sie haben Herrn Kollege Schlüer sehr engagiert geantwortet. Was aber sagen Sie Ihrem Parteikollegen und Luzerner Landsmann Ruedi Lustenberger, der in der «Berner Zeitung» vom 16. Juli dieses Jahres im Zusammenhang mit dem Bundesgerichtsurteil in Sachen Einbürgerung von einer «radikalen und unnötigen Beschneidung der Volksrechte» gesprochen hat?

Metzler Ruth, Bundesrätin: Herr Mörgeli, ich muss hier im Nationalratssaal nicht mit Ihnen über die in einem Zeitungsartikel vom Juli erschienene Aussage meines Parteikollegen debattieren. Diese Diskussionen haben wir auch zusammen geführt. Ich habe vorhin aber deutlich darauf hingewiesen, dass wir hier in einem Spannungsfeld zwischen der Demokratie und dem Rechtsstaat sind und dass sich auch innerhalb der CVP, nicht nur innerhalb der SVP, gewisse Meinungen manchmal vielleicht nicht ganz decken. Das ist durchaus möglich.

Mein Standpunkt ist klar: Auch das Volk hat sich an die Grundrechte der Bundesverfassung zu halten, und dem entspricht eben auch, dass Einbürgerungsentscheide, welche vom Volk getroffen worden sind, nicht diskriminierend und nicht willkürlich sein dürfen.

2. Bundesgesetz über Erwerb und Verlust des Schweizer Bürgerrechts (Erleichterte Einbürgerung junger Ausländerinnen und Ausländer der zweiten Generation/Verfahrensvereinfachungen im Bereich der ordentlichen Einbürgerung)

2. Loi fédérale sur l'acquisition et la perte de la nationalité suisse (Naturalisation facilitée des jeunes étrangers de la deuxième génération/simplifications de la procédure de naturalisation ordinaire)

Art. 13 Abs. 3; 14; 15 Abs. 1

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Art. 13 al. 3; 14; 15 al. 1

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

4. Bundesgesetz über Erwerb und Verlust des Schweizer Bürgerrechts (Bürgerrechtserwerb von Ausländerinnen und Ausländern der dritten Generation)

4. Loi fédérale sur l'acquisition et la perte de la nationalité suisse (Acquisition de la nationalité par les étrangers de la troisième génération)

Art. 2 Abs. 1 bis, 2, 3

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Art. 2 al. 1 bis, 2, 3

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

5. Bundesgesetz über Erwerb und Verlust des Schweizer Bürgerrechts (Bürgerrechtserwerb von Personen schweizerischer Herkunft, Gebühren und Beschwerderecht)

5. Loi fédérale sur l'acquisition et la perte de la nationalité suisse (Acquisition de la nationalité par des personnes d'origine suisse, émoluments et voies de recours)

Art. 51 Abs. 3

Antrag der Mehrheit

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Antrag der Minderheit

(Janiak, Bühlmann, Gross Andreas, Hubmann, Marty Kälin, Tillmanns, Vermot)

Festhalten

Art. 51 al. 3

Proposition de la majorité

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Proposition de la minorité

(Janiak, Bühlmann, Gross Andreas, Hubmann, Marty Kälin, Tillmanns, Vermot)

Maintenir

Art. 51a

Antrag der Mehrheit

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Antrag der Minderheit

(Janiak, Bühlmann, Gross Andreas, Hubmann, Marty Kälin, Tillmanns, Vermot)

Festhalten

Antrag Fischer

Abs. 1

.... staatsrechtliche Beschwerde zu führen. Soweit kommunale oder kantonale Volksentscheide angefochten sind, beschränkt sich die Überprüfungsbefugnis des Bundesgerichtes bezüglich dieser Entscheide auf die Frage der Durchführung eines fairen und rechtsstaatlich ordnungsgemässen Verfahrens.

Antrag Maurer

Abs. 1

Gegen kantonale und kommunale Einbürgerungsentscheide kann kein Bundesrechtsmittel ergriffen werden. Vorbehalten ist die Rüge von Verfahrensmängeln.

Abs. 2

Kantone und Gemeinden entscheiden frei, in welchem Verfahren sie die Einbürgerungsentscheide treffen. Sie legen selbstständig fest, ob die Einbürgerungsentscheide mittels:

- Entscheid der Gemeindeversammlung;
- Entscheid der Bürgergemeindeversammlung;
- Entscheid durch Urnenabstimmung;
- Entscheid einer Einbürgerungs- bzw. Spezialkommission;
- Exekutiventscheid getroffen werden.

Abs. 3

Streichen

Art. 51a*Proposition de la majorité*

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Proposition de la minorité

(Janiak, Bühlmann, Gross Andreas, Hubmann, Marty Kälin, Tillmanns, Vermot)
Maintenir

*Proposition Fischer***Al. 1**

... violation des articles 8 alinéas 1er et 2, et 9 de la constitution. En cas de contestation de décisions populaires communales ou cantonales, le pouvoir de contrôle du Tribunal fédéral est limité à la question de savoir si la procédure a été conduite loyalement et dans les règles prévues.

*Proposition Maurer***Al. 1**

Une décision de naturalisation cantonale ou communale ne peut faire l'objet d'aucun recours au plan fédéral. Les griefs pour vice de procédure sont réservés.

Al. 2

Les cantons et les communes sont libres du choix de la procédure de naturalisation. De même, ils arrêtent eux-mêmes si la décision de naturalisation est prise:

- par l'assemblée communale;
- par l'assemblée de la commune bourgeoise;
- par le peuple;
- par une commission de naturalisation ou une commission spéciale;
- par l'organe exécutif.

Al. 3

Biffer

Art. 58d; Ziff. II*Antrag der Mehrheit*

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Antrag der Minderheit

(Janiak, Bühlmann, Gross Andreas, Hubmann, Marty Kälin, Tillmanns, Vermot)
Festhalten

Antrag Maurer

Streichen

Art. 58d; ch. II*Proposition de la majorité*

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Proposition de la minorité

(Janiak, Bühlmann, Gross Andreas, Hubmann, Marty Kälin, Tillmanns, Vermot)
Maintenir

Proposition Maurer

Biffer

Erste Abstimmung – Premier vote

(namentlich – nominatif: Beilage – Annexe 01.076/4355)

Für den Antrag Fischer 89 Stimmen

Für den Antrag Maurer 48 Stimmen

Siehe Seite / Voir page 71

Zweite Abstimmung – Deuxième vote

Für den Antrag Fischer 95 Stimmen

Für den Antrag der Minderheit 73 Stimmen

Dritte Abstimmung – Troisième vote

(namentlich – nominatif: Beilage – Annexe 01.076/4357)

Für den Antrag der Mehrheit 92 Stimmen

Für den Antrag Fischer 82 Stimmen

Siehe Seite / Voir page 72

01.076

**Bürgerrechtsregelung.
Revision****Loi sur la nationalité.
Révision***Schlussabstimmung – Vote final*

Botschaft des Bundesrates 21.11.01 (BBI 2002 1911)

Message du Conseil fédéral 21.11.01 (FF 2002 1815)

Nationalrat/Conseil national 18.06.02 (Erstrat – Premier Conseil)

Nationalrat/Conseil national 16.09.02 (Fortsetzung – Suite)

Ständerat/Conseil des Etats 17.06.03 (Zweitrat – Deuxième Conseil)

Nationalrat/Conseil national 24.09.03 (Differenzen – Divergences)

Nationalrat/Conseil national 03.10.03 (Schlussabstimmung – Vote final)

Ständerat/Conseil des Etats 03.10.03 (Schlussabstimmung – Vote final)

Text des Erlasses 1 (BBI 2003 6599)

Texte de l'acte législatif 1 (FF 2003 6043)

Text des Erlasses 3 (BBI 2003 6601)

Texte de l'acte législatif 3 (FF 2003 6045)

Text des Erlasses 5 (BBI 2003 6743)

Texte de l'acte législatif 5 (FF 2003 6179)

Schluer Ulrich (V, ZH): Im Namen der SVP-Fraktion stelle ich fest, dass wir heute ein Gesetz verabschieden, zu dem die beiden Räte in einem ganz wesentlichen Punkt, nämlich in jenem des Beschwerderechtes, diametral gegensätzliche Beschlüsse gefasst haben. Es sind diametral gegensätzliche Standpunkte, die im gleichen Gesetz zum Ausdruck kommen. Zusätzlich «gelingt» es mit dem jetzt vorliegenden Wortlaut, die zentrale Frage dem Votum des Volkes zu entziehen, indem diese Frage in der Gesetzesformulierung ausgespart wird. Wir sind der Auffassung: Das ist unzumutbare Gesetzgebung. Sie lässt der Auslegung je nach Stimmung freien Raum. Sie bekommt bezüglich Auslegung geradezu willkürlichen Charakter. Und ausgerechnet auf einem Fundament, das von Willkür nicht frei ist, soll ein anderes Gremium – das Bundesgericht – über Willkür bei Einbürgerungsentscheiden befinden. Es handelt sich übrigens um ein Gremium, zu dessen Wahl gelegentlich auch das Reglement noch etwas willkürlich ausgelegt wird.

Das ist etwas viel der Willkür zum gleichen Sachverhalt. Wir wissen, das Referendum kann gegen das Beschwerderecht nicht ergriffen werden. Es hätte lediglich deklamatorischen Charakter, weil der zentrale Punkt, den wir nicht akzeptieren, in diesem Gesetz gar nicht ausformuliert ist.

Die SVP-Fraktion stimmt bei allen fünf Vorlagen, die das Bürgerrecht betreffen, mit Nein. Sie wird die beiden Verfassungsartikel auch in der Volksabstimmung bekämpfen. Sie wird das auch deshalb tun, weil die Definition der zweiten und dritten Ausländergeneration in den beiden Verfassungsvorlagen noch einmal ein Stück Willkür darstellt: Niemand in der ganzen Schweiz definiert die zweite und die dritte Ausländergeneration so, wie diese beiden Generationen in Gesetzes- und Verfassungsartikeln definiert werden. Wir wissen, es gibt nur ein Mittel, die unhaltbaren Missstände zu korrigieren: Das Mittel heisst Volksinitiative. Diejenige der SVP liegt bereit, sie wird demnächst gestartet werden.

Hess Bernhard (–, BE): Die Schweizer Demokraten wenden sich vehement gegen den Vorschlag, dass Ausländer der dritten Generation bereits bei der Geburt automatisch eingebürgert werden sollen. Inakzeptabel ist auch der Vorschlag der Einbürgerungserleichterungen für Ausländer der zweiten Generation, auch dann, wenn sie den grössten Teil der Schulzeit in der Schweiz verbracht haben.

Im Gegensatz zur SVP werden die Schweizer Demokraten die vorerwähnten Vorlagen ganz sicher mit einem Referendum bekämpfen.

Pelli Fulvio (R, TI): Die FDP-Fraktion unterstützt alle fünf Vorlagen zur Neuregelung des Bürgerrechtes. Für die FDP-



Fraktion stand beim Revisionspaket von Beginn weg im Vordergrund, dass unser Staat ein Interesse daran hat, dass eine möglichst grosse Zahl der Einwohnerinnen und Einwohner auch in die politische Verantwortung einbezogen wird. Wer verantwortliche Mitbürger will, muss auch bereit sein, diesen Mitbürgern Rechte und Pflichten zu verleihen. Dem trägt die erleichterte Einbürgerung von Ausländern der zweiten und dritten Generation Rechnung.

Die fünf Vorlagen haben jedoch ein Problem nicht gelöst: Die diesen Sommer ergangenen Bundesgerichtsurteile im Fall Emmen haben nochmals die Frage aufgeworfen, ob ein Rechtsanspruch auf Einbürgerung und deshalb auch ein Beschwerderecht gegen Verweigerungsentscheide besteht. Das Bürgerrechtsgesetz sagt nicht ausdrücklich aus, dass kein Rechtsanspruch besteht. Das Bundesgericht hat jedoch mehrmals aufgrund der Materialien der parlamentarischen Debatte die Existenz eines solchen Rechtsanspruchs verneint.

Die FDP-Fraktion ist überzeugt davon, dass diese offene Frage eine gesetzliche Regelung braucht und dass die Revision des Bundesrechtspflegegesetzes die Gelegenheit geben wird, Klarheit zu schaffen. Nachdem das Bundesgericht das Beschwerderecht für grobe Verfahrensverstöße anerkannt hat und sich gegen die Durchführung der Einbürgerungsentscheide per Urnenabstimmung ausgesprochen hat, herrscht in den betroffenen Gemeinden Verwirrung. Die Politik muss deshalb die Grenzen des Beschwerderechtes festsetzen: nur Willkür- und Diskriminierungsverbot, nur Rechtsanspruch auf Begründung eines ablehnenden Entscheides oder anderes mehr? Da kein Rechtsanspruch auf Einbürgerung besteht – das ist die Überzeugung der FDP-Fraktion –, muss die Beschwerdemöglichkeit auf die Verletzung von verfassungsmässigen Grundrechten begrenzt werden.

1. Bundesbeschluss über die ordentliche Einbürgerung sowie über die erleichterte Einbürgerung junger Ausländerinnen und Ausländer der zweiten Generation

1. Arrêté fédéral sur la naturalisation ordinaire et sur la naturalisation facilitée des jeunes étrangers de la deuxième génération

Abstimmung – Vote

(namentlich – nominatif: Beilage – Annexe 01.076/4507)

Für Annahme des Entwurfes 140 Stimmen

Dagegen 41 Stimmen

Siehe Seite / Voir page 73

2. Bundesgesetz über Erwerb und Verlust des Schweizer Bürgerrechts (Erleichterte Einbürgerung junger Ausländerinnen und Ausländer der zweiten Generation/Verfahrensvereinfachungen im Bereich der ordentlichen Einbürgerung)

2. Loi fédérale sur l'acquisition et la perte de la nationalité suisse (Naturalisation facilitée des jeunes étrangers de la deuxième génération/simplifications de la procédure de naturalisation ordinaire)

Abstimmung – Vote

(namentlich – nominatif: Beilage – Annexe 01.076/4508)

Für Annahme des Entwurfes 144 Stimmen

Dagegen 42 Stimmen

Siehe Seite / Voir page 74

3. Bundesbeschluss über den Bürgerrechtserwerb von Ausländerinnen und Ausländern der dritten Generation

3. Arrêté fédéral sur l'acquisition de la nationalité par les étrangers de la troisième génération

Abstimmung – Vote

(namentlich – nominatif: Beilage – Annexe 01.076/4509)

Für Annahme des Entwurfes 149 Stimmen

Dagegen 40 Stimmen

Siehe Seite / Voir page 75

4. Bundesgesetz über Erwerb und Verlust des Schweizer Bürgerrechts (Bürgerrechtserwerb von Ausländerinnen und Ausländern der dritten Generation)

4. Loi fédérale sur l'acquisition et la perte de la nationalité suisse (Acquisition de la nationalité par les étrangers de la troisième génération)

Abstimmung – Vote

(namentlich – nominatif: Beilage – Annexe 01.076/4510)

Für Annahme des Entwurfes 147 Stimmen

Dagegen 40 Stimmen

Siehe Seite / Voir page 76

5. Bundesgesetz über Erwerb und Verlust des Schweizer Bürgerrechts (Bürgerrechtserwerb von Personen schweizerischer Herkunft, Gebühren und Beschwerderecht)

5. Loi fédérale sur l'acquisition et la perte de la nationalité suisse (Acquisition de la nationalité par des personnes d'origine suisse, émoluments et voies de recours)

Abstimmung – Vote

(namentlich – nominatif: Beilage – Annexe 01.076/4511)

Für Annahme des Entwurfes 125 Stimmen

Dagegen 55 Stimmen

Siehe Seite / Voir page 77

01.076

Bürgerrechtsregelung. Revision

Loi sur la nationalité. Révision

Schlussabstimmung – Vote final

Botschaft des Bundesrates 21.11.01 (BBl 2002 1911)

Message du Conseil fédéral 21.11.01 (FF 2002 1815)

Nationalrat/Conseil national 18.06.02 (Erstrat – Premier Conseil)

Nationalrat/Conseil national 16.09.02 (Fortsetzung – Suite)

Ständerat/Conseil des Etats 17.06.03 (Zweitrat – Deuxième Conseil)

Nationalrat/Conseil national 24.09.03 (Différences – Divergences)

Nationalrat/Conseil national 03.10.03 (Schlussabstimmung – Vote final)

Ständerat/Conseil des Etats 03.10.03 (Schlussabstimmung – Vote final)

Text des Erlasses 1 (BBl 2003 6599)

Texte de l'acte législatif 1 (FF 2003 6043)

Text des Erlasses 3 (BBl 2003 6601)

Texte de l'acte législatif 3 (FF 2003 6045)

Text des Erlasses 5 (BBl 2003 6743)

Texte de l'acte législatif 5 (FF 2003 6179)

Forster-Vannini Erika (R, SG): Gestatten Sie mir eine Erklärung zum Bundesgesetz über Erwerb und Verlust des Schweizer Bürgerrechtes. Materiell enthält die Vorlage drei relevante Neuerungen:

1. Kantone und Gemeinden sollen höchstens kostendeckende Einbürgerungsgebühren erheben dürfen.
2. Es gibt keine Unterscheidung mehr zwischen Schweizerinnen durch Abstammung, Adoption und Einbürgerung sowie Schweizerinnen durch Heirat.
3. Diverse Rechtsungleichheiten bei der Behandlung von Spezialfällen wurden behoben.

Das Beschwerderecht gegen kantonale Einbürgerungsentscheide, wie es ursprünglich im Entwurf vorgesehen war, ist in der heute vorliegenden Vorlage nicht enthalten. Beide Räte haben sich in den Beratungen gegen die Aufnahme des Beschwerderechtes in die Gesetzesvorlage ausgesprochen, dies allerdings – und hier liegt die Brisanz – mit sich diametral entgegenstehenden Begründungen. Der Nationalrat lehnte eine Beschwerderegelung mit dem Hinweis auf die zwischenzeitlich ergangenen Bundesgerichtsentscheide ab. Diese Entscheide, so der Nationalrat, machten eine Regelung im Gesetz überflüssig.

Der Ständerat hingegen, der zur Auslegung der Bundesgerichtsentscheide nie Stellung nehmen konnte, war in seiner Mehrheit der Meinung, dass ein generelles Beschwerderecht nicht infrage komme. Die FDP-Fraktion vertritt deshalb die Auffassung, dass selbst bei Annahme des Gesetzes in dieser Frage nach wie vor gesetzgeberischer Handlungsbedarf besteht.

Im Falle der Annahme wird Kollege Pfisterer eine parlamentarische Initiative in Form einer allgemeinen Anregung einreichen, die verlangt, dass das Bürgerrechtsgesetz für die ordentliche Einbürgerung zu ergänzen sei.

Brunner Christiane (S, GE): Au sujet de la loi fédérale sur l'acquisition et la perte de la nationalité suisse, une minorité des membres de notre Conseil, dont les socialistes, avait défendu l'inscription du droit de recours en cas de naturalisation ordinaire dans la loi précitée. Le Conseil en a décidé autrement le 17 juin de cette année. Entre-temps, le Tribunal fédéral a décidé, le 9 juillet 2003, qu'il était possible de recourir contre un refus de naturalisation pour violation de l'interdiction de discriminer sur la base de notre droit ordinaire de procédure. Cela a, par ailleurs, été confirmé par les décisions que nous avons prises dans notre Conseil lors de nos délibérations du 22 septembre dernier sur la révision de la loi fédérale sur le Tribunal fédéral.

C'est donc en ce sens que nous pouvons approuver ce projet de loi en votation finale.

Brändli Christoffel (V, GR): Wir haben in einer Schlussabstimmung eine Vorlage zu verabschieden, bei der zwischen National- und Ständerat kein Konsens besteht, zumindest was die Absicht betrifft. Ich möchte Ihnen beliebt machen, dass man die Vorlage 5 ablehnt, weil nur damit Gewähr geboten ist, dass wir nachher die Verhandlungen zusammen mit dem Vorstoss Pfisterer wieder aufnehmen und diese Frage bereinigen können. Allein mit der Parlamentarischen Initiative ist dem nicht Genüge getan, weil der Nationalrat auf diese nicht eintreten kann. Dann ist die Frage erledigt.

Damit wir diese Frage sauber bereinigen können, bitte ich Sie, die Vorlage 5 abzulehnen.

Wicki Franz (C, LU), für die Kommission: Ich gestatte mir, als Präsident der SPK ein Wort dazu zu sagen. Was ist der Inhalt der Vorlage 5? Die Vorlage 5 enthält vor allem folgende Elemente:

1. Es gibt keine Unterscheidung mehr zwischen Schweizerinnen durch Abstammung, Adoption und Einbürgerung sowie Schweizerinnen durch Heirat.
2. Diese Vorlage regelt den Erwerb des schweizerischen Bürgerrechtes durch Geburt für ausserhalb der Ehe geborene Kinder eines schweizerischen Vaters besser.
3. Sie regelt die Wiedereinbürgerung.
4. Sie behebt diverse Rechtsungleichheiten bei der Behandlung von Spezialfällen, so bei erleichterten Wiedereinbürgerungen für Kinder mit einem schweizerischen Eltern teil.
5. Sie sagt etwas über die Gebühren. Kantone und Gemeinden sollen höchstens kostendeckende Einbürgerungsgebühren erheben dürfen.

Das Beschwerderecht ist in dieser Vorlage nicht enthalten. Unser Rat hat dies abgelehnt, und der Nationalrat hat sich unserem Rat angeschlossen. Mit der Zustimmung zu dieser Vorlage sagt das Parlament auch nichts zu den seit unseren Beratungen in der Sommersession ergangenen Bundesgerichtsurteilen. Wenn unser Rat zustimmt, heissen wir die Gesetzesvorlage gut, und zwar das Gesetz so, wie es heute im Text vorliegt. Mit dieser Zustimmung heissen wir nicht Interpretationen und angebliche Gründe gut, welche im Nationalrat allenfalls die Motivation wahren. Das heisst aber nicht, dass das Parlament, der Gesetzgeber, die Hände in den Schooss legen kann. Ich habe bereits am ersten Tag dieser Session darauf hingewiesen, dass es Sache des Gesetzgebers ist, die Rechtslage zu klären. Wir dürfen dies nicht dem Gericht überlassen.

Mir scheint es daher richtig zu sein, dass sich die SPK unseres Rates baldmöglichst umfassend mit der ganzen Problematik des Beschwerderechtes, der Beschwerdemöglichkeiten im Bürgerrechtswesen, auseinander setzt, und zwar aufgrund des Bundesgerichtsurteils, aufgrund der von unserem Rat im Bundesgerichtsgesetz eingefügten Regelungen und aufgrund der verschiedenen parlamentarischen Vorstösse, insbesondere des angekündigten Vorstosses von Kollege Pfisterer, sowie auch aufgrund verschiedener Standesinitiativen, die bereits beschlossen sind. Ich werde prüfen, ob sich die SPK noch vor Beginn der neuen Legislatur mit dieser umfassenden Problematik befassen kann.

In diesem Sinne bitte ich Sie, die Vorlage 5 anzunehmen. Eine Ablehnung wäre eine Demonstration am falschen Objekt!

Präsident (Plattner Gian-Reto, Präsident): Ich füge als Präsident des Büros hinzu, dass sich das Büro im Anschluss an diese Sitzung treffen wird, um – falls es so beschliesst – diese Initiative sofort der SPK zuzuweisen.

Pfisterer Thomas (R, AG): Wenn diese Initiative schon erwähnt worden ist, eine kurze Bemerkung dazu: Wir haben ein gesetzgeberisches Malaise. Es besteht Handlungsbedarf, ob Sie nun Nein oder Ja sagen. Ich persönlich stimme allen fünf Vorlagen zu, und dennoch besteht Handlungsbe-

darf: Es geht meines Erachtens darum, eine Regelung im Bürgerrechtsgesetz zu erreichen, die sicherstellt, dass die Kantone das Volk – sei es an der Gemeindeversammlung, an der Urne oder in anderer entsprechender Form – oder die kantonale Volksvertretung, das Parlament, zum Zuge kommen lassen können. Selbstverständlich müssen die rechtsstaatlichen Rahmenbedingungen eingehalten werden. Einbürgerungen sollen – wie heute – weiterhin nicht durch das Bundesgericht vorgenommen werden können, aber man soll beim Bundesgericht die Verfahrensgarantien überprüfen lassen können. Es geht also darum, Lösungen zu suchen, welche die traditionelle Einbürgerungsdemokratie mit dem Rechtsstaat abstimmen: Das ist der Gehalt dieser Initiative, die ich unmittelbar nach der Schlussabstimmung einreichen möchte.

Ich danke dem Büro sehr, dass heute noch eine Sitzung für die Zuweisung stattfinden kann.

Schmid Carlo (C, AI): Nach dem Votum von Herrn Pfisterer möchte ich Sie an das Votum von Herrn Brändli erinnern. Wenn Sie eine Parlamentarische Initiative unterstützen und dieser im Ständerat Folge gegeben wird, haben Sie angesichts des Stimmverhaltens des Nationalrates keinerlei Chance, mit dieser Initiative zu obsiegen. Wir sind – im Gegensatz zur normalen Courtoisie zwischen den Räten – leider gezwungen, die gleichen Methoden anzuwenden, die der Nationalrat uns gegenüber angewendet hat. Wenn wir den Nationalrat heute nicht mit einem Nein dazu zwingen, auf eine Regelung einzutreten, können Sie mit der Initiative Pfisterer Thomas überhaupt nichts erreichen. Ich bitte Sie daher, bei Ziffer 5 jetzt Nein zu sagen.

1. Bundesbeschluss über die ordentliche Einbürgerung sowie über die erleichterte Einbürgerung junger Ausländerinnen und Ausländer der zweiten Generation

1. Arrêté fédéral sur la naturalisation ordinaire et sur la naturalisation facilitée des jeunes étrangers de la deuxième génération

Abstimmung – Vote

Für Annahme des Entwurfes 40 Stimmen
(Einstimmigkeit)

2. Bundesgesetz über Erwerb und Verlust des Schweizer Bürgerrechts (Erleichterte Einbürgerung junger Ausländerinnen und Ausländer der zweiten Generation/Verfahrensvereinfachungen im Bereich der ordentlichen Einbürgerung)

2. Loi fédérale sur l'acquisition et la perte de la nationalité suisse (Naturalisation facilitée des jeunes étrangers de la deuxième génération/simplifications de la procédure de naturalisation ordinaire)

Abstimmung – Vote

Für Annahme des Entwurfes 40 Stimmen
(Einstimmigkeit)

3. Bundesbeschluss über den Bürgerrechtserwerb von Ausländerinnen und Ausländern der dritten Generation

3. Arrêté fédéral sur l'acquisition de la nationalité par les étrangers de la troisième génération

Abstimmung – Vote

Für Annahme des Entwurfes 38 Stimmen
(Einstimmigkeit)

4. Bundesgesetz über Erwerb und Verlust des Schweizer Bürgerrechts (Bürgerrechtserwerb von Ausländerinnen und Ausländern der dritten Generation)

4. Loi fédérale sur l'acquisition et la perte de la nationalité suisse (Acquisition de la nationalité par les étrangers de la troisième génération)

Abstimmung – Vote

Für Annahme des Entwurfes 38 Stimmen
(Einstimmigkeit)

5. Bundesgesetz über Erwerb und Verlust des Schweizer Bürgerrechts (Bürgerrechtserwerb von Personen schweizerischer Herkunft, Gebühren und Beschwerderecht)

5. Loi fédérale sur l'acquisition et la perte de la nationalité suisse (Acquisition de la nationalité par des personnes d'origine suisse, émoluments et voies de recours)

Abstimmung – Vote

Für Annahme des Entwurfes 22 Stimmen
Dagegen 16 Stimmen



Geschäft / Objet:

Bundesbeschluss über die ordentliche Einbürgerung sowie über die erleichterte Einbürgerung junger Ausländerinnen und Ausländer der zweiten Generation
Arrêté fédéral sur la naturalisation ordinaire et sur la naturalisation facilitée des jeunes étrangers de la deuxième génération

Gegenstand / Objet du vote:

Vote sur l'ensemble

Abstimmung vom / Vote du: 16.09.2002 15:58:36

Abate	+	R	TI	Fehr Hans-Jürg	+	S	SH	Kurmus	+	R	BL	Schluer	=	V	ZH
Aeppli Wartmann	+	S	ZH	Fehr Jacqueline	+	S	ZH	Lachat	*	C	JU	Schmid Odilo	*	C	VS
Aeschbacher	+	E	ZH	Fehr Lisbeth	*	V	ZH	Lalive d'Epinay	*	R	SZ	Schmid Walter	=	V	BE
Aniüle	+	R	VS	Fehr Mario	*	S	ZH	Laubacher	=	V	LU	Schneider	*	R	BE
Baader Caspar	=	V	BL	Fetz	*	S	BS	Lauper	+	C	FR	Schwaab	*	S	VD
Bader Elmira	+	C	SO	Fischer-Seengen	+	R	AG	Leu	+	C	LU	Seiler Hanspeter	o	V	BE
Banga	+	S	SO	Freund	=	V	AR	Leutenegger Hajo	+	R	ZG	Siegrist	o	V	AG
Bangerter	+	R	BE	Frey Claude	*	R	NE	Leutenegger Susanne	+	S	BL	Simoneschi-Cortesi	+	C	TI
Baumann Alexander	*	V	TG	Fässler	+	S	SG	Leuthard	*	C	AG	Sommaruga	+	S	BE
Baumann Ruedi	+	G	BE	Föhn	*	V	SZ	Loeple	+	C	AI	Speck	=	V	AG
Baumann Stephanie	+	S	BE	Gadient	+	V	GR	Lustenberger	+	C	LU	Spielmann	+	-	GE
Beck	+	L	VD	Galli	*	C	BE	Mailard	+	S	VD	Spuhler	=	V	TG
Berberat	+	S	NE	Garbani	+	S	NE	Maitre	*	C	GE	Stahl	*	V	ZH
Bernasconi	+	R	GE	Genger	+	G	ZH	Mariétan	*	C	VS	Stamm Luzi	*	V	AG
Bezzola	+	R	GR	Giezendanner	=	V	AG	Marti Werner	*	S	GL	Steinegger	*	R	UR
Bigger	=	V	SG	Glasson	+	R	FR	Marty Kälin	+	S	ZH	Steiner	+	R	SO
Bignasca	*	-	TI	Giur	=	V	AG	Maspoli	*	-	TI	Strahm	*	S	BE
Binder	=	V	ZH	Goll	+	S	ZH	Mathys	=	V	AG	Studer Heiner	+	E	AG
Blocher	*	V	ZH	Graf	+	G	BL	Maurer	=	V	ZH	Stump	+	S	AG
Borer	=	V	SO	Grobet	+	S	GE	Maury Pasquier	#	S	GE	Suter	+	R	BE
Bortoluzzi	=	V	ZH	Gross Andreas	*	S	ZH	Meier-Schatz	+	C	SG	Teuscher	+	G	BE
Bosshard	+	R	ZH	Gross Jost	*	S	TG	Messmer	+	R	TG	Thanei	+	S	ZH
Bruderer	+	S	AG	Gysin Hans Rudolf	*	R	BL	Meyer Thérèse	*	C	FR	Theiler	+	R	LU
Brunner Toni	=	V	SG	Gysin Remo	*	S	BS	Mugny	+	G	GE	Tüllmanns	+	S	VD
Bugnon	=	V	VD	Günter	*	S	BE	Ménétreay Savary	+	G	VD	Triponez	o	R	BE
Bühlmann	+	G	LU	Haering Binder	+	S	ZH	Mörgeli	=	V	ZH	Tschuppert	*	R	LU
Bührer	*	R	SH	Haller	*	V	BE	Müller Erich	+	R	ZH	Tschäppät	*	S	BE
Cavalli	*	S	TI	Hassler	+	V	GR	Müller-Hemmi	+	S	ZH	Vallender	+	R	AR
Chappuis	+	S	FR	Heberlein	+	R	ZH	Nabholz	+	R	ZH	Vaudroz Jean-Claude	*	C	GE
Chevrier	*	C	VS	Hegetschweiler	*	R	ZH	Neiryck	+	C	VD	Vaudroz René	*	R	VD
Christen	+	R	VD	Heim	*	C	SO	Oehri	=	V	BE	Vermot	+	S	BE
Cina	+	C	VS	Hess Bernhard	=	-	BE	Pedrina	+	S	TI	Vollmer	+	S	BE
Cuche	+	G	NE	Hess Peter	*	C	ZG	Pelli	*	R	TI	Waber Christian	=	E	BE
De Dardel	+	S	GE	Hess Walter	*	C	SG	Pfister Theophil	=	V	SG	Walker Felix	+	C	SG
Decurtins	*	C	GR	Hofmann Urs	+	S	AG	Polta	+	L	GE	Walter Hansjörg	=	V	TG
Donzé	+	E	BE	Hollenstein	+	G	SG	Raggenbass	*	C	TG	Wandfluh	=	V	BE
Dormann Rosemarie	+	C	LU	Hubmann	+	S	ZH	Randegger	+	R	BS	Wasserfallen	+	R	BE
Dormond Marlyse	+	S	VD	Hämmerle	+	S	GR	Rechsteiner Paul	+	S	SG	Weigelt	*	R	SG
Dunant	=	V	BS	Imfeld	+	C	OW	Rechsteiner-Basel	+	S	BS	Weyeneth	=	V	BE
Dupraz	+	R	GE	Imhof	+	C	BL	Rennwald	+	S	JU	Widmer	+	S	LU
Eberhard	+	C	SZ	Janiak	*	S	BL	Riklin	+	C	ZH	Widrig	+	C	SG
Egerszegi	+	R	AG	Joder	=	V	BE	Robbiani	+	C	TI	Wiederkehr	*	E	ZH
Eggly	+	L	GE	Jossen	+	S	VS	Rossini	*	S	VS	Wirz-von Planta	+	L	BS
Ehrlé	+	C	AG	Jutzet	*	S	FR	Ruey	+	L	VD	Wittenwiler	+	R	SG
Engelberger	+	R	NW	Kaufmann	=	V	ZH	Salvi	+	S	VD	Wyss Ursula	+	S	BE
Estermann	+	C	LU	Keller Robert	=	V	ZH	Sandoz Marcel	+	R	VD	Zanetti	+	S	SO
Fasel	+	G	FR	Kofmel	*	R	SO	Schenk	=	V	BE	Zapfl	+	C	ZH
Fattebert	=	V	VD	Kunz	=	V	LU	Scherer Marcel	=	V	ZG	Zisyadis	+	-	VD
Favre	*	R	VD					Scheurer Rémy	+	L	NE	Zuppiger	*	V	ZH
Fehr Hans	=	V	ZH					Schibli	=	V	ZH	Zäch	+	C	AG

+ ja / oui / si * entschuldigt / excusé / scusato, abwesend / absent / assente
 = nein / non / no hat nicht teilgenommen / n'ont pas voté / non ha votato
 o enth. / abst. / ast. # Der Präsident stimmt nicht / Le président ne prend pas part aux votes

Ergebnisse / Résultats:

Gesamt / Complète / Tutto	Fraktion / Groupe / Gruppo	C	G	L	R	S	E	V	-
ja / oui / si	ja / oui / si	21	10	6	28	37	3	2	2
nein / non / no	nein / non / no	0	0	0	0	0	1	33	1
enth. / abst. / ast.	enth. / abst. / ast.	0	0	0	1	0	0	2	0
entschuldigt / excusé / scusato	entschuldigt / excusé / scusato	14	0	0	13	14	1	8	2

Bedeutung Ja / Signification de oui:
 Bedeutung Nein / Signification de non:



Geschäft / Objet:

Bundesgesetz über Erwerb und Verlust des Schweizer Bürgerrechts (Bürgerrechtsgesetz, BÜG) (Erleichterte Einbürgerung junger Ausländerinnen und Ausländer)
Loi fédérale sur l'acquisition et la perte de la nationalité suisse (Loi sur la nationalité, LN) (Naturalisation facilitée des jeunes étrangers de la deuxième génération)

Gegenstand / Objet du vote:

Art. 15 al. 1

Abstimmung vom / Vote du: 16.09.2002 16:37:54

Abate	*	R	TI	Fehr Hans-Jürg	+	S	SH	Kurmus	=	R	BL	Schluer	=	V	ZH
Aeppli Wartmann	+	S	ZH	Fehr Jacqueline	+	S	ZH	Lachat	*	C	JU	Schmid Odilo	+	C	VS
Aeschbacher	=	E	ZH	Fehr Lisbeth	=	V	ZH	Lalivé d'Epinay	*	R	SZ	Schmid Walker	*	V	BE
Antile	+	R	VS	Fehr Mario	+	S	ZH	Laubacher	=	V	LU	Schneider	*	R	BE
Baader Caspar	=	V	BL	Fetz	*	S	BS	Lauper	*	C	FR	Schwaab	+	S	VD
Bader Elvira	*	C	SO	Fischer-Seengen	=	R	AG	Leu	+	C	LU	Seiler Hanspeter	*	V	BE
Banga	+	S	SO	Freund	=	V	AR	Leutenegger Hajo	=	R	ZG	Siegrist	=	V	AG
Banqerter	+	R	BE	Frey Claude	=	R	NE	Leutenegger Susanne	+	S	BL	Simoneschi-Cortesi	+	C	TI
Baumann Alexander	=	V	TG	Fässler	+	S	SG	Leuthard	+	C	AG	Sommaruga	+	S	BE
Baumann Ruedi	+	G	BE	Föhn	*	V	SZ	Loepfe	=	C	AI	Speck	*	V	AG
Baumann Stephanie	+	S	BE	Gadient	=	V	GR	Lustenberger	=	C	LU	Spielmann	+	-	GE
Beck	+	L	VD	Galli	*	C	BE	Maillard	*	S	VD	Spuhler	=	V	TG
Berberat	+	S	NE	Garbani	+	S	NE	Maitre	+	C	GE	Stahl	=	V	ZH
Bernasconi	+	R	GE	Genner	+	G	ZH	Mariétan	+	C	VS	Stamm Luzi	*	V	AG
Bezzola	=	R	GR	Giezendanner	*	V	AG	Marti Werner	*	S	GL	Steinegger	=	R	UR
Bigger	=	V	SG	Glasson	=	R	FR	Marty Kälin	+	S	ZH	Steiner	=	R	SO
Bignasca	*	-	TI	Glur	=	V	AG	Maspoli	*	-	TI	Strahm	+	S	BE
Binder	=	V	ZH	Goll	+	S	ZH	Mathys	=	V	AG	Studer Heiner	+	E	AG
Blocher	*	V	ZH	Graf	+	G	BL	Maurer	=	V	ZH	Stump	+	S	AG
Borer	*	V	SO	Grobet	+	S	GE	Maury Pasquier	#	S	GE	Suter	*	R	BE
Bortoluzzi	=	V	ZH	Gross Andreas	*	S	ZH	Meier-Schatz	+	C	SG	Teuscher	+	G	BE
Bosshard	=	R	ZH	Gross Jost	+	S	TG	Messmer	=	R	TG	Thanei	+	S	ZH
Bruderer	+	S	AG	Guisan	+	R	VD	Meyer Thérèse	+	C	FR	Theiler	=	R	LU
Brunner Toni	=	V	SG	Gutzwiller	=	R	ZH	Mugny	+	G	GE	Tilmanns	+	S	VD
Bugnon	=	V	VD	Gysin Hans Rudolf	*	R	BL	Ménétreay Savary	+	G	VD	Triponez	=	R	BE
Bühlmann	+	G	LU	Gysin Remo	+	S	BS	Mörgeli	=	V	ZH	Tschuppert	=	R	LU
Bührer	=	R	SH	Günter	+	S	BE	Müller Erich	=	R	ZH	Tschäppät	+	S	BE
Cavalli	+	S	TI	Haering Binder	+	S	ZH	Müller-Hemmi	+	S	ZH	Vallender	=	R	AR
Chappuis	*	S	FR	Haller	=	V	BE	Nabholz	=	R	ZH	Vaudroz Jean-Claude	+	C	GE
Chevrier	+	C	VS	Hassler	*	V	GR	Neiryneck	+	C	VD	Vaudroz René	*	R	VD
Christen	*	R	VD	Heberlein	=	R	ZH	Oehri	=	V	BE	Vermot	+	S	BE
Cina	+	C	VS	Hegetschweiler	*	R	ZH	Pedrina	+	S	TI	Vollmer	+	S	BE
Cuche	+	G	NE	Heim	=	C	SO	Pelli	+	R	TI	Waber Christian	=	E	BE
De Dardel	+	S	GE	Hess Bernhard	=	-	BE	Pfister Theophil	=	V	SG	Walker Félix	+	C	SG
Decurtins	+	C	GR	Hess Peter	+	C	ZG	Polla	+	L	GE	Walter Hansjörg	*	V	TG
Donzé	+	E	BE	Hess Walter	o	C	SG	Raggenbass	*	C	TG	Wandfluh	=	V	BE
Dormann Rosemarie	+	C	LU	Hofmann Urs	+	S	AG	Randegger	*	R	BS	Wasserfallen	=	R	BE
Dormond Marlyse	+	S	VD	Hollenstein	+	G	SG	Rechsteiner Paul	+	S	SG	Weigelt	=	R	SG
Dunant	=	V	BS	Hubmann	+	S	ZH	Rechsteiner-Basel	+	S	BS	Weyeneth	*	V	BE
Dupraz	=	R	GE	Hämmerle	+	S	GR	Rennwald	+	S	JU	Widmer	+	S	LU
Eberhard	+	C	SZ	Imfeld	+	C	OW	Riklin	+	C	ZH	Widrig	+	C	SG
Egerszegi	=	R	AG	Imhof	+	C	BL	Robbiani	+	C	TI	Wiederkehr	*	E	ZH
Eggly	+	L	GE	Janiak	+	S	BL	Rossini	*	S	VS	Wirz-von Planta	+	L	BS
Ehrler	*	C	AG	Joder	=	V	BE	Ruey	+	L	VD	Wittenwiler	=	R	SG
Engelberger	=	R	NW	Jossen	+	S	VS	Salvi	+	S	VD	Wyss Ursula	+	S	BE
Estermann	+	C	LU	Jutzet	*	S	FR	Sandoz Marcel	*	R	VD	Zanetti	+	S	SO
Fasel	+	G	FR	Kaufmann	=	V	ZH	Schenk	=	V	BE	Zapfl	+	C	ZH
Fattebert	=	V	VD	Keller Robert	=	V	ZH	Scherer Marcel	=	V	ZG	Zisyadis	*	-	VD
Favre	o	R	VD	Kofmel	*	R	SO	Scheurer Rémy	+	L	NE	Zuppiger	*	V	ZH
Fehr Hans	=	V	ZH	Kunz	=	V	LU	Schibli	=	V	ZH	Zäch	*	C	AG

+ ja / oui / si * entschuldigt / excusé / scusato, abwesend / absent / assente
 = nein / non / no hat nicht teilgenommen / n'ont pas voté / non ha votato
 o enth. / abst. / ast. # Der Präsident stimmt nicht / Le président ne prend pas part aux votes

Ergebnisse / Résultats:

Gesamt / Complète / Tutto	Fraktion / Groupe / Gruppo	C	G	L	R	S	E	V	-
ja / oui / si	ja / oui / si	24	10	6	5	44	2	0	1
nein / non / no	nein / non / no	3	0	0	25	0	2	33	1
enth. / abst. / ast.	enth. / abst. / ast.	1	0	0	1	0	0	0	0
entschuldigt / excusé / scusato	entschuldigt / excusé / scusato	7	0	0	11	7	1	12	3

Bedeutung Ja / Signification de oui: Proposition de la majorité
 Bedeutung Nein / Signification de non: Proposition de la minorité III Joder



Geschäft / Objet:

Bundesgesetz über Erwerb und Verlust des Schweizer Bürgerrechts (Bürgerrechtsgesetz, BÜG) (Erleichterte Einbürgerung junger Ausländerinnen und -ausländer)
Loi fédérale sur l'acquisition et la perte de la nationalité suisse (Loi sur la nationalité, LN) (Naturalisation facilitée des jeunes étrangers de la deuxième génération)

Gegenstand / Objet du vote:

Art. 15 al. 1

Abstimmung vom / Vote du: 16.09.2002 16:38:59

Abate	*	R	TI	Fehr Hans-Jürg	=	S	SH	Kurrus	+	R	BL	Schluer	+	V	ZH
Aeppli Wartmann	=	S	ZH	Fehr Jacqueline	=	S	ZH	Lachat	*	C	JU	Schmid Odilo	=	C	VS
Aeschbacher	+	E	ZH	Fehr Lisbeth	+	V	ZH	Lalive d'Epinay	*	R	SZ	Schmid Walter	*	V	BE
Antille	+	R	VS	Fehr Mario	=	S	ZH	Laubacher	+	V	LU	Schneider	*	R	BE
Baader Caspar	+	V	BL	Felz	*	S	BS	Lauper	*	C	FR	Schwaab	=	S	VD
Bader Elvira	*	C	SO	Fischer-Seengen	+	R	AG	Leu	+	C	LU	Seiler Hanspeter	*	V	BE
Banqa	=	S	SO	Freund	+	V	AR	Leutenegger Hajo	+	R	ZG	Siegrist	+	V	AG
Bangerter	+	R	BE	Frey Claude	+	R	NE	Leutenegger Susanne	=	S	BL	Simoneschi-Cortesi	=	C	TI
Baumann Alexander	+	V	TG	Fässler	=	S	SG	Leuthard	+	C	AG	Sommaruga	=	S	BE
Baumann Ruedi	=	G	BE	Föhn	*	V	SZ	Loepfe	+	C	AI	Speck	*	V	AG
Baumann Stephanie	=	S	BE	Gadient	+	V	GR	Lustenberger	+	C	LU	Spielmann	=	-	GE
Beck	+	L	VD	Galli	*	C	BE	Maillard	=	S	VD	Spuhler	+	V	TG
Berberat	=	S	NE	Garbani	=	S	NE	Maitre	+	C	GE	Stahl	+	V	ZH
Bernasconi	+	R	GE	Genner	=	G	ZH	Mariétan	+	C	VS	Stamm Luzi	*	V	AG
Bezzola	+	R	GR	Giezendanner	*	V	AG	Marti Werner	*	S	GL	Steinegger	+	R	UR
Bigger	+	V	SG	Glasson	+	R	FR	Marty Kälin	=	S	ZH	Steiner	+	R	SO
Bignasca	*	-	TI	Glur	+	V	AG	Maspoli	*	-	TI	Strahm	=	S	BE
Binder	+	V	ZH	Goll	=	S	ZH	Mathys	+	V	AG	Studer Heiner	=	E	AG
Blocher	*	V	ZH	Graf	=	G	BL	Maurer	+	V	ZH	Stump	=	S	AG
Borer	+	V	SO	Grobet	=	S	GE	Maury Pasquier	#	S	GE	Suter	+	R	BE
Bortoluzzi	+	V	ZH	Gross Andreas	*	S	ZH	Meier-Schatz	+	C	SG	Teuscher	=	G	BE
Bosshard	+	R	ZH	Gross Jost	=	S	TG	Messmer	+	R	TG	Thanei	=	S	ZH
Bruderer	=	S	AG	Guisan	+	R	VD	Meyer Thérèse	+	C	FR	Theiler	+	R	LU
Brunner Toni	+	V	SG	Gutzwiller	+	R	ZH	Mugny	=	G	GE	Tillmanns	=	S	VD
Bugnon	+	V	VD	Gysin Hans Rudolf	*	R	BL	Menétrey Savary	=	G	VD	Triponez	+	R	BE
Bühlmann	=	G	LU	Gysin Remo	=	S	BS	Mörgeli	+	V	ZH	Tschuppert	+	R	LU
Bührer	+	R	SH	Günter	=	S	BE	Müller Erich	+	R	ZH	Tschäppät	=	S	BE
Cavalli	=	S	TI	Haering Binder	=	S	ZH	Müller-Hemmi	=	S	ZH	Vallender	+	R	AR
Chappuis	*	S	FR	Haller	+	V	BE	Nabholz	+	R	ZH	Vaudroz Jean-Claude	+	C	GE
Chevrier	+	C	VS	Hassler	*	V	GR	Neiryck	=	C	VD	Vaudroz René	*	R	VD
Christen	*	R	VD	Heberlein	+	R	ZH	Oehri	+	V	BE	Vermot	=	S	BE
Cina	+	C	VS	Hegetschweiler	*	R	ZH	Pedrina	=	S	TI	Vollmer	=	S	BE
Cuche	=	G	NE	Heim	+	C	SO	Pelli	+	R	TI	Waber Christian	+	E	BE
De Dardel	=	S	GE	Hess Bernhard	+	-	BE	Pfister Theophil	+	V	SG	Walker Felix	+	C	SG
Decurtins	+	C	GR	Hess Peter	+	C	ZG	Polla	+	L	GE	Walter Hansjörg	*	V	TG
Donzé	+	E	BE	Hess Walter	+	C	SG	Raggenbass	*	C	TG	Wandfluh	+	V	BE
Dormann Rosemarie	+	C	LU	Hofmann Urs	=	S	AG	Randegger	*	R	BS	Wasserfallen	+	R	BE
Dormond Marlyse	=	S	VD	Hollenstein	=	G	SG	Rechsteiner Paul	=	S	SG	Weigelt	+	R	SG
Dunant	+	V	BS	Hubmann	=	S	ZH	Rechsteiner-Basel	=	S	BS	Weyeneth	+	V	BE
Dupraz	+	R	GE	Hämmerle	=	S	GR	Rennwald	=	S	JU	Widmer	=	S	LU
Eberhard	+	C	SZ	Imfeld	+	C	OW	Riklin	+	C	ZH	Widrig	+	C	SG
Egerszegi	+	R	AG	Imhof	+	C	BL	Robbiani	+	C	TI	Wiederkehr	*	E	ZH
Eggy	+	L	GE	Janiak	=	S	BL	Rossini	*	S	VS	Wirz-von Planta	+	L	BS
Ehrler	*	C	AG	Joder	+	V	BE	Ruey	+	L	VD	Wittenwiler	+	R	SG
Engelberger	+	R	NW	Jossen	=	S	VS	Salvi	=	S	VD	Wyss Ursula	=	S	BE
Estermann	+	C	LU	Jutzet	*	S	FR	Sandoz Marcel	*	R	VD	Zanetti	=	S	SO
Fasel	=	G	FR	Kaufmann	+	V	ZH	Schenk	+	V	BE	Zapfl	+	C	ZH
Fattebert	+	V	VD	Keller Robert	+	V	ZH	Scherer Marcel	+	V	ZG	Zisyadis	*	-	VD
Favre	+	R	VD	Kofmel	*	R	SO	Scheurer Rémy	+	L	NE	Zuppiger	*	V	ZH
Fehr Hans	+	V	ZH	Kunz	+	V	LU	Schibli	+	V	ZH	Zäch	*	C	AG

+ ja / oui / si * entschuldigt / excusé / scusato, abwesend / absent / assente
 = nein / non / no hat nicht teilgenommen / n'ont pas voté / non ha votato
 o enth. / abst. / ast. # Der Präsident stimmt nicht / Le président ne prend pas part aux votes

Ergebnisse / Résultats:

Gesamt / Complète / Tutto		Fraktion / Groupe / Gruppo	C	G	L	R	S	E	V	-
ja / oui / si	102	ja / oui / si	25	0	6	32	0	3	35	1
nein / non / no	60	nein / non / no	3	10	0	0	45	1	0	1
enth. / abst. / ast.	0	enth. / abst. / ast.	0	0	0	0	0	0	0	0
entschuldigt / excusé / scusato	37	entschuldigt / excusé / scusato	7	0	0	10	6	1	10	3

Bedeutung Ja / Signification de oui: Proposition de la majorité
 Bedeutung Nein / Signification de non: Proposition de la minorité I Hubmann



Geschäft / Objet:

Bundesgesetz über Erwerb und Verlust des Schweizer Bürgerrechts (Bürgerrechtsgesetz, BÜG) (Erleichterte Einbürgerung junger Ausländerinnen)
Loi fédérale sur l'acquisition et la perte de la nationalité suisse (Loi sur la nationalité, LN) (Naturalisation facilitée des jeunes étrangers de la deuxième génération)

Gegenstand / Objet du vote:

Vote sur l'ensemble

Abstimmung vom / Vote du: 16.09.2002 17:12:45

Abate	*	R	TI	Fehr Hans-Jürg	+	S	SH	Kurrus	+	R	BL	Schluer	=	V	ZH
Aeppli Wartmann	+	S	ZH	Fehr Jacqueline	+	S	ZH	Lachat	*	C	JU	Schmid Odilo	+	C	VS
Aeschbacher	+	E	ZH	Fehr Lisbeth	+	V	ZH	Lalive d'Epinay	*	R	SZ	Schmied Walter	=	V	BE
Antille	+	R	VS	Fehr Mario	+	S	ZH	Laubacher	=	V	LU	Schneider	*	R	BE
Baader Caspar	=	V	BL	Fetz	*	S	BS	Lauper	+	C	FR	Schwaab	+	S	VD
Bader Elvira	+	C	SO	Fischer-Seengen	+	R	AG	Leu	+	C	LU	Seiler Hanspeter	=	V	BE
Banga	+	S	SO	Freund	=	V	AR	Leutenegger Hajo	+	R	ZG	Siegrist	+	V	AG
Bangerter	+	R	BE	Frey Claude	+	R	NE	Leutenegger Susanne	+	S	BL	Simoneschi-Cortesi	+	C	TI
Baumann Alexander	=	V	TG	Fässler	*	S	SG	Leuthard	+	C	AG	Sommaruga	+	S	BE
Baumann Ruedi	+	G	BE	Föhn	*	V	SZ	Loepfe	+	C	AI	Speck	=	V	AG
Baumann Stephanie	+	S	BE	Gadient	+	V	GR	Lustenberger	+	C	LU	Spielmann	+	-	GE
Beck	+	L	VD	Galli	*	C	BE	Maillard	+	S	VD	Spuhler	=	V	TG
Berberat	+	S	NE	Garbani	+	S	NE	Maitre	+	C	GE	Stahl	=	V	ZH
Bernasconi	+	R	GE	Genner	*	G	ZH	Mariétan	+	C	VS	Stamm Luzi	*	V	AG
Bezzola	*	R	GR	Giezendanner	*	V	AG	Marti Werner	*	S	GL	Steinegger	*	R	UR
Bigger	=	V	SG	Glasson	+	R	FR	Marty Kälin	+	S	ZH	Steiner	+	R	SO
Bignasca	=	-	TI	Glur	=	V	AG	Maspoli	*	-	TI	Strahm	+	S	BE
Binder	=	V	ZH	Goll	+	S	ZH	Mathys	=	V	AG	Studer Heiner	+	E	AG
Blocher	*	V	ZH	Graf	+	G	BL	Maurer	=	V	ZH	Stump	+	S	AG
Borer	=	V	SO	Grobet	*	S	GE	Maury Pasquier	#	S	GE	Suter	+	R	BE
Bortoluzzi	=	V	ZH	Gross Andreas	*	S	ZH	Meier-Schatz	+	C	SG	Teuscher	+	G	BE
Bosshard	+	R	ZH	Gross Jost	+	S	TG	Messmer	+	R	TG	Thanei	+	S	ZH
Bruderer	+	S	AG	Guisan	+	R	VD	Meyer Thérèse	+	C	FR	Theiler	+	R	LU
Brunner Toni	=	V	SG	Gutzwiller	+	R	ZH	Mugny	+	G	GE	Tillmanns	+	S	VD
Bugnon	=	V	VD	Gysin Hans Rudolf	*	R	BL	Ménétreay Savary	+	G	VD	Triponez	o	R	BE
Bühmann	+	G	LU	Gysin Remo	+	S	BS	Mörgeli	=	V	ZH	Tschuppert	o	R	LU
Bührer	+	R	SH	Günter	+	S	BE	Müller Erich	+	R	ZH	Tschäppät	+	S	BE
Cavalli	*	S	TI	Hätering Binder	+	S	ZH	Müller-Hemmi	+	S	ZH	Vallender	+	R	AR
Chappuis	*	S	FR	Haller	+	V	BE	Nabholz	+	R	ZH	Vaudroz Jean-Claude	+	C	GE
Chevrier	+	C	VS	Hassler	+	V	GR	Neiryck	+	C	VD	Vaudroz René	*	R	VD
Christen	*	R	VD	Heberlein	+	R	ZH	Oehri	=	V	BE	Vermot	+	S	BE
Cina	+	C	VS	Hegetschweiler	*	R	ZH	Pedrina	=	S	TI	Vollmer	+	S	BE
Cuche	+	G	NE	Heim	+	C	SO	Pelli	+	R	TI	Waber Christian	=	E	BE
De Dardel	+	S	GE	Hess Bernhard	=	-	BE	Pfister Theophil	=	V	SG	Walker Félix	+	C	SG
Decurtins	+	C	GR	Hess Peter	+	C	ZG	Polla	+	L	GE	Walter Hansjörg	=	V	TG
Donzé	+	E	BE	Hess Walter	+	C	SG	Raggenbass	+	C	TG	Wandfluh	=	V	BE
Dormann Rosemarie	+	C	LU	Hofmann Urs	+	S	AG	Randegger	+	R	BS	Wasserfallen	o	R	BE
Dormond Marlyse	+	S	VD	Hollenstein	+	G	SG	Rechsteiner Paul	*	S	SG	Weigelt	+	R	SG
Dunant	=	V	BS	Hubmann	+	S	ZH	Rechsteiner-Basel	*	S	BS	Weyeneth	=	V	BE
Dupraz	+	R	GE	Hämmerle	+	S	GR	Rennwald	+	S	JU	Widmer	+	S	LU
Eberhard	+	C	SZ	Imfeld	+	C	OW	Rikfid	+	C	ZH	Widrig	+	C	SG
Egerszegi	+	R	AG	Imhof	+	C	BL	Robbiani	+	C	TI	Wiederkehr	*	E	ZH
Eggly	*	L	GE	Janiak	+	S	BL	Rossini	*	S	VS	Wirz-von Planta	*	L	BS
Ehrler	*	C	AG	Joder	=	V	BE	Ruey	+	L	VD	Wittenwiler	+	R	SG
Engelberger	*	R	NW	Jossen	+	S	VS	Salvi	+	S	VD	Wyss Ursula	+	S	BE
Estermann	+	C	LU	Jutzet	+	S	FR	Sandoz Marcel	+	R	VD	Zanetti	*	S	SO
Fasel	+	G	FR	Kaufmann	=	V	ZH	Schenk	=	V	BE	Zapfl	+	C	ZH
Fattebert	=	V	VD	Keller Robert	=	V	ZH	Scherer Marcel	=	V	ZG	Zisyadis	*	-	VD
Favre	+	R	VD	Kofmel	*	R	SO	Scheurer Rémy	+	L	NE	Zuppiger	=	V	ZH
Fehr Hans	=	V	ZH	Kunz	=	V	LU	Schibli	=	V	ZH	Zäch	+	C	AG

+ ja / oui / si * entschuldigt / excusé / scusato, abwesend / absent / assente
 = nein / non / no hat nicht teilgenommen / n'ont pas voté / non ha votato
 o enth. / abst. / ast. # Der Präsident stimmt nicht / Le président ne prend pas part aux votes

Ergebnisse / Résultats:

Gesamt / Complète / Tutto	Fraktion / Groupe / Gruppo	C	G	L	R	S	E	V	-
ja / oui / si	ja / oui / si	32	9	4	28	40	3	5	1
nein / non / no	nein / non / no	0	0	0	0	0	1	36	2
enth. / abst. / ast.	enth. / abst. / ast.	0	0	0	3	0	0	0	0
entschuldigt / excusé / scusato	entschuldigt / excusé / scusato	3	1	2	11	11	1	4	2

Bedeutung Ja / Signification de oui:
 Bedeutung Nein / Signification de non:



Geschäft / Objet:

Bundesbeschluss über den Bürgerrechtserwerb von Ausländerinnen und Ausländern der dritten Generation

Arrêté fédéral sur l'acquisition de la nationalité par les étrangers de la troisième génération

Gegenstand / Objet du vote:

Vote sur l'ensemble

Abstimmung vom / Vote du: 16.09.2002 17:16:03

Abate	*	R	TI	Fehr Hans-Jürg	+	S	SH	Kurrus	+	R	BL	Schlier	=	V	ZH
Aeppli Wartmann	+	S	ZH	Fehr Jacqueline	+	S	ZH	Lachat	*	C	JU	Schmid Odilo	*	C	VS
Aeschbacher	+	E	ZH	Fehr Lisbeth	+	V	ZH	Lalive d'Epina	*	R	SZ	Schmid Walter	=	V	BE
Antile	+	R	VS	Fehr Mario	+	S	ZH	Laubacher	=	V	LU	Schneider	*	R	BE
Baader Caspar	*	V	BL	Fetz	*	S	BS	Lauper	+	C	FR	Schwaab	+	S	VD
Bader Elvira	+	C	SO	Fischer-Seengen	+	R	AG	Leu	+	C	LU	Seiler Hanspeter	*	V	BE
Banga	+	S	SO	Freund	=	V	AR	Leutenegger Hajo	+	R	ZG	Siegrist	+	V	AG
Bangeter	+	R	BE	Frey Claude	+	R	NE	Leutenegger Susanne	+	S	BL	Simoneschi-Cortesi	*	C	TI
Baumann Alexander	=	V	TG	Fässler	+	S	SG	Leuthard	+	C	AG	Sommaruga	+	S	BE
Baumann Ruedi	+	G	BE	Föhn	*	V	SZ	Loepfe	+	C	AI	Speck	*	V	AG
Baumann Stephanie	+	S	BE	Gadient	+	V	GR	Lustenberger	+	C	LU	Spielmann	*	-	GE
Beck	+	L	VD	Galli	*	C	BE	Mailard	+	S	VD	Spuhler	=	V	TG
Berberat	+	S	NE	Garbani	+	S	NE	Maitre	+	C	GE	Stahl	=	V	ZH
Bernasconi	+	R	GE	Genger	*	G	ZH	Mariélan	+	C	VS	Stamm Luzi	*	V	AG
Bezzola	*	R	GR	Giezendanner	*	V	AG	Mariélan	+	C	VS	Steiniger	*	R	UR
Bigger	=	V	SG	Glasson	+	R	FR	Martí Werner	*	S	GL	Steiner	*	R	SO
Bignasca	=	-	TI	Glur	*	V	AG	Marty Kälin	+	S	ZH	Strahl	+	S	BE
Binder	=	V	ZH	Goll	+	S	ZH	Maspoli	*	-	TI	Studer Heiner	+	E	AG
Blocher	*	V	ZH	Graf	+	G	BL	Maurer	=	V	ZH	Stump	+	S	AG
Borer	=	V	SO	Grobet	*	S	GE	Maury Pasquier	#	S	GE	Suter	+	R	BE
Bortoluzzi	=	V	ZH	Gross Andreas	*	S	ZH	Meier-Schatz	*	C	SG	Teuscher	+	G	BE
Bosshard	+	R	ZH	Gross Jost	*	S	TG	Messmer	+	R	TG	Thanei	*	S	ZH
Bruderer	+	S	AG	Guisan	+	R	VD	Meyer Thérèse	+	C	FR	Theiler	+	R	LU
Brunner Toni	=	V	SG	Gutzwiller	+	R	ZH	Mugny	*	G	GE	Tillmanns	+	S	VD
Bugnon	o	V	VD	Gysin Hans Rudolf	*	R	BL	Ménétreay Savary	+	G	VD	Triponez	+	R	BE
Bühlmann	+	G	LU	Gysin Remo	*	S	BS	Mörgeli	=	V	ZH	Tschuppert	o	R	LU
Bühler	+	R	SH	Günter	+	S	BE	Müller Erich	+	R	ZH	Tschäppät	+	S	BE
Cavalli	*	S	TI	Haering Binder	*	S	ZH	Müller-Hemmi	+	S	ZH	Vallender	+	R	AR
Chappuis	*	S	FR	Haller	=	V	BE	Nabholz	+	R	ZH	Vaudroz Jean-Claude	+	C	GE
Chevrier	+	C	VS	Hassler	+	V	GR	Neirynck	+	C	VD	Vaudroz René	*	R	VD
Christen	*	R	VD	Heberlein	+	R	ZH	Oehri	*	V	BE	Vermot	+	S	BE
Cina	+	C	VS	Hegetschweiler	*	R	ZH	Pedrina	+	S	TI	Vollmer	+	S	BE
Cuche	+	G	NE	Heim	+	C	SO	Pelli	+	R	TI	Waber Christian	=	E	BE
De Dardel	+	S	GE	Hess Bernhard	=	-	BE	Pfister Theophil	=	V	SG	Walker Felix	+	C	SG
Decurtins	*	C	GR	Hess Peter	+	C	ZG	Polla	+	L	GE	Walter Hansjörg	*	V	TG
Donzé	+	E	BE	Hess Walter	*	C	SG	Raggenbass	+	C	TG	Wandfluh	=	V	BE
Dormann Rosemarie	+	C	LU	Hofmann Urs	+	S	AG	Randegger	+	R	BS	Wasserfallen	+	R	BE
Dormond Martyse	+	S	VD	Hollenstein	+	G	SG	Rechsteiner Paul	*	S	SG	Weigelt	+	R	SG
Dunant	=	V	BS	Hubmann	+	S	ZH	Rechsteiner-Basel	*	S	BS	Weyeneth	=	V	BE
Dupraz	+	R	GE	Hämmerle	+	S	GR	Renwald	+	S	JU	Widmer	=	S	LU
Eberhard	+	C	SZ	Imfeld	+	C	OW	Riklin	+	C	ZH	Widrig	+	C	SG
Egerszegi	+	R	AG	Imhof	+	C	BL	Robbiani	+	C	TI	Wiederkehr	*	E	ZH
Eggly	*	L	GE	Janiak	+	S	BL	Rossini	*	S	VS	Wirz-von Planta	*	L	BS
Ehrler	*	C	AG	Joder	=	V	BE	Ruey	+	L	VD	Wittenwiler	+	R	SG
Engelberger	+	R	NW	Jossen	+	S	VS	Salvi	*	S	VD	Wyss Ursula	+	S	BE
Estermann	+	C	LU	Jutzet	+	S	FR	Sandoz Marcel	+	R	VD	Zanetti	*	S	SO
Fasel	+	G	FR	Kaufmann	=	V	ZH	Schenk	*	V	BE	Zapf	*	C	ZH
Fattebert	=	V	VD	Keller Robert	=	V	ZH	Scherer Marcel	=	V	ZG	Zisyadis	*	-	VD
Favre	+	R	VD	Kofmel	*	R	SO	Scheurer Rémy	+	L	NE	Zuppiger	=	V	ZH
Fehr Hans	=	V	ZH	Kunz	*	V	LU	Schibli	=	V	ZH	Zäch	+	C	AG

+ ja / oui / si * entschuldigt / excusé / scusato, abwesend / absent / assente
 = nein / non / no hat nicht teilgenommen / n'ont pas voté / non ha votato
 o enth. / abst. / ast. # Der Präsident stimmt nicht / Le président ne prend pas part aux votes

Ergebnisse / Résultats:

Gesamt / Complète / Tutto		Fraktion / Groupe / Gruppo								
ja / oui / si	111	C	G	L	R	S	E	V	-	
nein / non / no	31	26	8	4	30	36	3	4	0	
enth. / abst. / ast.	2	0	0	0	0	0	1	28	2	
entschuldigt / excusé / scusato	55	0	0	0	1	0	0	1	0	
		9	2	2	11	15	1	12	3	

Bedeutung Ja / Signification de oui:
 Bedeutung Nein / Signification de non:



Geschäft / Objet:

Bundesgesetz über Erwerb und Verlust des Schweizer Bürgerrechts (Bürgerrechtsgesetz, BÜG) (Bürgerrechtserwerb von Ausländerinnen und Ausländern)
Loi fédérale sur l'acquisition et la perte de la nationalité suisse (Loi sur la nationalité, LN) (Acquisition de la nationalité par les étrangers de la troisième

Gegenstand / Objet du vote:

Vote sur l'ensemble

Abstimmung vom / Vote du: 16.09.2002 18:03:36

Abate	+	R	TI	Fehr Hans-Jürg	+	S	SH	Kurrus	+	R	BL	Schüer	=	V	ZH
Aeppli Wartmann	+	S	ZH	Fehr Jacqueline	+	S	ZH	Lachat	*	C	JU	Schmid Odilo	*	C	VS
Aeschbacher	+	E	ZH	Fehr Lisbeth	+	V	ZH	Lalivé d'Epinay	*	R	SZ	Schmid Walter	=	V	BE
Antile	+	R	VS	Fehr Mario	+	S	ZH	Laubacher	=	V	LU	Schneider	*	R	BE
Baader Caspar	=	V	BL	Fetz	*	S	BS	Lauper	+	C	FR	Schwaab	+	S	VD
Bader Elvira	+	C	SO	Fischer-Seengen	+	R	AG	Leu	+	C	LU	Seiler Hanspeter	=	V	BE
Banga	+	S	SO	Freund	=	V	AR	Leutenegger Hajo	+	R	ZG	Siegrist	+	V	AG
Bangerter	+	R	BE	Frey Claude	*	R	NE	Leutenegger Susanne	+	S	BL	Simoneschi-Cortesi	+	C	TI
Baumann Alexander	=	V	TG	Fässler	+	S	SG	Leuthard	+	C	AG	Sommaruga	+	S	BE
Baumann Ruedi	+	G	BE	Föhn	=	V	SZ	Loepfe	+	C	AI	Speck	=	V	AG
Baumann Stephanie	+	S	BE	Gadient	+	V	GR	Lustenberger	+	C	LU	Spielmann	+	-	GE
Beck	+	L	VD	Galli	*	C	BE	Maillard	+	S	VD	Spuhler	*	V	TG
Berberat	+	S	NE	Garbani	+	S	NE	Maitre	+	C	GE	Stahl	*	V	ZH
Bernasconi	+	R	GE	Genner	*	G	ZH	Mariétan	*	C	VS	Stamm Luzi	=	V	AG
Bezzola	+	R	GR	Giezendanner	*	V	AG	Martí Werner	*	S	GL	Steinegger	*	R	UR
Bigger	=	V	SG	Glasson	+	R	FR	Marty Kälin	+	S	ZH	Steiner	o	R	SO
Bignasca	*	-	TI	Glur	=	V	AG	Maspoli	*	-	TI	Strahm	+	S	BE
Binder	* V	ZH	Goll	+	S	ZH	Graf	+	G	BL	Mathys	=	V	AG	
Blocher	*	V	ZH	Grobet	+	S	GE	Maurer	=	V	ZH	Studer Heiner	+	E	AG
Borer	=	V	SO	Gross Andreas	*	S	ZH	Maury Pasquier	#	S	GE	Stump	+	S	AG
Bortoluzzi	=	V	ZH	Gross Jost	+	S	TG	Meier-Schatz	+	C	SG	Suter	+	R	BE
Bosshard	+	R	ZH	Guisan	+	R	VD	Messmer	o	R	TG	Teuscher	+	G	BE
Bruderer	+	S	AG	Gutzwiller	+	R	ZH	Meyer Thérèse	+	C	FR	Thanei	+	S	ZH
Brunner Toni	=	V	SG	Gysin Hans Rudolf	*	R	BL	Mugny	+	G	GE	Theiler	o	R	LU
Bugnon	=	V	VD	Gysin Remo	+	S	BS	Ménétreay Savary	+	G	VD	Tillmanns	*	S	VD
Bühlmann	+	G	LU	Günter	+	S	BE	Mörgeß	=	V	ZH	Triponez	o	R	BE
Bührer	+	R	SH	Haering Binder	+	S	ZH	Müller Erich	+	R	ZH	Tschuppert	o	R	LU
Cavalli	*	S	TI	Haller	+	V	BE	Müller-Hemmi	+	S	ZH	Tschäppät	+	S	BE
Chappuis	*	S	FR	Hassler	+	V	GR	Nabholz	+	R	ZH	Vallender	+	R	AR
Chevrier	+	C	VS	Heberlein	+	R	ZH	Neiryck	+	C	VD	Vaudroz Jean-Claude	+	C	GE
Christen	+	R	VD	Hegetschweiler	*	R	ZH	Oehri	=	V	BE	Vaudroz René	*	R	VD
Cina	+	C	VS	Heim	+	C	SO	Pedrina	+	S	TI	Vermot	+	S	BE
Cuche	+	G	NE	Hess Bernhard	=	-	BE	Pelli	+	R	TI	Vollmer	*	S	BE
De Dardef	+	S	GE	Hess Peter	+	C	ZG	Pfister Theophil	=	V	SG	Waber Christian	=	E	BE
Decurtins	*	C	GR	Hess Walter	*	C	SG	Polla	+	L	GE	Walker Félix	+	C	SG
Donzé	+	E	BE	Hofmann Urs	+	S	AG	Raggenbass	+	C	TG	Walter Hansjörg	=	V	TG
Dormann Rosemarie	+	C	LU	Hollenstein	+	G	SG	Randegger	*	R	BS	Wandfluh	=	V	BE
Dormond Martyse	+	S	VD	Hubmann	+	S	ZH	Rechsteiner Paul	+	S	SG	Wasserfallen	=	R	BE
Dunant	=	V	BS	Hämmerle	+	S	GR	Rechsteiner-Basel	+	S	BS	Weigelt	o	R	SG
Dupraz	+	R	GE	Imfeld	o	C	OW	Rechsteiner-Basel	+	S	BS	Weyeneth	=	V	BE
Eberhard	+	C	SZ	Imhof	+	C	BL	Rennwald	+	S	JU	Widmer	+	S	LU
Egerszegi	+	R	AG	Janiak	+	S	BL	Riklin	+	C	ZH	Widrig	+	C	SG
Eggy	+	L	GE	Joder	=	V	BE	Robbiani	+	C	TI	Wiederkehr	*	E	ZH
Ehrler	*	C	AG	Jossen	+	S	VS	Rossini	*	S	VS	Wirz-von Planta	*	L	BS
Engelberger	+	R	NW	Jutzet	*	S	FR	Ruey	+	L	VD	Wittenwiler	+	R	SG
Estermann	+	C	LU	Kaufmann	=	V	ZH	Sahi	+	S	VD	Wyss Ursula	+	S	BE
Fasel	+	G	FR	Keller Robert	=	V	ZH	Sandoz Marcel	+	R	VD	Zanetti	*	S	SO
Fattebert	=	V	VD	Kofmel	*	R	SO	Schenk	=	V	BE	Zapfl	+	C	ZH
Favre	+	R	VD	Kunz	=	V	LU	Scherer Marcel	=	V	ZG	Zisyadis	*	-	VD
Fehr Hans	=	V	ZH					Scheurer Rémy	+	L	NE	Zuppiger	=	V	ZH
								Schibli	*	V	ZH	Zäch	+	C	AG

+ ja / oui / si * entschuldigt / excusé / scusato, abwesend / absent / assente
 = nein / non / no hat nicht teilgenommen / n'ont pas voté / non ha votato
 o enth. / abst. / ast. # Der Präsident stimmt nicht / Le président ne prend pas part aux votes

Ergebnisse / Résultats:

Gesamt / Complète / Tutto	Fraktion / Groupe / Gruppo	C	G	L	R	S	E	V	-
ja / oui / si	ja / oui / si	27	9	5	26	41	3	5	1
nein / non / no	nein / non / no	0	0	0	1	0	1	34	1
enth. / abst. / ast.	enth. / abst. / ast.	1	0	0	6	0	0	0	0
entschuldigt / excusé / scusato	entschuldigt / excusé / scusato	7	1	1	9	10	1	6	3

Bedeutung Ja / Signification de oui:
 Bedeutung Nein / Signification de non:



Geschäft / Objet:

Bundesgesetz über Erwerb und Verlust des Schweizer Bürgerrechts (Bürgerrechtsgesetz, BÜG) (Bürgerrechtserwerb von Personen schweizerische
Loi fédérale sur l'acquisition et la perte de la nationalité suisse (Loi sur la nationalité, LN) (Acquisition de la nationalité par des personnes d'origine s

Gegenstand / Objet du vote:

Art. 51, 51a, 58d, II

Abstimmung vom / Vote du: 16.09.2002 18:46:59

Abate	*	R	TI	Fehr Hans-Jürg	+	S	SH	Kurus	=	R	BL	Schluer	=	V	ZH
Aeppli Wartmann	+	S	ZH	Fehr Jacqueline	+	S	ZH	Lachat	*	C	JU	Schmid Odilo	+	C	VS
Aeschbacher	+	E	ZH	Fehr Lisbeth	*	V	ZH	Lalive d'Epinay	*	R	SZ	Schmid Walter	=	V	BE
Antile	+	R	VS	Fehr Mario	+	S	ZH	Laubacher	=	V	LU	Schneider	*	R	BE
Baader Caspar	=	V	BL	Felz	*	S	BS	Lauper	+	C	FR	Schwaab	*	S	VD
Bader Elvira	+	C	SO	Fischer-Seengen	=	R	AG	Leu	=	C	LU	Seiler Hanspeter	=	V	BE
Banga	+	S	SO	Freund	=	V	AR	Leutenegger Hajo	=	R	ZG	Siegrist	o	V	AG
Bangerter	*	R	BE	Frey Claude	=	R	NE	Leutenegger Susanne	+	S	BL	Simoneschi-Cortesi	+	C	TI
Baumann Alexander	=	V	TG	Fässler	+	S	SG	Leuthard	+	C	AG	Sommaruga	+	S	BE
Baumann Ruedi	+	G	BE	Föhn	=	V	SZ	Loepfe	=	C	AI	Speck	=	V	AG
Baumann Stephanie	+	S	BE	Gadient	o	V	GR	Lustenberger	=	C	LU	Spielmann	+	-	GE
Beck	*	L	VD	Galli	*	C	BE	Mailard	+	S	VD	Spuhler	*	V	TG
Berberat	+	S	NE	Garbani	+	S	NE	Maitre	+	C	GE	Stahl	*	V	ZH
Bernasconi	+	R	GE	Genner	*	G	ZH	Mariétan	+	C	VS	Stamm Luzi	=	V	AG
Bezzola	=	R	GR	Giezendanner	*	V	AG	Mart Werner	*	S	GL	Steinegger	*	R	UR
Bigger	=	V	SG	Glasson	+	R	FR	Marty Kälin	+	S	ZH	Steiner	=	R	SO
Bignasca	*	-	TI	Glur	=	V	AG	Maspoli	*	-	TI	Strahm	+	S	BE
Binder	=	V	ZH	Goll	+	S	ZH	Mathys	=	V	AG	Studer Heiner	+	E	AG
Blocher	*	V	ZH	Graf	+	G	BL	Maurer	=	V	ZH	Stump	+	S	AG
Borer	=	V	SO	Grobet	+	S	GE	Maury Pasquier	#	S	GE	Suter	+	R	BE
Bortoluzzi	=	V	ZH	Gross Andreas	*	S	ZH	Meier-Schatz	+	C	SG	Teuscher	+	G	BE
Bosshard	=	R	ZH	Gross Jost	+	S	TG	Messmer	=	R	TG	Thanei	+	S	ZH
Bruderer	*	S	AG	Guisan	+	R	VD	Meyer Thérèse	+	C	FR	Theiler	=	R	LU
Brunner Toni	=	V	SG	Gutzwiller	+	R	ZH	Mugny	+	G	GE	Tillmanns	+	S	VD
Bugnon	=	V	VD	Gysin Hans Rudolf	*	R	BL	Ménétreay Savary	+	G	VD	Triponez	=	R	BE
Bühlmann	+	G	LU	Gysin Remo	+	S	BS	Mörgeli	=	V	ZH	Tschuppert	=	R	LU
Bührer	*	R	SH	Günter	+	S	BE	Müller Erich	=	R	ZH	Tschäppät	*	S	BE
Cavalli	+	S	TI	Haering Binder	+	S	ZH	Müller-Hemmi	+	S	ZH	Vallender	+	R	AR
Chappuis	*	S	FR	Haller	=	V	BE	Nabholz	+	R	ZH	Vaudroz Jean-Claude	*	C	GE
Chevrier	+	C	VS	Hassler	=	V	GR	Neiryck	+	C	VD	Vaudroz René	*	R	VD
Christen	+	R	VD	Heberlein	+	R	ZH	Oehrlí	=	V	BE	Vermot	+	S	BE
Cina	+	C	VS	Hegetschweiler	=	R	ZH	Pedrina	+	S	TI	Vollmer	*	S	BE
Cuche	+	G	NE	Heim	+	C	SO	Pelli	+	R	TI	Waber Christian	*	E	BE
De Dardel	+	S	GE	Hess Berhard	=	-	BE	Pfister Theophil	=	V	SG	Walker Félix	+	C	SG
Decurtins	+	C	GR	Hess Peter	*	C	ZG	Polla	=	L	GE	Walter Hansjörg	=	V	TG
Donzé	+	E	BE	Hess Walter	o	C	SG	Raggenbass	+	C	TG	Wandfluh	=	V	BE
Dormann Rosemarie	+	C	LU	Hofmann Urs	+	S	AG	Randegger	=	R	BS	Wasserfallen	*	R	BE
Dormond Marlyse	+	S	VD	Hollenstein	+	G	SG	Rechsteiner Paul	+	S	SG	Weigelt	=	R	SG
Dunant	=	V	BS	Hubmann	+	S	ZH	Rechsteiner-Basel	+	S	BS	Weyeneth	*	V	BE
Dupraz	+	R	GE	Hämmerle	+	S	GR	Rennewald	+	S	JU	Widmer	+	S	LU
Eberhard	+	C	SZ	Imfeld	=	C	OW	Riklin	+	C	ZH	Widrig	*	C	SG
Egerszegi	=	R	AG	Imhof	+	C	BL	Robbiani	+	C	TI	Wiederkehr	*	E	ZH
Eggly	+	L	GE	Janiak	+	S	BL	Rossini	*	S	VS	Wirz-von Planta	*	L	BS
Ehrler	+	C	AG	Joder	=	V	BE	Ruey	+	L	VD	Wittenwiler	=	R	SG
Engelberger	=	R	NW	Jossen	+	S	VS	Salvi	+	S	VD	Wyss Ursula	=	S	BE
Estermann	=	C	LU	Jutzet	*	S	FR	Sandoz Marcel	+	R	VD	Zanetti	+	S	SO
Fasel	+	G	FR	Kaufmann	=	V	ZH	Schenk	=	V	BE	Zapfl	+	C	ZH
Fattebert	=	V	VD	Keller Robert	=	V	ZH	Scherer Marcel	=	V	ZG	Zisyadis	*	-	VD
Favre	+	R	VD	Kofmel	*	R	SO	Scheurer Rémy	+	L	NE	Zuppiger	=	V	ZH
Fehr Hans	=	V	ZH	Kunz	=	V	LU	Schibli	*	V	ZH	Zäch	*	C	AG

+ ja / oui / si * entschuldigt / excusé / scusato, abwesend / absent / assente
 = nein / non / no hat nicht teilgenommen / n'ont pas voté / non ha votato
 o enth. / abst. / ast. # Der Präsident stimmt nicht / Le président ne prend pas part aux votes

Ergebnisse / Résultats:

Gesamt / Complète / Tutto	ja / oui / si	nein / non / no	enth. / abst. / ast.	entschuldigt / excusé / scusato	Fraktion / Groupe / Gruppo	C	G	L	R	S	E	V	-
ja / oui / si	93				ja / oui / si	22	9	3	14	41	3	0	1
nein / non / no	61				nein / non / no	5	0	1	18	0	0	36	1
enth. / abst. / ast.	3				enth. / abst. / ast.	1	0	0	0	0	0	2	0
entschuldigt / excusé / scusato	42				entschuldigt / excusé / scusato	7	1	2	10	10	2	7	3

Bedeutung Ja / Signification de oui: Proposition de la majorité
 Bedeutung Nein / Signification de non: Proposition de la minorité Engelberger /prop. Hess



Geschäft / Objet:

Bundesgesetz über Erwerb und Verlust des Schweizer Bürgerrechts (Bürgerrechtsgesetz, BÜG) (Bürgerrechtserwerb von Personen schweizerische)
Loi fédérale sur l'acquisition et la perte de la nationalité suisse (Loi sur la nationalité, LN) (Acquisition de la nationalité par des personnes d'origine s

Gegenstand / Objet du vote:

Vote sur l'ensemble

Abstimmung vom / Vote du: 16.09.2002 18:48:10

Abate	*	R	TI	Fehr Hans-Jürg	+	S	SH	Kurrus	=	R	BL	Schlüter	=	V	ZH
Aeppli Wartmann	+	S	ZH	Fehr Jacqueline	+	S	ZH	Lachat	*	C	JU	Schmid Odilo	+	C	VS
Aeschbacher	+	E	ZH	Fehr Lisbeth	*	V	ZH	Lalive d'Epinay	*	R	SZ	Schmid Walter	=	V	BE
Antille	+	R	VS	Fehr Mario	+	S	ZH	Laubacher	=	V	LU	Schneider	*	R	BE
Baader Caspar	=	V	BL	Fetz	*	S	BS	Lauper	+	C	FR	Schwaab	+	S	VD
Bader Elvira	+	C	SO	Fischer-Seengen	=	R	AG	Leu	=	C	LU	Seiler Hanspeter	=	V	BE
Banga	+	S	SO	Freund	=	V	AR	Leutenegger Hajo	+	R	ZG	Siegrist	+	V	AG
Bangerter	*	R	BE	Frey Claude	+	R	NE	Leutenegger Susanne	+	S	BL	Simoneschi-Cortesi	+	C	TI
Baumann Alexander	=	V	TG	Fässler	+	S	SG	Leuthard	+	C	AG	Sommaruga	+	S	BE
Baumann Ruedi	+	G	BE	Föhn	=	V	SZ	Loepfe	=	C	AI	Speck	=	V	AG
Baumann Stephanie	+	S	BE	Gadient	+	V	GR	Lustenberger	=	C	LU	Spielmann	+	-	GE
Beck	*	L	VD	Galli	*	C	BE	Maillard	+	S	VD	Spuhler	*	V	TG
Berberat	+	S	NE	Garbani	+	S	NE	Maitre	+	C	GE	Stahl	*	V	ZH
Bernasconi	+	R	GE	Genner	*	G	ZH	Mariétan	*	C	VS	Stamm Luzi	=	V	AG
Bezzola	+	R	GR	Giezendanner	*	V	AG	Marti Werner	*	S	GL	Steinegger	*	R	UR
Bigger	=	V	SG	Glasson	+	R	FR	Marty Kälin	+	S	ZH	Steiner	=	R	SO
Bignasca	*	-	TI	Glur	=	V	AG	Maspoli	*	-	TI	Strahm	+	S	BE
Binder	=	V	ZH	Goll	+	S	ZH	Mathys	=	V	AG	Studer Heiner	+	E	AG
Blocher	*	V	ZH	Graf	+	G	BL	Maurer	=	V	ZH	Stump	+	S	AG
Borer	=	V	SO	Grobet	+	S	GE	Maury Pasquier	#	S	GE	Suter	+	R	BE
Bortoluzzi	=	V	ZH	Gross Andreas	*	S	ZH	Meier-Schatz	+	C	SG	Teuscher	+	G	BE
Bosshard	=	R	ZH	Gross Jost	+	S	TG	Messmer	=	R	TG	Thanei	+	S	ZH
Bruderer	*	S	AG	Guisan	+	R	VD	Meyer Thérèse	+	C	FR	Theiler	=	R	LU
Brunner Toni	=	V	SG	Gutzwiller	+	R	ZH	Mugny	+	G	GE	Tillmanns	+	S	VD
Bugnon	=	V	VD	Gysin Hans Rudolf	*	R	BL	Ménétreay Savary	+	G	VD	Triponez	=	R	BE
Bühmann	+	G	LU	Gysin Remo	+	S	BS	Mörgeli	=	V	ZH	Tschuppert	=	R	LU
Bührer	*	R	SH	Günter	+	S	BE	Müller Erich	+	R	ZH	Tschäppät	*	S	BE
Cavalli	+	S	TI	Haering Binder	+	S	ZH	Müller-Hemmi	+	S	ZH	Vallender	+	R	AR
Chappuis	*	S	FR	Haller	=	V	BE	Nabholz	+	R	ZH	Vaudroz Jean-Claude	*	C	GE
Chevrier	+	C	VS	Hassler	=	V	GR	Neiryck	+	C	VD	Vaudroz René	*	R	VD
Christen	+	R	VD	Heberlein	+	R	ZH	Oehri	=	V	BE	Vermot	+	S	BE
Cina	+	C	VS	Hegetschweiler	=	R	ZH	Pedrina	+	S	TI	Vollmer	*	S	BE
Cuche	+	G	NE	Heim	+	C	SO	Pelli	+	R	TI	Waber Christian	*	E	BE
De Dardel	+	S	GE	Hess Berhard	=	-	BE	Pfister Theophil	=	V	SG	Walker Félix	+	C	SG
Decurtins	+	C	GR	Hess Peter	*	C	ZG	Polla	+	L	GE	Walker Hansjörg	=	V	TG
Donzé	+	E	BE	Hess Walter	+	C	SG	Raggenbass	+	C	TG	Wandfluh	=	V	BE
Dormann Rosemarie	+	C	LU	Hofmann Urs	+	S	AG	Randegger	o	R	BS	Wasserfallen	*	R	BE
Dormond Marlyse	+	S	VD	Hollenstein	+	G	SG	Rechsteiner Paul	+	S	SG	Weigelt	=	R	SG
Dunant	=	V	BS	Hubmann	+	S	ZH	Rechsteiner-Basel	+	S	BS	Weyeneth	*	V	BE
Dupraz	+	R	GE	Hämmerle	+	S	GR	Rennwald	+	S	JU	Widmer	+	S	LU
Eberhard	+	C	SZ	Imfeld	=	C	OW	Riklin	+	C	ZH	Widrig	*	C	SG
Egerszegi	o	R	AG	Imhof	+	C	BL	Robbiani	+	C	TI	Wiederkehr	*	E	ZH
Eggly	+	L	GE	Janiak	+	S	BL	Rossini	*	S	VS	Wirz-von Planta	*	L	BS
Ehrler	+	C	AG	Joder	=	V	BE	Ruey	+	L	VD	Wittenwiler	+	R	SG
Engelberger	=	R	NW	Jossen	+	S	VS	Salvi	+	S	VD	Wyss Ursula	+	S	BE
Estermann	o	C	LU	Jutzet	*	S	FR	Sandoz Marcel	+	R	VD	Zanetti	+	S	SO
Fasel	+	G	FR	Kaufmann	=	V	ZH	Schenk	=	V	BE	Zapfl	+	C	ZH
Fattebert	=	V	VD	Keller Robert	=	V	ZH	Scherer Marcel	=	V	ZG	Zisyadis	*	-	VD
Favre	+	R	VD	Kofmel	*	R	SO	Scheurer Rémy	+	L	NE	Zuppiger	=	V	ZH
Fehr Hans	=	V	ZH	Kunz	=	V	LU	Schibli	*	V	ZH	Zäch	*	C	AG

+ ja / oui / si * entschuldigt / excusé / scusato, abwesend / absent / assente
= nein / non / no hat nicht teilgenommen / n'ont pas voté / non ha votato
o enth. / abst. / ast. # Der Präsident stimmt nicht / Le président ne prend pas part aux votes

Ergebnisse / Résultats:

Gesamt / Complète / Tutto	Fraktion / Groupe / Gruppo	C	G	L	R	S	E	V	-
ja / oui / si	ja / oui / si	23	9	4	19	42	3	2	1
nein / non / no	nein / non / no	4	0	0	11	0	0	36	1
enth. / abst. / ast.	enth. / abst. / ast.	1	0	0	2	0	0	0	0
entschuldigt / excusé / scusato	entschuldigt / excusé / scusato	7	1	2	10	9	2	7	3

Bedeutung Ja / Signification de oui:
Bedeutung Nein / Signification de non:



Geschäft / Objet:

Bundesgesetz über Erwerb und Verlust des Schweizer Bürgerrechts (Bürgerrechtsgesetz, BÜG) (Bürgerrechtserwerb von Personen schweizerische
Loi fédérale sur l'acquisition et la perte de la nationalité suisse (Loi sur la nationalité, LN) (Acquisition de la nationalité par des personnes d'origine s

Gegenstand / Objet du vote:

Art. 51a

Abstimmung vom / Vote du: 24.09.2003 09:46:03

Abate	=	R	TI	Fehr Hans-Jürg	*	S	SH	Kunz	+	V	LU	Schibli	+	V	ZH
Aeppli Wartmann	*	S	ZH	Fehr Jacqueline	o	S	ZH	Kurus	*	R	BL	Schlüer	+	V	ZH
Aeschbacher	*	E	ZH	Fehr Lisbeth	=	V	ZH	Lachat	*	C	JU	Schmid Odilo	o	C	VS
Antille	o	R	VS	Fehr Mario	=	S	ZH	Lalive d'Epinay	*	R	SZ	Schmid Walter	+	V	BE
Baader Caspar	+	V	BL	Fetz	o	S	BS	Laubacher	+	V	LU	Schneider	=	R	BE
Bader Elvira	=	C	SO	Fischer-Seengen	=	R	AG	Lauper	o	C	FR	Schwaab	=	S	VD
Banga	*	S	SO	Freund	+	V	AR	Leu	=	C	LU	Seiler Hanspeter	+	V	BE
Bangerter	=	R	BE	Frey Claude	=	R	NE	Leuenberger Genève	=	G	GE	Siegrist	=	V	AG
Baumann Alexander	+	V	TG	Fässler	o	S	SG	Leutenegger Hajo	=	R	ZG	Simoneschi-Cortesi	=	C	TI
Baumann Ruedi	o	G	BE	Föhn	+	V	SZ	Leutenegger Susanne	o	S	BL	Sommaruga	o	S	BE
Baumann Stephanie	o	S	BE	Gadient	=	V	GR	Leuthard	o	C	AG	Speck	+	V	AG
Beck	=	L	VD	Galli	=	C	BE	Loeple	+	C	AI	Spielmann	=	-	GE
Berberat	o	S	NE	Garbani	=	S	NE	Lustenberger	+	C	LU	Spuhler	+	V	TG
Bernasconi	=	R	GE	Genner	=	G	ZH	Maillard	=	S	VD	Stahl	+	V	ZH
Bezzola	=	R	GR	Giezendanner	+	V	AG	Maire	=	C	GE	Stamm Luzi	*	V	AG
Bigger	+	V	SG	Glasson	=	R	FR	Mariétan	=	C	VS	Steinegger	=	R	UR
Bignasca	+	-	TI	Glur	+	V	AG	Mariétan	=	C	VS	Steiner	=	R	SO
Binder	#	V	ZH	Goll	*	S	ZH	Marti Werner	=	S	GL	Strahm	o	S	BE
Blocher	+	V	ZH	Graf	=	G	BL	Marty Kälin	o	S	ZH	Studer Heiner	=	E	AG
Borer	+	V	SO	Grobet	*	S	GE	Maspoli	+	-	TI	Stump	o	S	AG
Bortoluzzi	+	V	ZH	Gross Andreas	=	S	ZH	Mathys	+	V	AG	Suter	*	R	BE
Bosshard	*	R	ZH	Gross Jost	o	S	TG	Maurer	+	V	ZH	Teuscher	o	G	BE
Bruderer	*	S	AG	Guisan	*	R	VD	Maury Pasquier	o	S	GE	Thanei	o	S	ZH
Brun	=	C	LU	Gutzwiller	=	R	ZH	Meier-Schatz	*	C	SG	Theiler	+	R	LU
Brunner Toni	+	V	SG	Gysin Hans Rudolf	=	R	BL	Messmer	=	R	TG	Tillmanns	o	S	VD
Bugnon	+	V	VD	Gysin Remo	o	S	BS	Meyer Thérèse	=	C	FR	Triponez	+	R	BE
Bühlmann	=	G	LU	Günter	o	S	BE	Ménétreay Savary	o	G	VD	Tschuppert	=	R	LU
Bührer	*	R	SH	Haering Binder	o	S	ZH	Mörgeli	+	V	ZH	Tschäppät	=	S	BE
Cavalli	=	S	TI	Haller	=	V	BE	Müller Erich	=	R	ZH	Vallender	o	R	AR
Chappuis	=	S	FR	Hassler	+	V	GR	Müller-Hemmi	=	S	ZH	Vaudroz Jean-Claude	=	C	GE
Chevrier	*	C	VS	Heberlein	=	R	ZH	Nabholz	o	R	ZH	Vaudroz René	=	R	VD
Christen	*	R	VD	Hegetschweiler	+	R	ZH	Neiryck	=	C	VD	Vermot	o	S	BE
Cina	=	C	VS	Heim	*	C	SO	Oehrl	+	V	BE	Vollmer	o	S	BE
Cuche	=	G	NE	Hess Bernhard	+	-	BE	Pedrina	=	S	TI	Waber Christian	=	E	BE
De Dardel	o	S	GE	Hess Peter	=	C	ZG	Pelli	*	R	TI	Walker Félix	=	C	SG
Decurtins	=	C	GR	Hess Walter	=	C	SG	Pfister Theophil	+	V	SG	Walter Hansjörg	+	V	TG
Donzé	=	E	BE	Holmann Urs	=	S	AG	Polla	=	L	GE	Wandfluh	+	V	BE
Dormann Rosemarie	=	C	LU	Hollenstein	=	G	SG	Raggenbass	=	C	TG	Wasserfallen	*	R	BE
Dormond Marlyse	=	S	VD	Hubmann	o	S	ZH	Randegger	=	R	BS	Weigelt	=	R	SG
Dunant	+	V	BS	Hubmann	o	S	ZH	Rechsteiner Paul	o	S	SG	Weyeneth	+	V	BE
Dupraz	=	R	GE	Humbel Naf	=	C	AG	Rechsteiner-Basel	o	S	BS	Widmer	=	S	LU
Eberhard	=	C	SZ	Hämmerle	o	S	GR	Rennwald	o	S	JU	Widrig	=	C	SG
Egerszegi	=	R	AG	Imfeld	+	C	OW	Riklin	=	C	ZH	Wiederkehr	*	E	ZH
Eggly	=	L	GE	Imhof	=	C	BL	Robbiani	=	C	TI	Wirz-von Planta	=	L	BS
Ehrler	=	C	AG	Janiak	o	S	BL	Rossini	o	S	VS	Wittenwiler	=	R	SG
Engelberger	=	R	NW	Joder	+	V	BE	Ruey	=	L	VD	Wyss Ursula	=	S	BE
Fasel	*	G	FR	Jossen	=	S	VS	Salvi	o	S	VD	Zanetti	=	S	SO
Fattebert	+	V	VD	Jutzet	=	S	FR	Sandoz Marcel	=	R	VD	Zapf	=	C	ZH
Favre	=	R	VD	Kaufmann	+	V	ZH	Schenk	+	V	BE	Zisyadis	*	-	VD
Fehr Hans	+	V	ZH	Keller Robert	+	V	ZH	Scherer Marcel	+	V	ZG	Zuppiger	+	V	ZH
				Kofmel	*	R	SO	Scheurer Rémy	=	L	NE				

+ ja / oui / si * entschuldigt / excusé / scusato, abwesend / absent / assente
 = nein / non / no hat nicht teilgenommen / n'ont pas voté / non ha votato
 o enth. / abst. / ast. # Der Präsident stimmt nicht / Le président ne prend pas part aux votes

Ergebnisse / Résultats:

Gesamt / Complète / Tutto		Fraktion / Groupe / Gruppo									
ja / oui / si		C	G	L	R	S	E	V	-		
ja / oui / si	48	3	0	0	3	0	0	39	3		
nein / non / no	89	25	6	6	26	18	3	4	1		
enth. / abst. / ast.	37	3	3	0	3	28	0	0	0		
entschuldigt / excusé / scusato	25	4	1	0	10	6	2	1	1		

Bedeutung Ja / Signification de oui: Proposition Maurer
 Bedeutung Nein / Signification de non: Proposition Fischer



Geschäft / Objet:

Bundesgesetz über Erwerb und Verlust des Schweizer Bürgerrechts (Bürgerrechtsgesetz, BÜG) (Bürgerrechtserwerb von Personen schweizerische
Loi fédérale sur l'acquisition et la perte de la nationalité suisse (Loi sur la nationalité, LN) (Acquisition de la nationalité par des personnes d'origine s

Gegenstand / Objet du vote:

Art. 51a

Abstimmung vom / Vote du: 24.09.2003 09:48:11

Abate	+ R TI	Fehr Hans-Jürg	* S SH	Kunz	= V LU	Schibli	= V ZH
Aeppli Wartmann	* S ZH	Fehr Jacqueline	+ S ZH	Kurus	* R BL	Schüler	= V ZH
Aeschbacher	* E ZH	Fehr Lisbeth	= V ZH	Lachat	* C JU	Schmid Odilo	+ C VS
Antille	+ R VS	Fehr Mario	+ S ZH	Lalive d'Epinay	* R SZ	Schmid Walter	= V BE
Baader Caspar	= V BL	Fetz	+ S BS	Laubacher	= V LU	Schneider	= R BE
Bader Elvira	= C SO	Fischer-Seengen	= R AG	Lauper	+ C FR	Schwaab	+ S VD
Banga	* S SO	Freund	= V AR	Leu	= C LU	Seiler Hanspeter	= V BE
Bangerter	= R BE	Frey Claude	= R NE	Leuenberger Genève	+ G GE	Siegrist	= V AG
Baumann Alexander	= V TG	Fässler	+ S SG	Leutenegger Hajo	= R ZG	Simoneschi-Cortesi	+ C TI
Baumann Ruedi	+ G BE	Föhn	= V SZ	Leutenegger Susanne	+ S BL	Sommaruga	+ S BE
Baumann Stephanie	+ S BE	Gadient	= V GR	Leuthard	+ C AG	Speck	= V AG
Beck	= L VD	Galli	+ C BE	Loepfe	= C AI	Spielmann	+ - GE
Berberat	+ S NE	Garbani	+ S NE	Lustenberger	= C LU	Spuhler	= V TG
Bernasconi	+ R GE	Genner	+ G ZH	Maillard	+ S VD	Stahl	= V ZH
Bezzola	= R GR	Gezendanner	= V AG	Maitre	+ C GE	Stamm Luzi	* V AG
Bigger	= V SG	Glasson	+ R FR	Mariétan	+ C VS	Steinegger	= R UR
Bignasca	= - TI	Glur	= V AG	Marti Werner	+ S GL	Steiner	= R SO
Binder	# V ZH	Goll	* S ZH	Marty Kälin	+ S ZH	Strahm	+ S BE
Blocher	= V ZH	Graf	+ G BL	Maspoli	= - TI	Studer Heiner	+ E AG
Borer	= V SO	Grobet	* S GE	Mathys	= V AG	Stump	+ S AG
Bortoluzzi	= V ZH	Gross Andreas	+ S ZH	Maurer	= V ZH	Suter	* R BE
Bosshard	* R ZH	Gross Jost	+ S TG	Maury Pasquier	+ S GE	Teuscher	+ G BE
Bruderer	* S AG	Guisan	* R VD	Meier-Schatz	* C SG	Thanei	+ S ZH
Brun	+ C LU	Gutzwiller	= R ZH	Messmer	= R TG	Theiler	= R LU
Brunner Toni	= V SG	Gysin Hans Rudolf	= R BL	Meyer Thérèse	+ C FR	Tillmanns	+ S VD
Bugnon	= V VD	Gysin Remo	+ S BS	Ménétreay Savary	+ G VD	Triponez	= R BE
Böhlmann	+ G LU	Günter	+ S BE	Mörgeli	= V ZH	Tschuppert	= R LU
Bührer	* R SH	Haering Binder	+ S ZH	Müller Erich	= R ZH	Tschäppät	+ S BE
Cavalli	+ S TI	Haller	= V BE	Müller-Hemmi	+ S ZH	Vallender	+ R AR
Chappuis	+ S FR	Hassler	= V GR	Nabholz	+ R ZH	Vaudroz Jean-Claude	+ C GE
Chevrier	* C VS	Heberlein	= R ZH	Neiryck	+ C VD	Vaudroz René	+ R VD
Christen	* R VD	Hegetschweiler	= R ZH	Oehri	= V BE	Vermot	+ S BE
Cina	+ C VS	Heim	* C SO	Pedrina	+ S TI	Vollmer	+ S BE
Cuche	+ G NE	Hess Bernhard	= - BE	Pelli	* R TI	Waber Christian	+ E BE
De Dardel	+ S GE	Hess Peter	+ C ZG	Pfister Theophil	= V SG	Walker Félix	+ C SG
Decurtins	+ C GR	Hess Walter	+ C SG	Polta	= L GE	Walker Hansjörg	= V TG
Donzé	+ E BE	Hofmann Urs	+ S AG	Raggenbass	+ C TG	Wandfluh	= V BE
Dormann Rosemarie	+ C LU	Hollenstein	+ G SG	Randegger	= R BS	Wasserfallen	* R BE
Dormond Marlyse	+ S VD	Hubmann	+ S ZH	Rechsteiner Paul	+ S SG	Weigelt	= R SG
Dunant	= V BS	Humbel Naf	+ C AG	Rechsteiner-Basel	+ S BS	Weyeneth	= V BE
Dupraz	+ R GE	Hämmerle	+ S GR	Rennwald	+ S JU	Widmer	+ S LU
Eberhard	= C SZ	Imfeld	= C OW	Riklin	+ C ZH	Widrig	= C SG
Egerszegi	= R AG	Imhof	+ C BL	Robbiani	+ C TI	Wiederkehr	* E ZH
Eggly	= L GE	Janiak	+ S BL	Rossini	+ S VS	Wirz-von Planta	= L BS
Ehrler	+ C AG	Joder	= V BE	Ruey	= L VD	Wittenwiler	+ R SG
Engelberger	= R NW	Jossen	+ S VS	Salvi	+ S VD	Wyss Ursula	+ S BE
Fasel	* G FR	Jutzet	+ S FR	Sandoz Marcel	= R VD	Zanetti	+ S SO
Faltebert	= V VD	Kaufmann	= V ZH	Schenk	= V BE	Zapf	+ C ZH
Favre	= R VD	Keller Robert	= V ZH	Scherer Marcel	= V ZG	Zisyadis	* - VD
Fehr Hans	= V ZH	Kolmel	* R SO	Scheurer Rémy	= L NE	Zuppiger	= V ZH

+ ja / oui / si * entschuldigt / excusé / scusato, abwesend / absent / assente
 = nein / non / no hat nicht teilgenommen / n'ont pas voté / non ha votato
 o enth. / abst. / ast. # Der Präsident stimmt nicht / Le président ne prend pas part aux votes

Ergebnisse / Résultats:

Gesamt / Complète / Tutto		Fraktion / Groupe / Gruppo									
ja / oui / si	92	ja / oui / si	24	9	0	9	46	3	0	1	
nein / non / no	82	nein / non / no	7	0	6	23	0	0	43	3	
enth. / abst. / ast.	0	enth. / abst. / ast.	0	0	0	0	0	0	0	0	
entschuldigt / excusé / scusato	25	entschuldigt / excusé / scusato	4	1	0	10	6	2	1	1	

Bedeutung Ja / Signification de oui: Proposition de la majorité
 Bedeutung Nein / Signification de non: Proposition Fischer



Geschäft / Objet:

Bundesbeschluss über die ordentliche Einbürgerung sowie über die erleichterte Einbürgerung junger Ausländerinnen und Ausländer der zweiten Generation
Arrêté fédéral sur la naturalisation ordinaire et sur la naturalisation facilitée des jeunes étrangers de la deuxième génération

Gegenstand / Objet du vote:

Vote final

Abstimmung vom / Vote du: 03.10.2003 09:11:17

Abate	+	R	TI	Fehr Hans-Jürg	+	S	SH	Kunz	=	V	LU	Schibli	=	V	ZH
Aeppli Wartmann	+	S	ZH	Fehr Jacqueline	+	S	ZH	Kurrus	+	R	BL	Schüler	=	V	ZH
Aeschbacher	+	E	ZH	Fehr Lisbeth	+	V	ZH	Lachat	+	C	JU	Schmid Odilo	+	C	VS
Antille	+	R	VS	Fehr Mario	+	S	ZH	Lalive d'Epinay	+	R	SZ	Schmied Walter	*	V	BE
Baader Caspar	=	V	BL	Fetz	+	S	BS	Laubacher	=	V	LU	Schneider	*	R	BE
Bader Elvira	+	C	SO	Fischer-Seengen	+	R	AG	Lauper	+	C	FR	Schwaab	+	S	VD
Banqa	+	S	SO	Freund	=	V	AR	Leu	+	C	LU	Seiler Hanspeter	*	V	BE
Banqerter	+	R	BE	Frey Claude	+	R	NE	Leuenberger Genève	+	G	GE	Siegrist	+	V	AG
Baumann Alexander	=	V	TG	Fässler	+	S	SG	Leutenegger Hajo	+	R	ZG	Simoneschi-Cortesi	+	C	TI
Baumann Ruedi	+	G	BE	Föhn	*	V	SZ	Leutenegger Susanne	+	S	BL	Sommaruga	+	S	BE
Baumann Stephanie	+	S	BE	Gadient	+	V	GR	Leuthard	+	C	AG	Speck	=	V	AG
Beck	+	L	VD	Galli	+	C	BE	Loepfe	+	C	AI	Spielmann	+	-	GE
Berberat	+	S	NE	Garbani	+	S	NE	Lustenberger	+	C	LU	Spuhler	=	V	TG
Bernasconi	+	R	GE	Genner	+	G	ZH	Maillard	+	S	VD	Stahl	=	V	ZH
Bezzola	+	R	GR	Giezendanner	=	V	AG	Maitre	+	C	GE	Stamm Luzi	=	V	AG
Bigger	=	V	SG	Glasson	+	R	FR	Mariétan	+	C	VS	Steinegger	+	R	UR
Bignasca	=	-	TI	Glur	=	V	AG	Marti Werner	+	S	GL	Steiner	+	R	SO
Binder	=	V	ZH	Goll	+	S	ZH	Marty Kälin	+	S	ZH	Strahm	+	S	BE
Blocher	=	V	ZH	Graf	+	G	BL	Maspöli	=	-	TI	Studer Heiner	+	E	AG
Borer	=	V	SO	Grobet	*	S	GE	Mathys	=	V	AG	Stump	+	S	AG
Bortoluzzi	=	V	ZH	Gross Andreas	*	S	ZH	Maurer	=	V	ZH	Suter	*	R	BE
Bosshard	*	R	ZH	Gross Jost	+	S	TG	Maury Pasquier	+	S	GE	Teuscher	+	G	BE
Bruderer	+	S	AG	Guisan	+	R	VD	Meier-Schatz	+	C	SG	Thanei	+	S	ZH
Brun	+	C	LU	Gutzwiller	+	R	ZH	Messmer	+	R	TG	Theiler	+	R	LU
Brunner Toni	=	V	SG	Gysin Hans Rudolf	o	R	BL	Meyer Thérèse	+	C	FR	Tillmanns	+	S	VD
Bugnon	o	V	VD	Gysin Remo	+	S	BS	Ménétreay Savary	+	G	VD	Triponez	o	R	BE
Bühlmann	+	G	LU	Günter	+	S	BE	Mörgeli	=	V	ZH	Tschuppert	+	R	LU
Bührer	+	R	SH	Haering Binder	+	S	ZH	Müller Erich	+	R	ZH	Tschäppät	+	S	BE
Cavalli	*	S	TI	Haller	=	V	BE	Müller-Herrni	*	S	ZH	Vallender	+	R	AR
Chappuis	+	S	FR	Hassler	=	V	GR	Nabholz	+	R	ZH	Vaudroz Jean-Claude	+	C	GE
Chevrier	+	C	VS	Heberlein	+	R	ZH	Neiryck	+	C	VD	Vaudroz René	+	R	VD
Christen	#	R	VD	Hegetschweiler	+	R	ZH	Oehrfli	=	V	BE	Vermot	+	S	BE
Cina	+	C	VS	Heim	+	C	SO	Pedrina	+	S	TI	Vollmer	+	S	BE
Cuche	*	G	NE	Hess Bernhard	=	-	BE	Pelli	+	R	TI	Waber Christian	=	E	BE
De Dardel	+	S	GE	Hess Peter	+	C	ZG	Pfister Theophil	=	V	SG	Walker Félix	+	C	SG
Decurtins	+	C	GR	Hess Walter	+	C	SG	Polla	+	L	GE	Walter Hansjörg	=	V	TG
Donzé	+	E	BE	Hofmann Urs	+	S	AG	Raggenbass	+	C	TG	Wandfluh	=	V	BE
Dormann Rosemarie	+	C	LU	Hollenstein	+	G	SG	Randegger	+	R	BS	Wasserfallen	+	R	BE
Dormond Marlyse	+	S	VD	Hubmann	+	S	ZH	Rechsteiner Paul	+	S	SG	Weigelt	+	R	SG
Dunant	=	V	BS	Humbel Naf	+	C	AG	Rechsteiner-Basel	+	S	BS	Weyeneth	=	V	BE
Dupraz	+	R	GE	Hämmerle	+	S	GR	Rennwald	+	S	JU	Widmer	+	S	LU
Eberhard	+	C	SZ	Imfeld	+	C	OW	Riklin	+	C	ZH	Widrig	+	C	SG
Egerszegi	+	R	AG	Imhof	+	C	BL	Robbiani	+	C	TI	Wiederkehr	*	E	ZH
Eggly	*	L	GE	Janiak	+	S	BL	Rossini	+	S	VS	Wirz-von Planta	+	L	BS
Ehrler	+	C	AG	Joder	*	V	BE	Ruey	+	L	VD	Wittenwiler	+	R	SG
Engelberger	+	R	NW	Jossen	+	S	VS	Salvi	+	S	VD	Wyss Ursula	+	S	BE
Fasel	+	G	FR	Jutzet	+	S	FR	Sandoz Marcel	+	R	VD	Zanetti	+	S	SO
Fattebert	=	V	VD	Kaufmann	=	V	ZH	Schenk	=	V	BE	Zapfl	+	C	ZH
Favre	+	R	VD	Keller Robert	=	V	ZH	Scherer Marcel	=	V	ZG	Zisyadis	*	-	VD
Fehr Hans	=	V	ZH	Kofmel	+	R	SO	Scheurer Rémy	+	L	NE	Zuppiger	=	V	ZH

+ ja / oui / si * entschuldigt / excusé / scusato, abwesend / absent / assente
 = nein / non / no hat nicht teilgenommen / n'ont pas voté / non ha votato
 o enth. / abst. / ast. # Der Präsident stimmt nicht / Le président ne prend pas part aux votes

Ergebnisse / Résultats:

Gesamt / Complète / Tutto		Fraktion / Groupe / Gruppo	C	G	L	R	S	E	V	-
ja / oui / si	140	ja / oui / si	35	9	5	36	48	3	3	1
nein / non / no	41	nein / non / no	0	0	0	0	0	1	37	3
enth. / abst. / ast.	3	enth. / abst. / ast.	0	0	0	2	0	0	1	0
entschuldigt / excusé / scusato	15	entschuldigt / excusé / scusato	0	1	1	3	4	1	4	1

Bedeutung Ja / Signification de oui:
 Bedeutung Nein / Signification de non:



Geschäft / Objet:

Bundesgesetz über Erwerb und Verlust des Schweizer Bürgerrechts (Bürgerrechtsgesetz, BÜG) (Erleichterte Einbürgerung junger Ausländerinnen und -ausländer)
Loi fédérale sur l'acquisition et la perte de la nationalité suisse (Loi sur la nationalité, LN) (Naturalisation facilitée des jeunes étrangers de la deuxième génération)

Gegenstand / Objet du vote:

Vote final

Abstimmung vom / Vote du: 03.10.2003 09:12:14

Table with 3 columns: Name, Vote, and Canton. Lists 100+ names and their corresponding votes and cantons.

+ ja / oui / si * entschuldigt / excusé / scusato, abwesend / absent / assente
= nein / non / no hat nicht teilgenommen / n'ont pas voté / non ha votato
o enth. / abst. / ast. # Der Präsident stimmt nicht / Le président ne prend pas part aux votes

Ergebnisse / Résultats:

Summary table with 2 columns: Category and Count. Rows include Gesamt/Complète/Tutto, ja/oui/si, nein/non/no, enth./abst./ast., and entschuldigt/excusé/scusato.

Bedeutung Ja / Signification de oui:
Bedeutung Nein / Signification de non:



Geschäft / Objet:

Bundesbeschluss über den Bürgerrechtserwerb von Ausländerinnen und Ausländern der dritten Generation
Arrêté fédéral sur l'acquisition de la nationalité par les étrangers de la troisième génération

Gegenstand / Objet du vote:

Vote final

Abstimmung vom / Vote du: 03.10.2003 09:12:59

Abate	+ R TI	Fehr Hans-Jürg	+ S SH	Kunz	= V LU	Schibli	= V ZH
Aeppli Wartmann	+ S ZH	Fehr Jacqueline	+ S ZH	Kunrus	+ R BL	Schlüter	= V ZH
Aeschbacher	+ E ZH	Fehr Lisbeth	+ V ZH	Lachat	+ C JU	Schmid Odilo	+ C VS
Antille	+ R VS	Fehr Mario	+ S ZH	Lalive d'Epinay	+ R SZ	Schmid Walter	* V BE
Baader Caspar	= V BL	Fetz	+ S BS	Laubacher	= V LU	Schneider	+ R BE
Bader Elvira	+ C SO	Fischer-Seengen	+ R AG	Lauper	+ C FR	Schwaab	+ S VD
Banga	+ S SO	Freund	= V AR	Leu	+ C LU	Seiler Hanspeter	* V BE
Banqarter	+ R BE	Frey Claude	+ R NE	Leuenberger Genève	+ G GE	Siegrist	+ V AG
Baumann Alexander	= V TG	Fässler	+ S SG	Leutenegger Hajo	+ R ZG	Simoneschi-Cortesi	+ C TI
Baumann Ruedi	+ G BE	Föhn	= V SZ	Leutenegger Susanne	+ S BL	Sommaruga	+ S BE
Baumann Stephanie	+ S BE	Gadient	+ V GR	Leuthard	+ C AG	Speck	= V AG
Beck	+ L VD	Galli	= C BE	Loeple	+ C AI	Spielmann	+ - GE
Berberat	+ S NE	Garbani	+ S NE	Lustenberger	+ C LU	Spuhler	= V TG
Bernasconi	+ R GE	Genner	+ G ZH	Maillard	+ S VD	Stahl	= V ZH
Bezzola	+ R GR	Giezendanner	= V AG	Maitre	+ C GE	Stamm Luzi	= V AG
Bigger	= V SG	Glasson	+ R FR	Mariétan	+ C VS	Steinegger	+ R UR
Bignasca	= - TI	Glur	= V AG	Marti Werner	+ S GL	Steiner	+ R SO
Binder	= V ZH	Goll	+ S ZH	Marty Kälin	+ S ZH	Strahm	+ S BE
Blocher	= V ZH	Graf	+ G BL	Maspoli	= - TI	Studer Heiner	+ E AG
Borer	= V SO	Grobet	* S GE	Mathys	= V AG	Stump	+ S AG
Bortoluzzi	= V ZH	Gross Andreas	* S ZH	Maurer	= V ZH	Suter	* R BE
Bosshard	* R ZH	Gross Jost	+ S TG	Maury Pasquier	+ S GE	Teuscher	+ G BE
Bruderer	+ S AG	Guisan	+ R VD	Meier-Schatz	+ C SG	Thanei	+ S ZH
Brun	+ C LU	Gutzwiller	+ R ZH	Messmer	+ R TG	Theiler	+ R LU
Brunner Toni	= V SG	Gysin Hans Rudolf	+ R BL	Meyer Thérèse	+ C FR	Tillmanns	+ S VD
Bugnon	o V VD	Gysin Remo	+ S BS	Ménétreay Savary	+ G VD	Triponez	+ R BE
Bühlmann	+ G LU	Günter	+ S BE	Mörgeli	= V ZH	Tschuppert	+ R LU
Bührer	+ R SH	Haering Binder	+ S ZH	Müller Erich	+ S ZH	Tschäppät	+ S BE
Cavalli	+ S TI	Haller	+ V BE	Müller-Hemmi	+ S ZH	Vallender	+ R AR
Chappuis	+ S FR	Hassler	+ V GR	Nabholz	+ R ZH	Vaudroz Jean-Claude	+ C GE
Chevrier	+ C VS	Heberlein	+ R ZH	Neiryck	+ C VD	Vaudroz René	+ R VD
Christen	# R VD	Hegetschweiler	+ R ZH	Oehrl	= V BE	Vermot	+ S BE
Cina	+ C VS	Heim	+ C SO	Pedrina	+ S TI	Vollmer	+ S BE
Cuche	+ G NE	Hess Bernhard	= - BE	Pelli	+ R TI	Waber Christian	+ E BE
De Dardel	+ S GE	Hess Peter	+ C ZG	Pfister Theophil	= V SG	Walker Félix	+ C SG
Decurins	+ C GR	Hess Walter	+ C SG	Polla	+ L GE	Walter Hansjörg	+ V TG
Donzé	+ E BE	Hofmann Urs	+ S AG	Raggenbass	+ C TG	Wandfluh	= V BE
Dormann Rosemarie	+ C LU	Hollenstein	+ G SG	Randegger	+ R BS	Wasserfallen	+ R BE
Dormond Marlyse	+ S VD	Hubmann	+ S ZH	Rechsteiner Paul	+ S SG	Weigelt	+ R SG
Dunant	= V BS	Humbel Naf	+ C AG	Rechsteiner-Basel	+ S BS	Weyeneth	= V BE
Dupraz	+ R GE	Hämmerle	+ S GR	Rennwald	+ S JU	Widmer	+ S LU
Eberhard	+ C SZ	Imfeld	+ C OW	Riklin	+ C ZH	Widrig	+ C SG
Egerszegi	+ R AG	Imhof	+ C BL	Robbiani	+ C TI	Wiederkehr	* E ZH
Eggly	* L GE	Janiak	+ S BL	Rossini	+ S VS	Wirz-von Planta	+ L BS
Ehrler	+ C AG	Joder	= V BE	Ruey	+ L VD	Wittenwiler	* R SG
Engelberger	+ R NW	Jossen	+ S VS	Salvi	+ S VD	Wyss Ursula	+ S BE
Fasel	+ G FR	Jutzet	+ S FR	Sandoz Marcel	+ R VD	Zanetti	+ S SO
Fattebert	= V VD	Kaufmann	= V ZH	Schenk	= V BE	Zapfl	+ C ZH
Favre	+ R VD	Keller Robert	= V ZH	Scherer Marcel	= V ZG	Zisyadis	+ - VD
Fehr Hans	= V ZH	Kofmel	+ R SO	Scheurer Rémy	+ L NE	Zuppiger	= V ZH

- + ja / oui / si
- = nein / non / no
- o enth. / abst. / ast.
- * entschuldigt / excusé / scusato, abwesend / absent / assente
- hat nicht teilgenommen / n'ont pas voté / non ha votato
- # Der Präsident stimmt nicht / Le président ne prend pas part aux votes

Ergebnisse / Résultats:

Gesamt / Complète / Tutto	Fraktion / Groupe / Gruppo	C	G	L	R	S	E	V	-
ja / oui / si	ja / oui / si	34	10	5	38	50	4	6	2
nein / non / no	nein / non / no	1	0	0	0	0	0	36	3
enth. / abst. / ast.	enth. / abst. / ast.	0	0	0	0	0	0	1	0
entschuldigt / excusé / scusato	entschuldigt / excusé / scusato	0	0	1	3	2	1	2	0

Bedeutung Ja / Signification de oui:
Bedeutung Nein / Signification de non:



Geschäft / Objet:

Bundesgesetz über Erwerb und Verlust des Schweizer Bürgerrechts (Bürgerrechtsgesetz, BÜG) (Bürgerrechtserwerb von Ausländerinnen und Ausländern)
Loi fédérale sur l'acquisition et la perte de la nationalité suisse (Loi sur la nationalité, LN) (Acquisition de la nationalité par les étrangers de la troisième

Gegenstand / Objet du vote:

Vote final

Abstimmung vom / Vote du: 03.10.2003 09:13:47

Abate	+	R	TI	Fehr Hans-Jürg	+	S	SH	Kunz	=	V	LU	Schibli	=	V	ZH
Aeppli Wartmann	+	S	ZH	Fehr Jacqueline	+	S	ZH	Kunrus	+	R	BL	Schlüter	=	V	ZH
Aeschbacher	+	E	ZH	Fehr Lisbeth	+	V	ZH	Lachat	+	C	JU	Schmid Odilo	+	C	VS
Antille	+	R	VS	Fehr Mario	+	S	ZH	Lalive d'Epinay	+	R	SZ	Schmied Walter	*	V	BE
Baader Caspar	=	V	BL	Fetz	+	S	BS	Laubacher	=	V	LU	Schneider	+	R	BE
Bader Elvira	+	C	SO	Fischer-Seengen	+	R	AG	Lauper	+	C	FR	Schwaab	+	S	VD
Banga	+	S	SO	Freund	=	V	AR	Leu	+	C	LU	Seiler Hanspeter	*	V	BE
Banqerter	+	R	BE	Frey Claude	+	R	NE	Leuenberger Genève	+	G	GE	Siegrist	+	V	AG
Baumann Alexander	=	V	TG	Fässler	+	S	SG	Leutenegger Hajo	+	R	ZG	Simoneschi-Cortesi	+	C	TI
Baumann Ruedi	+	G	BE	Föhn	=	V	SZ	Leutenegger Susanne	+	S	BL	Sommaruga	+	S	BE
Baumann Stephanie	+	S	BE	Gadient	+	V	GR	Leuthard	+	C	AG	Speck	=	V	AG
Beck	+	L	VD	Galli	+	C	BE	Loepfle	o	C	AI	Spielmann	+	-	GE
Berberat	+	S	NE	Garbani	+	S	NE	Lustenberger	+	C	LU	Spuhler	=	V	TG
Bernasconi	o	R	GE	Genner	+	G	ZH	Maillard	+	S	VD	Stahl	=	V	ZH
Bezzola	+	R	GR	Giezendanner	=	V	AG	Maitre	+	C	GE	Stamm Luzi	=	V	AG
Bigger	=	V	SG	Glasson	+	R	FR	Mariétan	+	C	VS	Steinegger	+	R	UR
Bignasca	=	-	TI	Glur	=	V	AG	Marti Werner	+	S	GL	Steiner	+	R	SO
Binder	=	V	ZH	Goll	+	S	ZH	Marty Kälin	+	S	ZH	Strahm	+	S	BE
Blocher	=	V	ZH	Graf	+	G	BL	Maspoli	=	-	TI	Studer Heiner	+	E	AG
Borer	=	V	SO	Grobet	*	S	GE	Mathys	=	V	AG	Stump	+	S	AG
Bortoluzzi	=	V	ZH	Gross Andreas	*	S	ZH	Maurer	=	V	ZH	Suter	*	R	BE
Bosshard	*	R	ZH	Gross Jost	+	S	TG	Maury Pasquier	+	S	GE	Teuscher	+	G	BE
Bruderer	+	S	AG	Guisan	+	R	VD	Meier-Schatz	+	C	SG	Thanei	+	S	ZH
Brun	+	C	LU	Gutzwiller	+	R	ZH	Messmer	+	R	TG	Theiler	+	R	LU
Brunner Toni	=	V	SG	Gysin Hans Rudolf	+	R	BL	Meyer Thérèse	+	C	FR	Tillmanns	+	S	VD
Bugnon	o	V	VD	Gysin Remo	+	S	BS	Ménétreay Savary	+	G	VD	Triponez	+	R	BE
Bühlmann	+	G	LU	Günter	+	S	BE	Mörgeli	=	V	ZH	Tschuppert	+	R	LU
Bührer	+	R	SH	Haering Binder	+	S	ZH	Müller Erich	+	R	ZH	Tschäppät	+	S	BE
Cavalli	+	S	TI	Haller	+	V	BE	Müller-Hemmi	+	S	ZH	Vallender	+	R	AR
Chappuis	+	S	FR	Hassler	=	V	GR	Nabholz	+	R	ZH	Vaudroz Jean-Claude	+	C	GE
Chevrier	+	C	VS	Heberlein	+	R	ZH	Neiryck	+	C	VD	Vaudroz René	+	R	VD
Christen	#	R	VD	Hegetschweiler	+	R	ZH	Oehrl	=	V	BE	Vermot	+	S	BE
Cina	+	C	VS	Heim	+	C	SO	Pedrina	+	S	TI	Vollmer	+	S	BE
Cuche	+	G	NE	Hess Bernhard	=	-	BE	Pelli	+	R	TI	Waber Christian	+	E	BE
De Dardel	+	S	GE	Hess Peter	+	C	ZG	Pfister Theophil	=	V	SG	Walker Félix	+	C	SG
Decurtins	+	C	GR	Hess Walter	+	C	SG	Polla	+	L	GE	Walter Hansjörg	+	V	TG
Donzé	+	E	BE	Hofmann Urs	+	S	AG	Raggenbass	+	C	TG	Wandfluh	=	V	BE
Dormann Rosemarie	+	C	LU	Hollenstein	+	G	SG	Randegger	+	R	BS	Wasserfallen	+	R	BE
Dormond Marlyse	+	S	VD	Hubmann	+	S	ZH	Rechsteiner Paul	+	S	SG	Weigelt	+	R	SG
Dunant	=	V	BS	Humbel Naf	+	C	AG	Rechsteiner-Basel	+	S	BS	Weyeneth	=	V	BE
Dupraz	+	R	GE	Hämmerle	+	S	GR	Rennwald	+	S	JU	Widmer	+	S	LU
Eberhard	+	C	SZ	Imfeld	+	C	OW	Riklin	+	C	ZH	Widrig	o	C	SG
Egerszegi	+	R	AG	Imhof	+	C	BL	Robbiani	+	C	TI	Wiederkehr	*	E	ZH
Eggly	*	L	GE	Janiak	+	S	BL	Rossini	+	S	VS	Wirz-von Planta	+	L	BS
Ehrl	+	C	AG	Joder	=	V	BE	Ruey	+	L	VD	Wittenwiler	+	R	SG
Engelberqer	+	R	NW	Jossen	+	S	VS	Salvi	+	S	VD	Wyss Ursula	+	S	BE
Fasel	+	G	FR	Jutzet	+	S	FR	Sandoz Marcel	+	R	VD	Zanetti	+	S	SO
Fattebert	=	V	VD	Kaufmann	=	V	ZH	Schenk	=	V	BE	Zapfl	+	C	ZH
Favre	+	R	VD	Keller Robert	=	V	ZH	Scherer Marcel	=	V	ZG	Zisyadis	+	-	VD
Fehr Hans	=	V	ZH	Kofmel	+	R	SO	Scheurer Rémy	+	L	NE	Zuppiger	=	V	ZH

- + ja / oui / si
- = nein / non / no
- o enth. / abst. / ast.
- * entschuldigt / excusé / scusato, abwesend / absent / assente
- hat nicht teilgenommen / n'ont pas voté / non ha votato
- # Der Präsident stimmt nicht / Le président ne prend pas part aux votes

Ergebnisse / Résultats:

Gesamt / Complète / Tutto		Fraktion / Groupe / Gruppo	C	G	L	R	S	E	V	-
ja / oui / si	147	ja / oui / si	33	10	5	38	50	4	5	2
nein / non / no	40	nein / non / no	0	0	0	0	0	0	37	3
enth. / abst. / ast.	4	enth. / abst. / ast.	2	0	0	1	0	0	1	0
entschuldigt / excusé / scusato	8	entschuldigt / excusé / scusato	0	0	1	2	2	1	2	0

Bedeutung Ja / Signification de oui:
Bedeutung Nein / Signification de non:



Geschäft / Objet:

Bundesgesetz über Erwerb und Verlust des Schweizer Bürgerrechts (Bürgerrechtsgesetz, BüG) (Bürgerrechtserwerb von Personen schweizerische
Loi fédérale sur l'acquisition et la perte de la nationalité suisse (Loi sur la nationalité, LN) (Acquisition de la nationalité par des personnes d'origine s

Gegenstand / Objet du vote:

Vote final

Abstimmung vom / Vote du: 03.10.2003 09:14:36

Abate	+	R	TI	Fehr Hans-Jürg	+	S	SH	Kunz	=	V	LU	Schibli	=	V	ZH
Aeppli Wartmann	+	S	ZH	Fehr Jacqueline	+	S	ZH	Kurrus	o	R	BL	Schlürer	=	V	ZH
Aeschbacher	+	E	ZH	Fehr Lisbeth	+	V	ZH	Lachat	+	C	JU	Schmid Odilo	+	C	VS
Antile	+	R	VS	Fehr Mario	+	S	ZH	Lalive d'Epinay	o	R	SZ	Schmid Walter	*	V	BE
Baader Caspar	=	V	BL	Fetz	+	S	BS	Laubacher	=	V	LU	Schneider	=	R	BE
Bader Elvira	o	C	SO	Fischer-Seengen	=	R	AG	Lauper	+	C	FR	Schwaab	+	S	VD
Banga	+	S	SO	Freund	=	V	AR	Leu	o	C	LU	Seiler Hanspeter	=	V	BE
Bangerter	+	R	BE	Frey Claude	+	R	NE	Leuenberger Genève	+	G	GE	Siegrist	+	V	AG
Baumann Alexander	=	V	TG	Fässler	+	S	SG	Leutenegger Hajo	o	R	ZG	Simoneschi-Cortesi	+	C	TI
Baumann Ruedi	+	G	BE	Föhn	=	V	SZ	Leutenegger Susanne	+	S	BL	Sommaruga	+	S	BE
Baumann Stephanie	+	S	BE	Gadient	+	V	GR	Leuthard	+	C	AG	Speck	=	V	AG
Beck	+	L	VD	Galli	+	C	BE	Loepte	=	C	AI	Spielmann	+	-	GE
Berberat	+	S	NE	Garbani	+	S	NE	Lustenberger	o	C	LU	Spuhler	=	V	TG
Bernasconi	o	R	GE	Genner	+	G	ZH	Maillard	+	S	VD	Stahl	=	V	ZH
Bezzola	+	R	GR	Giezendanner	=	V	AG	Maitre	+	C	GE	Stamm Luzi	=	V	AG
Bigger	=	V	SG	Glasson	+	R	FR	Mariétan	+	C	VS	Steinegger	+	R	UR
Bignasca	=	-	TI	Glur	=	V	AG	Marti Wemer	+	S	GL	Steiner	o	R	SO
Binder	=	V	ZH	Goll	+	S	ZH	Marty Kälin	+	S	ZH	Strahm	+	S	BE
Blocher	=	V	ZH	Graf	+	G	BL	Maspoli	=	-	TI	Studer Heiner	+	E	AG
Borer	=	V	SO	Grobet	*	S	GE	Mathys	=	V	AG	Stump	+	S	AG
Bortoluzzi	=	V	ZH	Gross Andreas	*	S	ZH	Maurer	=	V	ZH	Suter	*	R	BE
Bosshard	*	R	ZH	Gross Jost	+	S	TG	Maury Pasquier	+	S	GE	Teuscher	+	G	BE
Bruderer	+	S	AG	Guisan	+	R	VD	Meier-Schatz	+	C	SG	Thanei	+	S	ZH
Brun	+	C	LU	Gutzwiller	*	R	ZH	Messmer	o	R	TG	Theiler	=	R	LU
Brunner Toni	=	V	SG	Gysin Hans Rudolf	=	R	BL	Meyer Thérèse	+	C	FR	Tillmanns	+	S	VD
Bugnon	=	V	VD	Gysin Remo	+	S	BS	Ménétréy Savary	+	G	VD	Triponez	=	R	BE
Bühlmann	+	G	LU	Günter	+	S	BE	Mörgeli	=	V	ZH	Tschuppert	=	R	LU
Bührer	o	R	SH	Haering Binder	+	S	ZH	Müller Erich	+	R	ZH	Tschäppät	+	S	BE
Cavalli	+	S	TI	Haller	+	V	BE	Müller-Hemmi	+	S	ZH	Vallender	+	R	AR
Chappuis	+	S	FR	Hassler	=	V	GR	Nabholz	+	R	ZH	Vaudroz Jean-Claude	+	C	GE
Chevrier	+	C	VS	Heberlein	+	R	ZH	Neirynek	+	C	VD	Vaudroz René	+	R	VD
Christen	#	R	VD	Hegetschweiler	=	R	ZH	Oehri	=	V	BE	Vermot	+	S	BE
Cina	+	C	VS	Heim	+	C	SO	Pedrina	+	S	TI	Vollmer	+	S	BE
Cuche	+	G	NE	Hess Bernhard	=	-	BE	Pelli	+	R	TI	Waber Christian	+	E	BE
De Dardel	+	S	GE	Hess Peter	+	C	ZG	Pfister Theophil	=	V	SG	Walker Félix	+	C	SG
Decurtins	+	C	GR	Hess Walter	+	C	SG	Polla	+	L	GE	Walter Hansjörg	=	V	TG
Donzé	+	E	BE	Hofmann Urs	+	S	AG	Raggenbass	+	C	TG	Wandfluh	=	V	BE
Dormann Rosemarie	+	C	LU	Hollenstein	+	G	SG	Randegger	+	R	BS	Wasserfallen	+	R	BE
Dormond Maryse	+	S	VD	Hubmann	+	S	ZH	Rechsteiner Paul	+	S	SG	Weigelt	=	R	SG
Dunant	=	V	BS	Humbel Naf	+	C	AG	Rechsteiner-Basel	+	S	BS	Weyeneth	=	V	BE
Dupraz	+	R	GE	Hämmerle	+	S	GR	Rennwald	+	S	JU	Widmer	+	S	LU
Eberhard	+	C	SZ	Imfeld	=	C	OW	Riklin	+	C	ZH	Widrig	o	C	SG
Egerszegi	=	R	AG	Imhof	+	C	BL	Robbiani	+	C	TI	Wiederkehr	*	E	ZH
Eggy	*	L	GE	Janiak	+	S	BL	Rossini	+	S	VS	Wirz-von Planta	+	L	BS
Ehrler	+	C	AG	Joder	=	V	BE	Ruey	+	L	VD	Wittenwiler	+	R	SG
Engelberger	=	R	NW	Jossen	+	S	VS	Salvi	+	S	VD	Wyss Ursula	+	S	BE
Fasel	+	G	FR	Jutzet	+	S	FR	Sandoz Marcel	+	R	VD	Zanetti	+	S	SO
Fattebert	=	V	VD	Kaufmann	=	V	ZH	Schenk	=	V	BE	Zapfl	+	C	ZH
Favre	+	R	VD	Keller Robert	=	V	ZH	Scherer Marcel	=	V	ZG	Zisayadis	+	-	VD
Fehr Hans	=	V	ZH	Kofmel	+	R	SO	Scheurer Rémy	+	L	NE	Zuppiger	=	V	ZH

+ ja / oui / sì * entschuldigt / excusé / scusato, abwesend / absent / assente
 = nein / non / no hat nicht teilgenommen / n'ont pas voté / non ha votato
 o enth. / abst. / ast. # Der Präsident stimmt nicht / Le président ne prend pas part aux votes

Ergebnisse / Résultats:

Gesamt / Complète / Tutto		Fraktion / Groupe / Gruppo	C	G	L	R	S	E	V	-
ja / oui / sì	125	ja / oui / sì	29	10	5	21	50	4	4	2
nein / non / no	55	nein / non / no	2	0	0	10	0	0	40	3
enth. / abst. / ast.	11	enth. / abst. / ast.	4	0	0	7	0	0	0	0
entschuldigt / excusé / scusato	8	entschuldigt / excusé / scusato	0	0	1	3	2	1	1	0

Bedeutung Ja / Signification de oui:
 Bedeutung Nein / Signification de non:

Bundesbeschluss über die ordentliche Einbürgerung sowie über die erleichterte Einbürgerung junger Ausländerinnen und Ausländer der zweiten Generation

vom 3. Oktober 2003

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 21. November 2001¹,
beschliesst:*

I

Die Bundesverfassung² wird wie folgt geändert:

Art. 38 Abs. 2 und 2^{bis}

² Er legt die Grundsätze für die Einbürgerung von Ausländerinnen und Ausländern durch die Kantone fest.

^{2bis} Er erleichtert die Einbürgerung von jungen, in der Schweiz aufgewachsenen Ausländerinnen und Ausländern durch die Kantone.

II

Dieser Beschluss untersteht der Abstimmung des Volkes und der Stände.

Nationalrat, 3. Oktober 2003

Der Präsident: Yves Christen
Der Protokollführer: Christophe Thomann

Ständerat, 3. Oktober 2003

Der Präsident: Gian-Reto Plattner
Der Sekretär: Christoph Lanz

¹ BBl 2002 1911

² SR 101

Arrêté fédéral sur la naturalisation ordinaire et sur la naturalisation facilitée des jeunes étrangers de la deuxième génération

du 3 octobre 2003

L'Assemblée fédérale de la Confédération suisse,
vu le message du Conseil fédéral du 21 novembre 2001¹,
arrête:

I

La Constitution² est modifiée comme suit:

Art. 38, al. 2 et 2^{bis}

² Elle édicte les principes régissant la naturalisation des étrangers par les cantons.

^{2^{bis}} Elle facilite la naturalisation par les cantons des jeunes étrangers ayant grandi en Suisse.

II

Le présent arrêté est soumis au vote du peuple et des cantons.

Conseil national, 3 octobre 2003

Le président: Yves Christen
Le secrétaire: Christophe Thomann

Conseil des Etats, 3 octobre 2003

Le président: Gian-Reto Plattner
Le secrétaire: Christoph Lanz

¹ FF 2002 1815

² RS 101

**Decreto federale
sulla naturalizzazione ordinaria e
la naturalizzazione agevolata dei giovani stranieri
della seconda generazione**

del 3 ottobre 2003

L'Assemblea federale della Confederazione Svizzera,
visto il messaggio del Consiglio federale del 21 novembre 2001¹,
decreta:

I

La Costituzione federale² è modificata come segue:

Art. 38 cpv. 2 e 2^{bis}

² La Confederazione stabilisce i principi per la naturalizzazione degli stranieri da parte dei Cantoni.

^{2bis} La Confederazione agevola la naturalizzazione, da parte dei Cantoni, dei giovani stranieri cresciuti in Svizzera.

II

Il presente decreto sottostà al voto del popolo e dei Cantoni.

Consiglio nazionale, 3 ottobre 2003

Il presidente: Yves Christen
Il segretario: Christophe Thomann

Consiglio degli Stati, 3 ottobre 2003

Il presidente: Gian-Reto Plattner
Il segretario: Christoph Lanz

¹ FF 2002 1736

² RS 101

Bundesgesetz über Erwerb und Verlust des Schweizer Bürgerrechts (Bürgerrechtsgesetz, BüG)

**(Erleichterte Einbürgerung junger Ausländerinnen und Ausländer
der zweiten Generation / Verfahrensvereinfachungen im Bereich
der ordentlichen Einbürgerung)**

Änderung vom 3. Oktober 2003

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 21. November 2001¹,
beschliesst:*

I

Das Bürgerrechtsgesetz vom 29. September 1952² wird wie folgt geändert:

Art. 1 Abs. 1 Einleitungssatz

¹ Schweizer Bürgerin oder Bürger³ ist von Geburt an: ...

Art. 12 Randtitel und Abs. 2

Grundsatz ² Die Einbürgerung ist nur gültig, wenn die Zustimmung des Bundes vorliegt.

Art. 13

Zustimmung
des Bundes

¹ Der Kanton unterbreitet seinen Einbürgerungsentscheid dem Bundesamt für Zuwanderung, Integration und Auswanderung, (Bundesamt).

² Er kann die Zustimmung des Bundes bereits nach der Einbürgerung in der Gemeinde einholen. In diesem Fall ist die Zustimmung des Bundes auf drei Jahre befristet.

¹ BBl 2002 1911

² SR 141.0

³ Die durch das BG vom 3. Oktober 2003 geänderten Bestimmungen sind geschlechtergerecht formuliert. Ältere Bestimmungen verwenden bei Personenbezeichnungen in der Regel nur die maskuline Form; es sind dabei aber jeweils Personen beider Geschlechter gemeint, wenn nicht auf Grund des Kontextes nur das eine oder andere Geschlecht gemeint sein kann.

³ Das Bundesamt erteilt die Zustimmung dem ersuchenden Kanton, wenn die Bewerberin oder der Bewerber insbesondere die Voraussetzungen der Eignung nach Artikel 14 und des Wohnsitzes nach Artikel 15 Absätze 1–3 erfüllt.

Art. 14

Eignung

Die Kantone haben in ihren Gesetzen als Eignungsvoraussetzungen vorzusehen, dass die Bewerberin oder der Bewerber insbesondere:

- a. in der Schweiz integriert ist;
- b. mit den Lebensverhältnissen in der Schweiz und einer Landessprache vertraut ist;
- c. die schweizerische Rechtsordnung beachtet;
- d. die innere oder äussere Sicherheit der Schweiz nicht gefährdet.

Art. 15

Wohnsitz

¹ Die Wohnsitzvoraussetzungen erfüllt, wer:

- a. eine Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung oder ein anderes dauerhaftes Aufenthaltsrecht besitzt; und
- b. während insgesamt acht Jahren in der Schweiz gewohnt hat, wovon drei Jahre in den letzten fünf Jahren vor Einreichung des Gesuchs.

² Stellen Ehegatten, die seit drei Jahren in ehelicher Gemeinschaft leben, gemeinsam ein Gesuch und erfüllt der eine die Bedingungen von Absatz 1, so genügt für den andern ein Wohnsitz von insgesamt fünf Jahren in der Schweiz, wovon ein Jahr unmittelbar vor Einreichung des Gesuchs.

³ Die Fristen von Absatz 2 gelten auch für Bewerberinnen und Bewerber, deren Ehegatte bereits allein eingebürgert worden ist.

⁴ Die Kantone haben in ihren Gesetzen die Wohnsitzfristen nach den Absätzen 1–3 vorzusehen. Sie können Wohnsitzfristen von bis zu drei Jahren im Kanton oder in der Gemeinde vorsehen.

Art. 16

Ehrenbürgerrecht

Die Verleihung des Ehrenbürgerrechts an eine Ausländerin oder einen Ausländer durch einen Kanton oder eine Gemeinde ohne Zustimmung des Bundes hat nicht die Wirkung einer Einbürgerung.

Art. 28a

Junge Ausländerinnen und Ausländer

¹ Junge Ausländerinnen und Ausländer, die eine Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung oder ein anderes dauerhaftes Aufenthalts-

recht besitzen, können ein Gesuch um erleichterte Einbürgerung stellen, wenn:

- a. sie ihre obligatorische Schulbildung während mindestens fünf Jahren in der Schweiz erhalten haben;
- b. sie vom Ende der obligatorischen Schulzeit bis zur Einreichung des Gesuchs in der Schweiz gewohnt haben;
- c. ein Elternteil eine Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung oder ein anderes dauerhaftes Aufenthaltsrecht besitzt oder besass; und
- d. sie mit den Lebensverhältnissen in der Schweiz und einer Landessprache vertraut sind.

² Das Gesuch kann beim Kanton und der Gemeinde gestellt werden, in welchen der Bewerber oder die Bewerberin seit mindestens zwei Jahren wohnt oder vorher mindestens zwei Jahre gewohnt hat.

³ Vorübergehende Auslandsaufenthalte zu Ausbildungszwecken unterbrechen den Wohnsitz nicht.

⁴ Das Gesuch ist zwischen der Vollendung des 14. und des 24. Altersjahres zu stellen.

⁵ Es wird vermutet, dass junge Ausländerinnen und Ausländer die Voraussetzungen nach Absatz 1 Buchstabe d und nach Artikel 26 Absatz 1 Buchstabe a erfüllen.

Art. 32 Abs. 2

² In Abweichung von Absatz 1 entscheidet über die erleichterte Einbürgerung junger Ausländerinnen und Ausländer nach Artikel 28a der Kanton; er hört das Bundesamt vorher an.

Art. 51 Randtitel (Betrifft nur den französischen Text) sowie Abs. 3 und 4

³ Über Beschwerden gegen die Erteilung oder Verweigerung der Zustimmung des Bundes entscheidet das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement endgültig. Die Regierung des Einbürgerungskantons kann jedoch gegen die Verweigerung der Zustimmung des Bundes durch das Departement beim Bundesrat Beschwerde erheben.

⁴ Gegen die Erteilung des Schweizer Bürgerrechts durch erleichterte Einbürgerung nach Artikel 28a ist das Bundesamt berechtigt, kantonale Rechtsmittel zu ergreifen.

II

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Es wird nach Annahme des Bundesbeschlusses vom 3. Oktober 2003⁴ über die ordentliche Einbürgerung sowie über die erleichterte Einbürgerung junger Ausländerinnen und Ausländer der zweiten Generation durch Volk und Stände im Bundesblatt veröffentlicht.

³ Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

11630

⁴ BBl ...

Loi fédérale sur l'acquisition et la perte de la nationalité suisse

(Loi sur la nationalité, LN)

(Naturalisation facilitée des jeunes étrangers de la deuxième génération/
simplifications de la procédure de naturalisation ordinaire)

Modification du 3 octobre 2003

L'Assemblée fédérale de la Confédération suisse,
vu le message du Conseil fédéral du 21 novembre 2001¹,
arrête:

I

La loi du 29 septembre 1952 sur la nationalité² est modifiée comme suit:

Art. 1, al. 1, phrase introductive

Ne concerne que le texte allemand

Art. 12, titre marginal et al. 2

Principe 2 La naturalisation n'est valable qu'après approbation de la Confédération.

Art. 13

Approbation de
la Confédération

¹ Le canton soumet la décision de naturalisation à l'Office fédéral de l'immigration, de l'intégration et de l'émigration (office) pour approbation.

² Il peut demander l'approbation de la Confédération dès la naturalisation dans une commune. Dans ce cas, l'approbation a une durée de validité de trois ans.

³ L'office approuve la naturalisation si, en particulier, le requérant remplit les conditions d'aptitude prévues à l'art. 14 et les conditions de résidence prévues à l'art. 15, al. 1 à 3. Il communique sa décision au canton.

¹ FF 2002 1815

² RS 141.0

Art. 14

Aptitude

Les cantons prévoient dans leur législation que le requérant doit satisfaire en particulier aux conditions suivantes:

- a. s'être intégré en Suisse;
- b. s'être familiarisé avec les conditions de vie en Suisse et avec une langue nationale;
- c. se conformer à la législation suisse;
- d. ne pas compromettre la sécurité intérieure ou extérieure de la Suisse.

Art. 15

Résidence

¹ Le requérant doit remplir les conditions suivantes en matière de résidence:

- a. être titulaire d'une autorisation de séjour ou d'établissement ou d'un autre droit de séjour durable;
- b. avoir résidé en Suisse pendant huit ans, dont trois au cours des cinq années qui précèdent le dépôt de la demande.

² Lorsque des conjoints qui vivent en communauté conjugale depuis trois ans forment simultanément une demande et que l'un remplit les conditions prévues à l'al. 1, un séjour de cinq ans, dont l'année qui précède le dépôt de la demande, suffit à l'autre.

³ Les délais prévus à l'al. 2 s'appliquent également au requérant dont le conjoint a déjà été naturalisé à titre individuel.

⁴ Les cantons fixent dans leur législation les délais de résidence prévus aux al. 1 à 3. Ils peuvent exiger des délais de résidence sur leur territoire ou sur celui de la commune n'excédant pas trois ans.

*Art. 16*Citoyenneté
d'honneur

L'octroi par un canton ou une commune de la citoyenneté d'honneur à un étranger, sans l'approbation de la Confédération, n'a pas les effets d'une naturalisation.

Art. 28a

Jeunes étrangers

¹ Le jeune étranger titulaire d'une autorisation de séjour ou d'établissement ou d'un autre droit de séjour durable peut former une demande de naturalisation facilitée:

- a. s'il a accompli cinq ans de scolarité obligatoire en Suisse;
- b. s'il a résidé en Suisse depuis la fin de la scolarité obligatoire jusqu'au moment du dépôt de la demande;

- c. si l'un de ses parents est ou a été titulaire d'une autorisation de séjour ou d'établissement ou d'un autre droit de séjour durable;
- d. s'il est familiarisé avec les conditions de vie en Suisse et avec une langue nationale.

² La demande peut être déposée auprès du canton et de la commune où le requérant réside depuis deux ans au moins ou a résidé précédemment pendant deux ans au moins.

³ Les séjours temporaires à l'étranger à des fins de formation ne constituent pas une interruption de la durée de résidence.

⁴ Le requérant doit déposer sa demande entre son 14^e et son 24^e anniversaire.

⁵ Le jeune étranger est présumé remplir les conditions de l'al. 1, let. d, et de l'art. 26, al. 1, let. a.

Art. 32, al. 2

² En dérogation à l'al. 1, le canton statue sur la naturalisation facilitée des jeunes étrangers fondée sur l'art. 28a, après avoir consulté l'office.

Art. 51, titre marginal, al. 3 et 4

Recours

³ Le Département fédéral de justice et police statue définitivement sur les recours formés contre l'octroi ou le refus de l'approbation de la Confédération. Le gouvernement du canton de naturalisation peut cependant recourir devant le Conseil fédéral contre le refus de l'approbation de la Confédération opposé par le département.

⁴ L'office a qualité pour user des voies de droit cantonales contre l'octroi de la nationalité suisse par naturalisation facilitée fondée sur l'art. 28a.

II

¹ La présente loi est sujette au référendum.

² Elle sera publiée dans la Feuille fédérale si le peuple et les cantons acceptent l'arrêté fédéral du 3 octobre 2003 sur la naturalisation ordinaire et sur la naturalisation facilitée des jeunes étrangers de la deuxième génération³.

³ Le Conseil fédéral fixe la date de l'entrée en vigueur.

12246

**Legge federale
sull'acquisto e la perdita della cittadinanza svizzera
(Legge sulla cittadinanza, LCit)**

**(Naturalizzazione agevolata dei giovani stranieri
della seconda generazione / Semplificazioni procedurali
nel settore della naturalizzazione ordinaria)**

Modifica del 3 ottobre 2003

L'Assemblea federale della Confederazione Svizzera,
visto il messaggio del Consiglio federale del 21 novembre 2001¹,
decreta:

I

La legge del 29 settembre 1952² sulla cittadinanza è modificata come segue:

Art. 1 cpv. 1, frase introduttiva

Concerne solo il testo tedesco

Art. 12, titolo marginale e cpv. 2

Principio ² La naturalizzazione è valida con l'approvazione della Confederazione.

Art. 13

Approvazione
della Confederazione ¹ Il Cantone sottopone la propria decisione di naturalizzazione all'Ufficio federale dell'immigrazione, dell'integrazione e dell'emigrazione (Ufficio federale).

² Il Cantone può domandare l'approvazione federale già dopo la naturalizzazione nel Comune. In tal caso, la durata di validità dell'approvazione federale è limitata a tre anni.

³ Su domanda del Cantone, l'Ufficio federale approva la naturalizzazione se il richiedente adempie segnatamente le condizioni d'idoneità di cui all'articolo 14 e le condizioni di residenza di cui all'articolo 15 capoversi 1-3.

¹ FF 2002 1736

² RS 141.0

Art. 14

Idoneità

Le leggi cantonali devono prevedere che il richiedente adempia segnatamente le condizioni d'idoneità seguenti:

- a. essere integrato in Svizzera;
- b. essersi familiarizzato con le condizioni di vita in Svizzera e con una lingua nazionale;
- c. conformarsi all'ordinamento giuridico svizzero;
- d. non compromettere la sicurezza interna o esterna della Svizzera.

Art. 15

Residenza

¹ Il richiedente deve adempiere le condizioni di residenza seguenti:

- a. possedere un permesso di dimora o di domicilio o un altro titolo di soggiorno durevole; e
- b. aver risieduto in Svizzera otto anni, di cui tre nel corso dei cinque anni precedenti la domanda.

² La domanda presentata congiuntamente da due persone che vivono da almeno tre anni in unione coniugale è proponibile anche se soltanto una soddisfa le condizioni di cui al capoverso 1, purché l'altra abbia risieduto complessivamente cinque anni in Svizzera, incluso l'anno precedente la domanda.

³ I termini di cui al capoverso 2 si applicano anche al richiedente il cui coniuge è già stato naturalizzato individualmente.

⁴ Le leggi cantonali devono prevedere termini di residenza conformi ai capoversi 1-3. I Cantoni possono prevedere termini di residenza nel Cantone o nel Comune di tre anni al massimo.

Art. 16

Cittadinanza onoraria

Il conferimento da parte di un Cantone o di un Comune della cittadinanza onoraria a una persona straniera non ha gli effetti di una naturalizzazione senza l'approvazione della Confederazione.

Art. 28a

Giovani stranieri

¹ Il giovane straniero titolare di un permesso di dimora o di domicilio o di un altro titolo di soggiorno durevole può presentare una domanda di naturalizzazione agevolata se:

- a. ha frequentato per almeno cinque anni la scuola dell'obbligo in Svizzera;
- b. dalla fine della scuola dell'obbligo fino alla presentazione della domanda ha risieduto in Svizzera;

- 91
- c. un genitore è o è stato in possesso di un permesso di dimora o di domicilio o di un altro titolo di soggiorno durevole; e
 - d. si è familiarizzato con le condizioni di vita in Svizzera e con una lingua nazionale.

² La domanda può essere presentata al Cantone e al Comune in cui il richiedente risiede da almeno due anni o vi ha risieduto per almeno due anni.

³ I soggiorni temporanei all'estero per motivi di formazione non interrompono il computo della residenza.

⁴ La domanda va presentata dopo il compimento del quattordicesimo e prima del compimento del ventiquattresimo anno d'età.

⁵ Si presume che i giovani stranieri adempiano le condizioni di cui al capoverso 1 lettera d e all'articolo 26 capoverso 1 lettera a.

Art. 32 cpv. 2

² In deroga al capoverso 1, il Cantone decide in merito alla naturalizzazione agevolata di giovani stranieri secondo l'articolo 28a; esso consulta dapprima l'Ufficio federale.

Art. 51, titolo marginale (concerne solo il testo francese), cpv. 3 e 4

³ Il Dipartimento federale di giustizia e polizia pronuncia definitivamente sui ricorsi contro il rilascio o il diniego dell'autorizzazione federale. Il governo del Cantone di naturalizzazione può nondimeno interporre ricorso al Consiglio federale contro il diniego dell'autorizzazione federale opposto dal Dipartimento.

⁴ L'Ufficio federale è legittimato a esercitare i rimedi giuridici del diritto cantonale contro il conferimento della cittadinanza svizzera mediante naturalizzazione agevolata secondo l'articolo 28a.

II

¹ La presente legge sottostà al referendum facoltativo.

² Essa è pubblicata nel Foglio federale accettato che sia dal popolo e dai Cantoni il decreto federale del 3 ottobre 2003³ sulla naturalizzazione ordinaria e la naturalizzazione agevolata dei giovani stranieri della seconda generazione.

³ Il Consiglio federale ne determina l'entrata in vigore.

Bundesbeschluss über den Bürgerrechtserwerb von Ausländerinnen und Ausländern der dritten Generation

vom 3. Oktober 2003

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 21. November 2001¹,
beschliesst:*

I

Die Bundesverfassung² wird wie folgt geändert:

Art. 38 Abs. 1

¹ Der Bund regelt den Erwerb der Bürgerrechte durch Abstammung, Heirat und Adoption sowie durch Geburt in der Schweiz, wenn mindestens ein Elternteil hier aufgewachsen ist. Er regelt zudem den Verlust des Schweizer Bürgerrechts und die Wiedereinbürgerung.

II

Dieser Beschluss untersteht der Abstimmung des Volkes und der Stände.

Nationalrat, 3. Oktober 2003

Der Präsident: Yves Christen
Der Protokollführer: Christophe Thomann

Ständerat, 3. Oktober 2003

Der Präsident: Gian-Reto Plattner
Der Sekretär: Christoph Lanz

¹ BBl 2002 1911
² SR 101

Arrêté fédéral sur l'acquisition de la nationalité par les étrangers de la troisième génération

du 3 octobre 2003

L'Assemblée fédérale de la Confédération suisse,
vu le message du Conseil fédéral du 21 novembre 2001¹,
arrête:

I

La Constitution² est modifiée comme suit:

Art. 38, al. 1

¹ La Confédération règle l'acquisition de la nationalité et des droits de cité par filiation, par mariage ou par adoption, de même que par la naissance en Suisse lorsque l'un des parents au moins y a grandi. Elle règle également la perte de la nationalité suisse et la réintégration dans cette dernière.

II

Le présent arrêté est soumis au vote du peuple et des cantons.

Conseil national, 3 octobre 2003

Le président: Yves Christen
Le secrétaire: Christophe Thomann

Conseil des Etats, 3 octobre 2003

Le président: Gian-Reto Plattner
Le secrétaire: Christoph Lanz

¹ FF 2002 1815

² RS 101

Decreto federale sull'acquisto della cittadinanza degli stranieri della terza generazione

del 3 ottobre 2003

L'Assemblea federale della Confederazione Svizzera,
visto il messaggio del Consiglio federale del 21 novembre 2001¹,
decreta:

I

La Costituzione federale² è modificata come segue:

Art. 38 cpv. 1

¹ La Confederazione disciplina l'acquisizione della cittadinanza per origine, matrimonio e adozione nonché per nascita in Svizzera se almeno un genitore è cresciuto nel Paese. Disciplina inoltre la perdita della cittadinanza svizzera e la reintegrazione nella medesima.

II

Il presente decreto sottostà al voto del popolo e dei Cantoni.

Consiglio nazionale, 3 ottobre 2003

Il presidente: Yves Christen
Il segretario: Christophe Thomann

Consiglio degli Stati, 3 ottobre 2003

Il presidente: Gian-Reto Plattner
Il segretario: Christoph Lanz

¹ FF 2002 1736
² RS 101

Bundesgesetz über Erwerb und Verlust des Schweizer Bürgerrechts (Bürgerrechtsgesetz, BüG)

(Bürgerrechtserwerb von Ausländerinnen und Ausländern der dritten Generation)

Änderung vom 3. Oktober 2003

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 21. November 2001¹,
beschliesst:*

I

Das Bürgerrechtsgesetz vom 29. September 1952² wird wie folgt geändert:

Art. 1 Abs. 1 Einleitungssatz

¹ Schweizer Bürgerin oder Bürger³ ist von Geburt an: ...

Art. 2

Durch Geburt
in der Schweiz

¹ Das in der Schweiz geborene Kind ausländischer Eltern ist Schweizer Bürgerin oder Bürger von Geburt an, sofern ein Elternteil:

- a. seine obligatorische Schulbildung während mindestens fünf Jahren in der Schweiz erhalten hat; und
- b. im Zeitpunkt der Geburt des Kindes seit fünf Jahren eine Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung besitzt.

² Das Schweizer Bürgerrecht wird nicht erworben, wenn die Eltern innert einem Jahr seit der Geburt des Kindes beim zuständigen Zivilstandsamt erklären, auf dessen Erwerb zu verzichten.

¹ BBl 2002 1911

² SR 141.0

³ Die durch das BG vom 3. Oktober 2003 geänderten Bestimmungen sind geschlechtergerecht formuliert. Ältere Bestimmungen verwenden bei Personenbezeichnungen in der Regel nur die maskuline Form; es sind dabei aber jeweils Personen beider Geschlechter gemeint, wenn nicht auf Grund des Kontextes nur das eine oder andere Geschlecht gemeint sein kann.

³ Das Kind, welches das Schweizer Bürgerrecht gemäss Absatz 1 erwirbt, erhält das Bürgerrecht des Kantons und der Gemeinde, in welchen der in Absatz 1 Buchstabe b erwähnte Elternteil im Zeitpunkt der Geburt des Kindes wohnt.

⁴ Haben die Eltern nach Artikel 2 Absatz 1 auf den Erwerb des Schweizer Bürgerrechts für ihr Kind verzichtet, so kann dieses innert einem Jahr seit seiner Mündigkeit beim zuständigen Zivilstandsamt durch einfache Erklärung den Verzicht der Eltern widerrufen, sofern es in der Schweiz wohnt. Das Kind erwirbt das Bürgerrecht des Kantons und der Gemeinde, in welchen es im Zeitpunkt der Abgabe der Erklärung wohnt.

II

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Es wird nach Annahme des Bundesbeschlusses vom 3. Oktober 2003⁴ über den Bürgerrechtserwerb von Ausländerinnen und Ausländern der dritten Generation durch Volk und Stände im Bundesblatt veröffentlicht.

³ Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

11630

⁴ BBl ...

**Loi fédérale
sur l'acquisition et la perte de la nationalité suisse
(Loi sur la nationalité, LN)
(Acquisition de la nationalité par les étrangers de la troisième
génération)**

Modification du 3 octobre 2003

*L'Assemblée fédérale de la Confédération suisse,
vu le message du Conseil fédéral du 21 novembre 2001¹,
arrête:*

I

La loi du 29 septembre 1952 sur la nationalité² est modifiée comme suit:

*Art. 1, al. 1, phrase introductive
Ne concerne que le texte allemand*

Art. 2

Par la naissance
en Suisse

¹ L'enfant de parents étrangers né en Suisse est citoyen suisse à la naissance, si l'un des parents:

- a. a accompli au moins cinq ans de scolarité obligatoire en Suisse, et
- b. est titulaire d'une autorisation de séjour ou d'établissement depuis cinq ans au moment de la naissance de l'enfant.

² L'enfant n'acquiert pas la nationalité suisse si les parents déclarent y renoncer auprès de l'office d'état civil compétent dans un délai d'un an à compter de la naissance de l'enfant.

³ L'enfant qui acquiert la nationalité suisse en vertu de l'al. 1 obtient le droit de cité cantonal et communal du lieu où le parent mentionné à l'al. 1, let. b, résidait au moment de la naissance de l'enfant.

⁴ Si les parents ont renoncé à l'acquisition de la nationalité suisse pour leur enfant en vertu de l'art. 2, al. 2, celui-ci peut révoquer la renonciation des parents par simple déclaration auprès de l'office d'état civil compétent dans un délai d'un an à compter de sa majorité, à condition

¹ FF 2002 1815

² RS 141.0

98

qu'il réside en Suisse. L'enfant acquiert le droit de cité cantonal et communal du lieu où il réside au moment de la déclaration.

II

¹ La présente loi est sujette au référendum.

² Elle sera publiée dans la Feuille fédérale si le peuple et les cantons approuvent l'arrêté fédéral du 3 octobre 2003 sur l'acquisition de la nationalité par les étrangers de la troisième génération³.

³ Le Conseil fédéral fixe la date de l'entrée en vigueur.

12248

³ FF ...

**Legge federale
sull'acquisto e la perdita della cittadinanza svizzera
(Legge sulla cittadinanza, LCit)**

(Acquisto della cittadinanza degli stranieri della terza generazione)

Modifica del 3 ottobre 2003

L'Assemblea federale della Confederazione Svizzera,
visto il messaggio del Consiglio federale del 21 novembre 2001¹,
decreta:

I

La legge del 29 settembre 1952² sulla cittadinanza è modificata come segue:

Art. 1 cpv. 1, frase introduttiva

Concerne solo il testo tedesco

Art. 2

Per nascita
in Svizzera

¹ Il figlio di genitori stranieri nato in Svizzera è cittadino svizzero dalla nascita se un genitore:

- a. ha frequentato per almeno cinque anni la scuola dell'obbligo in Svizzera; e
- b. alla nascita del figlio è da cinque anni in possesso di un permesso di dimora o di domicilio.

² Non vi è acquisto per nascita della cittadinanza svizzera se i genitori dichiarano di rinunciarvi presso il competente ufficio di stato civile entro un anno dalla nascita del figlio.

³ Il figlio che acquista la cittadinanza svizzera secondo il capoverso 1 ottiene la cittadinanza del Cantone e del Comune in cui il genitore menzionato nel capoverso 1 lettera b risiede al momento della nascita del figlio.

⁴ Se i genitori hanno rinunciato all'acquisto della cittadinanza svizzera da parte del figlio secondo il capoverso 2, il figlio può revocare la rinuncia dei genitori entro un anno dal raggiungimento della maggiore

¹ FF 2002 1736

² RS 141.0

età mediante una semplice dichiarazione all'ufficio di stato civile competente, sempre che risieda in Svizzera. Egli acquista la cittadinanza del Cantone e del Comune in cui risiede al momento della dichiarazione.

II

¹ La presente legge sottostà al referendum facoltativo.

² Essa è pubblicata nel Foglio federale accettato che sia dal popolo e dai Cantoni il decreto federale del 3 ottobre 2003³ sull'acquisto della cittadinanza degli stranieri della terza generazione.

³ Il Consiglio federale ne determina l'entrata in vigore.

Bundesgesetz über Erwerb und Verlust des Schweizer Bürgerrechts (Bürgerrechtsgesetz, BüG)

(Bürgerrechtserwerb von Personen schweizerischer Herkunft und Gebühren)

Änderung vom 3. Oktober 2003

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 21. November 2001¹,
beschliesst:*

I

Das Bürgerrechtsgesetz vom 29. September 1952² wird wie folgt geändert:

Art. 1 Abs. 1 Einleitungssatz und Bst. a sowie Abs. 2

¹ Schweizer Bürgerin oder Bürger³ ist von Geburt an:

- a. das Kind, dessen Eltern miteinander verheiratet sind und dessen Vater oder Mutter Schweizer Bürgerin oder Bürger ist;

² Das unmündige ausländische Kind eines schweizerischen Vaters, der mit der Mutter nicht verheiratet ist, erwirbt das Schweizer Bürgerrecht, wie wenn der Erwerb mit der Geburt erfolgt wäre, durch die Begründung des Kindesverhältnisses zum Vater.

Art. 18 Abs. 1 Einleitungssatz und Bst. c sowie Abs. 2

¹ Die Wiedereinbürgerung setzt voraus, dass die Bewerberin oder der Bewerber:

- c. die schweizerische Rechtsordnung beachtet; und

² Für Bewerberinnen und Bewerber, die nicht in der Schweiz wohnen, gilt die Voraussetzung von Absatz 1 Buchstabe c sinngemäss.

¹ BBl 2002 1911

² SR 141.0

³ Die durch das BG vom 3. Oktober 2003 geänderten Bestimmungen sind geschlechtergerecht formuliert. Ältere Bestimmungen verwenden bei Personenbezeichnungen in der Regel nur die maskuline Form; es sind dabei aber jeweils Personen beider Geschlechter gemeint, wenn nicht auf Grund des Kontextes nur das eine oder andere Geschlecht gemeint sein kann.

Art. 21 Abs. 2

² Ist die Bewerberin oder der Bewerber mit der Schweiz eng verbunden, so kann sie oder er das Gesuch um Wiedereinbürgerung auch nach Ablauf der Frist stellen.

Art. 23 Randtitel und Abs. 2

Entlassene
Schweizer
Bürgerinnen
und Bürger

² Wer aus dem Schweizer Bürgerrecht entlassen wurde, um eine andere Staatsangehörigkeit erwerben oder behalten zu können, kann das Wiedereinbürgerungsgesuch auch bei Wohnsitz im Ausland stellen, wenn er oder sie mit der Schweiz eng verbunden ist.

Art. 26

Voraussetzungen

¹ Die erleichterte Einbürgerung setzt voraus, dass die Bewerberin oder der Bewerber:

- a. in der Schweiz integriert ist;
- b. die schweizerische Rechtsordnung beachtet;
- c. die innere oder äussere Sicherheit der Schweiz nicht gefährdet.

² Für Bewerberinnen und Bewerber, die nicht in der Schweiz wohnen, gelten die Voraussetzungen von Absatz 1 sinngemäss.

Art. 30

Staatenloses
Kind

¹ Ein staatenloses unmündiges Kind kann ein Gesuch um erleichterte Einbürgerung stellen, wenn es insgesamt fünf Jahre in der Schweiz gewohnt hat, wovon ein Jahr unmittelbar vor Einreichung des Gesuchs.

² Das Kind erwirbt das Bürgerrecht der Wohngemeinde und des Wohnkantons.

Art. 31

Aufgehoben

Art. 31a

Kind eines
eingebürgerten
Elternteils

¹ Ein ausländisches Kind, das nicht in die Einbürgerung eines Elternteils einbezogen wurde, kann vor Vollendung des 22. Altersjahres ein Gesuch um erleichterte Einbürgerung stellen, wenn es insgesamt fünf Jahre in der Schweiz gewohnt hat, wovon ein Jahr unmittelbar vor Einreichung des Gesuchs.

² Das Kind erwirbt das Bürgerrecht des schweizerischen Elternteils.

Art. 31b

Kind eines
Elternteils, der
das Schweizer
Bürgerrecht
verloren hat

¹ Ein ausländisches Kind, welches das Schweizer Bürgerrecht nicht erwerben konnte, weil ein Elternteil vor der Geburt des Kindes das Schweizer Bürgerrecht verloren hat, kann erleichtert eingebürgert werden, wenn es eng mit der Schweiz verbunden ist.

² Das Kind erwirbt das Bürgerrecht, das der Elternteil, der das Bürgerrecht verloren hat, zuletzt besass.

Art. 37

Erhebungen

Die Bundesbehörden können die kantonale Einbürgerungsbehörde mit den Erhebungen beauftragen, die für die Beurteilung der Einbürgerungsvoraussetzungen nötig sind.

Art. 38

Gebühr

¹ Die Bundesbehörden sowie die kantonalen und kommunalen Behörden können für ihre Entscheide höchstens Gebühren erheben, welche die Verfahrenskosten decken.

² Der Bund erlässt mittellosen Bewerberinnen und Bewerbern die Gebühr.

Art. 40

Aufgehoben

Art. 51 Randtitel (Betrifft nur den französischen Text)

Art. 57a

Aufgehoben

Art. 58

Wiedereinbü-
gerung ehemaliger
Schweizerinnen

¹ Die Frau, die vor Inkrafttreten der Änderung vom 3. Oktober 2003⁴ dieses Gesetzes durch Heirat oder Einbezug in die Entlassung des Ehemannes das Schweizer Bürgerrecht verloren hat, kann ein Gesuch um Wiedereinbürgerung stellen.

² Die Artikel 18, 24, 25 und 33–41 gelten sinngemäss.

Art. 58a

Erleichterte Einbürgerung für das Kind einer schweizerischen Mutter

¹ Das ausländische Kind, das vor dem 1. Juli 1985 geboren wurde und dessen Mutter vor oder bei der Geburt des Kindes das Schweizer Bürgerrecht besass, kann ein Gesuch um erleichterte Einbürgerung stellen, wenn es mit der Schweiz eng verbunden ist.

² Das Kind erwirbt das Kantons- und Gemeindebürgerrecht, das die Mutter besitzt oder zuletzt besass, und damit das Schweizer Bürgerrecht.

³ Hat das Kind eigene Kinder, so können diese ebenfalls ein Gesuch um erleichterte Einbürgerung stellen, wenn sie eng mit der Schweiz verbunden sind.

⁴ Die Artikel 26 und 32–41 gelten sinngemäss.

Art. 58b

Aufgehoben

Art. 58c

Erleichterte Einbürgerung für das Kind eines schweizerischen Vaters

¹ Das Kind eines schweizerischen Vaters kann vor der Vollendung des 22. Altersjahres ein Gesuch um erleichterte Einbürgerung stellen, wenn es die Voraussetzungen von Artikel 1 Absatz 2 erfüllt und vor dem Inkrafttreten der Änderung vom 3. Oktober 2003⁵ dieses Gesetzes geboren wurde.

² Ist es mehr als 22 Jahre alt, so kann es ein Gesuch um erleichterte Einbürgerung stellen, wenn es mit der Schweiz eng verbunden ist.

³ Die Artikel 26 und 32–41 gelten sinngemäss.

II

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

11630

⁵ BBl ...

Loi fédérale sur l'acquisition et la perte de la nationalité suisse

(Loi sur la nationalité, LN)

(Acquisition de la nationalité par des personnes d'origine suisse et émoluments)

Modification du 3 octobre 2003

L'Assemblée fédérale de la Confédération suisse,
vu le message du Conseil fédéral du 21 novembre 2001¹,
arrête:

I

La loi du 29 septembre 1952 sur la nationalité² est modifiée comme suit:

Art. 1, al. 1, let. a, et al. 2

¹ Est suisse dès sa naissance:

a. l'enfant de conjoints dont l'un au moins est suisse;

² L'enfant étranger mineur dont le père est suisse mais n'est pas marié avec la mère acquiert la nationalité suisse par l'établissement du rapport de filiation avec le père, comme s'il l'avait acquise à la naissance.

Art. 18, al. 1, phrase introductive et let. c, et al. 2

¹ La réintégration est accordée à condition que le requérant:

c. se conforme à la législation suisse;

² Si le requérant ne réside pas en Suisse, la condition prévue à l'al. 1, let. c, est applicable par analogie.

Art. 21, al. 2

² Lorsque le requérant a des liens étroits avec la Suisse, il peut former une demande même après l'expiration du délai.

¹ FF 2002 1815

² RS 141.0

Art. 23, titre marginal et al. 2

Ressortissants
suisSES libérés de
leur nationalité

² Le requérant qui a été libéré de la nationalité suisse pour acquérir ou maintenir une autre nationalité, mais qui a des liens étroits avec la Suisse, peut former une demande même s'il réside à l'étranger.

Art. 26

Conditions

¹ La naturalisation facilitée est accordée à condition que le requérant:

- a. se soit intégré en Suisse;
- b. se conforme à la législation suisse;
- c. ne compromette pas la sécurité intérieure ou extérieure de la Suisse.

² Si le requérant ne réside pas en Suisse, les conditions prévues à l'al. 1 sont applicables par analogie.

Art. 30

Enfant apatride

¹ Un enfant apatride mineur peut former une demande de naturalisation facilitée s'il a résidé au total cinq ans en Suisse, dont l'année précédant le dépôt de la demande.

² Il acquiert le droit de cité cantonal et communal de son lieu de résidence.

Art. 31

Abrogé

Art. 31a

Enfant d'une
personne
naturalisée

¹ L'enfant étranger qui n'a pas été compris dans la naturalisation de l'un de ses parents peut former une demande de naturalisation facilitée avant son 22^e anniversaire, s'il a résidé au total cinq ans en Suisse, dont l'année précédant le dépôt de la demande.

² Il acquiert le droit de cité cantonal et communal du parent suisse.

Art. 31b

Enfant d'une
personne ayant
perdu la nationalité
suisse

¹ L'enfant étranger qui n'a pu acquérir la nationalité suisse parce que l'un de ses parents l'avait perdue avant sa naissance peut obtenir la naturalisation facilitée s'il a des liens étroits avec la Suisse.

² Il acquiert le droit de cité cantonal et communal que le parent ayant perdu la nationalité suisse possédait en dernier lieu.

- Art. 37*
- Enquêtes Les autorités fédérales peuvent charger l'autorité cantonale de naturalisation d'effectuer les enquêtes nécessaires pour déterminer si le candidat remplit les conditions de la naturalisation.
- Art. 38*
- Emoluments ¹ Les autorités fédérales, cantonales et communales peuvent percevoir tout au plus des émoluments couvrant les frais pour leurs décisions.
² Les émoluments de la Confédération sont remis en cas d'indigence.
- Art. 40*
Abrogé
- Art. 51, titre marginal*
- Recours
- Art. 57a*
Abrogé
- Art. 58*
- Réintégration d'anciennes Suissesses ¹ La femme qui, avant l'entrée en vigueur de la modification du 3 octobre 2003³, a perdu la nationalité suisse par mariage ou par inclusion dans la libération de son mari peut former une demande de réintégration.
² Les art. 18, 24, 25 et 33 à 41 sont applicables par analogie.
- Art. 58a*
- Naturalisation facilitée des enfants de mère suisse ¹ L'enfant étranger né avant le 1^{er} juillet 1985 et dont la mère possédait la nationalité suisse au moment de la naissance ou l'avait possédée précédemment peut former une demande de naturalisation facilitée s'il a des liens étroits avec la Suisse.
² L'enfant acquiert le droit de cité cantonal et communal que la mère possède ou possédait en dernier lieu et par là même la nationalité suisse.
³ S'il a lui-même des enfants, ces derniers peuvent également former une demande de naturalisation facilitée s'ils ont des liens étroits avec la Suisse.
⁴ Les art. 26 et 32 à 41 sont applicables par analogie.

Art. 58b

Abrogé

Art. 58c

Naturalisation
facilitée des
enfants de père
suisse

¹ Un enfant de père suisse peut former une demande de naturalisation facilitée avant l'âge de 22 ans si les conditions de l'art. 1, al. 2, sont réunies et s'il est né avant l'entrée en vigueur de la modification du 3 octobre 2003⁴.

² Après son 22^e anniversaire, il peut former une demande de naturalisation facilitée s'il a des liens étroits avec la Suisse.

³ Les art. 26 et 32 à 41 sont applicables par analogie.

II

¹ La présente loi est sujette au référendum.

² Le Conseil fédéral fixe la date de l'entrée en vigueur.

12249

**Legge federale
sull'acquisto e la perdita della cittadinanza svizzera
(Legge sulla cittadinanza, LCit)**

(Acquisto della cittadinanza delle persone di origine svizzera e tasse)

Modifica del 3 ottobre 2003

L'Assemblea federale della Confederazione Svizzera,
visto il messaggio del Consiglio federale del 21 novembre 2001¹,
decreta:

I

La legge sulla cittadinanza del 29 settembre 1952² è modificata come segue:

*Art. 1 cpv. 1, frase introduttiva (concerne solo il testo tedesco),
lett. a, nonché cpv. 2*

¹ È cittadino svizzero dalla nascita:

- a. il figlio di genitori uniti in matrimonio, dei quali uno almeno è cittadino svizzero;

² Con la costituzione del rapporto di filiazione nei confronti del padre, il minorenni straniero figlio di padre svizzero non coniugato con la madre acquista la cittadinanza svizzera come se l'acquisto della cittadinanza fosse avvenuto con la nascita.

*Art. 18 cpv. 1, frase introduttiva (concerne solo il testo tedesco),
lett. c e 2*

¹ La reintegrazione presuppone che il richiedente:

- c. si conforma all'ordinamento giuridico svizzero; e

² Se il richiedente non risiede in Svizzera si applica per analogia la condizione di cui al capoverso 1 lettera c.

¹ FF 2002 1736

² RS 141.0

Art. 21 cpv. 2

² Il richiedente che ha stretti vincoli con la Svizzera può presentare la domanda anche dopo la scadenza del termine.

Art. 23, titolo marginale (concerne solo il testo tedesco) e cpv. 2

² Il richiedente che è stato svincolato dalla cittadinanza svizzera per acquistarne o conservarne un'altra può, se ha stretti vincoli con la Svizzera, presentare la domanda anche se risiede all'estero.

Art. 26

Condizioni

¹ La naturalizzazione agevolata è accordata se il richiedente:

- a. è integrato in Svizzera;
- b. si conforma all'ordinamento giuridico svizzero;
- c. non compromette la sicurezza interna o esterna della Svizzera.

² Se il richiedente non risiede in Svizzera si applicano per analogia le condizioni di cui al capoverso 1.

Art. 30

Minorenne
apolide

¹ Il minorenne apolide può presentare una domanda di naturalizzazione agevolata se ha risieduto complessivamente cinque anni in Svizzera, incluso l'anno precedente la domanda.

² Egli acquista la cittadinanza del Cantone e del Comune di residenza.

Art. 31

Abrogato

Art. 31a

Figlio di un
genitore
naturalizzato

¹ Il figlio straniero che non è stato incluso nella naturalizzazione di un genitore può presentare una domanda di naturalizzazione agevolata prima del compimento del ventiduesimo anno d'età se ha risieduto complessivamente cinque anni in Svizzera, incluso l'anno precedente la domanda.

² Egli acquista la cittadinanza cantonale e comunale del genitore svizzero.

Art. 31b

Figlio di un
genitore che ha
perso la cittadi-
nanza svizzera

¹ Il figlio straniero che non ha potuto acquistare la cittadinanza svizzera in quanto un genitore l'ha persa prima ch'egli nascesse può, se ha stretti vincoli con la Svizzera, beneficiare della naturalizzazione agevolata.

² Egli acquista la cittadinanza cantonale e comunale che il genitore aveva da ultimo.

Art. 37

Inchieste

Le autorità federali possono incaricare l'autorità cantonale di naturalizzazione di svolgere le inchieste necessarie per determinare se il candidato soddisfa le condizioni della naturalizzazione.

Art. 38

Tasse

¹ Le autorità federali e le autorità cantonali e comunali possono prelevare, per le loro decisioni, al massimo tasse che coprano le spese procedurali.

² La tassa federale è condonata in caso d'indigenza.

Art. 40

Abrogato

Art. 51, titolo marginale (concerne solo il testo francese)

Art. 57a

Abrogato

Art. 58

Reintegrazione di ex svizzere

¹ La donna che, prima dell'entrata in vigore della modifica del 3 ottobre 2003³ della presente legge, ha perso la cittadinanza svizzera per matrimonio o per inclusione nello svincolo del marito può presentare una domanda di reintegrazione.

² Si applicano per analogia gli articoli 18, 24, 25 e 33-41.

Art. 58a

Naturalizzazione agevolata dei figli di svizzere

¹ Il figlio straniero nato innanzi il 1° luglio 1985 e la cui madre possedeva la cittadinanza svizzera al momento o prima del parto può, se ha stretti vincoli con la Svizzera, presentare una domanda di naturalizzazione agevolata.

² Egli acquista la cittadinanza cantonale e comunale che la madre ha o aveva da ultimo, e con ciò la cittadinanza svizzera.

³ Se il figlio ha a sua volta figli che hanno stretti vincoli con la Svizzera, questi possono anch'essi presentare una domanda di naturalizzazione agevolata.

⁴ Si applicano per analogia gli articoli 26 e 32-41.

Art. 58b

Abrogato

Art. 58c

Naturalizzazione
agevolata del fi-
glio di padre
svizzero

¹ Il figlio di padre svizzero, se adempie le condizioni di cui all'articolo 1 capoverso 2 ed è nato prima dell'entrata in vigore della modifica del 3 ottobre 2003⁴ della presente legge, può presentare una domanda di naturalizzazione agevolata prima del compimento del ventiduesimo anno d'età.

² Compiuti i ventidue anni, può presentare una domanda di naturalizzazione agevolata se ha stretti vincoli con la Svizzera.

³ Si applicano per analogia gli articoli 26 e 32-41.

II

¹ La presente legge sottostà al referendum facoltativo.

² Il Consiglio federale ne determina l'entrata in vigore.